



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

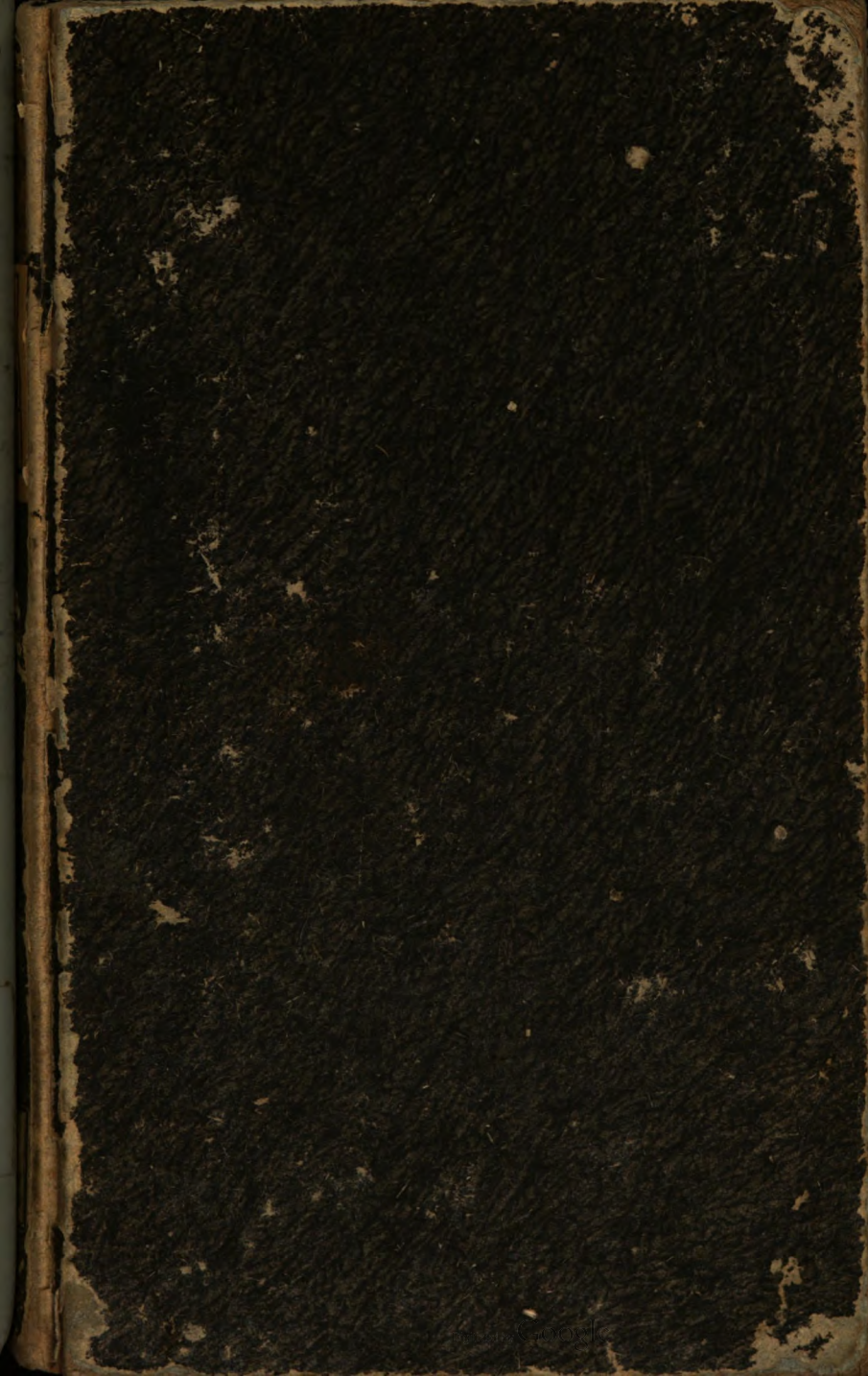
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Ph. Pr.
665^a

Hufeland



<36612564390011

<36612564390011

Bayer. Staatsbibliothek 

Lehrfätze
des Naturrechts

und

der damit verbundenen Wissenschaften

zu Vorlesungen

von

Gottlieb Hufeland,

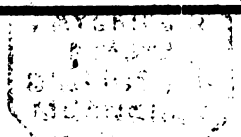
d. W. W. u. b. R. D., ord. öff. Lehrer des Lehnrechts und
außerord. Beyfitzer der Juristenfacultät und des Schöppen-
stuls auf der Univerfität zu Jena.

Zweyte gänzlich umgearbeitete Ausgabe,
in welcher die Verbesserungen und Zufätze gehörig einge-
schaltet find.

Frankfurt und Leipzig.

1795.





V o r r e d e

zur ersten Auflage vom Jahr 1790.

Da es mir bey dem von andern Behandlungen ziemlich abweichenden Plan meiner Vorlesungen über die zum Naturrecht im allgemeinen Sinn zu rechnenden Wissenschaften, der vielleicht einigen meiner Leser schon aus meinem 1785. erschienenen *Versuch über den Grundsatz des Naturrechts* bekannt ist, nicht ohne grosse und für die Zuhörer verdrießliche Unbequemlichkeit möglich war, irgend eins von den schon vorhandenen Lehrbüchern zum Grunde zu legen, und da das schon seit fünf Jahren versuchte Dictiren der Paragraphen immer lästiger ward, so mußte ich mich zur öffentlichen Bekanntmachung derselben entschliessen. Dieser Hauptbewegungsgrund zu der Herausgabe dieses Buchs wird hoffentlich manchem Mangel desselben, der bey noch längerem Durchdenken und Feilen vielleicht hätte vermieden werden können, zu einiger Entschuldigung dienen. Ungemein erfreulich würde es

* 2

indessen

indeffen für mich seyn, wenn unter dem, was etwa neues oder doch nicht ganz gewöhnliches in demselben enthalten ist, vielleicht einige Behauptungen von Philosophen, Rechtsgelahrten oder Politikern einiger Aufmerksamkeit sollten würdig gefunden werden.

Ich habe, so viel möglich, in den Paragraphen selbst die eigentlichen Lehrrätze, oder die Entwicklung des ganzen Systems, darzulegen, in den Noten aber zweckmäßige und, soviel für Vorlesungen erforderlich ist, vollständige Erläuterungen und Rücksichten auf andere Behauptungen, Einwürfe etc. beyzubringen gesucht und überhaupt darauf gesehen, daß nichts einigermaßen bedeutendes übergangen werde, was sonst in den Vorlesungen über das Naturrecht vorgetragen wird, gesetzt es gehörte auch nach meiner Ueberzeugung nicht im strengsten Sinne dazu.

Literatur habe ich nur wenig beygebracht, so leicht es mir auch gewesen wäre, eine recht vollzählige aus *Meister bibliotheca juris naturae*, aus den reichhaltigen Compendien der Herren *Höpfner*, *Ulrich* u. a. herauszuziehen; allein ich sehe den Nutzen derselben bey einem Compendium über diese Wissenschaft nicht recht ein. Wer bloße Büchertitel sucht, der kann sich in jenen Schriften, die ich deshalb bey dem Abschnitt von der Literatur der Wissenschaft (S. 29. flgg.) auch besonders genannt habe, leicht

leicht Rath's erholen. Dem Anfänger in der Wissenschaft können die Büchertitel bloß allein ohne Urtheil gar nichts nützen; und ein Urtheil über alle hinzuzufügen, würde in der That die Vorlesungen weit über die für sie bestimmte Zeit ausdehnen; daher ich mich bloß auf die Anführung allgemeiner und ganz besonders wichtiger Werke eingeschränkt habe. Zu dem kommt noch, daß Literatur zur bloßen gründlichen Erlernung dieser Wissenschaft an sich gar nicht nöthig ist. Bey positiven Wissenschaften muß man wissen, auf welchen Zeugnissen die vorgetragenen Sätze beruhen, und da ist es also nothwendig, oder wenigstens verdienstlich, den Anfänger gleich auf die Quellen hinzuweisen. Allein das ist ganz anders bey philosophischen Wissenschaften, wo man bloß eigener Ueberzeugung, nicht aber den Zeugnissen anderer, zu folgen hat.

Wenn man freylich zu gleicher Zeit mit einer vollständigen Geschichte jeder Lehre bekannt gemacht wird, und also zugleich die verschiedenen Grundsätze der einzelnen Schriften selbst und ihr Verhältniß zu einander erfährt, dann wird Literatur sehr wichtig. Allein zu einer solchen Geschichte der einzelnen Lehren ist noch zu wenig vorgearbeitet; ich selbst habe schon viele einzelne Data dazu gesammelt, aber man kann damit nicht wohl eher ins Publicum, bis sie ei-

nigermassen vollständig ist. Vielleicht kann ich einmal bey einer neuen Ausgabe, falls dies Buch dazu kommen sollte, einen Versuch davon liefern. Bey den Hauptlehren habe ich schon jetzt einige Data angegeben, und werde sie im mündlichen Vortrage noch weniger vergessen.

Noch giebt man als einen Vortheil der in Compendien beygebrachten Literatur an, daß der Zuhörer dadurch im Stand gesetzt werde, selbst über das gehörte weiter nachzulesen. Diesen Vortheil habe ich, so weit er mir Vortheil scheint, zu befördern gesucht, indem ich diejenigen Schriften oder Stellen bey einzelnen Materien angeführt habe, deren Behauptungen ganz, oder doch beynahe ganz, mit den meinigen übereinstimmen. Andre zum eignen Nachlesen ohne weitere Anleitung zu empfehlen, scheint mir für den Anfänger einer solchen Wissenschaft, ehe er ganz mit derselben bekannt geworden, gar nicht zweckmäsig. Jener Absicht wegen habe ich dann vorzüglich auch auf die Lehrbücher hiesiger Universitäts - Lehrer, welche mit mir am meisten übereinstimmten, verwiesen, um dem Anfänger den so nöthigen Zusammenhang aller, zumal der angränzenden, Wissenschaften recht sichtbar und geläufig zu machen.



V o r r e d e
z u r z w e y t e n A u f l a g e .

Auch bey dieser abermaligen Bearbeitung meiner Lehrfätze des Naturrechts habe ich von neuem die Unannehmlichkeit der Eile fühlen müssen, zu der man oft bey Fertigung eines Lehrbuchs theils durch das eigne Bedürfnis für seine Vorlesungen, theils durch das (sonst freylich sehr ehrenvolle) Andringen anderer akademischen Lehrer, gezwungen ist, die sich desselben etwa bey ihren Vorlesungen bedienen wollen. So viel ich demnach freylich auch schon vorher seit Jahren zu einer neuen Auflage

vorgearbeitet hatte, und so sehr ich auch mir selbst bey der Umarbeitung Genüge zu leisten suchte; so muß ich diese neue Auflage doch mit dem Bewußtseyn sehr großer Unvollkommenheiten ins Publikum schicken. Ich habe zwar, soviel mir möglich war, die Schriften andrer genutzt, von denen mir mehrere höchst lehrreich gewesen sind, und uugemein viele Veranlassungen zum Nachdenken, zu Berichtigungen und weitem Ausführungen gegeben haben, wenn ich auch nur sehr wenig aus ihnen unverändert in meine Darstellung der Wissenschaft übertragen habe. Ich bekenne auch dankbar, daß ich einiges selbst mündlichen Unterredungen mit nahen und fernen Freunden (z. B. die Veranlassung zu der Rücksicht auf die vom Staat verschiedene Gesellschaft im Staate §. 438. fgg. den Bemerkungen des trefflichen Publicisten, Herrn D. und Senator *Siegmann's* in Leipzig) schuldig bin. Der Stoff zu Verbesserungen war daher wegen der vielen seit kurzem erschienenen Schriften aus dieser Wissenschaft so groß, daß daraus eine, wie der Augenschein lehrt,

lehrt, fast völlig neu gearbeitete Darstellung entstehen konnte. Dennoch war bey dem allen *ein* Umstand der größern Vollkommenheit, die ich derselben sonst zu geben hoffen durfte, im Wege. Die Hälfte dieser neuen Auflage war schon im vorigen Sommer gedruckt. Nach dem Abdruck derselben erhielt ich noch erst eine große Menge neuer und bedeutender Schriften aus diesem Fache. Da es nun zur eignen Belehrung und aus Achtung für das Publikum nothwendig war, diese zu lesen und zu erwägen; so war ich genöthigt, den Druck eine Zeitlang auszusetzen; und nun berichtigten und veränderten theils die aus jenen Schriften geschöpften Belehrungen, theils dadurch veranlafstes eignes weiteres Nachdenken und selbst schon die Zeit manche meiner Vorstellungsarten, so daß ich genöthigt ward, noch Verbesserungen und Zusätze in Ansehung der ersten Hälfte anzuhängen, die ich nicht zu übersehen bitte. Meine Darstellung befriedigt im Ganzen mich selbst jetzt sehr und scheint mir sogar reichen Stoff zu manchen Verbesserungen der

Darstel-

x *Vorrede zur zweyten Auflage.*

Darstellung und Entwicklung des positiven Rechts zu enthalten; aber vielleicht ist sie nicht in allen Stücken, zumal wegen der in Compendien nothwendigen Kürze, meinen Lesern so klar und einleuchtend. Ich hoffe diesem Mangel durch einige Ausführungen über einzelne Punkte abzuhefeln, die ich, sobald meine Geschäfte erlauben, vielleicht in Herrn Professor *Niethammer's* neuem philosophischen Journal erscheinen lassen werde.



Inhalt.

I n n h a l t.

Einleitung.

- I. *Vorbegriffe* S. 1.
- II. *Begriff und Zweck des Naturrechts.* S. 7.
 - Begriff und Abtheilung des Rechts* §. 18-29.
 - Naturstand* §. 30-32.
 - Naturrecht* §. 33.
 - Zweck des Naturrechts* §. 34-37.
- III. *Theile des Naturrechts und damit verbundene Wissenschaften.* S. 17.
- IV. *Nutzen des Naturrechts.* S. 21.
- V. *Geschichte des Naturrechts.* S. 23.
- VI. *Literatur des Naturrechts.* S. 30.

Erster Theil. *Eigentliches Naturrecht.*

- I. *Hauptstück. Gründung und allgemeine Entwicklung des Naturrechts.*
 - I. *Abchnitt. Erfodernisse der wissenschaftlichen Behandlung des Naturrechts.* S. 37.
 - II. *Abchnitt. Ableitung des Grundsatzes aller Rechte.* S. 43.
 - Entwicklung des Grundsatzes der Sittlichkeit.* §. 82-89.
 - Ableitung des Grundsatzes der Rechte.* §. 90-98.
- III. *Ab-*

Inhalt.

- III. Abschnitt. *Ableitung des Grundsatzes aller Zwangsrechte.* S. 56.
- II. Hauptstück. *Absolutes oder ursprüngliches Naturrecht.*
- I. Abschnitt. *Einleitung.* S. 62.
- II. Abschnitt. *Rechte.*
- I. Abtheilung. *Erhaltung der eignen Güter.* S. 64.
- Recht auf Kräfte.* §. 116-124.
- Recht auf Zwecke.* §. 124-133.
- Recht auf Mittel dazu.* §. 134-140.
- II. Abtheilung. *Resultate aus dem vorhergehenden.* S. 75.
- Gleichheit.* §. 141-145.
- Freyheit.* §. 146.
- Unverlierbarkeit und Unveräußerlichkeit der Rechte.* §. 147-151.
- III. Abtheilung. *Rechte für andre Menschen.* S. 80.
- III. Abschnitt. *Verletzung der Rechte.* S. 82.
- IV. Abschnitt. *Art die Rechte zu schützen, oder Ausübung des Zwangsrechts.* S. 85.
- Wer schützt durch Zwang?* §. 169-171.
- Was?* §. 172.
- Allgemeine Grundsätze über die Gränze des Zwangs.* §. 172b-172d.
- Zweck des Zwangs.* §. 173-179.
- Gränze des Zwangs.* §. 180-188.
- Mittel zum Zwange.* §. 189-192.
- Gegen wen ist Zwang erlaubt?* §. 193.
- V. Abschnitt. *Ueber Collisionen.* S. 99.
- Anhang. *Was gehört nicht in das absolute Naturrecht?* S. 106.

III. Haupt-

Inhalt.

- III. Hauptstück. *Hypothetisches Naturrecht.*
- I. Abschnitt. *Allgemeines hypothetisches Naturrecht.*
- I. Abtheilung. *Einleitung.* S. 106.
- II. Abtheilung. *Rechte des Eigenthums.* S. 109.
- Einleitung und allgemeine Begriffe.* §. 217-223.
- Rechte vor Einführung des Eigenthums.* §. 224.
- Grund des Eigenthumsrechts.* §. 225. 226.
- Wer kann Eigenthum erwerben?* §. 227.
- Was und wieviel?* §. 228. 229.
- Art der Erwerbung.* §. 231-240.
- Besitz.* §. 241. 242.
- Rechte, die im Eigenthum enthalten sind.*
§. 243-246.
- Vermeyntes Eigenthum.* §. 247. 248.
- Aufhebung, Verletzung und Schützung des E.*
§. 249-254.
- III. Abtheilung. *Rechte in Ansehung der Verträge.*
S. 128.
- Vorbegriffe und Begründung des Rechts aus Verträgen.* §. 257-273.
- Wer kann Verträge schliessen?* §. 274. 275.
- Worüber?* §. 276-295.
- Wie?* §. 296-313.
- Folgen aus den Verträgen.* §. 314-317.
- Aufhebung der Verträge.* §. 318-323.
- I. Anhang. *Was gehört nicht in die Lehre des eigentlichen Naturrecht von den Verträgen?* S. 153.
- II. Anhang. *Was gehört nicht in das hypothetische Naturrecht überhaupt?* S. 154.
- II. Abschnitt. *Gesellschaftliches Recht.*

I. Ab-

Inhalt.

- I. Abtheilung. *Allgemeines Gesellschaftsrecht.* S. 157.
- II. Abtheilung. *Ehe.* S. 166.
- III. Abtheilung. *Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.* S. 174.
- IV. Abtheilung. *Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.* S. 182.
- V. Abtheilung. *Familie.* S. 185.
- VI. Abtheilung. *Religionsgesellschaft.* S. 185.

Zweyter Theil. *Allgemeines Staatsrecht.*

- I. Hauptstück. *Einleitung.*
 - I. Abschnitt. *Literarische Vorbereitung.* S. 195.
 - II. Abschnitt. *Propolitische Einleitung.* S. 200.
- II. Hauptstück. *Absolutes allgemeines Staatsrecht.*
 - I. Abschnitt. *Gründung des absoluten Staatsrechts.* S. 203.
 - Vorerinnerungen.* §. 423-426.
 - Zweck des Staats.* §. 427-434.
 - Allgemeiner Wille.* §. 435-436.
 - Staat und Gesellschaft im Staate.* §. 437-441.
 - Staatsgrundverträge.* §. 442-445.
 - Staatsbürger, Oberherren und Unterthanen, Beywohner, Staatsvermögen.* §. 446-451.
 - Grund und Gränze der Rechte im Staat.* §. 452-457.
 - Privatmann* §. 458.
 - II. Abschnitt. *Rechte der Oberherren im Staate.* S. 218.
 - Allgemeine Begriffe.* §. 459-467.
 - Abtheilung der Staatsgewalt.* §. 468-469.
 - I. *nach der Art der Aeufswungen.* §. 470.
 - Recht der Aufsicht.* §. 471-475-477.

Recht

Inhalt.

- Recht der Gesetzgebung.* §. 472. 478 - 483.
— — *Beurtheilung.* §. 473. 484.
— — *Vollstreckung.* §. 474. 485.
- II. *Nach den Mitteln der Staatsgewalt.* §. 486.
Repräsentationsrecht. §. 487.
Recht der Ämter. §. 489.
— — *Zwangsanstalten.* §. 490.
Finanzgewalt. §. 491.
- III. *Nach den Zwecken der Staatsgewalt.* §. 492.
Aeußere Hoheit. §. 493.
Innre Hoheit. §. 495 - 504.
Polizey. §. 505.
Wesentliche und zufällige Majestätsrechte. §. 506.
Majestätsrecht über Religion. §. 507 - 510.
- III. Abschnitt. *Rechte der Unterthanen im Staate.*
S. 252.
- III. Hauptstück. *Hypothetisches allgemeines Staatsrecht.*
S. 260.
- Dritter Theil. *Allgemeines bürgerliches Recht.*
- I. Abschnitt. *Einleitung.* S. 268.
- II. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande bleiben Rechte des Staatsgenossen und welche hören auf es zu seyn?* S. 271.
- III. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande bleiben unveränderliche Rechte des Staatsgenossen; und welche sind durch die Staatsgewalt abänderlich?* S. 273.
- IV. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande sind einer Abänderung schlechterdings be-*

Inhalt.

bedürftig, um Rechte des Staatsgenossen seyn zu können? S. 285.

Zurechnung. §. 599-621.

Auslegung. §. 622-624.

Abtheilung der Verträge. §. 631-658.

Vierter Theil. *Allgemeines Völkerrrecht.*

I. Abschnitt. *Vorbereitung.* S. 316.

II. Abschnitt. *Grundlegung des allgemeinen Völkerrechts.* S. 320.

III. Abschnitt. *Ursprüngliche Rechte eines Volks.* S. 322.

IV. Abschnitt. *Erworbene Rechte eines Volks.* S. 326.

Eigenthum. §. 684-695.

Handlung. §. 699-701.

Verträge und Gesandte. §. 702-725.

V. Abschnitt. *Art zu verletzen.* S. 338.

VI. Abschnitt. *Art zu schützen.* S. 338.



Einleitung.

I. *Vor begriffe.*

§. 1.

Eine Wirkung eines Dinges, in sofern sie in den Kräften desselben ihren Grund hat, heisst in Rücksicht auf dasselbe eine *Handlung (actio)*.

§. 2.

Wirkungen einzelner Vermögen eines Dinges sind zwar als *Handlungen dieser Vermögen*; nicht aber, wenn diese Vermögen nicht das eigentliche *Wesen* des Dinges ausmachen, genau genommen als *Handlungen des Dinges selbst* anzusehen.

§. 3.

Ein *Gesetz (lex)* ist eine allgemeine Regel der Nothwendigkeit von Handlungen.

Ueber den Begriff von *Gesetz* s. *Schmid* Versuch einer Moralphilosophie (2te Ausg. Jena 1790) §. 21-28. und Grundriss der Moralphilosophie (Jena 1793) §. 47-49.

§. 4.

Naturgesetze sind allgemeine Regeln der Noth-

A

wen-

wendigkeit von dem, was zum Dafeyn eines Dinges gehört.

1. Handlungen, deren Nothwendigkeit dadurch bestimmt ist, heißen (physisch) *nothwendige Handlungen* (*actiones necessariae*).
2. Die Nothwendigkeit der Handlungen nach diesen Gesetzen drückt man durch *müssen*, die Möglichkeit durch *können* aus.

§. 5.

Die Menschen haben mehrere Vermögen, deren Wirkungen aber nur auf eine Art nach Naturgesetzen da sind.

Man muß zu jeder Handlung im Menschen, welche von andern der Art nach gänzlich unterschieden ist, auch ein besonderes Vermögen in der Theorie annehmen.

§. 6.

Das Vermögen, sich mit dem Bewustfeyn eigener Thätigkeit für die Wirklichwerdung einer Vorstellung zu bestimmen, heißt der *Wille* (im weitern Sinne), die *Willkühr* (*arbitrium*).

In dieser ganzen Einleitung ist es bloß um Entwicklung der unter diesen Worten enthaltenen Begriffe zu thun; ob diese Begriffe Realität haben, gehört noch nicht hieher.

§. 7.

Mit dem Willen steht in genauester Verbindung das Vermögen der Antriebe für den Willen (das Vermö-

mögen, einer Vorstellung die Eigenschaft eines Bestimmungsgrundes für den Willen zu geben) — das *Begehrungsvermögen* im engerm Sinne, (das Vermögen der Triebe).

1. Eine Handlung desselben heißt ein Begehren.
2. *Zweck* ist der Gegenstand einer Vorstellung, sofern die letztere als die Ursache von dem erstern angesehen wird. — Ein *Antrieb* ist ein Zweck, sofern er dem Gemüth vorgestellt wird, eine den Willen bestimmende Vorstellung. *Schmid* Versuch §. 277. vergl. 281.
3. Die begehrende Kraft (das Vermögen in einer Substanz gedacht) heißt der *Trieb*.

§. 8.

Die Handlungen des Willens oder der Willkühr heißen *Willensbestimmungen, willkührliche Handlungen* im weitern Sinne (*actiones voluntariae*).

Sie heißen auch *Handlungen des Menschen* im engerm Sinne; denn bey denselben tritt das Bewußtseyn der Thätigkeit des *Menschen* (nicht eines einzelnen menschlichen Vermögens §. 2.) ein.

§. 9.

Jedes Begehren ist an sich unwillkührlich; es kann aber vom Willen als Bestimmungsgrund für denselben (wirklicher, Antrieb) selbstthätig entweder angenommen oder abgewiesen werden: Wird es angenommen, so wird das *unwillkührliche* Begehren ein *willkührliches*, ein *Wollen*.

§. 10.

Das wirkliche Begehren (die Willensbestimmung) kann entweder blofs Begehren des Wirklichwerdens einer Vorstellung überhaupt bleiben (die Willkühr bestimmt blofs *sich*), oder der Wille bestimmt zugleich *andre Kräfte* des Menschen für die Wirklichwerdung einer Vorstellung (zur Wirklichmachung der Handlung nach der Vorstellung davon, zum Handeln). Das erstere ist ein blofses *willkührliches Begehren*, ein blofses Wollen. Das letztere ist eigentlich eine *Willenshandlung*, oder *willkührliche Handlung* im engern Sinne.

1. Zu den willkührlichen Handlungen im engern Sinne sind auch Unterlassungen zu rechnen, als zu welchen ebenfalls Willensbestimmungen nöthig sind. *Begehrungshandlungen* und *Unterlassungshandlungen*.
2. Die willkührlichen Handlungen im weitern Sinne sind entweder *äußre* oder *innre*, je nachdem sie von andern als dem Handelnden unmittelbar erkannt werden können oder nicht. *Innre* Handlungen können andern blofs mittelbar (durch das Mittel einer *äußern* Handlung) bekannt werden.

§. 11.

Ein *sittliches Gesetz* ist ein Gesetz, dessen nothwendige Wirksamkeit blofs durch die Vorstellung desselben möglich ist.

Die

Die Nothwendigkeit einer Handlung eines vorgestellten Gesetzes wegen nennt man Sollen.

§. 12.

Für die *willkürlichen Handlungen* des Menschen im weitern Sinne (§. 8.) kann es bloß *sittliche Gesetze* geben.

§. 13.

Das Vermögen der *sittlichen Gesetze* (§. 11.), das Vermögen des Menschen, sich selbst Gesetze für seine Handlungen vorzuschreiben, heißt die *praktische Vernunft*.

1. *Praktische Vernunft* heißt dies Vermögen, weil die Vernunft das Vermögen der Gesetze ist. *Kant* Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. S. 36. Vergl. *Fichte* Kritik der Offenbarung; n. Aufl. §. 2. *Niethammer* Versuch einer Ableitung des moral. Gesetzes aus der Form der reinen Vernunft (in *Schmid's* philosophischem Magazin).
2. Ueber den Unterschied der verschiedenen Arten des Willens, und die Verschiedenheit des praktischen Verstandes und der praktischen Vernunft: ferner der physischen Gesetze des Wollens und der *sittlichen Gesetze* für den Willen; (lauter Gegenstände, die nicht zur geradesten Ableitung der *sittlichen Gesetze* nothwendig sind, und deshalb *hier* übergangen werden; welche aber zur vollständigen Einsicht in alle damit verbundenen Fragen und zur Hebung mancher vielleicht aufstossenden

den Einwürfe gehören, und wegen welcher hier wenigstens auf die Wissenschaft, in der darauf Rücksicht zu nehmen ist, die *Kritik der praktischen Vernunft*, verwiesen werden muß,) f. Schmid Versuch, § 5. 6.

§. 14.

Das Vermögen des Menschen, Lust und Unlust zu empfinden, heisst *Sinnlichkeit* in praktischer Rücksicht.

Sinnlichkeit überhaupt heisst das Vermögen afficirt zu werden, das Vermögen zu empfinden. Aber nur Lust und Unlust sind die Gegenstände von Empfindungen, welche auf das Handeln wirken können.

§. 15.

Die Selbstbestimmung des Willens kann sowohl durch sittliche Gesetze, als durch Empfindungen von Lust oder Unlust veranlasst oder geweckt werden; durch beides aber nur so, daß sie vermitteltst des Begehungsvermögens Antriebe für den Willen werden. Antriebe für den Willen, die aus Empfindungen von Lust und Unlust entstehen, heissen *Antriebe der Sinnlichkeit* (§. 14.).

Das Begehungsvermögen ist *bestimmbar* durch Vernunft und Sinnlichkeit, *bestimmend* für den Willen.

§. 16.

Das Begehungsvermögen erhält also den Stoff, welchen es zu Antrieben für den Willen erhebt, theils

theils von der praktischen Vernunft (§. 13.), theils von der Sinnlichkeit (§. 14.). Im ersten Fall heist es das *obere*, im andern das *untere* Begehungsvermögen.

Die Kraft bey dem obern Begehungsvermögen kann der *uneigennützig*e, die bey dem untern der *eigen nützig*e Trieb (§. 7 Anm. 3.) heissen (*Reinhold* Briefe über die Kantische Philosophie Th. II.).

§. 17.

In sofern in der Willkühr (§. 6.) auch das Vermögen enthalten ist, sich selbst nach Vorstellungen von Gesetzen zum Handeln zu bestimmen; in sofern heist sie der *Wille* (*voluntas*) im engern Sinne.

II. Begriff und Zweck des Naturrechts.

§. 18.

Alle willkührlichen Handlungen (§. 8.) sind entweder durch sittliche Gesetze verboten oder nicht verboten. Diese heissen *erlaubte*, jene *unerlaubte Handlungen* (*actiones licitae et illicitae*).

1. Das Erlaubtseyn, die moralische Möglichkeit, die Möglichkeit nach Sittengesetzen, drückt man durch *dürfen* aus.
2. Zu den willkührlichen Handlungen ist auch hier wieder jedes willkührliche Begehren zu rechnen. Vergl. §. 15.

§. 19.

Unter den erlaubten Handlungen (§. 18.) sind

einige durch sittliche Gesetze geboten. Diese heißen *Pflichten* (*officia*), und zu diesen hat man *Verbindlichkeit* (*obligatio*).

Vergl. Schmid Versuch §. 296, 297. 303.

1. Eintheilung der Verbindlichkeit in *bejahende* und *verneinende* (*obligatio affirmativa et negativa*), *absolute* und *hypothetische* (*absoluta et hypothetica*), *absolute* und *relative* (*absoluta et relativa*), *natürliche* und *positive* (*naturalis et positiva*), *active* und *passive* (*activa et passiva*), *innere* und *äußere* (*interna et externa*), *allgemeine* und *besondere* u. f. w. Einige dieser Eintheilungen werden verschiedentlich bestimmt, die meisten sind überflüssig, oder wenigstens unfruchtbar.
2. *Gebietende*, *verbietende*, *erlaubende* Gesetze (*leges praeceptivae, prohibitivae, permissivae*).

§. 20.

Pflichten und *Verbindlichkeiten*, deren Gehentheil sich als erlaubt gar nicht denken läßt, wobey gar keine Ausnahme zu Gunsten sinnlicher Antriebe verstattet ist, sind *unerlässlich* (*vollkommen*), die übrigen *erlässlich* (*unvollkommen*).

1. Die letztern hängen also zum Theil von der Willkühr ab. Es kommen dabey Voraussetzungen der Verbindlichkeit vor, die erst beurtheilt werden müssen.
2. Die sinnlichen Antriebe dürfen nie gegen die Pflicht, aber bey erlasslichen Verbindlichkeiten wohl neben der Pflicht die Willkühr bestimmen.
3. Die

3. Die Eintheilung in *vollkommne* und *unvollkommne* Verbindlichkeit (*obligatio perfecta et imperfecta*) ward sonst anders bestimmt.
4. Handlungen gegen erlassliche Pflichten können also zuweilen erlaubt seyn.

§. 21.

Die unerlasslichen Pflichten und Verbindlichkeiten (§. 20.) sind noch entweder von einer Bedingung und Voraussetzung, (die aber durch das sittliche Gesetz allein bestimmt ist, und auf welche sinnliche Antriebe nicht Einfluß haben dürfen,) abhängig, (einer andern Pflicht wegen, zu deren Erfüllung die Handlung nothwendig ist, geboten,) oder ohne alle Bedingung schlechterdings geboten (Pflicht an sich). Die erstern heißen *bedingte*, die letztern *unbedingte* Pflichten und Verbindlichkeiten. Die unbedingten müssen in jedem Fall ohne alle Ausnahme beobachtet werden; die bedingten verlieren ihre Verbindlichkeit, im Fall die Bedingung fehlt.

1. Zu den unbedingten gehören alle Pflichten, die unmittelbar aus dem Gesetz fließen, nichts als ein *vernünftiges Wesen* voraussetzen. Die Pflichten des Menschen als Menschen (z. B. die Pflicht, sein Leben zu erhalten) können bedingt seyn.
2. Bedingte Pflichten, deren Bedingung vorhanden ist, sind unbedingten im Grade ihrer Verbindlichkeit gleich.

§. 22.

Ein durch das, andern Menschen obliegende, Sittengesetz begründetes Vermögen zu einer Willensbestimmung nennt man *Befugniß*.

1. Das Sittengesetz des andern begründet für ihn in Verhältniß auf mich: 1) Erlaubniß zu Handlungen, wodurch meine Befugniß eingeschränkt; 2) Verbindlichkeit gegen mich, wodurch meine Befugniß erweitert wird.
2. Zu Handlungen, welche andre Menschen hindern, und zu willkürlichen Begehungen, die andre unerfüllt lassen können, ohne ihr Sittengesetz in beiden Fällen zu übertreten, hat man keine Befugniß.

§. 23.

Ein durch das für den Handelnden und für andre begründete Sittengesetz bestimmtes Vermögen zu einer Willensbestimmung (§. 8.) (also Erlaubniß und Befugniß (§. 18. u. 22.) vereinigt) heißt ein *Recht (jus)*.

1. Recht ist ein sittlicher Begriff; also kein Recht des Stärkern.
2. Die Handlung, zu der man ein Recht hat, selbst die Sache, in Ansehung welcher man eine solche Handlung ausüben kann, (das Object des Rechts,) heißt auch ein *Recht*.
3. Andere Bedeutungen von *Recht* gehören nicht ins Naturrecht, wenigstens nicht zu den Grundbegriffen.

4. Es

4. Es giebt noch viele Eintheilungen des Rechts; z. B. in *bejahendes* und *verneinendes* (*jus affirmativum et negativum*), *angeborenes* (*Urrecht*) und *erworbenes* (*connatum et acquisitum* s. *adventitium*), *ursprüngliches* und *abgeleitetes* (*originarium et derivativum*), *absolutes* und *relatives* (*absolutum et relativum*); *wirkliches* und *förmliches* (*reale et formale*), u. dgl. Nicht alle sind richtig, wenige nützlich, und noch weniger fruchtbar genug, um eigene Benennungen zu verdienen.
5. Einige Eintheilungen setzen eine andere Bedeutung von Recht voraus, z. B. *jus mandati*, *vetiti et permissi*.
6. Mehrere Eintheilungen von Rechten noch in der Folge.

§. 24.

Da das sittliche Gesetz in dem Begriff des *Rechts* bloß die Möglichkeit einer Handlung oder eines Begehrens sichert; so ist die *Materie* des Rechts immer vom Begehungsvermögen und von der Willkür gegeben, und nur die *Form* des Rechts vom Sittengesetz durch die Berechtigung, welche es giebt, ertheilt.

Ein Recht kann zu gleicher Zeit durch eine Pflicht geboten seyn, dann hängt aber die Materie des Rechts nicht davon ab, daß es durch die praktische Vernunft (§. 13.) vorgeschrieben; sondern daß es durch das obere Begehungsvermögen (§. 16.) Antrieb des Willens wird.

§. 25.

Ein Recht, vermöge dessen alle zur Wirklichwerdung eines Gegenstandes erforderlichen Bedingungen, dem Sittengesetze nach, in die Willkühr des Berechtigten gestellt sind, kann ein *vollkommenes Recht* (*jus perfectum*) genannt werden. Ein *unvollkommenes* (*jus imperfectum*) dagegen ist, wenn das Sittengesetz ausser der Willkühr des Rechtshabenden noch andre Bedingungen erfordert.

Von der bisher gewöhnlichen Deutung dieser Eintheilung unten.

§. 26.

Bestimmung der Willkühr mit Ueberwindung der entgegenstehenden Antriebe des Begehrungsvermögens heisst *Nöthigung*.

Jede Bestimmung der Willkühr geschieht durch die Antriebe des Begehrungsvermögens; also werden in der Nöthigung die entgegenstehenden Antriebe durch andere überwunden.

§. 27.

Zwang (*coactio*) heisst Bestimmung der Kräfte des Menschen zu einer Handlung durch äussre Ursachen mit Ueberwindung der entgegenstehenden Antriebe des Begehrungsvermögens.

- I. Werden die Kräfte des Menschen durch seine Willkühr (also vermittelt äussrer Antriebe der Sinnlichkeit §. 15.), die die Willkühr nöthigen (§. 26.) be-

bestimmt, so heisst der Zwang *psychologisch*; werden sie unmittelbar bestimmt, so ist er *mechanisch*. Moralischer Zwang ist nicht denkbar.

2. Der Ausdruck: *Zwang*, wird auch zuweilen bis zur gänzlichen Aufhebung aller freyen Thätigkeit des Menschen ausgedehnt; so rechnet man Tödtung auch zu den Zwangsmitteln.

§. 28.

Zwangsrecht (*ius cogens*) ist ein Recht (§. 23.) zu zwingen (§. 27.).

1. Man versteht auch darunter ein jedes Recht, das mit einem Recht zu zwingen verbunden ist.
2. Man nennt *Zwangspflichten* solche Pflichten, deren Erfüllung erzwungen werden darf. Entgegengesetzt sind ihnen *Gewissenspflichten*. Eigentlich hat die erstere Bestimmung keinen Einfluss in den Begriff der Pflicht als Pflicht, ausser in sofern der Verpflichtete zugleich seine Pflicht einsehen kann, sich bey Uebertretungen dem Zwange anderer nicht zu widersetzen.

§. 29.

Man kann zwar alle Rechte als Gegenstand des Naturrechts ansehen; der wichtigste Gegenstand desselben aber sind die *Zwangsrechte* (§. 28.), weil es dabey eigentlich darauf ankommt, was ich gegen andre auch ohne ihren guten Willen thun darf.

Die Aufgabe für das Naturrecht betrifft aber nur die Rechtmässigkeit des Zwangs, die von der physischen Möglichkeit, Zwang auszuüben; ganz unabhän-

abhängig ist. *Klein Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten.* Berl. 1789. 8.

§. 30.

Stand (status) ist der Inbegriff gewisser Beziehungen eines Dinges gegen andere. In sofern auf den Stand des Menschen sich Rechte beziehen sollen, müssen diese Beziehungen rechtliche Beziehungen, d. h. solche, auf die sich Rechte anwenden lassen, und der Stand ein rechtlicher (*status juridicus*) seyn.

Eintheilungen des Standes in den *gesellschaftlichen und außergesellschaftlichen (status socialis et extra-socialis)*, *absoluten und hypothetischen (absolutus et hypotheticus)*, u. f. w.

§. 31.

Naturstand (status naturalis) (§. 28.) ist hier dem bürgerlichen Stande (*status civilis*) entgegen gesetzt. Er ist demnach der Inbegriff der rechtlichen Beziehungen, welche dem Menschen ausser dem Staat zukommen.

§. 32.

Der Naturstand im Naturrecht braucht keine weitere Bestimmung, und jeder andre Zusatz, der nicht aus der hier angegebenen Bestimmung fließt, muß aus dem Begriff desselben entfernt werden. Folglich ist dieser Naturstand bloße Idee.

I. Der Naturstand, der in der Geschichte der Menschheit

heit angenommen wird, der *ursprüngliche Stand*, oder Stand der Kindheit des Menschengeschlechts, ist von diesem verschieden; und selbst jenen kennt man nicht anders als durch Hypothesen; denn der *Stand der Wildheit*, der auch zuweilen Naturstand heißt, ist mit keinem von beyden einerley.

2. *Hobbes, Puffendorfs, Rousseau's, Platners, und Kants* Hypothese vom Naturstande, von denen wenigstens die drey ersten im Naturrechte gebraucht worden sind.

Mein Versuch über den Grundsatz des NR. S. 192-195.

§. 33.

Das *Naturrecht (jus naturae)* im engern Sinne ist die Wissenschaft, welche die Rechte, vorzüglich aber die Zwangsrechte (§. 28.) des Menschen im Naturstande (§. 31.) lehrt.

1. Nicht *Vernunftrecht*; denn alles Recht, auch das positive, muß von der Vernunft erlaubt, also vor derselben *recht*, seyn. (Neuer d. Merkur 1793. B. III. S. 333. 334.).
2. Man rechnet zum Naturrecht im weitern Verstande auch die damit verbundenen Wissenschaften; davon unten (§. 46.).
3. In frühern Zeiten verstand man die Lehre von allen Rechten und Pflichten unter dem *Naturrecht*; erst allmählich, besonders seit *Gundling* und *Gerhard*, ist der Begriff dieser Wissenschaft bloß auf Rechte und Pflichten, mit denen Zwang verbunden ist,

ist, eingeschränkt worden (s. unten §. 61.). Versuch über den Grundsatz des Naturrechts Abschn. 4.

§. 34.

Der Mensch lebt fast allenthalben im Staate, gewifs nirgends in dem oben (§. 32.) bestimmten Naturstande; folglich kann man für diesen nicht Rechte lehren wollen.

§. 35.

Die Rechte des Menschen im Naturstande haben auf seine Rechte nach Errichtung der Staaten grossen Einfluß; also ist es deswegen wichtig, sie genau zu kennen; und demnach ist das Naturrecht eigentlich (§. 34.) zu keinem Zwecke brauchbar, als um die Rechte der Menschen im Staate darnach zu urtheilen.

§. 36.

Je aufgeklärter und cultivirter der Mensch wird; desto mehr Verhältnisse, desto mehr rechtliche Beziehungen erhält er, und desto weitläufiger wird der Inbegriff seiner Rechte.

§. 37.

Alles, was nicht aus dem Begriff des Staats fließt, widerspricht der Vorstellung vom Naturstande (§. 31.) nicht. Aufklärung und Cultur setzt nicht nothwendig den Begriff des Staats voraus. Also kann ich dem Menschen im Naturrechte so viel Auf-

Aufklärung und Cultur beylegen, als ich nöthig finde, um mir die Möglichkeit eines nach den Grundsätzen dieser Wissenschaft zu entscheidenden Problems zu denken; das Naturrecht wird dadurch zu seinem Zwecke (§. 35.) immer tauglicher.

III. *Theile des Naturrechts und damit verbundene Wissenschaften.*

§. 38.

Die Lehre von den Rechten, welche der Mensch im Naturstande ursprünglich, ohne alle Voraussetzung einer Handlung, hat, (die folglich allein durch das Sittengesetz (vergl. §. 24.) begründet sind) heisst das *absolute* oder *ursprüngliche Naturrecht* (*jus naturae theticum, absolutum, primum, connatum*).

§. 39.

Die allgemeinen Lehren von den Rechten, die der Mensch im Naturstande erwerben kann, (welche folglich menschliche Willkühr nebst dem Sittengesetz voraussetzen), und von den Arten zu erwerben, machen das *hypothetische* oder *erwerbliche Naturrecht* (*jus naturae hypotheticum, secundarium, adventitium, acquisitum*) aus.

Eintheilung desselben in *jus naturae factitium* und *pactitium*.

§. 40.

Unter den erworbenen Rechten hat man die Lehre von den Rechten der Gesellschaft meistens von den übrigen abgefondert, und sie unter den Titel des *allgemeinen Gesellschaftsrechts* (*jus sociale universale*) abgehandelt.

1. *Allgemein* (*universale*) heist hier und im folgenden, was aus dem Begriff eines bestimmten Dinges oder Verhältnisses, ohne anderweitige Zusätze, fließt.
2. Man nahm die gedachte Absonderung vor, weil man diese Lehre als eine nothwendige Vorbereitung zum allgemeinen Staatsrecht ansah, welches sie denn doch nur unter grossen Einschränkungen seyn dürfte. Am besten wird sie daher als ein Theil des hypothetischen Naturrechts vorgetragen.
3. Theile des allgemeinen Gesellschaftsrechts: *jus oeconomicum speciale*, *jus oeconomicum generale* etc.

§. 41.

Der Inbegriff der bisher genannten Wissenschaften macht also das *Naturrecht im engern Sinne*, das *eigentliche Naturrecht* (§. 33.) aus.

§. 42.

Sobald man sich Menschen in einem *Staate* denkt, so entstehen dadurch drey neue Verhältnisse, die vorher nicht da waren: das Verhältniß zwischen dem ganzen Staat und den Menschen in demselben, das Verhältniß zwischen dem Staat und andern Men-

Menschen auffer demselben, und das Verhältniß der Menschen im Staate unter einander.

Unter Voraussetzung des Begriffs vom Staate kann man *allgemeingültige* Grundsätze als Folgen des Sittengesetzes ableiten; und die Entwicklung des Naturrechts hat ja nur die Anwendbarkeit im Staate zum Zweck (§. 35.).

§. 43.

Das *allgemeine Staatsrecht* (*jus publicum universale*) lehrt die Rechte des ganzen Staats gegen die Glieder desselben, und dieser gegen den Staat.

§. 44.

Das *allgemeine Völkerrecht* (*jus gentium universale*) lehrt die Rechte des Staats und der Menschen auffer demselben gegen einander.

§. 45.

Das *allgemeine bürgerliche Recht* (*jus civile universale*) trägt die Veränderungen in den Rechten einzelner Menschen gegen einander, die durch den Eintritt derselben in den Staat geschehen oder nothwendig gemacht sind, und die Grundsätze über das Recht des Staats, sie zu ändern, vor.

Man betrachtet darin die Lehrsätze des *eigentlichen* Naturrechts noch einmal, um zu sehen, was sie für Aenderungen durch den Staat leiden, leiden müssen oder dürfen.

§. 46.

Das *Naturrecht im weitern Verstande* ist ein Inbegriff der Wissenschaften, welche die Rechte des Menschen lehren, die ihnen im Naturstande, und unter der Voraussetzung des allgemeinen Begriffs vom Staate, zukommen.

1. *Reines Naturrecht und angewandtes Naturrecht.*
2. Man macht noch andre Theile des Naturrechts; aber sie sind entweder unter den genannten begriffen, wie größtentheils das *allgemeine Kirchenrecht* (*jus ecclesiasticum universale*), oder gehören gar nicht ins Naturrecht, z. B. das *allgemeine Lehenrecht* (*jus feudale universale*) etc.; denn das Naturrecht soll keine *möglichen* Begriffe oder natürliche Folgen daraus, sondern allgemeingültige Grundfätze, entwickeln.
3. Das Naturrecht, ist ein Theil der praktischen Philosophie, und zwar einerseits der *reinen*, andererseits aber der *angewandten* praktischen Philosophie.

§. 47.

Da das *Naturrecht* die *Zwangsrechte* des Menschen, die ihm ohne Voraussetzung eines *bestimmten* Staats (§. 46.) zukommen, lehren soll; so kann es nicht schwer werden, dasselbe von *Moral*, *Politik*, *Philosophie des (positiven) Rechts*, *positiver Rechtsgelahrtheit* und andern Wissenschaften zu unterscheiden.

In Rücksicht der *Politik* ist noch besonders zu merken,

ken, daß freylich jedem Menschen verboten sey, das zu thun, was üble Folgen haben kann, und also auch das, wovon grofse Wahrscheinlichkeit ist, daß üble Folgen daraus in den meisten Fällen entstehen würden. Allein wenn es nicht immer böse Folgen hat, so kann man es nicht als allgemein verboten, und also als etwas nach dem Naturrecht, oder auffer dem Staat, gänzlich unerlaubtes, ansehen; sondern in dem Falle gehört es bloß für die Politik, dem positiven Gesetzgeber ein solches Verbot vermöge der üblen Folgen, die sie aus der Erfahrung als wahrscheinlich darlegt, anzurathen.

IV. Nutzen des Naturrechts.

§. 49.

Das Naturrecht ist für jeden Menschen wichtig, damit er seine und seiner Nebenmenschen Rechte kenne.

Da die Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit des Zwangs in keiner andern Wissenschaft vorkommen, und doch, zumal in Ansehung ihrer Folgen, so wichtig sind: so ist das Naturrecht eine unentbehrliche Wissenschaft.

§. 49.

Aus derselben Ursache und um nicht Willkühr für die einzige Quelle des Rechts zu halten, um gerechten und billigen Verordnungen williger ge-

horchen, selbst einige Uebel des Staats, wegen der gröfsern Uebel des Lebens auffer dem Staat, leichter ertragen, und also auf jeden Fall zufriedner leben, aber auch im Nothfall ungerechter Gewalt mit Ueberzeugung und Nachdruck sich widersetzen zu können, ist es für jeden Bürger eines Staats von grofser Wichtigkeit.

§. 50.

Für einzelne Stände wird es wegen besonderer Beziehung sehr erheblich.

§. 51.

Der Inhaber der höchsten Gewalt im Staate und die Theilnehmer an derselben lernen ihre und ihres Volkes Rechte daraus.

§. 52.

Der Gelehrte mufs es als Theil der Philosophie, als Ergänzung der Moral, als Prüfstein der Geschichte u. f. w. kennen.

Nur nicht als einzigen Gesichtspunkt für die Bearbeitung der Geschichte.

§. 53.

Der Gesetzgeber und Staatsmann lernt daraus den Grund und die Gränzen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

§. 54.

Der praktische Jurist braucht es theils zur Bestimmung der Gültigkeit der positiven Gesetze, theils

theils zur leichtern Anwendung derselben, theils als subsidiarisches Recht.

V. Geschichte des Naturrechts.

Mein Versuch über den Grundsatz des Naturrechts
Abschn. 4.

§. 55.

Man hat bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts das Naturrecht nicht abgefondert behandelt; man trug es vermischt mit der praktischen Philosophie, oder bey andern Wissenschaften nebenher in einzelnen Bemerkungen, vor, setzte ihm keine eigenthümliche Gränze, und machte zum Theil Philosophie des Rechts daraus, die an Subtilitäten nicht leer war.

1. In den Schriften der römischen Rechtsgelehrten finden sich viele dahin gehörige Bemerkungen.
2. Von den Römern her ist die Benennung: *jus naturae et gentium* üblich geblieben, deren Bedeutung mit der, die wir jetzt unter *Naturrecht* und *Völkerrecht* denken, nicht einerley ist.

§. 56.

Die Zeit seit dem ersten Versuch einer besondern wissenschaftlichen Abhandlung des Naturrechts kann man in die *Vorzeit*, da die Versuche zu unvollkommen waren, um Aufsehen und Interesse zu erregen,

regen; in die *unbestimmte Zeit*, da man Naturrecht von den angränzenden Wissenschaften noch durch kein festes Merkmal unterschied, und in die *bestimmte Zeit*, da man Zwang zum Unterscheidungsmerkmal des Naturrechts machte, theilen. (Vergl. §. 33. Anm. 3.)

§. 57.

Die *Vorzeit* geht bis auf *Grotius*. Die bekannten Schriftsteller aus dieser Periode sind *Johann Oldendorp*, *Nikolaus Hemming*, *Matthäus Stephani*, und *Benedict Winkler*.

Io Oldendorpii isagoge seu elementaris introductio juris naturae, gentium et civilis. Col. Agripp. 1539. 12 curante Car. Ant. Martini. Vindob. 1758. 8. steht auch in *Oldendorp. opp. 1559. T. I. Nic. Hemmingii de lege naturali methodus apodictica. Vit. 1562. 1564. 1577. 8.*

Matth. Stephani methodica tractatio de arte juris. Gryphisw 1615. 8.

Bened. Winkleri, Soltquellenfis, principiorum juris quinque, in quibus genuina juris tam naturalis quam positivi principia et firmissima jurisprudentiae fundamenta ostenduntur, ejusdem summus finis ob oculos ponitur et divina auctoritas probatur. Lips. 1615.

§. 58.

Hugo Grotius ist der erste, der die Naturrechtswissenschaften mit allgemeinerem Beyfall bearbeitete, mit

mit ihm hebt daher die *unbestimmte Zeit* an. Man hält ihn für den Vater des Naturrechts; sein Buch aber lehrt eigentlich Völkerrecht, wie die Werke von *Thomas Hobbes* allgemeines Staatsrecht.

Hugonis Grotii de jure belli et pacis libri III. — erste Ausgabe: *Par.* 1625. 4. — beste Ausgabe: — *cum notis Ioh. Frid. Gronovii, Henr. et Sam. de Cocceji etc. Lausannae* 1751. V. Vol. 4. (*Le Droit de la guerre et de la paix par Hugues Grotius traduit par Jean Barbeyrac Amst.* 1724. 4. — zuletzt *Leide.* 1759. II. Tom. 4. Von den vorzüglichsten Ausgaben und Uebersetzungen des Werks von Grotius s. von *Ompteda Litt.* S. 392. f.

Thomae Hobbesii elementorum philosophiae Sect. 3. de Cive. *Paris* 1642. 4. — besonders *Amst.* 1647. 12. — zuletzt *Genevae* 1742. 12.

— — *Leviathan, or concerning Commonwealth.* *London.* 1651. fol. et 8. — lateinisch: *Leviathan, sive de civitate ecclesiastica et civili.* *Amstel.* 1667. (*Appendix ad Leviathanem.* 1668. 4.) *London.* 1668. 4.

S. 59.

Der wahre Vater des Naturrechts ist *Samuel von Pufendorf*. Er und viele seiner Nachfolger gründen das Naturrecht auf Geselligkeit und können Socialisten genannt werden.

Sam. Pufendorffii elementa jurisprudentiae uni-

versalis methodo mathematica. Hagae com. 1660.
Fenae 1669. 8.

Sam. Pufendorffii de jure naturae et gentium, Libri VIII Lond. Scan. 1672. 4. — beste Ausg. cum notis Hertii, Barbeyracii, et Godofred. Mascovii. Francof. et Lips. 1744. und 1759. II. Tom. 4. — Französisch von Barbeyrac Amsterdam. (II. Bd. 4.)

— — *de officio hominis et civis Libri II.* Lond. Scan. 1673. 8. — cura G. S. Treuer. Lips. 1717. und mehrmals. — neueste Ausg. c. not. Titii, Ottonis, Barbeyracii, Carmichaelis et Treueri. Lugd. Bat. 1769. II. Tom. 8.

Man sieht als Pufendorfs Vorgänger in mehreren Stücken an: *Lambert Velthusen in epistolica dissertatio de principiis justitiae et decori, continens apologiam pro tractatu clariss. Hobbaei de cive.* Amst. 1651. 12.

§. 60.

Christian Thomafius, vorher ein Freund der Socialisten, wird ihr erster wichtiger Gegner.

Christ. Thomafii institutiones jurisprudentiae divinae. Lips. 1688. vollständiger Hal. 1717. 4. und mehrmals.

— — *fundamenta I. N. et G.* Hal. 1705. vollständiger 1718. und mehrmals.

§. 61.

Sein Schüler, *Nicolaus Hieronymus Gundling*, schränkt zu gleicher Zeit mit *Ephraim Gerhard*, das

das Naturrecht auf Zwangsrechte und Zwangspflichten ein (§. 33. Anm. 3.), und eröffnet dadurch die bestimmte Zeit.

Nic. Hier. Gundlingii jus N. et G. Hal. 1714. 8. und mehrmals.

Ephr. Gerhardi delineatio juris naturalis; sive de principiis justii Libri III. Jenae 1712. 8.

§. 62.

Unter den Lehrern dieser Epoche nehmen viele Rücksicht auf das positive Recht: *Heinrich* und *Samuel von Cocceji*, *Nettelblatt* und andre.

Von den Cöcceji's s. vorzüglich den §. 58. Anm. angeführten Commentar über Grotius; und mehrere andre ihrer Schriften in *Meister bibl. jur.* T. I. S. 340. 341.

Dan. Nettelblatt Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis. Hal. 1748. Ed. Vta Hal. 1785. 8.

§. 63.

Auf Triebe bauten das Naturrecht *Claproth*, *Schmaufs*, *Hommel*, *Rousseau* u. a.

Ioh. Christ. Claproth Grundriß des Rechts der Natur. Göttingen. 1749. 8.

Ioh. Iac. Schmaufs neues System des Rechts der Natur. Gött. 1754. 8.

Car. Fer. Hommel jus mundi universale.

I. I. Rousseau im *Emile* u. a. seiner Schriften.

Einige legten Klugheitsregeln statt moralischer Gesetze zum Grunde.

§. 64.

§. 64.

Aus Vernunftgründen leiten es her: *Treuer, Köhler, Wolf, Hollmann, Darjes, Achenwall* u. a.

Treuer Commentar über Pufendorf S. §. 59. Anm.

Henr. Köhleri juris naturalis exercitationis VII.

Jenae 1729. 4. mehrmals in 4. und 8. (Hiezu gehört: *Alex. Gottl. Baumgarten jus naturae.*

Hal. 1763. 8.)

Christ. L. B. de Wolf jus naturae methodo scientifica pertractatum P. VIII. *Hal.* 1740-1748. 4.

(*jus gentium.* T. IX. 1749.)

— *Institutiones juris naturae et gentium.* *Haëae,*

1750. 8. — Deutsch: Grundätze des Natur- und

Völkerrechts. *Hal.* 1754. und 1769. 8. — Franzö-

zisch: *Institutions du Droit de la Nature et des*

Gens, trad. du Latin de Mr. le Baron de Wolf

par Mr. M*** Avec des Notes par Mr. *Elie*

Luzac à *Leide.* 1772. VI. Tomes. 12.

Sam. Christ. Hollmanni jurisprudentiae naturalis primae lincae. *Gött.* 1751. u. a.

Ioach. Georg. Darjes institutiones jurisprudentiae universalis. *Ienae.* 1740. 8. mehrmals. — Ed.

VII. *Ien.* 1776. 8. — (Dazu *Darjes* Discurs

über sein Natur- und Völkerrecht. III. *Thle.* *Ien.*

1762. sq. 4.)

Gottfr. Achenwalli jus naturae. *Gött.* 1755. 8.

mehrmals — neueste Ausg.: *Prolegomena juris naturalis;*

edit. V. — *jus naturae, cum praef. I. H.*

C. Setchow. *Gött.* 1781. 8. II. Tomi.

§. 65.

Die glänzendste Zeit des Naturrechts geht mit Verbesserung des Staatsrechts und mit der größern Denk- und Druck-Freyheit an.

§. 66.

Wichtig sind in dieser Periode: *Feder, Höpfner, Mendelsohn, Garve, Eberhard, Zöllner, Ulrich, Schlettwein, Schmalz, Schaumann, Hoffbauer*, u. a.

Ioh. Georg Heinr. Feder Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens. Ite Abth. Göttingen 1782. 8.

Ludw. Julius Friedr. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Gießen. 1780. — vierte Ausg. 1787. 8.

Moses Mendelsohn Ierusalem oder über religiöse Macht und Iudenthum. Berl. 1783. 8. S. 29 ff.

Christ. Garve philos. Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten, zweyte Ausg. Berl. 1788. 8. III. Bände.

Ioh. Aug. Eberhard Sittenlehre der Vernunft. Berl. 1781. 8.

Ioh. Fridr. Zöllner über Moses' Mendelsohns Ierusalem oder über religiöse Macht und Iudenthum. Berl. 1783. 8.

Ioh. Aug. Henr. Ulrich *initia philosophiae iusti, seu iuris naturae, socialis et gentium. Ienae. 1783.* edit. 2. 1790. 8.

Ioh. Aug. Schlettwein Rechte der Menschheit
oder

oder der einzige wahre Grund aller Rechte, Ordnungen und Verfassungen. Gießen 1784. 8.

Theod. Schmalz das reine Naturrecht. Königsberg. 1792. 8.

Ioh. Chr. Gottl. Schaumann wissenschaftliches Naturrecht. Halle. 1792. 8.

Ioh. Christ. Hoffbauer Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle. 1793. 8.

Karl Heinr. Heydenreich System des Naturrechts, nach kritischen Principien, Erster Theil. Keipz. 1794. 8.

Wilh. Gottl. Tafinger Lehrsätze des Naturrechts. Tübing. 1794. 8.

Io. Gebh. Ehrenr. Maafs über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und die bürgerlichen insbesondere. Halle. 1794. 8.

Ludw. Heinr. Jakob philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Hal. 1795. 8.

VI. *Literatur des Naturrechts.*

§. 67.

Die Schriften, welche diese Wissenschaft angehen, zerfallen in folgende Klassen: 1) allgemeine Abhandlungen über Sittlichkeit und ihre Principien *), 2) Abhandlungen über die Grundsätze des Naturrechts überhaupt **), 3) Systeme des Naturrechts ***), 4) Compendien desselben ****), 5) Abhandlungen über einzelne Lehren †), 6) Deductionen,

ductionen, welche Fragen aus den Naturrechtswissenschaften berühren ††), 7) Abhandlungen aus angränzenden Fächern †††), 8) Geschichtschreiber der Naturrechtswissenschaften ††††), 9) Literarische Hülfsmittel †††††).

*) Hieher die wichtigsten Schriften über die Moral, z. B. von neuern.

Adam Ferguson's Institutes of moral philosophy Edingburgh. — Grundsätze der Moralphilosophie, übersetzt von *Garve*. Leipzig 1772. 8.

— — Principles of moral and political science. Edin-
burgh. 1792. II. Vol. 4.

Eberhard's Sittenlehre der Vernunft. Berlin 1781.
mehrm. 8.

Feders Grundlehren zur Kenntnifs des menschlichen Willens. Göttingen 1782. I. Abth. mehrm. 8.

— Untersuchungen über den menschlichen Willen.
Göttingen und Lemgo, III. Theile.

Platner's philosophische Aphorismen. Leipzig. 1782.
II. Theil. Anh. 8.

Payley's Grundsätze der Moral und Politik. a. d.
engl. übersetzt mit Anmerkungen und Zusätzen
von *Garve*. Leipz. 1787. II. Theile. gr. 8.

Vor allen andern aber

Kant's Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ri-
ga 1785. gr. 8.

— — Kritik der praktischen Vernunft. Riga 1788. gr. 8.

Schmid's Versuch einer Moralphilosophie. Iena.
1790. 8. N. A.

Rein-

Reinhold's Theorie des Vorstellungsvermögens.

Th. I. S. 89. ff.

— — Briefe über die Kantische Philosophie.

Th. II.

Fichte's Versuch einer Critik aller Offenbarung. N.

A. §. 2.

***) Die ältern f. in *Meister bibliotheca juris nat.*

T. III. S. 78-97. Von neuern sind aufser *Mendelsohn, Garve, Eberhard, Zöllner*, die schon oben

(§. 45.) angeführt sind, zu merken:

Car. Ant. Pilati Esistenza della legge naturale.

Ven. 1764. 8. übersetzt von *Winning*. 1767. 8.

Sulzer's Versuch, einen festen Grundsatz zu finden,

um die Pflichten der Sittenlehre und des Natur-

rechts zu unterscheiden. 1756 — in f. vermischten

Schriften. Leipzig. 1777. 8.

Hismann's Betrachtungen über die Naturgesetze.

— Deutsches Museum. 1778. I Band. S. 529-543.

Selle's (vier Abhandlungen) von der Freyheit, Mo-

ralität, Gesetzen und Rechten der menschlichen

Handlungen. — Berlin. Monatschrift. 1783.

1784.

Flatt's Ideen zur Revision des Naturrechts oder Pro-

legomena zu einem neuen Zwangsrecht; — in f.

vermischten Versuchen. Leipzig 1785. 8.

Hufeland's Versuch über den Grundsatz des Natur-

rechts. Leipzig: 1785. 8.

Genz über den Ursprung und die obersten Princi-

prien des Rechts — Berlin. Monatschrift. 1791.

April.

- Io. Chr. Gottlob Schaumanni* diff. de principio juris naturae. Hall. 1791. 8.
- Car. Heinr. Heydenreich's* Entwurf der Grundsätze des absoluten Naturrechts. — in f. Originalideen über die kritische Philosophie. Leipz. 1793. 8.
- D. Löbel* über den Begriff und die Hauptgrundsätze des Rechts — *Schmid's* Philosophisches Journal. III. B. 2 St. N. 4.
- ***) *Grotius*, *Pufendorf's* und *Wolf's* Werke s. oben bey §. 50. 59. 64.
- Glasfey's* Vernunft - und Völkerrecht. Frankfurt. 1723. Nürnberg. 1752. 4.
- I. I. Burlamaqui* principes du droit de la nature et des gens. Geneve. 1747. 4. II. P. — avec la suite du droit de la nature qui n'avoit point encore paru. Par *M. de Felice*. Yverdon et Basle 1766. 1767. VIII. Tomes. 8.
- G. Fr. Meier's* Recht der Natur. Halle. 1767. 8. — in einem Auszuge. Hal. 1768. 8. — Dazu gehört: *Meier's* natürliches gesellschaftliches Recht. Hal. 1770. 1773. II. Th. 8.
- Fortunat de Felice* Leçons du Droit de la Nature et des Gens. Tom. I. II. Yverdon. 1769. 8.
- Ioh. Mar. Lampredi* juris publici universalis, f. juris naturae et gentium theoremata. Liburni P. I — III. 1776 — 1778. Ed. II. Pisis 1782. 8. aucta et emend.
- Fredersdorf's* System des Rechts der Natur, auf bürgerliche Gesellschaften, Gesetzgebung, und das Völkerrecht angewandt. Braunschweig 1790. 8.

D. *Cyriac. Morelli* Rudimenta juris naturae et gentium libri duo. Venet. 1791. 4.

****) *Pufendorf's, Thomafii, Gundling's, Köhler's, Achenwall's, Hollmann's, Darjes, Feder's, Höpfner's, Ulrich's, Schlettwein's* Lehrbücher, f. bey §. 59. 60. 61. 64. 66.

Aug. Frid. Müller's Einleitung in die philosophischen Wissenschaften. Leipzig. 1733. Th. III. 8.

I. *Gottl. Heineccii* elementa juris naturae et gentium. Halae. 1742.

E. *Chr. Westphal.* institutiones juris naturalis. Lips. 1776. 8.

Fridr. Guik Pestel. fundamenta jurisprudentiae naturalis, delineata in usum auditorum. Edit. 4ta. Lugd. Bat. 1788. 8.

Madihn's Grundsätze des Naturrechts zum Gebrauch seiner Vorlesungen. — Erster Theil. Absolutes Naturrecht. Frankfurt an der Oder. 1790. 8.

Ioh. Heinr. Abicht neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth. 1792. 8.

†) Das Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften fodert ein eignes Werk; einige der wichtigsten werde ich bey manchen Lehren, doch mit der bey meinem Zweck rathsamen Sparsamkeit, anführen.

††)

††) Hieher viele Deductionen, die zwischen freyen Völkern verhandelt worden, besonders die aus den letztern Kriegen, und viele andere Schriften für Privatpersonen, oder für Völker, woran die *Schwyzerschen* u. a. Journale Ueberflufs haben.

†††) Hieher die Schriften aus der Politik; als: *Stewart's principles of political oeconomy*; *Smith's on the wealth of nations*; *Mirabeau ami des hommes*; *Filangieri scienza della legislazione* u. a.

aus der Philosophie des Rechts als: *Montesquieu de l'esprit des loix*; *Linguet theorie des loix civiles*, u. a.

aus der Geschichte der Menschheit, als: *Ferguson's essay on the history of the civil society*; *Iselein's Geschichte der Menschheit*; *Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*, u. a.

aus dem positiven Völkerrecht, als: *Martens primae lineae iuris gentium practici*; *Günther's europäisches Völkerrecht* u. a.

So auch aus der Psychologie, Geschichte, Rechtsgeschichte etc.

††††) *Thomasi paulo plenior historia iurisprudentiae divinae*. Hall. 1719. mehrm.

Glasfey's vollständ. Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipzig. 1722. 4. mehrm. — verm. 1746. II. Th.

*Gebaueri nova juris naturalis historia, quam auxit et auditorum in usum edidit Eric. Christ. Kleve-
sahl. Wezl. 1774.*

S. auch *Meister* T. I. p. 230 - 242.

v. *Ompteda* Literatur des V. R. I. Th.

++++) Die wichtigsten sind:

*Meisteri bibliotheca juris naturae et gentium P. I.
III. Gött. 1749 - 1757. 8.*

v. *Ompteda* Literatur des Völkerrechts. Regens-
burg. 1785. 8. Th. II.

S. von andern *Meister* P. I. Vorrede u. S. 56. 57.

Die neuere Literatur kann man einigermaßen in ei-
nigen neuern Compendien, z. B. denen von *Hög-
ner, Ulrich* u. a. finden.

Erster Theil.

Eigentliches Naturrecht.

Erstes Hauptstück.

Gründung und allgemeine Entwicklung des Naturrechts.

Erster Abschnitt.

Erfodernisse der wissenschaftlichen Behandlung des Naturrechts.

*Mein Versuch über den Grundsatz des Naturrechts
Abschn. 3. und 7.*

§. 68.

Einige leugnen die Möglichkeit, das Naturrecht überhaupt zu erkennen, andre die Möglichkeit, eine genau bestimmte Wissenschaft desselben aufzustellen; da aber die Fragen, die es beantworten soll, nicht von der Zufälligkeit der Erfahrung abhängen, sondern durch Vernunft veranlaßt sind; so muß auch diese eine genaue Rechenschaft darüber geben können.

*Kant Kritik der reinen Vernunft S. 480. — neue
Ausg. S. 508. flgg.*

§. 69.

Das Naturrecht muß die Eigenschaften einer Wissenschaft, einer philosophischen Wissenschaft, und einer praktischen Wissenschaft haben; folglich muß der Grundsatz desselben wahr, einleuchtend, einzig, dem Naturrecht allein eigen, und eine allgemeine Regel seyn.

1. „Grundsatz heißt jeder Satz, durch welchen mehrere Sätze bestimmt werden.“ Vergl. *Reinhold* Beyträge zur Berichtigung bisheriger Mißverständnisse der Philosophen. I. B. S. 115.
2. Die erforderliche Wahrheit kann nicht allgemeine subjective Wahrheit seyn, in sofern dies eine durch Erfahrung bewiesene Uebereinstimmung in den Grundsätzen voraussetzt; die Erfahrung ist schon dagegen.

§. 70.

Das Naturrecht soll nach einer ziemlich allgemeinen Uebereinstimmung bloß, (oder doch vorzüglich) solche Rechte oder Pflichten lehren, mit denen Zwang verbunden ist (§. 28.); also müssen schon durch seinen Grundsatz die sittlichen Bestimmungen über jeden Zwang begründet seyn.

§. 71.

In dem Begriff *Recht* sind die Begriffe des *Erlaubtseyns* und der *Befugnißs* vereinigt (§. 23.). Durch den erstern ist das Recht von dem Sittengesetz,

setz, in sofern es dem Rechthabenden obliegt; durch den andern aber von demselben, in sofern es für andere verbindlich ist, abhängig.

§. 72.

Beym vollkommenen Recht (§. 25.) geht die Verbindlichkeit anderer darauf, die Wirklichwerdung nicht von etwas anderm auffer der Willkühr des Berechtigten abhängig zu machen; bey dem unvollkommenen (§. 25.) aber darauf, das nicht in der Willkühr des Berechtigten gegründete hinzuzufügen. Die letztere Verbindlichkeit kann daher der Natur des Rechts nach nur eine *erlassliche*, die erste wird eine *unerlassliche* (§. 20.) seyn.

§. 73.

Das Recht (§. 23.), etwas bloß willkührlich zu begehren, ist also nur ein *unvollkommenes* Recht (*jus imperfectum*) (§. 25.); das Recht hingegen, eine willkührliche Handlung vorzunehmen, immer ein *vollkommenes* Recht (*jus perfectum*).

Bey diesem geht also die unerlassliche Verbindlichkeit anderer (§. 20.) nur darauf, die erlaubte Handlung nicht zu hindern; bey jenem aber die erlassliche Verbindlichkeit darauf, das erlaubte Begehren zu erfüllen.

§. 74.

Ueber beide Verhältnisse des Rechts, das *Erlaubtseyn* und die *Befugniß*, muß die Entwickelung

lung des Rechts belehren. Da aber das Sittengesetz für alle vernünftige Wesen dasselbe seyn muß, und sich nicht widersprechen kann (vergl. unten §. 85.), so kann es andern nie *verstattet* seyn, eine meiner Handlungen zu *hindern*, die mir vorzunehmen *erlaubt* ist (§. 23.), oder überhaupt dem Wirklichwerden eines Gegenstandes, das ganz erlaubter Weise von meiner Willkühr abhängt, Hindernisse in den Weg zu legen (§. 23.).

§. 75.

Durch die Ableitung des Rechts, in sofern es erlaubt ist, wird also auch die Befugniss zugleich dargethan.

§. 76.

Iede berechtigte Handlung, und also auch den Zwang, soll der Rechthabende, nicht der Pflichttragende, ausüben; also muß in den Gesetzen, die für die Handlungen des erstern gelten, der eigentliche Grund dazu liegen; folglich der Zwang allein oder doch zunächst von Rechten, nicht von den ihnen gegenüber stehenden Pflichten, zu beweisen seyn. Der nächste Gegenstand des Naturrechts sind daher *Zwangsrechte*, und nicht *Zwangspflichten* (§. 25. Anm. 2.).

1. Die *durchgängige* Reciprocität der Rechte und Pflichten zweyer gegen einander handelnder Menschen ist ungegründet, und deshalb im Naturrecht

recht weder etwas darauf zu gründen, noch ein Einwurf daraus herzunehmen. Hier ist aber nicht von der bey jedem Recht vorkommenden Pflicht die Rede, die Handlung, worauf sich das Recht bezieht, nicht zu hindern, als welche in dem Begriff der *Befugniss*, und also auch des *Rechts*, schlechterdings enthalten ist, sondern von den Pflichten, wirkliche Handlungen vorzunehmen, worauf sich Rechte eines andern beziehen sollen, also von solchen Fällen, wo zwey Personen, der eine ein Recht, der andere eine Pflicht, etwas zu thun, haben, die Rede, welches z. B. gleich beym Recht zu zwingen nicht ist.

2. Die gewöhnliche Bestimmung der Bedeutungen von *vollkommenen* und *unvollkommenen* Rechten (*iura perfecta et imperfecta*) ist fehlerhaft, (Vergl. Versuch über den Grundfatz des N. R. S. 44-50.)
3. Einige machen *äußre* Rechte zum Gegenstande des Naturrechts. S. davon unten §. 172. Anm. 1.
4. Der Unterschied zwischen Pflichten der Moral und Pflichten des Naturrechts nebst der Vor Spiegelung, als ob diese auf einem *andern* und *festern* Grunde als jene beruhten, und daher größere Verbindlichkeit hätten, oder als ob man nach dem Naturrechte weniger Pflichten und mehr Befugnisse habe, als nach der Moral, man sich auch wohl jenen unterwerfen könne, ohne diese anzuerkennen, ist also nach der vorhergehenden Betrachtung nichtig, da alle Pflichten eigentlich in die Moral gehören.

§. 77.

Dem zufolge kömmt im Naturrecht in Ansehung der Handlungen andrer, zu denen sie vermöge des im Begriffe von *Recht* enthaltenen Begriffs von *Befugniss* verbindlich sind, nicht das Verhältniß derselben zu ihrer moralischen Ueberzeugung und Gesinnung (die *Moralität*), sondern nur das Verhältniß der Handlungen an sich zu dem von Rechthabenden anerkannten Sittengesetze (die *Legalität*) in Betrachtung.

§. 78.

Collision ist ein Widerstreit zweyer in einem Falle anwendbarer sittlicher Regeln. Ein Fall, in dem zwey auf denselben zugleich anwendbare Regeln sich widerstreiten, heist ein *Collisionssfall* (*status extraordinarius*).

§. 79.

Sobald man die Pflichten auf einzelne Fälle anwendet, so können Collisionen vorkommen; also wird es auch sowohl unter den angewandten Zwangsrechten (§. 76.), als auch zwischen ihnen und andern Pflichten, Collisionen geben.

§. 80.

Collisionen werden dadurch gehoben, daß man bey der Untersuchung auf höhere Grundsätze und so fort bis auf den höchsten zurückgeht. Man muß daher

daher das ganze System der Sittlichkeit, besonders ihre ersten und höchsten Grundsätze, genau kennen.

Vergl. *Schmid's* Versuch §. 269. 311. 312.

§. 81.

Demnach muß es von großem Vortheil für die Aufklärung und Bearbeitung des ganzen Naturrechts seyn, wenn man bey derselben von den ersten Grundsätzen der Sittlichkeit ausgeht.

Zweyter Abschnitt.

Ableitung des Grundsatzes aller Rechte.

§. 82.

Sobald Menschen über ihre Handlungen nachzudenken anfangen, und sich ihres Willens (§. 6. u. 7.) bewußt werden, werden sie sich zugleich bewußt, daß ihnen unverbrüchliche Gesetze obliegen.

1. Man kann auch sagen: sie werden sich der nothwendigen Wirksamkeit der praktischen Vernunft bewußt.
2. Dies Bewußtseyn der praktischen Vernunft ist vom Bewußtseyn der Willkühr wohl zu unterscheiden. *Fichte's* Versuch einer Kritik aller Offenbarung. §. 2.
3. Wer sich über die Bestandtheile des Bewußtseyns in theoretischer Hinsicht genauer belehren will, der vergleiche die völlig neue Theorie desselben in *Reinhold's* Theorie des Vorstellungsvermögens (Iena. 1789.) S. 321 - 345.

§. 83.

Diese Unverbrüchlichkeit der Gesetze kann nicht auf ihrem Gegenstand oder ihrem Zweck beruhen; denn theils ist die physische Möglichkeit oder Wirklichkeit der Gegenstände allein durch Erfahrung für uns erkennbar, und kann also weder nothwendig, noch schlechterdings allgemein seyn, weil dies keine Erfahrung seyn kann; theils hingen dann die Gesetze wieder davon ab, ob ich den Zweck auch begehrte, und würden also nicht *unverbrüchlich* oder *unbedingt nothwendig*, sondern durch die Begehrung des Gegenstandes immer bedingt seyn.

§. 84.

Daher kann ihre Unverbrüchlichkeit blofs von dem, was nicht der Gegenstand der Gesetze ist (§. 83.), also von der *Form* (oder dem *Kennzeichen*) der *Gesetzmässigkeit* herzuleiten seyn, welche in der Vernunft (dem Vermögen der Gesetze) allein ihren Grund hat, weil sie durch nichts anders als durch Vernunft entstehen kann (§. 13. Anm. 1.).

§. 85.

Da die sittlichen Gesetze blofs durch Vernunft möglich sind, und allein in der Vernunft ihren Grund haben (§. 84.); so müssen sie allen vernünftigen Wesen gemein seyn, und zu dem *Kennzeichen der Gesetzmässigkeit* muss noch das *Kennzeichen der Allgemeinheit* kommen.

§. 86.

§. 86.

Demnach ist *allgemeingültige Gesetzmässigkeit* (§. 85.) das Kennzeichen oder die Form aller Sittlichkeit, und der oberste Grundsatz derselben muss heissen:

Die Vorschriften, die du dir selbst für deine Handlungen giebst (Maximen), sollen so beschaffen seyn, dass sie allgemeine Gesetze seyn können, oder doch dass du wollen kannst, dass sie allgemeine Gesetze würden.

1. Der zweyte Zusatz zu dieser allgemeinen Formel ist für diejenigen Fälle, wo man bey der Prüfung der vorzunehmenden Handlungen zwar finden würde, dass jede von zwey entgegenstehenden Vorschriften, besonders betrachtet, sich als ein allgemeines Gesetz *denken* liesse, (welches an sich schon nicht immer möglich ist), aber wovon doch eine vor der andern so viel Vorzüge hat, dass man von einer nur wünschen kann, dass sie ein allgemeines Gesetz würde; oder wovon in einem allgemeinen Innbegriff aller Gesetze dieser Art nur eine von beiden, ohne in Widerspruch mit ihren Nebengesetzen zu gerathen, gedacht werden kann.
2. Von der ganzen bisherigen Gründung der Sittlichkeit lassen sich keine weitem oder frühern Gründe angeben, noch weniger aber Beweise führen; denn das Bewusstseyn (§. 82.), worauf sich alles zuletzt gründet, ist eine Thatsache, deren Wirklichkeit
oder

oder Erkenntniß nicht wieder von etwas anderm abzuleiten ist, die nur durch die bloße Reflexion (oder durch Vergleichung des im Bewußtseyn vorhandenen, nicht durch Abstraction oder Folgerung) erleuchtet. Allein wenn sie gleich nicht bewiesen werden kann, so kann sie *doch erläutert* werden; und dazu scheinen mir folgende Betrachtungen zu dienen:

- 1) Der Mensch hat über alles, was die Wirkungen und Handlungen der Vermögen seines Gemüths angeht, kein anderes Mittel, Erkenntniß zu erlangen, als sein eignes Bewußtseyn: es kann also keinesweges befremden, wenn man auch bey der Untersuchung der sittlichen Handlungen darauf zurückkommen muß.
- 2) Der Begriff von *Sollen* ist wirklich vorhanden (§. 11. und Anm.); allein die ganze Möglichkeit seiner Entstehung beruht bloß auf der Vernunft; der Grund derselben ist also durchaus nicht außer derselben zu suchen.
- 3) Die sittlichen Gesetze beruhen auf der Vernunft. Alles, was die Vernunft angeht, kann ich allein durch das Selbstbewußtseyn wissen. Dies Bewußtseyn an sich ist aber darum nicht etwa erst durch die neuere Philosophie geweckt oder wirksam geworden; es liegt bey jeder sittlichen Vorstellung zum Grunde. Bloß also die Entwicklung jenes Begriffs und die Erhebung desselben zur deutlichen Vorstellung war den Philosophen unserer Zeiten vorbehalten. Durch dunkles, auch
wohl

wohl klares, Bewußtseyn war er immer vorhanden und wirksam; aber freylich war dies Bewußtseyn *nicht als vorhanden und wirksam vorgestellt*. S. die belehrende Unterscheidung *des Bewußtseyns überhaupt in klares und deutliches Bewußtseyn in Reinholds Theorie des Vorstellungsvermögens a. O.*

- 4) In den allgemeinen Begriffen von *Gut* und *Böse*, von *Recht* und *Unrecht*, kommen alle Menschen überein; sie sind bloß darinn unter einander nicht einig, welche bestimmte Handlungen gut und böse seyn? Nur also in den Gegenständen, die sie erst durch Erfahrung kennen lernen müssen, nicht in der *Form*, der Sittlichkeit zeigt sich die Verschiedenheit; ihre Begriffe sind daher durch genauere Untersuchungen der Form, die ihnen gemein ist, zu berichtigen.
- 5) Alles, was nicht Gegenstand der Erfahrung ist, bloß von der Selbstthätigkeit der Vermögen des Gemüths hervorgebracht ist, kann bloß *Form* seyn, die sich in ihrer Anwendung auf Objecte äußert. Aber diese Form kann nachher wieder Stoff von Vorstellungen, und also vorgestellt, werden.
- 6) Diese Formen gründen sich nur auf die Gesetze des reinen Selbstbewußtseyns; und müssen daher als allgemeingültig für jedes mit demselben Vermögen begabte Wesen angenommen werden.
- 7) Man fing sonst häufig die Darstellungen der Systeme der Sittlichkeit damit an, daß alles Gesetzen unterworfen sey und also auch der Mensch

es seyn müsse. Dies ist aber keine nothwendige Folge, zumal da im ersten Falle von *Naturgesetzen*, im zweyten aber von *sittlichen Gesetzen* (§. 4. und 11.) gesprochen wird. Indessen kann es als analogische Erläuterung wohl nützlich seyn; nur muß der Begriff von Gesetzen hier bloß nach den Bedingungen eines vernünftigen Wesens verstanden werden.

- 8) Diese allgemeinen Begriffe von den *sittlichen Gesetzen* und der *Gesetzmäßigkeit* überhaupt liegen bey allen andern philosophischen Systemen der moralischen Wissenschaften dunkel zum Grunde; denn wenn dieselben einen Zweck, der zu bewirken sey, zum Grunde legen; so bleibt immer noch die Frage übrig: *warum* ist man zu diesem Zweck verbunden? eine Frage, die freylich bisher nicht aufgelöst ward.
- 9) Die oben gegebene Darstellung ist nicht etwa bloß dem philosophischen Verstande einleuchtend, sondern kann dem gemeinen Menschenverstande ganz verständlich gemacht werden, wenn sie nur in den ihm verständlichen Ausdrücken vorgetragen wird.
- 10) Sollte es ja Menschen geben, die sich jener unverbrüchlichen Gesetze nicht bewußt werden könnten, (obgleich man daran mit Recht zweifeln kann); so würde daraus allenfalls folgen, daß für diese keine Sittlichkeit gälte: allein dadurch würde die Sittlichkeit überhaupt und die Gültigkeit der gegebenen Darstellung gar nicht aufgehoben werden; denn *theils* würde bey denselben, da alle Menschen

fchen

schen zugleich vernünftige und sinnliche Wesen sind, und die Sittlichkeit nur auf der Vernunft beruht, die Vernunft durch die Sinnlichkeit unterdrückt worden seyn; *theils* würde das auch deswegen keinen Einwurf machen, weil die Sittlichkeit nicht auf der wirklichen Anerkennung allgemeiner Gesetze von allen denen, welche sie, unsrer Ueberzeugung nach, anerkennen sollten, sondern darauf beruht, daß *der Handelnde* die Vorschriften, nach denen er handelt, *als solche erkennt*, die für jedes vernünftige Wesen allgemeine Gesetze seyn könnten, oder von denen *er wollen kann*; daß sie solche würden.

§. 87.

Wenn gleich die sittlichen Gesetze nicht nach einem durch sie zu erreichenden Zwecke bestimmt werden können; so können sie doch nicht ohne solchen Zweck seyn; nur muß derselbe erst durch die (§. 84-86.) angegebene Form der Sittlichkeit bestimmt werden.

§. 88.

Iedes vernünftige Wesen kann nicht als ein Mittel zu andern Zwecken außer ihm angesehen und also keinesweges denselben als solches untergeordnet werden, theils weil das sittliche Gesetz nicht in Beziehung auf etwas anders da ist, und also auch das Wesen, in dem es allein vorhanden ist, (das Subject des Sittengesetzes) nicht wieder um eines an-

D

dern

dem willen da seyn kann, theils weil ohne die vernünftigen Wesen gar nichts von unbedingtem Werthe würde angetroffen werden.

1. Würden vernünftige Wesen als Mittel für andre gebraucht werden; so würde dies ihre vernünftige Natur gänzlich aufheben, und es ist widersprechend, dies als gesetzmässig oder erlaubt anzusehen.
2. Man kann den Lehnatz aus der theoretischen Philosophie hier noch zur Unterstützung gebrauchen, daß unter allen Dingen bloß in Ansehung der vernünftigen Wesen überhaupt etwas abgezweckt werden könne.
3. Die vernünftigen Wesen enthalten den Endzweck des Vernunftlosen.

§. 89.

Auf die vernünftigen Wesen sollen sich daher zuletzt alle Zwecke der menschlichen Handlungen beziehen oder denselben untergeordnet werden.

Schmid's Versuch einer Moralph. §. 119. 410 — 415.

1. Man kann daher jedes vernünftige Wesen *Zweck an sich selbst nennen.*
2. Dies macht den unbedingten Werth oder die *Würde* der vernünftigen Wesen aus. — Wer daher jenen Gesetzen entgegen handelt, verkennt und verachtet die *menschliche Würde*, und da die Gesetze für alle Menschen gleich sind, verleugnet er auch seine eigne Würde, handelt *unwürdig* und

wür-

würdigt sich unter die Menschheit, für welche diese Gesetze gelten, zur Thierheit, welche nie nach Gesetzen, sondern bloß nach Trieben handeln kann, herab.

3. Das Gegentheil der oben vorgetragenen Behauptung kann so wenig *allgemeines Gesetz* (§. 86.) seyn, daß er sich vielmehr geradezu widersprechen würde.
4. Bey dieser Entwicklung der ersten Gründe der Sittlichkeit ist der geradeste Weg genommen worden, weil er zur Begründung derselben hinreicht; s. *Kant* Grundlegung S. 81. Alle andern darauf sich beziehenden Betrachtungen, die Durchprüfung des ganzen Begehrungsvermögens, die Untersuchung der Möglichkeit sittlicher Handlungen in ihrem Zusammenhange und mit allen ihren Folgen zur Beruhigung bey Zweifeln, welche etwa aufsteigen könnten, gehören in Kritik der praktischen Vernunft, welche ganz zweckmäßig als eine Einleitung in die Moral vorgetragen wird. S. darüber: *Kants* Critik der praktischen Vernunft; *Schmid's* Moralphilosophie S. 10 — 225. und in *Reinhold's* Theorie des Vorstellungsvermögens — die Theorie der Vernunft, besonders S. 326 — 541., und die Grundlinien des Begehrungsvermögens. S. 560 — 575. *Fichte's* Versuch einer Kritik aller Offenbarung. N. A. §. 2.

§. 90.

Das Vermögen eines Wesens, sich Zwecke für seine Handlungen vorzusetzen, heißt die *Persönlich-*

lichkeit, und ein mit diesem Vermögen begabtes Wesen eine *Person*.

§. 91.

Die Sittlichkeit eines Subjects ist ohne *Freyheit des Willens*, d. i. Unabhängigkeit des Willens (§. 17.) von aller physischen Nothwendigkeit (§. 4.) der Handlungen, nicht zu denken; die *Freyheit des Willens* (im engern Sinne) ist also eine nothwendige Voraussetzung des Sittengesetzes.

§. 92.

Durch das Sittengesetz wird den willkürlichen Handlungen nicht immer die Bestimmung der Nothwendigkeit, sondern mehrern auch die Bestimmung der bloßen *Möglichkeit* beygelegt, folglich sie der bloßen *Willkühr* überlassen.

Das Sittengesetz verweist bey diesen Handlungen jeden Menschen bloß an seine *Willkühr*.

§. 93.

Durch die Verbindung der praktischen Vernunft mit der Sinnlichkeit in einem und ebendemselben Wesen, welche beide Vermögen Antriebe für den Willen hergeben, muß die *Freyheit* für alle Willensbestimmungen desselben Wesens gesetzmäßig seyn, sobald sie nur dem Sittengesetz nicht entgegen sind. Folglich ist *Freyheit der Willkühr* (§. 6.) gesetzmäßig; das Sittengesetz legt ihr Berechtigung bey.

1. *Gesetzmässig*, d. h. dem Gesetze nicht entgegen; darum nicht immer *gesetzlich* oder geboten.
2. Jedes vernünftige Wesen hat demnach ein Recht der *Persönlichkeit* (§. 90.). Sobald vernünftige Wesen sich nach andrer Willkühr richten müssten, so würden sie bloß zu Mitteln für Zwecke, die nicht sie, sondern andere für sie, gewählt hätten, gebraucht werden; welches dem Sittengesetz entgegen wäre (§. 88.).
3. *Freyheit des Willens* und *Freyheit der Willkühr* sind zwey Arten der *innern Freyheit*. Ausser der innern Freyheit kommen noch in dieser Wissenschaft vorzüglich die *äussere Freyheit* (im eigentlichen Naturrecht), die *bürgerliche* und *politische Freyheit* (im *allgemeinen Staatsrechte*) vor. *Klein Freyheit* und *Eigenthum*, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung (Berlin. 1790.) S. 92. fgg.
4. Die Berechtigung der *Freyheit der Willkühr* macht darum diese nicht gesetzlos: sie erklärt nur die nicht durch das Sittengesetz nothwendig bestimmten Handlungen für unabhängig von diesem und vom Zwange andrer.

§. 94.

Der Grundsatz aller Rechte ist demnach: *Jeder Mensch hat ein Recht, alles zu wollen, was nicht als verboten nach allgemeingültigen Gesetzen gedacht werden muss.* (§. 86.)

1. Man kann es so auch ausdrücken: Jeder Mensch

hat ein Recht, alles zu wollen, womit die Würde der menschlichen Natur, die Persönlichkeit des Menschen, bestehen kann; wobey der Mensch nicht als Mittel zu etwas andern behandelt wird.

2. Nun läßt sich auch sagen: „Das Recht ist die natürliche Freyheit unter der Sanction des Sittengesetzes.“ *Reinhold's Briefe. Th. II. S. 199.* Oder auch: „Das Recht ist die Einschränkung der Freyheit eines jeden auf die Bedingung, daß sie mit der Freyheit aller Menschen nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist.“ *Kant in der Berl. Monatschrift. 1793. Sept. und an mehrern Orten.*

§. 95.

Wird unter diesem Wollen bloß ein willkürliches Begehren gedacht, so ist dadurch der Grundsatz der unvollkommenen Rechte; wird aber eine Willenshandlung im engern Sinne (§. 10.) verstanden, so ist der Grundsatz der vollkommenen Rechte bestimmt.

§. 96.

Jedes vollkommene Recht (§. 25.) ist entweder ein bloßes Recht, oder es ist mit einer Pflicht verknüpft, welche dieselbe Handlung gebietet, die jenes nur erlaubt. Daher die Eintheilung in *verbindliches* und *freyes* Recht (*jus obligatorium et liberum s. permissum*).

- 1: Von dem *freyen* Rechte (bloßen Rechte) kann ich

ich soviel nachlassen, als ich will, oder es ganz aufgeben; denn dies steht ganz unter meiner Willkühr. Das *verbindliche* ist mir durch das Sittengesetz nothwendig gemacht; ich habe nicht das Recht, eine von beiden Handlungen vorzunehmen, sondern nur die gebotne.

2. Bey den *verbindlichen* Rechten ist die Betrachtung des Rechts nur wegen der Befugniss gegen andre, die darin enthalten ist, wichtig; denn sie sind freylich nicht von meiner, aber auch von keiner fremden, Willkühr abhängig.

§. 97.

Die Pflicht, den vollkommenen Rechten andrer nicht entgegen zu handeln, heisst die *Gerechtigkeit (justitia)*; die Pflicht, den unvollkommenen Rechten andrer gemäfs zu handeln, und besonders seine eignen vollkommenen Rechte freywillig durch jene zu beschränken, heisst die *Billigkeit (aequitas)*.

§. 98.

Die bey dem vollkommenen Recht-vorkommende Verbindlichkeit andrer ist *unerlasslich*, und ihre Uebertretung folglich immer *unerlaubt*; die Verbindlichkeit andrer beym unvollkommenen hingegen *erlasslich*, also zum Theil von der Beurtheilung des Verpflichteten abhängig, folglich ihre Uebertretung nicht durchaus unerlaubt.

1. Die Rücksicht auf Gott ist zur Begründung der Sittlichkeit und also auch des Naturrechts nicht

nothwendig, aber freylich das wichtigste Mittel, ihre Ausübung zu befördern.

2. Giebt es ein positives göttliches Recht? und ist dies ein allgemeines oder particulares?
-

Dritter Abschnitt.

Ableitung des Grundsatzes alles Zwangsrechts.

§. 99.

Der Gebrauch der Freyheit ist erlaubt (§. 93.), folglich sind auch andre verbunden, ihn nicht zu hindern (§. 74.). Zwang (§. 27.) setzt immer Einschränkung der Freyheit eines Menschen durch fremde Willkühr voraus. Demnach ist Zwang jedem Menschen gegen andre unerlaubt.

§. 100.

Da das Sittengesetz jeden Menschen zum Gebrauch der gesetzmässigen Freyheit vollkommen berechtigt: so kann es andern, ohne Widerspruch desselben mit sich selbst, nicht erlauben, einen Menschen an dem gesetzmässigen Gebrauch derselben zu hindern.

§. 101.

Die Befreyung vom Zwange (§. 99.) kann daher nicht anders gesetzlich seyn, ausser in sofern sie nicht offenbar gesetzwidrige (*ganz illegale*) Handlungen betrifft. Da nun aber das Sittengesetz die vollkommnen

nen

nen Rechte bloß von der Willkühr des Berechtigten abhängen läßt, folglich die ihre Ausübung verhindernden Handlungen nie erlauben, die darauf gehende Freyheit nie für gesetzmäßig erklären kann; so können auch auf diese illegalen Handlungen keine Rechte gehen, und jeder Mensch ist also zugleich berechtigt, alle ein vollkommnes Recht einschränkende Handlungen durch Zwang zu hindern.

§. 102.

So entsteht der allgemeine Grundsatz alles Zwangsrechts: *Jeder Mensch hat das Recht, seine und anderer vollkommne Rechte durch Zwang zu erhalten.*

1. Man kann auch sagen: *Jeder Mensch hat das Recht, seine und anderer gesetzmäßige Freyheit (§. 93.) durch Zwang zu erhalten.*
2. Jedes Recht zu zwingen setzt also schon ein vollkommnes Recht voraus; auf ein unvollkommnes Recht, wo es mir nicht erlaubt ist, eine Handlung bloß durch meine Willkühr zur Wirklichkeit zu bringen (§. 25.), kann sich kein Zwangsrecht beziehen; denn da die Handlung selbst nicht erlaubt ist, so kann die Einschränkung der Handlung nicht schlechterdings unerlaubt, und zur Abwehrung derselben kein Zwang berechtigt seyn.
3. Zuweilen muß die Entwicklung des vollkommnen Rechts der Begründung des Zwangsrechts vorausgeschickt werden.

§. 103.

Vollkommne Rechte eines Menschen können durch Pflichten so eingeschränkt werden, daß sie aufhören, und besonders durch Pflichten gegen die Rechte andrer (§. 97.); es hat also dieselbe Einschränkung auch bey den Zwangsrechten statt.

§. 104.

Alle Rechte gründen sich auf das Sittengesetz. Wer dies nicht anerkennt, kann auch keine Rechte für sich behaupten.

§. 105.

Das Sittengesetz kann nur als allgemeingültig und gleich für alle gedacht werden. Wer es daher gegen andre nicht anerkennt, ihre vollkommnen Rechte verletzt, der kann es eben so wenig für sich in Anspruch nehmen.

Unvollkommne Rechte (§. 25.) sind nicht gänzlich vom Sittengesetz, sondern auch zum Theil von der Beurtheilung des andern abhängig; die Nichterfüllung der darauf sich beziehenden Pflicht ist also noch nicht Verwerfung des Sittengesetzes überhaupt.

§. 106.

Die Widersetzlichkeit von Menschen gegen vollkommne Rechte ist entweder *unwillkürlich* oder *willkürlich*. — Bey dieser (§. 105.) giebt man also seine eignen Rechte auf, nicht aber bey jener.

Gegen

Gegen jene kann der Zwang nicht weiter gehen, als soweit mein vollkommnes Recht geht und durch die Rechte der unwillkürlich Handelnden nicht begrenzt ist, folglich so weit ihre Handlung ganz illegal ist. Gegen diese aber bleibt mein vollkommnes Recht in seiner ganzen Ausdehnung, da sie ihre Rechte aufgegeben haben.

1. Man könnte sagen: Ob ein anderer ein vernünftiges Wesen sey, und also Rechte habe, erkenne ich erst daraus, daß er sittliche Gesetze beobachtet!
2. Eintheilung in den *angreifenden* und *vertheidigenden* Zwang. Jener ist gänzlich unerlaubt.

§. 107.

Der Grund des Zwangsrechts ist immer das Sittengesetz, das dem Berechtigten vollkommne Rechte sichert; die Veranlassung zur Ausübung desselben aber giebt die illegale Einschränkung der Freyheit durch einen andern, die Verletzung der Gerechtigkeit (§. 19. Anm. 3. und §. 97.).

1. Das Zwangsrecht ist daher eigentlich kein erworbenes (wenn gleich ein bedingtes) Recht. Es ist kein neues Recht, sondern immer eine Folge eines andern, dessen zufällige Einschränkungen dadurch nur aufgehoben werden.
2. Auch im Zwangsrecht (Recht zu zwingen) ist 1) *Erlaubtseyn*, 2) *Befugniß* enthalten. Wenn ich nun auch Befugniß zu allem gegen ihn hätte, da mich sein Sittengesetz, das er aufgehoben hat, nicht mehr

mehr hindert (vergl. §. 22.); so geht doch die Erlaubniß des Sittengesetzes nie weiter als mein vollkommenes Recht selbst, und gebietet mir zugleich, ihn noch immer als ein vernunftfähiges Wesen zu betrachten und ihm also die Rückkehr zur Vernunft nie mehr zu erschweren, als es der Erhaltung meiner vollkommenen Rechte wegen nöthig ist,

§. 108.

Im absoluten Naturrechte (§. 38.) können bloß Rechte gelehrt werden, die allein durch das Sittengesetz begründet sind; demnach kann der Mensch nach vollkommenen Rechten bloß zu den Handlungen berechtigt seyn, welche allein durch die Wirksamkeit seiner Willkühr möglich sind. Die vollkommenen Rechte im absoluten Naturrechte sind also immer Rechte zu einer Handlung.

1. Im erwerblichen Naturrecht kann meine Willkühr auch die Willkühr andrer zur Wirklichmachung einer Handlung brauchen dürfen, ohne das Sittengesetz zu verletzen. s. *Erwerbbl. Naturrecht.*
2. Die Pflichten im absoluten Naturrecht, die die Befugniss des Berechtigten begründen, sind also immer bloß *negativ*, (die Willkühr *nicht* einzuschränken, die Handlung *nicht* zu hindern, das Recht *nicht* zu kränken.)

§. 108. b.

Bey den vollkommenen Rechten sind unerlässliche Pflichten des andern, d. i. solche, deren Gegen-

gentheil als erlaubt gar nicht gedacht werden kann, vorausgesetzt; folglich macht die Gesetzwidrigkeit der Handlung selbst, (ohne dafs noch erst Rücksicht auf die Gesinnung zu nehmen wäre,) sie schon verwerflich: eine neue Ursache, warum nur auf die Legalität, nicht auf die Moralität, bey Ausübung des Zwangsrechts zu sehen ist (vergl. §. 77.).

§. 109.

Dafs nur mit diesen (§. 102 - 106.) und nicht mit andern Rechten, (also nur mit der Erhaltung; nicht aber mit der blofsen Vermehrung der Güter, weder der eigenen noch fremder,) Zwang verbunden sey, folgt daraus; weil 1) bey dem Zwange zu Zwecken, die der Handelnde sich nicht selbst gewählt hätte, seine Freyheit und Persönlichkeit, der Grund aller Zwangsrechte, leiden würde, und 2) selbst dann, wenn er zu etwas, das ein anderer für geboten hielte, gezwungen werden sollte, doch die Freyheit selbst, ohne welche keine Sittlichkeit denkbar ist, aufgehoben würde, 3) weil kein Mensch dem andern hier nachzusetzen, oder gar als blofses Mittel für den andern zu gebrauchen ist.

§. 110.

Einige Rechte zu zwingen sind mit Pflichten zu zwingen verknüpft; es giebt also *verbindliche* und *freye* Zwangsrechte (§. 92.).

I. Von

62 *Erster Theil. Zweytes Hauptst.*

1. Von den letztern kann ich etwas nachlassen, oder sie ganz aufgeben.
2. Es giebt freylich eine allgemeine Pflicht, sich seine Rechte nicht nehmen zu lassen, sie können aber doch freywillig von dem Rechthabenden oder durch eine höhere Pflicht aufgehoben werden.

Z w e y t e s H a u p t s t ü c k .

Absolutes oder ursprüngliches Naturrecht.

Erster Abschnitt.

E i n l e i t u n g .

§. III.

In Ansehung der Zwecke, welche sich die menschliche Willkühr vorsetzen kann, sind theils Bedingungen aller Zwecke überhaupt, theils Mittel zu einzelnen Zwecken, theils die Vorstellung der Zwecke selbst und die Hofnung oder Erwartung, sie zu erreichen, anzunehmen. Jede einzelne Bedingung, jedes einzelne Mittel, und jede Vorstellung oder Erwartung eines Zwecks kann ein Gut (*bonum, meum, suum*) genannt werden.

1. Dahin gehört auch alles in uns, was nicht selbst Zweck ist, oder den Zweck in sich selbst enthält.
2. Zu den Gütern eines Menschen gehört auch die Freyheit, einzelne Handlungen vorzunehmen.

3. Diese

3. Diese Bestimmung ist auch dem Sprachgebrauch gemäß; denn man nennt alles ein *Gut*, was einen Werth hat, und legt allen Dingen einen *Werth* bey, insofern sie als Mittel zu einem Zweck angesehen werden können.
4. Eintheilung in *meum formaliter tale* und *virtualiter tale* (*meum connatum et adventitium, (acquistum)*). Von der letztern Eintheilung hängt auch die Eintheilung in *ursprüngliches* und *erwerbliches Naturrecht* (§. 37. 38.) ab.

§. 112.

Wer die Güter eines Menschen (§. 111.) nimmt, schränkt seine Freyheit oder Persönlichkeit (§. 90.) ein; und so lange er fortfährt, dem andern Güter vorzuenthalten, so lange fährt er auch fort, seine Freyheit oder Persönlichkeit einzuschränken, oder ihm Rechte zu rauben.

§. 113.

Wenn man ein Recht hat, in Ansehung eines Objects etwas zu begehren oder zu thun: so sagt man: man habe ein Recht *auf* das Object, und zwar im ersten Fall ein *unvollkommnes*, im andern ein *vollkommnes* Recht. Daher hat jeder Mensch ein *vollkommnes* Recht *auf* seine Güter (§. 95.).

§. 114.

Es sind im absoluten Naturrecht zu betrachten:
 1) die *vollkommenen Rechte* auf Güter, wodurch
 Aus-

64 Erster Theil. Zweytes Hauptst.

Ausübung des Zwangs recht veranlaßt werden kann; 2) Veranlassungen zum Zwange oder die Arten der Verletzung jener vollkommenen Rechte; 3) Ausübung des Zwangs oder Arten die Rechte zu schützen.

§. 115.

In dem Grundsätze des Naturrechts ist das Recht des Zwangs zur Erhaltung der eignen vollkommenen Rechte, und der vollkommenen Rechte anderer enthalten. Die Erhaltung der eignen Güter wird am häufigsten veranlaßt, und darnach können die Rechte für andre nachher leicht erörtert werden. Die Entwicklung der *eigenen Rechte* wird daher ganz schicklich als die Grundlage der *Rechte für andre* vorausgeschickt.

Zweyter Abschnitt.

R e c h t e.

Erste Abtheilung.

Erhaltung der eignen Güter.

§. 116.

Uⁿter den ursprünglichen Gütern des Menschen (§. 111.) müssen unterschieden werden: 1) die Bedingungen, wodurch der Mensch überhaupt fähig ist, Zwecke zu haben, d. i. die Kräfte und Anlagen des Menschen an sich selbst; 2) die Fähigkeit, Handlungen

lungen zu Zwecken vorzunehmen; 3) die Fähigkeit, Mittel zu Zwecken zu gebrauchen.

§. 117.

Das erste ursprüngliche Recht des Menschen (§. 116.) geht also auf seine Kräfte und Anlagen oder auf seine *Person* (§. 90.).

§. 118.

Unter den Kräften des Menschen sind diejenigen, welche die eigentlichen Bedingungen des Vermögens, Zwecke zu haben, überhaupt sind, und auf denen also die eigentliche Persönlichkeit (§. 90.) des Menschen beruht, von denen zu unterscheiden, welche nur als Mittel zur Erreichung von Zwecken dienen können. Die letztern sind den erstern untergeordnet, und erhalten nur von ihnen ihren Werth.

Seele, Seelenkräfte, Vorstellungs- und Erkenntnißvermögen, Vernunft, Verstand, Einbildungskraft, Gedächtniß etc. — Begehrungsvermögen, praktische Vernunft, Triebe, etc. — Sinnlichkeit, Gefühle etc. — *Leib*, Leibeskräfte etc.

Ueber die Unterordnung der Kräfte und das Verhältniß der einzelnen zur Sittlichkeit und Vernunft vergl. *Schmid's* Versuch e. Mp. §. 474. 486—488.

§. 119.

Das Vermögen des Menschen, der Natur des Begehrungsvermögens gemäß zu handeln, macht

E das

das Leben aus; es ist eine nothwendige Bedingung der Möglichkeit jedes gebotnen oder willkührlichen Zwecks, und also eins der vornehmsten Güter des Menschen. Jeder Mensch hat also Recht zu leben, folglich auch sein Leben zu erhalten.

Kant's Critik der praktischen Vernunft. S. 16.

1. Das Leben hat demnach doch keinen unbedingten Werth an sich, sondern erhält ihn immer nur von der Sittlichkeit und Persönlichkeit; daher gebietet auch die Pflicht oft, dasselbe der Erfüllung der Pflicht unterzuordnen.

2. Hier macht weder die Aussicht auf ein künftiges Leben nach diesem irdischen, welche nur Hoffnung, nie Gewisheit, ist, noch, (da nicht Glückseligkeit das höchste Princip der Sittlichkeit seyn kann,) die Ueberzeugung, dafs der übrige Theil des irdischen Lebens nichts als Unannehmlichkeit mit sich führen werde, einen Unterschied. Vergl. *Schmid Versuch* §. 477. a. und S. 599. figg. Anm.

3. Der Trieb oder Instinct der Selbsterhaltung, auf welchen viele dieses Recht oder wohl gar das ganze Naturrecht bauen, ist, wie so viele andre Triebe, die sich auf Pflichten beziehen, dem Menschen sehr weislich eingepflanzt, damit er schon dann durch Triebe zur Erreichung seines Zwecks bestimmt werde, wenn er auch die Pflichten dazu nicht erkennen kann; nur können sie deswegen doch nie zum Grunde einer Wissenschaft gebraucht werden.

4. Beym Selbstmorde und bey der Ermordung oder Abtreibung

treibung eines Embryo kann niemand im Naturstande ein Zwangsrecht gegen andere, die ihn daran hindern wollten, haben.

§. 120.

Recht zum Zweck schließt Recht zu Mitteln in sich; folglich habe ich ein Zwangsrecht, mir alle Mittel zu erwerben und zu erhalten; ohne welche mein Leben nicht erhalten werden kann.

Zu den zum Leben durchaus nothwendigen Mitteln gehört Luft, Platz, Nahrung, und (in den meisten Klimaten) Decke.

§. 121.

Werkzeuge der Seelenkräfte sind die Organe. Da nun die Seelenkräfte diese nothwendig zu ihrer Aeußerung brauchen, so erhalte ich auch diese durch Zwang.

§. 122.

Der Inbegriff aller Organe, und zugleich neuer Kräfte, die zur Unterstützung der edleren dienen, und ihrer Werkzeuge, ist der *Leib*; folglich ein Gut, auf das ich ein Recht im Ganzen, und in allen feinen Theilen, oder Gliedern, habe.

Die ganzliche Aufhebung einer einzelnen menschlichen Kraft ohne Beraubung des Lebens, und ohne Vernichtung oder Verderbung der Werkzeuge, die sie gebraucht, um sich zu äußern, läßt sich nicht wohl denken.

§. 123.

Gesundheit und Wohlbefinden ist theils ein Gefühl der Tauglichkeit unfreer Kräfte, theils ein Mittel zum leichtern Gebrauch derselben; Schmerz ist von beiden das Gegentheil. Folglich habe ich ein Recht, mir Wohlbefinden zu erhalten, Schmerz aber und alles, was ihn erregt, und das Wohlbefinden vernichtet, von mir abzuwehren.

Abwehrung aufgezwungener Beraufchung.

§. 124.

Das zweyte ursprüngliche Recht geht auf die Zwecke selbst und die *Handlungen*, welche dazu führen.

Die Zwecke können theils gebotne, theils bloß erlaubte Zwecke seyn.

§. 125.

Jeder Mensch (§. 124.) hat das Recht, Handlungen nach seiner Willkühr vorzunehmen. Unabhängigkeit von andrer Willkühr in Ansehung der Handlungen heißt Freyheit der Handlungen, *äußere Freyheit* (vergl. §. 93.). Daraus folgt das Recht, seine Kräfte zu gebrauchen, alle Hindernisse der Handlungen und des Gebrauchs der Kräfte abzuwehren etc.

1. Ohne die *äußere Freyheit*, die zugleich eine nothwendige Bedingung der Ausübung der Sittlichkeit ist, (vergl. §. 126.) würde selbst die *innre* leiden

den (§. 93.) Klein Freyheit und Eigenthum S. 93. u. a.

2. Dafs diese Freyheit durch sittliche Gesetze eingeschränkt ist, widerspricht der Idee von derselben nicht.

§. 126.

Die Beobachtung sittlicher Handlungen ist ein dem Menschen gebotner Zweck; darauf also gehen verbindliche Rechte (§. 110.), diese Handlungen vorzunehmen, und alle Hindernisse der Ausübung desselben (§. 125.) wegzuräumen.

1. Das Gegentheil würde ohnehin alles Recht aufheben.
2. Beobachtung sittlicher Gesetze kann niemands Rechte kränken, folglich kann dies Recht in keinem Fall aufgehoben oder eingeschränkt werden.
3. Mich kann deshalb auch niemand hindern, andre zu vervollkommen, z. B. Wahrheiten zu sagen und bekannt zu machen, deren Ausbreitung ich für nützlich halte, u. dgl.
4. Es kann seyn, dafs hier, wie in mehrern Fällen im Naturstande, eine verschiedene Ueberzeugung bey verschiedenen Menschen herrscht, und von zwey Menschen z. B. jeder glaubt, dafs die Handlungen des andern seinen Rechten nachtheilung sind, und er also durch Zwang, sie zu hindern, berechtigt sey. Dies hebt die Regel darum nicht auf. Freylich muß hier die Ueberzeugung des einen nach den allgemeinen Principien zu berichtigen

seyen; aber so lange er sie für richtig hält, würde er unsittlich und unrecht handeln, wenn er nicht derselben gemäß verführe. Der Staat darf in solchen Fällen einige Einschränkungen hinzufügen: wie weit dies Recht aber gehe, davon unten.

§. 127.

Geboten ist dem Menschen möglichgenaueste Beobachtung des Sittengesetzes, folglich auch Ausbildung aller seiner Kräfte für den Gebrauch der Sittlichkeit; auch darauf geht also ein verbindliches Recht.

- Hier ist sowohl Gewöhnung an Unterordnung aller Triebe und Neigungen unter das Sittengesetz als auch Geschicktmachung aller Kräfte zur richtigsten Erkenntniß und genauesten Erfüllung der sittlichen Vorschriften zu verstehen.

§. 128.

Jede andre Ausbildung seiner Kräfte darf der Mensch zu seinem beliebigen Zweck machen, und da alle Kräfte des Menschen durch Uebung ausgebildet werden, so hat er das Recht, alle Handlungen (§. 125.) vorzunehmen, wodurch er die Ausbildung seiner Kräfte befördert.

§. 129.

Zu den Handlungen, welche andrer Rechte verletzen, kann es kein Recht geben; die Ausbildung der Seelenkräfte an sich aber hat das besondere, daß

dafs durch sie allein niemandes Rechte beeinträchtigt werden können.

Fast eben dies sagt *Schlettwein* Rechte der Menschheit §. 100. Von Mitteln dazu, und Handlungen, die zur Erlangung der Mittel vorgenommen werden, ist hier noch nicht die Rede.

§. 130.

Also darf ich meine Seelenkräfte so sehr ausbilden als ich will, und jeden, der mich daran hindern will, durch Zwang von dieser Hinderung abhalten. Daraus folgt also schon überhaupt unumschränkte *Freyheit in Ansehung alles intellectuellen.*

§. 131.

Das Vorstellungs- und Erkenntnißvermögen wird durch Erwerbung von Vorstellungen und Erkenntnissen ausgebildet und diese Vorstellungen sind nachher wieder Mittel zur Ausbildung des Vorstellungsvermögens und anderer Kräfte; folglich gehören Vorstellungen und *Erkenntniß* zu meinen Gütern.

Freyheit, so viel zu lernen als man will, die Gegenstände seines Lernens und Denkens selbst zu wählen, Freyheit von allem Zwang der Ueberzeugung.

§. 132.

Religion besteht eigentlich aus *Vorstellungen*, welche *Sittlichkeit* unterstützen und befördern.

Ich darf sie daher (§. 127. 131.) mir gegen jedermann durch Zwang erhalten.

1. Auch wenn meine Religion falsch wäre, würde dasselbe gelten; denn ich handle nach meiner Ueberzeugung und nach meiner subjectiven Erkenntnis von Sittlichkeit.
2. Eben so übe ich Religionshandlungen, in sofern sie meiner subjectiven Sittlichkeit (§. 126.) gemäß sind, aus, und zwinge andre, mich nicht daran zu hindern. Von dem, was hier der Staat thun könne, unten. *Meine Abhandlung über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten* (Iéna. 1788.) Abschn. I.

§. 133.

Jeder hat ein Recht, seine Leibeskräfte auszubilden oder auch andre Zwecke sich vorzusetzen: so fern nur die Ausbildung dieser nicht anderer Güter raubt, oder er selbst solche nimmt, die ihm nicht aufgeben darf.

§. 134.

Das *dritte* ursprüngliche Recht ist das Recht, *Mittel* zu Zwecken zu erwerben, und zu gebrauchen.

§. 135.

Die erste Art dieser Mittel begreift solche, die ich gleich *unmittelbar* brauche. An dem Gebrauch derselben darf mich niemand, so wenig als an ihrem Zweck,

Zweck, hindern; ich habe sonst das Recht, ihn durch Zwang von dieser Hinderung abzuhalten.

Ich darf für meine Kräfte, und so auch für das Vermögen des Genusses, Objecte meiner Thätigkeit mir erwerben.

§. 136.

Eine zweyte Art dieser Mittel begreift solche, die ich nicht sogleich, sondern künftig brauchen will. Hievon weitläufig im hypothetischen Naturrecht.

§. 137.

Es giebt zu meinen Zwecken angeborne und erworbne Mittel.

Die genauere Untersuchung der letztern gehört ins hypothetische Naturrecht.

§. 138.

Zu den angebornen Mitteln gehört der Mangel an böser Meynung, die andere von jemanden haben könnten, und die Freyheit, sich guten Namen zu erwerben, welches zusammen *natürliche* oder *ursprüngliche Ehre* (*fama simplex*) genannt werden kann.

1. Die Meynung anderer kann meine Fähigkeiten und Kräfte eben so gut als meinen guten Willen betreffen.

2. Von erworbener Ehre (*fama aucta*) kann erst im hypothetischen Naturrecht die Rede seyn.

§. 139.

Wenn jemand von mir eine böse Meynung erweckt, oder mir die Erwerbung des guten Namens erschwert, so darf ich Zwang gegen ihn ausüben, ihn von der Ausbreitung der bösen Nachrede abhalten, und wenn seine schon ausgebreitete Behauptung ungegründet ist, ihn zum Widerruf, und nöthigenfalls zum Ersatz zwingen.

1. Zum Widerruf darf ich keinen zwingen, der die Wahrheit gesagt hat; denn das wäre unerlaubt.
2. Durch diese Bestimmungen, verglichen mit dem vorigen, lassen sich manche bekannte Fragen des Naturrechts leicht beantworten; z. B. Ist Ehre und Leben gleich zu achten? Wie ist eine Ohrfeige im Naturrecht zu betrachten? Was für ein Zwangsrecht hat die Jungfrau wegen geraubter Jungfrauschafft? etc. Man lernt an solchen speciellen Fragen die allgemeinen Lehren des Naturrechts anwenden.

§. 140.

Ein Theil der Zwecke geht auf den Genuss der Glückseligkeit. Ich halte also jeden durch Zwang ab, der mir Glückseligkeit oder die Mittel dazu rauben oder ihre Erwerbung erschweren will,

Zweyte Abtheilung.

Resultate aus dem vorhergehenden: Gleichheit, Freyheit, Unverlierbarkeit und Unveräußerlichkeit der Rechte.

§. 141.

Die sittlichen Gesetze sind für alle Menschen gleich, in sofern die Verhältnisse, auf welche sie angewendet werden sollen, gleich sind. Die ursprünglichen vollkommenen Rechte beziehen sich auf lauter solche Verhältnisse des Menschen, die bey allen gleich sind; folglich müssen auch alle Menschen gleiche ursprüngliche vollkommene Rechte haben.

§. 142.

In dem Verhältniß der Menschen, vermöge dessen sie alle gleiche ursprüngliche vollkommene Rechte haben, besteht die Gleichheit der Menschen.

1. Dies folgt erst aus der Betrachtung der ursprünglichen Rechte des Menschen, und konnte also derselben nicht, wie von einigen geschieht, zum Grunde gelegt werden.
2. Auch Kinder, Wahnsinnige, u. dgl. haben gleiche Rechte mit andern, da ihnen nicht die Vernunft und das Vermögen der Sittlichkeit selbst abzusprechen ist, sondern nur die Anwendung derselben Hindernisse bey ihnen findet.

§. 143.

§. 143.

Nur in dieser und in keiner andern Rücksicht läßt sich *Gleichheit der Menschen* im Naturrecht behaupten.

Einige z. B. *Rousseau*, dehnen sie viel weiter aus und behaupten völlige Gleichheit der Menschen; andere wollen aus der Ungleichheit, die unter den Menschen in andern Rücksichten ist, auch Ungleichheit in den Rechten ableiten, und leugnen also die Gleichheit der Menschen gänzlich.

§. 144.

Daraus folgt dann, daß ich *jeden*, der sich mehr ursprüngliche vollkommne Rechte gegen mich anmaßt, als meiner Ueberzeugung nach allen zukommen, mit Zwang zurücktreiben darf.

§. 145.

Aus dieser Entwicklung und dem, was oben (§. 138. 139.) über die Ehre gesagt worden, folgt, daß es keinen Rang nach dem ursprünglichen Naturrecht gebe.

Rang schließt Ehrenbezeugungen, oder Handlungen anderer gegen den, der höhern Rang hat, in sich.

§. 146.

Die äuffre Freyheit (§. 125.) kann durch eigne Willkühr desjenigen, dem sie zukömmt, in einigen Rücksichten aufgehoben werden. Dies erfordert aber eine *bestimmte Handlung*. Im absoluten Natur-

turrechte (§. 38.) setzen wir keine solche Handlung voraus; folglich ist hier *unumschränkte äusserliche Freyheit*, die sich jeder durch Zwang erhalten kann. Jeder bestimmt hier seine Handlungen, in sofern sie nicht unsittlich sind, nach seiner Willkühr.

§. 147.

Da die Güter des Menschen ihren wahren Werth erst von der Sittlichkeit oder der praktischen Vernunft (§. 13.) erhalten: so ist derselbe auch ganz nach ihrem Verhältniß zu derselben zu bestimmen.

§. 148.

Der Natur und dem Grunde der Rechte nach kann kein Recht durch die Willkühr eines andern mir genommen werden; folglich sind *alle Rechte unverlierbar*.

§. 149.

Ein großer Theil der Rechte ist gänzlich von der Willkühr des Berechtigten abhängig (§. 96.), und die Erfahrung lehrt überdem, daß man die höhern Kräfte mehr ausbilden und zum Dienste der Sittlichkeit geschickter machen kann, wenn man sich einiger ursprünglichen Güter begiebt. Es kann mir also nicht verboten seyn, mich dieser letztern zu begeben; sie sind *veräußerlich*.

1. Beyspiele sind: die Disposition über gewisse Kräfte, das Vermögen gewisse Handlungen vorzunehmen,
ge-

gewisse Kräfte auszubilden, gewisse Mittel zur Vervollkommnung mir zu erwerben, die vollkommne Gleichheit, die unumschränkte äußerliche Freyheit.

2. Die Veräußerung dieser Güter kann dem Handelnden nicht verboten seyn; weil die Verbindung derselben mit seinen Zwecken, von denen sie den Werth erhalten, eigentlich von der Einsicht und Beurtheilung des Handelnden abhängt, und er aufhören kann, sie, als nothwendig zu denselben gehörig, anzusehen.
3. Es hängt indessen im Naturstande von jedes eigener Entschliessung und Beurtheilung ab, ob er ein bestimmtes Gut veräußern wolle; eben so auch nachher von eines jeden Ueberzeugung, ob er es veräußert habe. Was dies für Einfluß in das Recht der Verträge und des Staats habe, davon unten.

§. 150.

Was aber zur Erhaltung und zur Ausbildung der Sittlichkeit schlechterdings erfordert wird, das ist, der Natur der Sittlichkeit wegen, durchaus verboten, wegzugeben; diese Güter sind *unveräußerlich*.

Schmid Moralphilosophie. §. 489. 537. 538.

1. Beyspiele sind: Freyheit des Willens, Leben, höhere Seelenkräfte, Vermögen sich überhaupt oder seine edleren Kräfte zu vervollkommen, Religion, Gleichheit der Menschen und Freyheit der Handlungen, in sofern sie zur Ausübung der Sittlichkeit durchaus nothwendig ist. Diese letzte Bedingung kann aber nur in ihrem ganzen Umfang von jedem

Han-

Handelnden beurtheilt werden, und andre müssen erst von ihm erfahren, was er alles dazu seiner Ueberzeugung nach rechnet. Dafs aber ein gewisser Theil dieser Freyheit, dessen nothwendige Verbindung mit der Sittlichkeit jedem klar ist, nicht erst dieses Zeugnisses bedarf, versteht sich von selbst.

2. Es folgt aus allem bisherigen, dafs es nur zur Erhaltung der unveräußerlichen Güter eine *strenge, unerlässliche* Pflicht, und ein *vollkommen verbindliches* Recht gebe; hingegen da die Veräußerung der übrigen ursprünglichen Rechte dem Menschen überlassen ist, so kann es entweder gar keine *Pflicht*, sie zu erhalten, geben, oder die Pflicht zu ihrer Erhaltung kann nicht anders als erlasslich, und das Recht muß ein freyes oder unvollkommen verbindliches Recht seyn. Noch mehr muß dies von den erworbenen Gütern gelten, deren Verhältniß zu den menschlichen Zwecken allein davon abhängt, ob der Mensch sie als Mittel dazu ansieht.

§. 151.

Kein unveräußerliches Recht hängt von meiner Willkühr ab (§. 150.); allein es giebt unveräußerliche Güter und Rechte, welche man *einer Pflicht wegen* zuweilen aufzugeben verbunden ist; weil nicht unbedingte, sondern nur bedingte (§. 21.), Pflichten sich auf dieselben beziehen. Von diesen bedingt unveräußerlichen Rechten sind diejenigen verschieden, worauf sich unmittelbare Pflichten beziehen-

ziehen, und ohne welche Pflichterfüllung und Sittlichkeit gar nicht einmal denkbar ist. Diese letztern sind also *unbedingt unveräußerliche Güter und Rechte*.

1. Ein Beyspiel der ersten ist das Leben, Vervollkommnungsfähigkeit etc.
2. Beyspiele der letztern sind: die unmittelbare Ausübung einer Pflicht, das Vermögen der Sittlichkeit selbst, Vernunft, Freyheit des Willens, sittliche Erkenntniß etc.

Dritte Abtheilung,
Rechte für andre Menschen.

§. 152.

Ich darf jede Beeinträchtigung der Güter andrer durch Zwang abwehren (§. 105. u. 111.).

§. 153.

Wenn die Güter anderer zugleich mit meinen eignen Gütern genau verbunden sind: so erhalte ich dadurch noch ein größeres Zwangsrecht.

Zwangsrechte für Freunde.

§. 154.

Ich kann die allgemeine Pflicht, andrer Rechte zu vertheidigen, noch durch die Uebernahme einer besondern Pflicht gegen einzelne verstärken.

§. 155.

Wenn sich der andre durch eigne Handlungen
Güter

Güter rauben will, deren er sich nicht entäußern darf (§. 150.), zu deren Beraubung er also nie ein Recht haben kann (§. 94.); so hindre ich ihn mit Zwang daran.

Verhinderung des Selbstmords.

§. 156.

Die einzelnen Güter andrer sind nach meinen eignen Gütern zu bestimmen, die den Maafsstab der Güter andrer (§. 115.) ausmachen.

§. 157.

Der Unterschied der veräußerlichen und unveräußerlichen Güter (§. 149. 150.) bringt einen wichtigen Unterschied in die Ausübung der Zwangsrechte für andre. Denn da die erstern veräußert werden können, so muß man immer erst davon, daß derjenige, für den man ein Gut durch Zwang schützen will, dies nicht veräußert habe, überzeugt seyn; wenigstens würde die entgegengesetzte Ueberzeugung offenbar das Zwangsrecht aufheben. Die unveräußerlichen Güter anderer aber werden ohne alle Rücksicht auf diese Bedingung durch Zwang geschützt.

§. 158.

Außer den Fällen, wo die Handlungen des unfittlich Handelnden Rechte anderer oder seine eignen unveräußerlichen Rechte verletzen (§. 154. fgg.)

E habe

habe ich kein Recht, ihn von unsittlichen Handlungen durch Zwang abzuhalten (vergl. §. 109. 2.)

§. 159.

Ich habe freylich ein Recht zu erwarten, daß der andre alle seine Pflichten gegen mich beobachte; aber dies ist doch überhaupt nur ein unvollkommenes Recht, und begründet kein Zwangsrecht.

Nur dann, wenn er durch seine Pflichtverletzung meine vollkommenen Rechte kränkt, tritt Zwangsrecht ein.

Dritter Abschnitt.

Verletzung der Rechte.

§. 160.

Verletzung, Beleidigung (injuria, laesio, turbatio) heißt jede Widerfetzlichkeit gegen das Recht eines andern (*oppositio juris alterius*).

Die Handlung, die Verletzung zum Zweck hat, heißt *Angriff (aggressio)*. Derjenige, welcher verletzt oder verletzen will, heißt der angreifende (*aggressor*); der, der verletzt wird, der Angegriffene (*aggressus*). *Attentat (laesio attentata)*.

§. 161.

Die Verletzung geschieht entweder durch *Thaten*, oder durch *Worte*.

- I. Die ersten brauchen nach dem, was schon bisher (Abschn. II) gesagt worden, keiner neuen Erläuterung;

terung; aber wohl diese wegen einiger gewöhnlich im Naturrecht aufgeworfenen Fragen.

2. Zu den Worten gehören auch die Zeichen, welche statt der Worte gebraucht werden.

§. 162.

Die Worte und Zeichen sind hier bloß als Mittel zur Erhaltung, Beraubung oder Erwerbung von Gütern zu betrachten. Diese Wirkung derselben hängt von ihrer Bedeutung ab, die aber von der Willkühr der Menschen bestimmt wird, sehr verschieden seyn, und also auch sehr verschiedene Wirkungen haben kann. Der Rechthabende kann aber hier wieder nicht anders, als nach seiner Einsicht, beurtheilen und handeln.

§. 163.

In Ansehung der Worte hat Verletzung theils dadurch statt, daß jemand nicht redet, theils daß er redet.

§. 164.

Wenn Güter durch das Schweigen eines andern geraubt werden können, so kann ich ihn *zum Reden* zwingen.

Selbst zum Eide, wenn ich diesen als nothwendiges Mittel zur Erhaltung ansehe.

§. 165.

Wenn einer böses von andern spricht und dadurch meine Güter raubt oder in Gefahr setzt

(§. 138. 139.), so kann ich ihn zum *Wiederruf* zwingen.

Schimpfen ist auch bloß nach seiner möglichen Wirkung auf andre zu beurtheilen; eben so auch Zweydeutigkeiten.

§. 166.

Ich habe nur ein unvollkommnes Recht auf die Wahrhaftigkeit des andern, denn eine Pflicht dazu hat der andre, indem das Zusammenleben vernünftiger Wesen als solcher ohne Wahrhaftigkeit nicht denkbar ist. Aber in dem Fall, da durch seine Verletzung der Pflicht zur Wahrhaftigkeit auch meine Würde oder meine Rechte beeinträchtigt werden, tritt ein Zwangsrecht ein.

§. 167.

Lügen kann man im Naturrecht nur als Mittel betrachten, wodurch Güter genommen werden können. Folglich steht mir keinesweges ein Recht zu, jemand überhaupt zu zwingen, daß er nicht lüge; sondern nur dann, wenn dadurch Güter genommen werden.

- i. Belügt mich jemand und ich glaube seine Lüge als Wahrheit, so erkenne ich ihre übeln Folgen in Ansehung meiner Güter nicht; glaube ich sie nicht, so kann mir dadurch nicht geschadet werden. Hat er mir durch Lügen Güter geraubt, so nehme ich sie wieder. Sagt aber jemand Lügen gegen andre, die mir Güter rauben könnten; und ich sehe kein
- gelingen-

gelinderes Mittel, ihre Wirkung unkräftig zu machen, so zwinge ich ihn zum *Wiederruf*.

2. Der gewöhnliche Unterschied von Unwahrheit und Lügen reicht also zur völligen Bestimmung des Zwangsrechts noch nicht hin (vergl. *Schmid* Versuch §. 550.)

Vierter Abschnitt.

Art die Rechte zu schützen, oder Ausübung des Zwangsrechts.

§. 168.

Man nennt oft jede Ausübung des Zwangsrechts *Krieg* (*bellum*).

Vergl. allg. Völkerrecht.

§. 169.

Ein *Richter* (*judex*) heisst derjenige, welcher im bestimmten Falle das Recht beurtheilt, damit es dieser Beurtheilung gemäss ausgeübt werde. Wo also ein anderer als der Berechtigte Richter ist, hat die Willkühr des Berechtigten keinen Einfluss.

§. 170.

Im Naturstande (§. 31.) ist jeder ausser dem von ihm selbst zu erkennenden Sittengesetz blofs von seiner Willkühr abhängig (§. 92.); folglich ist im Naturstande kein Richter (§. 169.), oder vielmehr jeder ist sein eigener Richter.

Urtheilen kann jeder über den andern; aber nicht richten.

§. 171.

Der Berechtigte beurtheilt folglich seine Rechte selbst, um sie auszuüben, und wer im Naturstand erkennt, daß er Rechte hat, der übt sie rechtmäßig aus.

1. Abweichende Meynungen Cocceji's und andrer über diese Frage.
2. Bey der Beurtheilung der Pflichten des andern zum Behuf der Ausübung des Rechts kann er bloß auf die *Legalität* und *Illegalität*, nicht auf die *Moralität* und *Immoralität*, der Handlungen (§. 77.) sehen.

§. 172.

Was ein jeder als vollkommenes Recht erkennt, das darf er ausüben; und also was ein jeder als sein Gut ansieht, das darf er sich mit Zwang erhalten.

1. Einige theilen das Recht in *innres* und *äuffres* Recht (*jus internum et externum*) ein, und machen das äuffre Recht zum einzigen Gegenstande des Naturrechts. *Innres* Recht sey, sagt man, wenn ich mein Recht vor mir selbst beweisen kann; *äuffres*, wenn ich es vor andern Menschen beweisen kann. Man muß nicht übersehen, daß diese Bestimmung doch noch *zwey* Bedeutungen zuläßt und in beiden von Naturrechtslehrern gebraucht wird. Einige nehmen die wirkliche Anerkennung andres Menschen als den ganzen Grund, und das ein-

einziges Kennzeichen der *áußern*, also ihrer Meynung nach im Naturrecht allein zu lehrenden, Rechte an. Allein theils zeigt die Erfahrung, daß wirkliche Uebereinstimmung über kein einziges Recht statt habe, daß sie ohne Voraussetzung höherer sittlicher Principien gar nicht denkbar, höchstens immer zufällig, sey, und daher ihrer Zufälligkeit wegen nicht den Grund wissenschaftlicher Lehren abgeben könne; theils ist man wohl zu dieser Foderung der Anerkennung andrer dadurch veranlaßt worden, daß man den richtigen Grund der Sittlichkeit; die *Allgemeingültigkeit* der Gesetze, zwar geahndet, aber nicht gehörig eingesehen, hat; als welche ja nichts wirklich existirendes, allgemein geltendes, sondern bloß das Kennzeichen der sittlichen Gesetze für jedes vernünftige Wesen ist. Außerdem ist wohl die unabweichliche Erscheinung *áuffrer*, d. i. von andrer wirklich anerkannter, Zwangsrechte im positiven Rechte eine zweyte Veranlassung zur Annahme *áuffrer* Rechte im Naturstande gewesen; allein jene *áußern* Rechte im Staate lassen sich auf einem ganz andern Wege vorbereiten. — Versteht man nun aber, wie andre Naturrechtslehrer, unter *áußern* Rechten solche, über deren Richtigkeit bey vorausgesetzten richtigen Grundsätzen der Sittlichkeit jeder Mensch in einem vorliegenden Fall urtheilen könne: so fallen freylich manche der vorigen Schwierigkeiten weg. Dennoch ist nicht abzusehen, wie die Anerkennung andrer

im geringsten in Betrachtung kommen kann; wo jeder sein eigener Richter ist, und selbst die Verbindlichkeit andrer in' Ansehung seines Rechts zu beurtheilen hat (§. 171. Anm. 2.).

2. Die im Text gegebne allgemeine Antwort auf die Frage: *was* darf man mit Zwang erhalten? soll und kann keinesweges so verstanden werden, als ob dadurch Rechte selbst der Willkühr eines jeden überlassen wäre; vielmehr ist es ja die Absicht der ganzen folgenden Abhandlung, die Vorstellungen über solche Rechte zu berichtigen. Dies kann aber allein nur auf die Art geschehen, daß man die allerersten und einzig möglichen Beziehungen der Gesetze auf Handlungen richtig darstellt, um die Anwendung derselben nachher desto sicherer aus den allgemeinen Begriffen und Gesetzen der Sittlichkeit betrachten zu können, und nicht etwa durch Einwürfe, die gar nicht treffen, irre gemacht zu werden. Es ist ganz etwas anders, nach *eigner Ueberzeugung*, die sich von der Vernunft bestimmen und prüfen lassen muß, und nach *willkührlichen Vorstellungen*, die kein Gesetz heißen können, zu handeln. (Man vergleiche auch §. 169-171.) Und dann setzt die eigne Beurtheilung, die hier angenommen wird, nicht eine Verschiedenheit in den Rechten selbst, sondern nur in der *Anwendung auf einzelne Gegenstände* voraus.

§. 172. b.

Die Gränze des Zwangsrechts kann nicht über
das

das Gebiet des vollkommenen Rechts hinaus gehen. *Erlaubt* aber ist der Zwang so weit, als der Einfluss meiner Willkühr beym vollkommenen Recht erlaubt ist. Die *Befugniss* hingegen hängt von dem Verhältniss der Handlung zum Sittengesetz, besonders den Rechten, des andern ab.

§. 172. c.

Die Befugniss ist aber 1) gegen vernunftlose Wesen ganz uneingeschränkt, und eben so 2) gegen vernünftige Wesen, die ihre Rechte aufgegeben haben (§. 106.); 3) aber vernünftige Wesen, welche ihre Rechte nicht aufgegeben haben (§. 106.), schränken durch dieselben meine Befugniss ein, in soweit sie solche Rechte wirklich haben.

§. 172. d.

Da nun das Recht aus Erlaubtseyn und Befugniss (§. 23.) zusammen besteht: so ist das vollkommne Recht und demnach auch das Zwangsrecht 1) gegen vernunftlose Wesen so weit auszudehnen, als das Sittengesetz die Handlung selbst erlaubt, 2) gegen vernünftige Wesen, die ihre Rechte aufgegeben haben, so weit, dass der Zwingende nicht ihre unveräußerlichen Rechte verletze, 3) gegen die andern nur so weit, als man gar keine Rechte derselben verletzt.

§. 173.

Um zu verhindern, daß mir nicht jemand meine Güter nehme, darf ich *erstlich* ihn an der Vollen- dung einer angefangenen auf die Beraubung von Gü- tern abzweckenden Handlung verhindern. — *Recht der Vertheidigung (jus defensionis)*.

§. 174.

Ich darf ihn *zweytens*, wenn ich seine Hand- lung voraussehe, mit Zwang abhalten, sie anzu- fangen. — *Recht des Zuorkommens (jus prae- ventionis)*; und wenn es zu Verhinderung mehre- rer wahrscheinlich zu befürchtender künftiger Hand- lungen des andern nothwendig ist, *Recht der Si- cherheit (jus securitatis)*.

Da bey dem Recht der Sicherheit Rechte des andern hindangesetzt werden sollen, so ist es nur gegen willkührliche Verletzer auszuüben.

1. Das letztere kann nicht länger währen, als die Gefahr.
2. Darnach bestimmt sich auch das Verhalten bey Drohungen.

§. 175.

Hat er mir *drittens* ein Gut genommen, und dieses Gut ist noch da und kann zurück erhalten werden: so ist es nicht sein, sondern noch mein, weil keine Pflicht mir verbietet, es noch als mein Gut anzusehen; folglich darf ich dasselbe wieder
neh-

nehmen; und dieses Zwangsrecht ist so lange gegründet, als jener mir das Gut vorenthält (§. 101.).

§. 176.

Viertens wenn das geraubte Gut auch nicht mehr existirt: so ist mir neben demselben oft noch ein zweytes Gut, nemlich die rechtmässige Erwartung, den Zweck, zu dem das geraubte Gut Mittel war, dadurch erfüllt zu sehen, geraubt. Jenes Gut kann ich nicht mehr wieder erhalten; wohl aber zuweilen ein anderes Mittel zu demselben Zweck. In solchem Falle bin ich berechtigt, durch Erzwingung eines solchen gleichgeltenden Mittels mir jenes zweyte Gut zu erhalten. Hierauf gründet sich, aber hierauf beschränkt sich auch, das Zwangsrecht zum *Ersatz*.

Schon *Grotius* (*de J. B. et P. L. II. c. 10. §. 2.*) sagt blofs: *Aequitas est, ut de rebus non exstantibus reddam domino, quantum ex iis sum locupletior factus.*

1. Bey Gütern, die überhaupt zu beliebigen Zwecken gebraucht werden können, ist Ersatz immer möglich.
2. Zwang zum Ersatz kann auch ein Zwangsmittel zur Abwehrung künftiger Verletzungen seyn; dann ist aber nicht blofs der Ersatz in Betracht zu ziehen.
3. Gegen unwillkührliche Verletzungen hat kein Zwangsrecht zum Ersatz statt; denn der andere hat auf

auf die Güter und Handlungen, durch die ich Ersatz erhalten könnte, ein Recht, wodurch mein Recht eingeschränkt wird. Der willkürliche Beleidiger hat dies Recht aufgegeben; und gegen diesen erhalte ich also meine vollkommenen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung (§. 172 d.). Zudem hat nur dieser (nicht jener) eine Verbindlichkeit, seine willkürliche Verletzung des Sittengesetzes wieder gut zu machen, die dann meine Befugniss begründet.

§. 177.

Strafe (poena) ist ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer begangnen Handlung zugefügt wird, um ihn oder andre von einer künftigen ähnlichen abzuschrecken.

1. Sie ist nicht zu verwechseln 1) mit jeder Gewalt, oder jedem Zwange zur Erhaltung, 2) mit dem Zwange zum Ersatz. Diese beiden Arten des Zwangs werden auch zuweilen, aber uneigentlich, Strafe genannt.
2. *Rächende Strafe (poena vindicativa)* ist daher keine eigentliche Strafe, sondern nur die *warnende*, *pragmatische Strafe (p. pragmatica)*, welche wieder in *p. correctiva* und *exemplaris* zerfällt.

§. 178.

Strafe (§. 177.) bezieht sich auf die Gefinnung und den Entschluß des Handelnden, folglich auf seine *Moralität*. Das Zwangsrecht hat nur auf die *Legalität*, auf die Handlung selbst, und das diese
unter-

unterbleibe, zu sehen (§. 77.). Nur in dem Fall also, da Strafe das einzige Mittel zur Verhinderung der Handlung und also nicht mehr blofs Strafe ist, giebt es im absoluten Naturrechte ein Recht dazu, dies ist aber eigentlich im Recht der Sicherheit enthalten.

§. 179.

Rache (vindicta) ist Zufügung eines Uebels blofs wegen einer begangnen Handlung ohne weitem Zweck. Ein Zwang ohne Zweck ist undenkbar (§. 27.); und wenn er nicht auf Erhaltung eines Rechts abzweckt, unerlaubt (§. 103. u. 105.); folglich giebt es kein Zwangsrecht zur Rache.

§. 180.

Das willkührliche Aufgeben der Rechte (§. 149.) kann entweder so geschehen, das man einzelne Rechte nicht mehr als die seinigen ansehen will, oder so, das man auf alle seine Rechte Verzicht thut. Dies letztere geschieht alsdann, wenn man kein sittliches Gesetz erkennen will (§. 101.), und da das sittliche Gesetz für alle vernünftige Wesen gleich seyn mus, durch *Beleidigung* (§. 102. u. 160.) eines andern vernünftigen Wesens.

§. 181.

Die Ausübung des Zwangs zu hindern kann dem willkührlich Beleidigenden nicht erlaubt seyn; denn

er

er hat ja gegen mich kein sittliches Gesetz anerkannt (§. 180.), ich thue ihm also nicht unrecht, wenn ich ihn nicht mehr als vernünftiges Wesen behandle, ihm keine Rechte mehr zugesteh.

Ich kann in diesem Fall die Materie des Rechts eines andern (§. 24.) aufheben; aber auf diese ging alsdann keine Form des Rechts. Also hatte der Gezwungene wirklich kein Recht.

§. 182.

Doch ist mir nicht die Verletzung aller sittlichen Gesetze gegen ihn erlaubt, da das sittliche Gebot und die sittliche Erlaubnis für mich nicht von seiner Handlung, sondern von meiner sittlichen Erkenntnis und Ueberzeugung abhängt (§. 106.). Wenn ich dabey auch ihm nicht unrecht thäte, so handelte ich doch überhaupt unerlaubt und hätte demnach kein Recht dazu.

Auch keine Befugniss; denn wenn auch nicht der Beleidigende mich hindern dürfte, so dürften es doch andre.

§. 183.

Dadurch das ich die Rechte des andern, wegen seiner Beleidigung gegen mich, nicht mehr zu achten verpflichtet bin (§. 181.); bin ich berechtigt, alle Mittel gegen ihn zu gebrauchen, welche nicht gänzlich unerlaubt sind.

§. 184.

§. 184.

Befonders ist mir nicht erlaubt, beym Zwang ihm unveräußerliche Güter oder Rechte (§. 150.) zu nehmen, als welche von ihm nicht durch seine Willkühr, also auch durch keine Beleidigung andrer (§. 180.), aufgegeben werden konnten.

§. 185.

Unbedingt unveräußerliche Rechte (§. 151.), welche nemlich von keiner andern Pflicht als ihrer Bedingung abhängen, darf ich in keinem Falle dem andern nehmen.

§. 186.

Die bedingt unveräußerlichen Rechte hat zwar der Beleidiger so gut als ich, weil er gleich mir, ein vernünftiges Wesen ist; allein sie sind bey ihm, wie bey mir, durch eine andre Pflicht bedingt (§. 21.); eine unbedingte Pflicht, oder eine Pflicht, deren Bedingung im vorliegenden Fall da ist, hebt die auf jene Rechte sich beziehende Pflicht, deren Bedingung nicht vorhanden ist, auf (§. 151.). Demzufolge darf ich dem Beleidiger unveräußerliche Rechte dieser Art nehmen, um mir ähnliche unveräußerliche Rechte gegen seinen Angriff zu erhalten.

Meine Pflicht gegen sein Leben z. B. ist nur bedingt wenn er sich dessen durch keine Verletzung einer Pflicht gegen mich unwürdig gemacht hat. Nun ist zwar die Pflicht, mein Leben zu erhalten, auch nur

nur bedingt ; aber die Bedingung, unter der sie wegfällt, (keine Pflicht dabey zu verletzen,) ist hier nicht da, da ich ja keine Pflicht dabey verletze, sondern blofs die Pflichtverletzung des andern abtreibe.

§. 187.

Ich darf daher die Freyheit des andern durch alle Mittel einschränken, um meine oder eines andern rechtmäßige Freyheit gegen die Verletzung seiner Verbindlichkeit zu erhalten; nur nicht ein vernünftiges Wesen gänzlich vernichten, wenn es nicht zur Erhaltung eines andern vernünftigen Wesens gegen die unrechtmäßige Verletzung des Beleidigers nothwendig ist.

So allein ist wohl das *unendliche Recht des Kriegs* (*jus belli infinitum*) (§. 168.) zu behaupten.

§. 188.

Ich habe aber nicht unrecht gethan, wenn über meiner Vertheidigung ohne meinen Vorsatz das Leben des andern verloren geht; denn er, der mich angreift, also gegen mich kein Gesetz beobachtet, hat auch kein Recht gegen mich mehr (§. 181.); aber auch überhaupt that ich nicht unrecht, da ich ja nur Erhaltung meines Rechts, (vielleicht durch seine Verwundung und Untüchtigmachung zur fernern Beleidigung,) nicht aber seinen zufällig darauf erfolgten Tod wollte.

§. 189.

§. 189.

Weil man immer so sehr als möglich die Würde der vernünftigen Wesen achten soll: so ist man verbunden, selbst unter den erlaubten Zwangsmitteln immer erst die gelindesten zu versuchen, ehe man zu härtern schreitet.

§. 190.

Das gelindeste Mittel von allen, (eigentlich gar kein Zwangsmittel) ist, den andern von dem Rechte, das er verletzen will, zu überzeugen. Man kann dies den *Beweis (probatio) seines Rechtes* nennen.

Ich bin verbunden, alles, was zur Ueberzeugung des andern dienen kann, (alle Beweismittel) anzuwenden; aber ich bin nicht in jedem Fall verbunden, erst die Erhaltung meines Rechts dadurch zu versuchen, daß ich dem andern mein Recht zu beweisen suche; am wenigsten dann, wenn ich überzeugt bin, daß dies nicht helfen und wohl nachher die Wirkung meines Zwangs erschweren werde. Noch viel weniger bin ich eben an die im Staat verordneten Beweismittel schon im Naturstande gebunden. Es ist im Staate nothwendig, Bestimmungen über die Art des Beweises festzusetzen, und rathsam, unter diesen diejenigen zu wählen, welche in den *meisten* Fällen zur Wahrheit helfen können (§. 47. Anm.). Außer dem Staate aber hängt es immer von der Einsicht eines jeden ab, ob sie im gegenwärtigen

G

Fall

Fall eine Ueberzeugung bewirken können, und nur dann ist er verbunden, sich ihrer zu bedienen.

§. 191.

Andre gelinde Mittel sind: gütliche Beylegung (*amicabilis compositio*), 1. Ichiedsrichterlicher Ausspruch (*laudem arbitrorum*), Loos (*sort*), Vermittelung (*mediatio*), Entscheidungskampf (*bellum conventionale*, s. *decisorium*), etc.

§. 191. b.

Kein Beleidiger kann sich auf seine Rechte berufen, so lange er mein Recht nicht anerkennt (§. 181.). Allein wenn er das Gesetz gegen andere wieder anerkennen, sein Unrecht oder seine Beleidigung gut machen will: so kann er auch fodern, daß mein Zwangsrecht nicht weiter gehe, und keine größern Zwangsmittel gegen ihn ausgeübt werden dürfen, als zur Erhaltung des Rechts gegen ihn nöthig sind (§. 182-191.); alsdenn erhält er auch wieder das Recht, seine Rechte zu schützen und das Uebermaafs im Zwange wieder mit Zwang zurück zu treiben.

§. 192.

Bey der Beurtheilung der veranlassenden Handlung des andern und des Verhältnisses der Mittel zum Zweck darf ich hohe Wahrscheinlichkeit für Gewisheit nehmen, weil oft kein andrer Bestimmungsgrund meiner Handlung zu haben ist.

§. 193.

§. 193.

Ich darf gegen jeden Zwang ausüben, der mir Güter raubt, oder rauben will, und gegen jeden, der das mir genommene Gut besitzt (§. 173 - 176.).

1. Der Gebrauch der Vernunft ist also in Ansehung der Ausübung der Zwangsrechte bey dem, der sie ausüben soll, durchaus erforderlich (§. 171.); nicht aber immer bey dem, gegen den sie ausgeübt werden sollen; denn die Handlung desselben, welche ich hindern darf, ist für mich nur von Seiten ihrer *Legalität*, nicht eben ihrer *Moralität*, zu betrachten (§. 77.).
2. Gegen den, der Ursache an der That eines andern ist, darf ich nur dann Zwang ausüben, wenn er im Besitz meines Guts ist, und wenn ich dadurch künftige Eingriffe abwenden muß.

Fünfter Abschnitt.

U e b e r C o l l i s i o n e n.

§. 194.

In einem Collisionsfall (§. 78.) widerstreiten sich zwey sittliche Regeln entweder so, daß die Beobachtung der einen die Beobachtung der andern gänzlich ausschließt, oder so, daß beide nicht zugleich ganz erfüllt werden können. In jenem Falle heben sie sich gegenseitig auf, in diesem schränken sie sich nur gegenseitig ein.

1. Unter den *Rechten* desselben Menschen giebt es keine *Collision*, sondern nur unter seinen *Pflichten*.
2. Einen Fall, in dem man das vollkommne Recht des andern nicht zu achten berechtigt wäre, nennt man einen *Nothfall* (*casus s. status necessitatis*) und das Recht, welches in einem Nothfall das entgegenstehende Recht des andern angeblich besiegt, ein *Nothrecht* (*jus in casu necessitatis*).

§. 195.

Da alle vereinzeltten sittlichen Vorschriften ihre Gültigkeit nur vom höchsten sittlichen Gesetz erhalten: so sind die Regeln zur Entscheidung der *Collisionen* nur nach ihrem Verhältniß zum höchsten Grundsatz aller Sittlichkeit zu bestimmen (vergl. §. 80.), und alles hängt also von der Art des Gebotens oder des Erlaubtseyns ab. Das Sittengesetz aber kann sich nie widersprechen; nur das kann also aufhören Pflicht zu seyn, was nicht unbedingt geboten ist, und das bedingte gebotne auch nur dann, wann die Bedingung fehlt.

Hier kann man sich nicht bloß auf den Widerstreit der *Zwangrechte* unter sich einschränken, sondern es muß von der *Collision* aller sittlichen Regeln gesprochen werden, theils um manche Betrachtungen über *Zwangsrechte* im Staat, welche gegen *Pflichten* festgesetzt sind, vorzubereiten, theils auch um zu zeigen, wann die *Zwangsrechte* andern *Pflichten* nachstehen müssen.

§. 196.

§. 196.

Bey widerrechtlichen Angriffen und Verletzungen von Rechten (§. 160.) giebt der Gegner seine Rechte auf, und entbindet mich also von meinen Pflichten gegen ihn (§. 180. ff.). Hier hat also kein e Collision mehr statt; denn gegen ihn fallen alsdann meine Pflichten gänzlich weg, und nur meine Rechte gegen ihn bleiben in Kraft.

Nothwehr ist kein Nothrecht (§. 194. Anm. 2.)

§. 197.

Bey Rechten, welche neben einander gar nicht bestehen können, also die einander gegenseitig gänzlich aufgeben, kann nur eins erhalten werden, und das andre fällt nach den Gesetzen der Sittlichkeit weg; oder bestimmter: das angebliche Recht war für diesen Fall gar nicht durch das Sittengesetz begründet.

Hier ist also ein *stärkeres* und ein *schwächeres* Recht (*jus fortius et debilius*).

§. 198.

Unbedingte Pflichten und die davon abhängenden gänzlich unveräußerlichen Rechte (§. 151.) können durchaus und in keinem Falle aufgehoben werden, und niemand jemals von ihrer Beobachtung und Aufrechterhaltung dispensirt werden.

1. Unter sich können gänzlich unveräußerliche Rechte und unbedingte Pflichten nie collidiren; denn da

sie unmittelbar und ohne weitere Bedingung aus dem Sittengesetz fließen, so müßte das Sittengesetz in sich selbst Widersprüche enthalten, wenn eine solche Vorschrift je durch eine andre aufgehoben würde.

2. Es läßt sich also auch keine Collision zwischen meiner Sittlichkeit und der Sittlichkeit anderer denken.

§. 199.

Bedingte Pflichten, und Rechte, die nicht gänzlich unveräußerlich sind (§. 150.), gelten nur unter der Voraussetzung der Bedingung, von der sie abhängen, und können gegen ihre Bedingung nie ausgeübt oder erhalten werden.

1. Die Erhaltung des Lebens z. B. kann nie der Beobachtung einer unbedingten Pflicht vorgezogen werden, da das Recht zur Erhaltung des Lebens nur davon abhängt, daß sonst keine Pflichterfüllung möglich ist.
2. Vertheidigung seiner eignen Rechte oder auch der Rechte anderer bis auf den Tod ist daher kein Selbstmord.

§. 200.

Es ist eine unbedingte Pflicht, keines Menschen Rechte zu kränken, die folglich alle bedingte Pflichten, und damit zusammenhängende Rechte aufhebt.

1. Niemand darf daher ändern, die ihn nicht beleidigt haben, das Leben nehmen, um das seinige zu erhalten, als welches nur zur Beobachtung der
Pflicht,

Pflicht, nicht mit Hintansetzung derselben, erhalten werden darf.

2. Diesem zufolge giebt es kein Nothrecht (§. 194. Anm. 2.), d. i. kein Recht in der höchsten Noth Unrecht zu thun. Vergl. Kant Berlin, Monatschrift. 1793. Sept.

§. 201.

Veräußerliche Rechte *darf* ich aufgeben (§. 149.), auch dann, wenn andre Menschen Angriffe darauf thun. Da sie aber ohne meine Willkühr mir nicht entrissen werden dürfen, folglich unverlierbar sind (§. 148.): so kann es keine unerlässliche *Pflicht* geben, sie in solchem Falle nachzusetzen.

§. 202.

Jeder Mensch ist verbunden, veräußerliche Rechte unveräußerlichen Rechten und unerlässlichen Pflichten nachzuordnen; um so mehr bloß übernommene Pflichten und erworbene Rechte.

§. 203.

Bey veräußerlichen Rechten mehrerer, die nicht gegen Verletzungen zu vertheidigen sind, sondern nur sonst nicht ganz mit einander bestehen können (§. 194.), ist gegenseitige freywillige Einschränkung, damit sie soviel möglich neben einander bestehen können, Pflicht.

§. 204.

Solche Rechte, bey denen Ersatz (§. 176.)

G 4

mög-

möglich ist, darf man zur Erhaltung unveräußerlicher und unerfetzlicher Rechte dem andern nehmen; aber man ist verbunden, ihm Ersatz zu leisten.

Eigenthum des andern darf man brauchen, um sein Leben zu erhalten.

§. 205.

Erhaltung der Rechte und Güter eines Menschen geht der Erwerbung neuer Güter andrer vor; oder alle vollkommenen Rechte und darauf sich beziehende Pflichten gehen den andern sittlichen Vorschriften vor.

1. Es werden alsdann nur für die letztern Menschen gewisse Zwecke aufgegeben, um den ersten nicht als Mittel für sie zu gebrauchen, ohne daß darum diejenigen, für welche man Zwecke unerreicht läßt, als Mittel gebraucht werden.
2. Demnach haben diejenigen Schriftsteller offenbar Recht, welche *Gerechtigkeit* (§. 97.) immer dem *allgemeinen Besten* (insofern darunter ohne Unterschied eben so gut Erwerbung als Erhaltung von Gütern, Glückseligkeit u. s. w. der *mehresten* verstanden wird) vorgezogen wissen wollen, wie *Jacobi* u. a.
3. Oft scheint etwas Erwerbung zu seyn, was doch nur als Erhaltung zu betrachten ist, z. B. die Erwerbung solcher Güter, welche nothwendige Mittel zur Erhaltung sind.

§. 206.

Ausbreitung und Beförderung der Sittlichkeit

keit geht pflichtmässig der Mehrung aller andern Güter vor.

§. 207.

Wenn für einzelne andre gleiche Güter entweder zu erwerben oder zu erhalten sind, so gehen diejenigen vor, gegen welche ich ausser der allgemeinen Pflicht noch eine besondere, übernommen habe (§. 154.). Ist aber keine Pflicht gegen einzelne da, so bin ich verbunden, bey gleich grossem Vortheil für einzelne die mehrern Menschen den wenigern vorzuziehen.

§. 208.

Besonders bin ich berechtigt, in solchen Fällen, wo keine Pflicht entscheidet, oder wo eine gleiche Pflicht für mich und einen andern da ist, meine Zwecke und Güter den Zwecken und Gütern andrer vorzuziehen.

1. Ich erkenne ja das dem andern obliegende Sittengesetz, und also auch seine Rechte, nur mittelbar durch das meinige. Ich muss mich also zuerst als den Zweck des Sittengesetzes denken.
2. Ich darf, wenn mein Leben und das Leben eines andern in Gefahr ist, zwar nicht das meinige auf Kosten des Seinigen retten (§. 199. 200.), aber doch blofs das meinige zu erhalten suchen.
3. Da ich aber das Leben eines andern für Sittlichkeit und Menschenwürde überhaupt wichtiger halten kann, als das meinige; so kann man zuweilen ver-

bunden seyn, das seinige für andre aufzuopfern. Da hier aber immer Beurtheilung des Handelnden vorausgesetzt ist; so kann man dies nur für eine erlassliche Pflicht (§. 20.) ansehen, und demnach bleibt ihm das *Recht* (nicht immer die *Pflicht*), sich selbst in solchem Falle zu erhalten.

A n h a n g.

Was gehört nicht in das absolute Naturrecht?

§. 209.

Ich habe kein Recht jemanden zu zwingen, daß er mir neue Güter schaffe (§. 190.)

Folglich z. B. kein Recht, jemanden zu zwingen, daß er mir Wahrheiten, die er weiß, mittheile, daß er seine Kräfte zu meinem Besten brauche.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

Hypothetisches Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines hypothetisches Naturrecht.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

§. 211.

Rechte und Güter *erwerben* (*acquirere*) heißt: zu seinen bisherigen Rechten und Gütern neue hinzuzufügen.

§. 212.

§. 212.

Alle erworbenen Rechte (§. 211.) müssen sich auf ursprüngliche, der sittlichen Möglichkeit nach, gründen; das Sittengesetz muß der Willkühr, welche jene hervorbringt, nicht entgegen stehen. Sie heißen daher auch *abgeleitete* Rechte.

1. Doch erfordern sie zu ihrer *Wirklichkeit* außer dem ursprünglichen Recht, sie zu begründen, noch Willkühr eines oder mehrerer Menschen.
2. Ein Recht *an* etwas bedeutet die sittliche Möglichkeit sich ein Gut zu erwerben.

§. 213.

Alles, was *nicht zu meinen ursprünglichen Gütern* gehöret, ist entweder zu eines andern Menschen oder zu niemandes Gütern gehörig.

§. 214.

Durch das erstere meine Güter zu mehren, ist mir verboten, so lange bis es aufhört, zu den Gütern eines andern zu gehören, weil ich sonst einem andern Menschen Güter nehmen, oder ihn bloß als Mittel gebrauchen würde. Bey der zweyten Art von Dingen aber findet dieses Hinderniß nicht statt.

§. 215.

Da hier nun eine wichtige Verschiedenheit in den Bedingungen der Erwerbung statt findet: so zerfällt das erwerbliche Naturrecht (§. 39.) in zwey Theile: 1) in denjenigen Theil, welcher die Lehren
von

von der Erwerbung der Güter enthält, welche vor dieser Erwerbung niemandes Güter waren, und 2) in denjenigen, welcher die Lehren von der Erwerbung der Güter vorträgt, welche vorher zu eines andern Gütern gehörten.

Mit beiden werden natürlicherweise die aus solchen Erwerbungen fließenden Rechte verbunden.

§. 216.

Da nun durch die in dem ersten Theil vorzutragende Erwerbung fast allein Eigenthum erworben werden kann: so nennt man jenen ersten Theil die *Lehre von den Rechten des Eigenthums (jus naturae hypotheticum factitium)*. Bey dem letztern sieht man mehr auf die Art der Erwerbung, welche ein Vertrag seyn muß; und giebt ihm die Ueberschrift *von den Rechten der Verträge (jus naturae pactitium)*.

1. Die genaue Bestimmung der hier vorkommenden Begriffe: *Eigenthum*, *Vertrag* etc. wird besser unten bey der Entwicklung der Lehren selbst gegeben.
2. Auch durch Verträge kann Eigenthum erworben werden; allein es ist zweckmäßiger, die Rechte desselben da zuerst zu betrachten, wo Nebenumstände am wenigsten Einfluß haben können.

Zweyte Abtheilung.

Rechte des Eigenthums.

§. 217.

Um uns herum sind Dinge, die keine Persönlichkeit (§. 90.), folglich keine Freyheit und keine Rechte haben können. Sie sind aber auch nicht ursprünglich Güter eines Wesens, das Persönlichkeit hat, da sie nicht unmittelbar mit seiner Vernunft verbunden sind.

§. 218.

Alles, was nicht zu den ursprünglichen Gütern eines Menschen gehört (§. 213. 214.), heist, in Rücksicht auf seine Fähigkeit, ein Gut des Menschen zu werden (§. 111.), (im Naturrecht) eine Sache (*res*).

1. Der Unterschied von *Personen* und *Sachen* ist aus dem römischen Recht ins Naturrecht übertragen worden. Da wir in der Folge mehrmals auf Fragen und Bestimmungen stoßen werden, die durch das positive Recht veranlaßt sind; so ist es nothwendig, dafür gleich anfangs eine allgemeine Regel festzusetzen, durch deren Beobachtung man befriedigende Antworten zu erhalten hoffen darf. Bey der folgenden scheint es schon ohne weitem Beweis einzuleuchten, daß nur sie die einzige richtige seyn kann: *Man lege bey allen Fragen, die*

die durch das positive Recht veranlaßt sind, dieselben Begriffe und Bestimmungen zum Grunde, welche im positiven Recht darunter gedacht werden, und beurtheile sie dann nach den Gesetzen des Naturrechts. So natürlich diese Regel ist, so hat man sie doch wohl bisher nicht häufig beobachtet. Man hat an den Begriffen, die das positive Recht lieferte, so lange gekünstelt, bis etwas heraus kam, das im Naturrecht allenfalls auch gedacht werden konnte, wodurch dann aber freylich die ursprüngliche Bedeutung ganz verloren ging, und welches nothwendig Verschiedenheit der Behauptungen unter den Lehrern des Naturrechts erzeugen mußte. Bloß dann, wann man zu einem für das Naturrecht durchaus nothwendigen Begriff, welcher einem Begriff des positiven Rechts sehr ähnlich ist, eine Benennung braucht, mag es erlaubt seyn, diese aus dem positiven Recht zu entlehnen; nur muß man sich der doppelten Bedeutung in den verschiedenen Wissenschaften immer bewußt bleiben. Das ist der Fall mit dem Begriff einer Sache, der im Naturrecht unentbehrlich ist, aber eine etwas weitere Bestimmung verlangt, als die im positiven Recht gewöhnlichen sind, weil sonst leicht vorausgesetzt werden könnte, was erst untersucht werden soll.

2. Im Naturrecht sind nur allein solche Begriffe brauchbar, auf welche es möglich ist, Rechte anzuwenden, folglich die rechtliche Beziehungen enthalten (§. 30.). Sie müssen also mit den Zwecken
der

der Menschen in einiger Beziehung stehen. Was zu den ursprünglichen Gütern gehört, ist offenbar jenen Bestimmungen unterworfen. Bey allem, was ausser diesen vorhanden ist, ist die *allgemeinste* Beziehung die, das man fragt: ob es als Mittel (§. III.) zu meinen Zwecken, und also als eines meiner Güter, betrachtet werden kann? Daher diese allgemeine Bestimmung der *Sachen*, welche den *Personen* gerade entgegengesetzt ist, die nie blofs als Mittel, sondern immer als Zweck, zu betrachten sind. (Vergl. §. 88. Anm. I. und *Kant* Grundlegung z. M. d. S. S. 65.)

3. Eintheilungen der *Sachen* nach dem positiven Recht, die auch im Naturrecht gedacht werden können, sind: 1) in körperliche und unkörperliche (*res corporales et incorporales*). 2) In bewegliche und unbewegliche (*mobiles et immobiles*) etc. Doch sind einige Bestimmungen dieser Eintheilungen im positiven Recht blofs willkürlich.

§. 219.

Von vielen Sachen kann mancher Gebrauch (als Mittel zu gewissen Zwecken) nicht anders gemacht werden, als wenn sie jemand ausschliessend gebraucht.

1. Es ist nicht nöthig, das dieser Gebrauch, den man machen will, gerade immer der *beste* sey.
2. *Ausschliessend* heisst ein Gebrauch, wenn ich dabey andre abhalte, dieselbe Sache zu gebrauchen.

§. 220.

§. 220.

Da jeder Mensch nun vermöge seiner Persönlichkeit Zwecke haben, und allerhand Mittel dazu gebrauchen darf: so hat er auch ein Recht, diese Sachen ausschliessend zu gebrauchen.

1. Das Eigenthumsrecht hängt daher gar nicht vom Recht auf meine Kräfte, sondern einzig und allein vom Recht auf Zwecke (§. 124.) und den Gebrauch der Mittel dazu ab.
2. Die Einschränkung, dass man dabey kein sittliches Gesetz übertreten dürfe, versteht sich von selbst.

§. 221.

Das *Eigenthum* (*dominium*) ist der ausschliessende Gebrauch einer Sache, in sofern er nicht verboten ist (vergl. §. 218. Anm. 1.). Jeder Mensch hat demnach (§. 220.) ein Recht, sich Eigenthum zu erwerben (*Zueignungsrecht*).

1. Dies ist nicht der Begriff, den das positive Recht vom Eigenthum giebt; dieser letzte ist, wie man unten sehen wird, eine Folge des hier angegebenen.
2. Man nennt auch die Sachen selbst, die man ausschliessend gebrauchen darf, Eigenthum.
3. Den Ausdruck: *Eigenthum* für ursprüngliche Rechte, z. B. Kräfte etc., zu gebrauchen, scheint mir nicht vortheilhaft.
4. Wer dies Eigenthum hat, heisst *Eigenthümer* (*dominus*).

§. 222.

§. 222.

Der Rechthabende beurtheilt seine Zwecke, folglich auch, was ein Mittel für dieselben seyn könne und *wie* es dies seyn könne; und also ebenfalls, was er für sein Eigenthum halte.

§. 223.

Demnach beruht die ganze Beurtheilung der Rechte des Eigenthums im Naturstande auf der Einsicht des Rechthabenden.

§. 224.

Ehe Eigenthum (§. 221.) an den Sachen vorhanden war, waren die Sachen *zum Gebrauche* allen *gemein*, wurden aber durch den Gebrauch *gar nicht eigenthümlich*.

I. Sonst ist diese Frage sehr verschieden beantwortet worden. Einige sagen ganz allgemein: alle Menschen hätten ursprünglich einerley Rechte an allen Sachen gehabt, z. B. *Schlettwein* (Rechte der Menschheit §. 94.); *Grotius* (de J. B. et P. L. II. c. 2 §. 2. n. 1.) behauptet eine ursprüngliche allgemeine positive Gemeinschaft der Sachen; *Fischer* (Geschichte der teutschen Erbfolge Th. I. S. 4. 5.) ein Sammeigenthum an Grund und Boden, aber Eigenthumsrecht der einzelnen an den Producten; *Kulpis* (*collegium Grotianum* S. 26.) eine den ersten Menschen geschehene Schenkung und darauf erfolgte Vererbung auf die Nachkommen; *Pufendorf* (*de officio hominis et civis* L. I c. 12. §. 2,

H

vergl.

vergl. *Treuer ad h. 1.*) eine ursprüngliche negative Gemeinschaft etc. *Hobbes jus omnium in omnia* ist nicht, wie einige glauben, einerley mit *Pufendorfs communione primitiva negativa*, sondern mit der *communione positiva* des *Grotius*. Man vergleiche nur *Hobbes de cive c. I. §. II.*

2. Weder *Grotius* noch *Pufendorf's* Gütergemeinschaft ist mit dem, was im Text behauptet worden, einerley. Beide wollen keinen ausschließenden Gebrauch ohne die Einwilligung der andern Menschen (bey welcher Sache läßt sich aber diese gehörig beweisen?) zugeben, da hingegen im Text aus den bisher entwickelten Grundfätzen gefolgert und festgesetzt wird, daß, so lange niemand einen ausschließenden Gebrauch einer Sache nöthig findet, um sie als Mittel zu seinen Zwecken zu gebrauchen, diese Sache *jedem zum Gebrauche frey* stehen muß; sobald aber dies von ihm als nöthig angesehen wird, er auch zum ausschließenden Gebrauch berechtigt seyn müsse, wenn er keines andern Rechte dadurch verletzt, weil ihm ja keine andern Einschränkungen als bloß Gesetze der Sittlichkeit entgegen stehen.

§. 225.

Der *Grund des Eigenthumsrechts* beruht eigentlich auf der Vorstellung des Berechtigten, daß eine Sache sein Gut sey, und nur durch ausschließenden Gebrauch ihm als Mittel dienen könne. Auch hier

hier ist also, wie bey allen erworbenen Rechten, eine Willensbestimmung erfoderlich.

Voluntate cessante non manet dominium., Grotius
de J. B. et P. L. II. c. 9. §. 1. u. a. a. O.

§. 226.

Da in jedem Recht nicht blofs das Erlaubtseyen für den Berechtigten, sondern auch die Befugnifs gegen andre, welche sich auf das ihnen obliegende Sittengesetz gründet (§. 22.), enthalten ist: so kann das Eigenthumsrecht nicht anders gedacht werden, als dafs eine Pflicht für andre dabey statt finden könne (möglich sey). Die Willensbestimmung, welche das Eigenthum begründet (§. 225.), muß also ihnen durch äuffre Zeichen bekäntt werden; ein bestimmtes Zeichen ist dabey durchaus nicht erfoderlich.

1. Auch ist es nicht nöthig, dafs einem andern vor seinem Angriff mein Eigenthum bekannt sey.
2. Nicht wirklich anerkannte Pflichten gegen das Eigenthum, sondern nur mögliche (erkennbare), sind hier erfoderlich (§. 77.); auch ist auf Pflichten nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der darauf sich beziehenden Rechte zu sehen. Wenn blofs auf Pflichten gesehen wird: so ist es begreiflich, dafs einige Lehrer des Naturrechts nur solche Gründe des Eigenthums angeben, wo durch es andern als solches bekannt werde; andre hingegen, weil sie keine hinreichende ganz unver-

kennbare Zeichen dafür im Naturstande denken können, es ganz leugnen, daß es im Naturrecht Eigenthum geben könne.

2. Viele (z. B. *Schlettwein* Rechte der Menschheit S. 95.) gründen das Eigenthum auf erste Ergreifung; andre (z. B. *Beytrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution. 1. Heft. S. 131. 132.*) auf die Verwendung der Kräfte daran; *Mendelssohn* (Jerusalem S. 32.) auf innigste Verbindung einer Sache mit den Producten des Fleißes eines Menschen; *Feder* (Grundlehren Th. II. §. 11.) u. a. auf innigste Verbindung derselben mit der ursprünglichen Glückseligkeit; *Grotius* u. a. auf Verträge mit andern; *Roussseau*, *Garve* (Anm. 2. Cicero III. B. S. 163. 164. — n. Aufl. S. 175. 176.) u. a. auf Verbindung in Gesellschaften; noch andre (z. B. *Rehberg* Berl. Monatschrift. 1795. Febr. u. a.) auf Einrichtungen des Staats u. s. w.

§. 227.

Aus dem bisher entwickelten folgt nun, daß jeder sich Eigenthum erwerben darf, der sich Zwecke vorsetzen kann.

Das Eigenthum kann entweder einem allein zustehen — *Alleineigenthum* (*dominium solitarium*) — oder mehreren gemein seyn. — *Gemeinschaftliches Eigenthum*, *Miteigenthum* (*condominium*).

§. 228.

Ferner daß jeder alles zu seinem Eigenthum machen

machen darf, wodurch die Güter andrer nicht gemindert und die seinigen gemeinrt werden; folglich nichts, wovon er allen Gebrauch machen kann, ohne es ausschliessend zu gebrauchen; nichts, was andere schon eigenthümlich besitzen, u. dgl.

1. Eine Sache, die zu jemandes Eigenthum gehört, nennt man *eigenthümlich* (*res propria*); eine solche, die zu niemandes Eigenthum zu rechnen ist, eine *herrenlose Sache* (*res nullius*). Das positive Recht unterscheidet noch davon *res jacentes*.
2. Hierauf bezieht sich die Regel: *res nullius cedit primo occupanti*.
3. Nach einigen kann man nichts zu seinem Eigenthum rechnen, als was man augenblicklich braucht; nach andern nur das, was man zur Erhaltung des Lebens braucht.

§. 229.

Jeder darf also auch soviel zu seinem Eigenthum rechnen, als er zu seinen Zwecken brauchen kann, ohne andern Güter zu nehmen, oder ohne die Erreichung gebotener Zwecke zu erschweren.

§. 230.

Jeder hat ein Recht, sich alles durch Zwang zu erhalten, was er zu seinen Gütern rechnet, also auch sein Eigenthum.

§. 231.

Der Anfang des Eigenthums heisst die *Erwerbung* (*acquisitio*).

Acquisitio originaria et derivativa. Letztere gehört in die Lehre von den Verträgen.

§. 232.

Man betrachtet in Ansehung derselben *erstlich* den Grund, warum eine Sache ein eigenthümliches Gut eines Menschen werden kann, oder den *Rechtstitel* (*titulus acquirendi dominum*); *zweytens* die Handlung, wodurch sie dies wird, oder die *Erwerbungsart* (*modus acquirendi dominium*).

§. 233.

Im Naturrecht kann, um Zwangsrechte darauf zu gründen, nichts zum *Rechtstitel* erforderlich seyn, als dafs die Sache, die in jemandes Eigenthum kommen soll, nicht eines andern Gut sey.

1. Ist sie eines andern Gut, so ist der einzige denkbare Rechtstitel, dafs sie aufhöre, dies zu seyn; davon in der Lehre von den Verträgen.
2. Da dem Richter im Staate dieser Umstand, dafs eine Sache jemandes Eigenthum werden konnte, deutlich werden mufs; so müssen Zeichen da seyn, aus denen ihm die Wirklichkeit jenes Rechtstitels einleuchte; und aus diesen Zeichen für den Richter entstehen die verschiedenen Rechtstitel im positiven Rechte.

§. 234.

Eben so kann auch die *Erwerbungsart* im Naturrecht blofs als die innere Handlung betrachtet werden, vermöge deren jemand anfängt,
eine

eine Sache als sein eigenthümliches Gut anzusehen (§. 225.).

Die verschiedenen Arten derselben, die im positiven Recht vorkommen, beziehen sich wieder auf Zeichen, woran der Richter jene innre Handlung erkennen soll.

§. 235.

Man kann entweder solche herrenlose Sachen zu seinem Eigenthum rechnen, die schon vorher vorhanden waren, ehe sie eigenthümlich wurden, oder solche, die gleich mit dem Anfang ihres Daseyns eigenthümlich werden. Man nennt die Erwerbungsart bey den erstern *Besitznehmung* (*occupatio*), bey den letztern *Zuwachs* (*accessio*).

1. Wenn gleich diese Eintheilung den größten Einfluß nur eigentlich im positiven Recht, wo von Zeichen für den Richter die Rede ist, äuffert; so ist es doch immer wichtig, zu untersuchen, was man von der Erwerbungsart im Naturrecht sagen kann, um die Uebereinstimmung des positiven Rechts mit demselben darnach zu beurtheilen.
2. Das positive Recht kennt (wenigstens) noch eine Erwerbungsart; die *Uebergabe* (*traditio*). Da diese aber eine Sache voraussetzt, die schon vorher eines andern Eigenthum war; so gehört sie nicht hieher. (*Modus acquirendi originarius et derivativus*).

§. 236.

Alle Bestimmungen der beiden genannten Erwerbungs-

bungsarten müssen den allgemeinen Bestimmungen des Eigenthums, von denen sie abhängen, völlig gemäß seyn.

§. 237.

Besitznehmung ist die Handlung, wodurch eine herrenlose Sache jemandes Eigenthum wird (§. 235.). Folglich nimmt derjenige eine Sache in Besitz, der sie anfängt, zu seinem Eigenthum zu rechnen (§. 225.).

§. 238.

Er kann aber nichts dazu rechnen, was andre schon zu dem ihrigen rechnen (§. 228.), folglich auch dies nicht in Besitz nehmen.

§. 239.

Da im Naturstande überhaupt keine bestimmte Zeichen zur Begründung des Zwangsrechts nöthig sind (§. 226.), so sind zwar Zeichen *nothwendig*, daß jemand etwas im Besitz genommen habe, *um Zwangsrechte* daraus *zu begründen*; aber man kann keine bestimmten dafür angeben.

Die meisten Zeichen sind ohnehin erst durch Gewohnheit, Ueberlieferung und Uebereinkunft eingeführt: und es lassen sich auch ohne dieselbe nicht viel denken.

§. 240.

Zuwachs (§. 235.) ist, wenn ich eine Sache gleich von ihrer Entstehung an zu meinem Eigenthum

thum rechne. Auch hiezu ist Einsicht und Entschluß des Rechthabenden nöthig; dieser kann aber schon vor der Entstehung der Sache statt finden, wenn man dieselbe vorher weiß.

1. Meistens hat diese Erwerbungsart nur dann statt, wenn man eine Sache, an der oder aus der etwas entsteht, schon vorher zu seinem Eigenthum rechnete; von diesem Falle ist auch der Name dieser Erwerbungsart hergenommen. Da heisst dann die erste Sache die *Hauptsache*, *res principalis*; die neu-entstehende *res accessoria* oder *accessorium*. Die *accessoria* sind wieder entweder *fortuita* oder *artificialia*.
2. Bey allem, was vorher schon da war, und etwa nur nachher mit der Hauptsache verbunden worden, hat eigentlich eine *Besitznehmung* statt; doch kann der Staat dies aus guten Gründen zum Zuwachs rechnen, und es gleichen Regeln mit denselben unterwerfen.
3. Darnach lassen sich die verschiedenen Arten des Zuwachses leicht beurtheilen: *natürlicher* und *künstlicher* Zuwachs (*accessio naturalis et artificialis* s. *industrialis*); zum ersten gehören als Beyspiele *vis fluminis*, *alluvio*, *insula* etc., zum zweyten: *Specificatio*, *commixtio*, *confusio*, *adjunctio* etc.

§. 241.

Vom Eigenthum ist der *Besitz* (*possessio*) verschieden; dieser ist das physische Vermögen, eine Sache ausschliessend zu gebrauchen (vergl. §. 221.)

1. An sich ist also eigentlich *Besitz* blofs ein physischer,

Eigenthum ein moralischer oder rechtlicher Begriff. *Besitz* ist die nothwendige Bedingung der Ausübung des Eigenthumsrechts, und Eigenthum und Besitz sind bald verknüpft, bald von einander getrennt.

2. Arten des Besitzes, *wahrer Besitz*, (*vera possessio*) und *analogischer Besitz* (*possessio analogica vel quasi possessio*); ferner *natürlicher* und *bürgerlicher Besitz* (*possessio naturalis vel corporalis et possessio civilis vel mentalis*).

§. 242.

Der Anfang des Besitzes ist *Ergreifung* (*apprehensio*).

Sie ist so wenig Besitznehmung oder Erwerbung, als Besitz Eigenthum ist (vergl. §. 231, 237.) Sie kann aber zum Zeichen der Besitznehmung dienen (§. 239. Anm.).

§. 243.

Das Eigenthum (§. 221.) schließt allen ausschließenden Gebrauch in sich; folglich allen Nutzen, der mir aus der Sache mit oder ohne mein Zuthun erwachsen kann; allen Gebrauch, wodurch dieselbe auf irgend eine Art Mittel zu meinen Zwecken werden kann.

§. 244.

Es enthält daher das Recht, 1) die Sache zu gebrauchen und allen Nutzen davon zu ziehen; 2) die Früchte derselben zu genießen; 3) über das Wesen der Sache zu disponiren; 4) sie zu veräußern; 5) sie zu verlassen.

1. In diesen Rechten sind manche andre zu enthalten: so z. B. darf mir kein anderer einen Gebrauch meines Eigenthums, auch wann er ihn für besser hielte, vorschreiben, niemand die Producte meiner Grundstücke nehmen; ich darf meine Sache verbessern, zernichten, theilen, theilweise veräußern, die Nutzung davon andern überlassen, Bedingungen bey der Veräußerung festsetzen, die Sache (physisch) mißbrauchen etc.
2. Diese Rechte des Eigenthums können theils beyammen, theils getrennt seyn, welches man *vollständiges* und *unvollständiges Eigenthum* (*dominium plenum et minus plenum*) nennt; ihre Ausübung kann *eingeschränkt* oder *uneingeschränkt* seyn (*dominium limitatum* s. *restrictum* et *illimitatum* s. *irrestrictum*). Beyspiele von den erstern Arten giebt die Eintheilung des positiven Rechts in *dominium directum et utile* etc., von den andern die *Servituten*, etc. Da jene Trennung durchaus willkührliche Bestimmungen der Menschen unter sich entweder durch *Verträge* oder durch *Gesetze* voraussetzt; so kann sie hier nicht weiter untersucht werden: sondern gehört theils in die *Lehre von Verträgen*, theils ins *allgemeine bürgerliche Recht*, theils in das *positive Recht*.

§. 245.

Daraus folgen als Zwangsrechte gegen andre:

- 1) das Recht, sich im Besitz seiner Sache zu erhalten, oder, falls man ihn verloren, wieder hineinzusetzen; 2) sich in der Ausübung der gedachten Rechte

Rechte nicht stören zu lassen; 3) jeden andern von einem Gebrauch, der dem Gebrauch des Eigenthümers hinderlich wäre, abzuhalten.

§. 246.

Der Eigenthümer kann aber andern nicht wehren 1) das Recht des *unschädlichen Gebrauchs*, d. i. eines solchen, der denjenigen, den er davon machen will, nicht einschränkt (§. 219.); 2) des *Nothgebrauchs*, d. i. eines solchen, der zur Erhaltung eines unveräußerlichen und unerfetzlichen Guts nothwendig ist (§. 204.). Nur fodert er im letztern Fall Ersatz.

§. 247.

Durch Besitznehmung (§. 237.) erwirbt man nur ein Eigenthum (§. 221.) an herrenlosen Sachen. Wenn jemand aber eine schon eigenthümliche Sache (§. 228. Anm. 1.) in Besitz genommen hat: so erwirbt er nur ein Eigenthum daran, so lange er nicht weiß, daß die Sache schon einem andern eigenthümlich gehört; sobald er dies aber weiß, hat er gar kein Recht des Eigenthums mehr in Ansehung derselben.

1. Im ersten Fall heist er *redlicher Besitzer* (*possessor bonae fidei*), im zweyten Fall *unredlicher Besitzer* (*possessor malae fidei*). Der redliche Besitzer wird ein unredlicher, sobald er von seinem Irrthum belehrt wird.

2. Die

2. Die Pflichten des redlichen sowohl als des unredlichen Besitzers gehören eigentlich nicht hieher, da unfre Wissenschaft nur von Rechten zu handeln hat.

§. 248.

Eine solche Besitznehmung einer schon eigenthümlichen Sache (§. 247.) heist eine *vermeynte Besitznehmung* (*occupatio putativa*), und ein so erworbenes Eigenthum ein *vermeyntes Eigenthum* (*dominum putativum*).

Alle genauere Bestimmungen darüber gehören nicht ins Naturrecht, weil sie theils nicht auf Rechte, sondern auf Pflichten gehen, theils willkührliche Bestimmungen voraussetzen.

§. 249.

Die Arten der Aufhebung des Eigenthums (*modi tollendi dominium*) sind. 1) der Untergang der eigenthümlichen Sache (*rei interitus*), 2) Verlassung derselben (*derelictio*), 3) der Tod des Eigenthümers (*mors*).

Die Verlassung wird hier im weitern Sinne genommen, wenn überhaupt der Entschluß, die Sache als sein Eigenthum anzusehen, aufhört, und begreift also auch jede Veräußerung an andere.

§. 250.

Das Eigenthum kann verletzt (§. 160.) werden: 1) wenn die Sache vernichtet wird; 2) wenn sie dem Eigenthümer genommen wird; 3) wenn die Sache

Sache verschlimmert, d. i. zum Gebrauch untauglicher gemacht wird (*damnum datum*); ^{2A}) wenn der Eigenthümer verhindert wird, Gebrauch davon zu machen, oder Nutzen daraus zu ziehen (*lucrum interceptum*).

§. 251.

Der Eigenthümer schützt sich gegen alle diese Verletzungen seines Eigenthums (§. 250.) durch Zwang (§. 245.). Ist ihm sein Eigenthum wirklich genommen, so nimmt er es wieder. Die Handlung, wodurch man das Eigenthum zurückfordert, heißt *Vindication*.

§. 252.

Wenn der andre aus dem geraubten Gut Vortheile besitzt, die der Eigenthümer auch daraus gezogen und wohl schon erwartet, folglich als sein angesehen hätte: so gehören diese Vortheile dem Eigenthümer und er nimmt sie dem andern (§. 175.).

§. 253.

Sind aber die Vortheile bloß durch Kunst und Fleiß des andern entstanden: so darf der Eigenthümer sie ihm nicht durch Zwang nehmen.

1. Hier ist abermals weder von den erlasslichen Pflichten des andern, noch von den vortheilhaften, oder auch wohl nothwendigen Aenderungen des Staats an den ursprünglichen Rechten die Rede.

2. Wenn sie indessen nicht abzufondern sind, so ist
der

der Eigenthümer zum Ersatz dafür, eben wie für die aufgewendeten Kosten zur Erhaltung des Guts etc. von denen der Eigenthümer Nutzen hat, verbunden. Gegen den *unredlichen* Besitzer aber (§. 247. Anm.) hat diese Verbindlichkeit zum Ersatz wenigstens so lange nicht statt, als dieser dem Eigenthümer selbst noch etwas wegen der Vorenthaltung des Eigenthums zu ersetzen hat.

§. 254.

Der Eigenthümer schützt alles, was er für sein Eigenthum erkennt, durch Zwang, ohne Rücksicht darauf, ob es der Pflichttragende anerkennt oder nicht (§. 172.).

§. 255.

In diese Abhandlung des Naturrechts vom Eigenthum gehören alle diejenigen Lehren, welche erst aus verschiedenen willkürlichen Instituten entstehen (§. 244. Anm. 2.), welche Zeichen und Beurtheilung andrer voraussetzen (§. 226.) u. s. w. gar nicht.

§. 256.

Man kann sich durch bloß einseitige Handlungen *guten Ruf* oder *Ehre* (§. 138. Anm. 2.) erwerben. Auch dieser, der Mittel zur Vollkommenheit seyn kann, darf nicht gemindert werden; sonst schützt ihn der Besitzer desselben mit Zwang.

Zwangsrecht zu *Ehrenbezeugungen* kann man allein durch Verträge erwerben (§. 145.).

Drit-

Dritte Abtheilung.

Rechte in Ansehung der Verträge.

§. 257.

Von Natur hat ein Mensch kein Recht über die Güter, also auch keines über die Kräfte und die Bestimmung der Handlungen eines andern (§. 146); und da die Güter und Rechte eines jeden allein von seiner eignen Einsicht und Beurtheilung abhängen (§. 172.): so kann niemand über dieselbe ein Recht erlangen, als wenn der andre aufhört, sie als seine Güter anzusehen; folglich nicht ohne seinen Willen. Demnach giebt es *keine ursprüngliche*, d. i. vom Willen anderer unabhängige, *Erwerbung (acquisitio originaria) von Rechten auf Personen* (§. 218. Anm. 2. §. 231. Anm.).

Das Sittengesetz fodert auffer der von ihm allein abhängenden *Form* des Rechts zur *Materie* desselben blofs die Willkühr des Rechthabenden (§. 24.).

§. 258.

Einwilligung (consensus) ist die Bestimmung des Willens (im weitern Sinne) oder der Willkühr, daß etwas geschehe oder nicht geschehe.

Sonst heist auch *Einwilligung* im engern Sinne Vereinigung der Willkühr zweyer oder mehrerer Menschen, damit eine Handlung wirklich werde.

§. 259.

§. 259.

Alle Rechte auf Personen und auf Sachen, die schon vorher andern Menschen gehörten, kann ich also blofs durch Einwilligung derselben (§. 257. 258.) erhalten.

Man muß die Veranlassung zu Verträgen (gegenseitige Bedürfnisse) und die Verbindlichkeit, Verträge zu schliessen, nicht mit dem Grunde der Zwangrechte aus Verträgen verwechseln.

§. 260.

Ich darf durch meine Willkühr Rechte aufgeben und erwerben, denn das Sittengesetz verweist mich blofs an dieselbe (§. 92.). Dies Aufgeben und Erwerben geschieht durch Festsetzung neuer Maximen, die ich jetzt durch meine Willkühr den übrigen sittlichen Regeln an die Seite setze.

§. 261.

Das Sittengesetz verbietet mir nicht, auch dauernde ohne Zeiteinschränkung gültige Maximen willkührlich mir vorzuschreiben.

I. Das Sittengesetz kann die Festsetzung solcher dauernder Maximen nicht verbieten; denn 1) seine Verbote hängen von der Beschaffenheit der Handlung, nicht aber von einer Zeitbestimmung, ab, 2) die *moralischen* Vorschriften können ihrer Natur nach nicht an physische Zeitbedingungen gebunden seyn, 3) der Natur der Willkühr ist es nicht entgegen, auch gegen veränderte Antriebe des Be-

I

geh-

gehrungsvermögens (die noch nicht veränderte Willkührnothwendig nach sich ziehen) seine einmal gefassten Entschlüssen treu zu bleiben; 4) die Fälle, wo dies wegen veränderter Ueberzeugung von seinen Pflichten nicht mehr erlaubt ist, sind Ausnahmen (vergl. §. 285. Anm. 2.), heben aber die Regel nicht auf, indem nur bey ihnen, aber nicht in der Regel, das Sittengesetz Veränderlichkeit der Willkühr gebietet.

2. Sie werden den sittlichen Regeln beygefellt, und sind also an sich so wenig an Zeitbestimmung in Ansehung ihrer Gültigkeit gebunden, als die sittlichen Gesetze selbst.

§. 262.

Es können mehrere Menschen sich willkührlich vereinigen, durch zusammenstimmende Maximen ihren Handlungen gesetzliche Vorschriften zu geben; das ist dem Sittengesetz nach erlaubt (§. 260. 261.).

§. 263.

Die *Willensbestimmung* eines Menschen ist eine innre Handlung, die einem andern nur durch äußre Zeichen bekannt werden kann. Eine äußre Handlung, wobey der Handelnde die Absicht hat, andern die innre Handlung bekannt zu machen (Zeichen derselben zu geben) heist *Willenserklärung*, *Erklärung der Einwilligung* (*declaratio consensus s. voluntatis*).

§. 264.

§. 264.

Die Zeichen, durch welche die Willenserklärung geschieht, können Worte, Thaten oder andre Zeichen seyn. Die Verbindung zwischen den Zeichen und dem Bezeichneten ist nicht nothwendig (§. 162.).

1. Auch hier müssen also alle Folgen von der willkürlichen Bedeutung und Zweydeutigkeit der Zeichen, nebst der Bestimmung, daß alles zuletzt auf die Einsicht und Beurtheilung des Handelnden zurückzuführen sey, wohl bemerkt werden.
2. Fehlt Gewisheit, so muß auch hier Wahrscheinlichkeit entscheiden.
3. Indessen ist dadurch die *Pflicht* der Wahrhaftigkeit nicht aufgehoben.

§. 265.

Erklärung meiner Einwilligung, daß ein andrer eins meiner Güter künftig zu den seinigen rechnen dürfe, heist ein *Versprechen* (*promissio*).

1. Güter sind hier sowohl Sachen als die Bestimmung von Handlungen (§. 146.).
2. Wenn demjenigen, der das Versprechen gegeben hat, wieder etwas versprochen wird, so heist das ein *Gegenversprechen* (*repromissio*).

§. 266.

Erklärung der Einwilligung desjenigen, dem etwas versprochen worden, daß er das versprochene Gut als das seinige ansehen wolle, heist *Annahme* des Versprechens (*acceptatio*).

§. 267.

Ein angenommenes Versprechen heißt ein *Vertrag* (*pactum, conventio*).

1. Versprechen und Annahme zusammen nennt man auch *gegenseitige Einwilligung* (*consensus reciprocus*).
2. Einige (z. B. *Darjes, Meister* u. a.) erfordern noch eine *wiederholte Zusage* dazu; sie ist aber *nicht nothwendig*, wenn gleich ganz rathsam.

§. 268.

Zu einem *Vertrage* sind also zwey Personen nöthig: der *Versprechende* (*promittens*), und der, dem *versprochen* wird (*promissarius*).

§. 269.

Die Willensbestimmung begründet die *Maximen*, die Willenserklärung macht sie andern bekannt. Der *Promissor* hat ein vollkommenes Recht, *Wahrhaftigkeit* derselben zu fodern; denn der andre würde ihn, wenn er es vorsätzlicher Weise nicht ernstlich meynete, zum Spiel seiner Willkühr, zum Mittel seiner beliebigen Zwecke brauchen (vergl. §. 166.).

Dadurch ist aber nicht ein *Zwangsrecht*, überall *Wahrhaftigkeit* zu fodern, behauptet.

§. 270.

Der *Promissar* ist nicht verbunden, eine solche *absichtliche Unwahrheit* des andern vorauszusetzen, und darf also annehmen, das die Willenserklärung des

des andern zur Zeit des Versprechens ernstlich war. Sie zu ändern hat der Versprechende kein Recht mehr, da er seine Willkühr für immer bestimmt hat (§. 261.).

§. 271.

Der Versprechende entsagt seinem Rechte an der Sache, worüber der Vertrag geschlossen werden soll, und rechnet sie also nicht mehr zu seinen Gütern. Der Promissar nimmt keinem andern Güter und mehrt die seinigen, wenn er jene Sache nun unter seine Güter aufnimmt. Also hat der letztere ein Recht: ein ihm versprochenes Gut zu den seinigen zu rechnen.

Es hängt dies nicht vom Rechte auf meine Kräfte, sondern vom Rechte auf Zwecke und dem Gebrauch der Mittel dazu ab.

§. 272.

Alles, was jemand zu seinen Gütern rechnet, darf er sich durch Zwang erhalten; folglich auch das durch den Vertrag erworbene Gut.

1. Es kommt dabei nicht darauf an, daß der andre die Producte meiner Kräfte als Mittel für sich braucht, sondern daß er meine Zwecke vereitelt, und die von ihm, da er durch seine Willkühr seinen Rechten entsagen konnte, und wirklich entsagt hat, gültig erworbenen Mittel zu meinen Zwecken mir wieder nimmt.
2. Auch dies hängt von der Beurtheilung des Zwingenden

genden ab, der sich auch über die Zeichen trügen kann.

3. *Roussseau* (*Emile T. II. not. i.*) gründet die Rechte der Verträge auf einen angeborenen Grundsatz (*principe inné*); *Selle* (Berlin. Monatschr. 1784. Febr. S. 128.) auf die Pflicht des andern Verträge zu halten; *Mendelssohn* (Phädon S. 219. Jerusalem S. 45. 52.) auf Erhebung einer Gewissenspflicht zu einer Zwangspflicht; *Garve* (Anm. zum Cicero Th. I. S. 94. 95. u. Note zu S. 96—98.) auf die Nothwendigkeit derselben zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft (fast eben so begründet sie auch *Pufendorf de officio hominis et civis. L. I. c. 9. §. 3.* und *Beyer delineatio juris divini c. 17.*); *Hobbes* (*de cive c. 2 §. 4. c. 3 §. 1. Leviathan c. 14. 15 pr.*) auf Nothwendigkeit derselben, um Frieden zu erhalten; *Feder* (Grundlehren zur Kenntniss des menschlichen Willens Th. II §. 17.) auf die Pflicht, die gemachte Erwartung zu erfüllen, *Schmalz* (reines Naturrecht) auf die von einem Vertrag schließenden wirklich geschehene Leistung; und im Beytrag zur Berichtigung der Urth. des Publ. über die franz. Revol. (H. I. S. 121. figg.) ist das Recht aus Verträgen nur auf die fortdauernde Willensbestimmung des Versprechenden gegründet, sonst gehe es nur auf Zurücknahme des Products der Leistung und Schadenserfatz.
4. Diejenigen, welche bey Verträgen das Recht, Erfatz zu fodern, annehmen, müssen zu diesem Recht eine willkührliche Beleidigung von Seiten des andern

dem voraussetzen (§. 177. Anm. 3). Eine solche Beleidigung aber nimmt dem Beleidiger alle Rechte; folglich bin ich befugt, ihn auch zu einer andern Handlung, und demnach eben so gut zur Haltung seines Versprechens zu zwingen, und wenn die zur Erhaltung meiner Zwecke nothwendig ist, auch berechtigt.

§. 273.

Hier stehen Recht und Verbindlichkeit einander immer entgegen (vergl. §. 76. Anm. 1.), und ändern sich gleichförmig gegen einander ab, weil sie durch die Willkühr der Menschen gegen einander so festgesetzt und genau abgemessen sind; doch kann auch die Beurtheilung der Handelnden bey einzelnen Verträgen immer sehr verschieden seyn.

§. 274.

Erwerben kann sich jeder Rechte durch Verträge, der 1) im Stande ist, seine Zwecke und ihr Verhältniß zu einem Versprechen einzufehen, 2) sich selbst willkührlich zu bestimmen.

Also auch ein Ketzer.

§. 275.

Von jedem kann man Zwangsrechte durch Verträge erwerben, der 1) seine Güter weggeben kann, 2) der sie weggeben will, 3) den man zwingen kann.

1. Jede Bestimmung des Willens setzt eine Vorstellung von demjenigen voraus, wozu der Wille zu bestimmen ist; also muß überhaupt Vorstellung bey

dem, der einwilligen will, möglich seyn. Er muß also den Gebrauch des Vorstellungsvermögens (*usum intellectus s. rationis*) haben.

2. Der ersten und zweyten Bestimmung wegen kann man keine Verträge mit einem Kinde, Thiere, Schlafenden, Trunkenen, Wahnsinnigen, u. s. w.; der dritten wegen keine mit Gott oder mit einem Geiste schliessen, um mir dadurch etwas zu erwerben. — Mit einem Atheisten kann ich aber unstreitig Verträge schliessen.

§. 276.

Man kann über alles Verträge schliessen, was 1) nicht unmöglich, 2) nicht verboten ist.

§. 277.

Zu den unmöglichen Dingen gehört, wenn sich jemand verpflichtet, etwas für wahr zu halten. Dies hängt nicht von seinem Willen ab, und er kann dazu gar nicht gezwungen werden.

§. 278.

Dazu gehört ferner, wenn jemand sich verpflichtet, nichts anders zu wollen, als was der andre vorschreibt.

Dahin gehört die Verpflichtung nicht, alles zu thun, was der andre will.

§. 279.

Verboten ist es, sich zu etwas zu verbinden, dessen Beobachtung eine ursprüngliche Pflicht aufheben würde.

§. 280.

§. 280.

Niemand kann sich also des Vermögens, sich zu vervollkommen, begeben, oder sich verpflichten, andern zu schaden oder ihnen Güter zu nehmen.

Man kann also z. B. nie der Freyheit, besser, aufgeklärter etc. zu werden, entsagen, nie eine fremd Sache einem andern versprechen etc.

§. 281.

Kein Mensch kann eins seiner unveräußerlichen Güter weggeben (§. 150.).

Niemand kann z. B. einem andern ein Recht geben, ihm das Leben zu nehmen.

§. 282.

Die Beschaffenheit eines Vertrags, vermöge deren er ein Grund von Zwangsrechten ist, heißt *Gültigkeit* des Vertrags, und ein Vertrag, der wirklich Zwangsrechte begründet, heißt ein *gültiger Vertrag* (*pactum validum*). Kann er keine von den rechtlichen Folgen haben, die sonst Verträge haben: so ist er *nichtig* (*p. nullum*).

§. 283.

Kann ein solcher keine rechtliche Folgen haben, wenn auch die Partheyen es wollen, so ist er *durchaus nichtig* (*p. absolute nullum*); könnte er aber bestehen, wenn sie es wollten: so ist er nur in gewisser Beziehung nichtig (*p. secundum quid nullum*).

§. 285.

Wenn über etwas, wozu Menschen sich nicht verbinden können oder dürfen, ein Vertrag geschlossen worden: so ist dieser Vertrag *durchaus* nichtig.

1. Sonst müßte eine Verletzung der Sittlichkeit ein Recht begründen können.

2. Es kann jemand auch erst späterhin einsehen, daß er etwas weggegeben habe, was ihm nicht erlaubt war, wegzugeben, z. B. daß er etwas versprochen habe, welches die ihm gebotne sittliche Vollkommenung in hohem Grade und auf eine unvermeidliche Weise erschwert. Alsdenn wird ein solcher Vertrag erst in der Folge nichtig; der Vertragsschließende hebt ihn auf und ist höchstens nur zum Ersatz des Schadens, den der andre durch seine Schuld erlitten hat, insofern er jene Einsicht sich hätte früher erwerben können, verbunden.

§. 286.

Außer diesen Einschränkungen kann man sich zu allem verbindlich machen; nur muß der Gegenstand des Versprechens bestimmt seyn.

Pacta alternativa et copulativa.

§. 287.

Man kann *bestimmte* Handlungen vorzunehmen versprechen.

Die durch Vertrag erworbenen Güter dürfen nicht gerade bloß körperliche Sachen (§. 218. Anm. 3) seyn.

§. 288.

§. 288.

Jeder kann andern das Recht geben, ihm Handlungen vorzuschreiben, nur nicht verbotne (§. 276.) Knechtschaft.

§. 289.

Man kann sich verbindlich machen, eines andern Güter zu mehren, oder ihm die seinigen zu erhalten.

Hülfe, aber nur zur Vertheidigung (*auxilium justum*).

Man kann dem andern versprechen, Wahrheit zu sagen, Kenntnisse mitzutheilen etc.; ferner, eine bestimmte Sache zu übergeben etc.

§. 290.

Bey allen diesen Versprechen ist die gewisse Erwartung der Handlung oder die Bestimmung der Handlungen andrer das Gut, das der Rechthabende durch Zwang schützt; er zwingt also den Pflichttragenden, die Handlung zu thun.

§. 291.

Der Versprechende muß alles halten, was er versprochen hat, und dazu kann ihn der Rechthabende zwingen.

§. 292.

Einige Verträge, die im Staat genau bestimmt, benannt und in ihren Folgen von andern unterschieden sind, kann man schon im Naturstande (§. 31.) eingehen; andre nicht.

§. 293.

§. 293.

Da aber im Naturstande nur das Verbindlichkeit und Zwangsrecht begründet, was wirklich versprochen ist (§. 271.), die Versprechen aber so sehr verschieden bestimmt werden können; so können alle noch so natürlichen Folgen eines willkürlich festgesetzten und willkürlich begränzten Begriffs von einem besondern Vertrage nicht anders mit Verbindlichkeit und Zwangsrecht verknüpft angesehen werden, als unter der Voraussetzung, daß die vertragsschließenden Partheyen gerade diese Bestimmungen eingegangen sind; weshalb denn *die einzelnen Arten der Verträge* mit ihren Abtheilungen *zwar meistens im Naturstande gedacht* (§. 291.), da sie aber nicht ohne besondre Voraussetzung Zwangsrechte begründen, nicht als Gründe allgemeiner Gesetze *im Naturrecht gelehrt* werden können.

1. Da der Staat wegen des Richteramts die einzelnen Arten der Verträge durchaus scheiden *muß*; so wird von denselben im *allgemeinen bürgerlichen Recht* (§. 45.) gehandelt werden.

2. *Werth (valor)* ist das Verhältniß eines Dinges zu menschlichen Zwecken. *Preis (pretium)* der verglichene Werth zweyer Dinge. Eine Sache, dessen Werth zum Maasstab des Werths aller andern Sachen dient, heisst *Geld (pecunia)*. *Pretium eminens et vulgare*. Alle diese Bestimmungen setzen Willkühr des Menschen voraus, und können daher hier bloß

als

als möglich, nicht als Gründe von neuen Rechten ohne Voraussetzung besondrer Einwilligung; gedacht werden.

§. 294.

Eben das gilt von andern Bestimmungen bey Verträgen.

1. *Wesentliche, gewöhnliche, und zufällige Bestimmungen (essentialia, naturalia et accidentalia)* bey einem Vertrage. *Bedingung* überhaupt (*conditio*) ist ein Umstand, von dem die Gültigkeit des Vertrags abhängt. *Unbedingte* und *bedingte* Verträge (*pacta pura et conditionata*). Unter der *Bedingung* im allgemeinen sind begriffen: 1) *Bedingung* im engern Sinne (*conditio*, wenn jener Umstand ungewis ist), 2) *Zeit (tempus)*, und 3) *Art. (modus)*. Eintheilungen der Bedingungen sind: in *bejahende (conditio affirmativa)*, und *verneinende (negativa)*, (physisch und moralisch) *mögliche (possibilis)* und *unmögliche (impossibilis)*, solche, deren Erfüllung von der Macht des Promissars (*potestativa*), solche, wo sie von äußerlichen Umständen (*casualis*), und solche, wo sie von beiden zugleich abhängt (*mixta*.); endlich solche, welche die Gültigkeit des Vertrags aufschieben (*suspensiva*), und solche, die sie aufheben (*resolutiva*). In Ansehung der Zeit sind die Verträge entweder *pacta in diem* oder *ex die*. — Die Entscheidung aller hier vorkommenden Fragen ergiebt sich entweder aus dem Begriff der verschiedenen Bestimmungen selbst, wenn bey der Voraus-

setzung

setzung der Bestimmungen das Gegentheil gar nicht gedacht werden kann, oder muß der Willensbestimmung der Parteyen überlassen werden.

2. Die Bestimmungen können theils die Gültigkeit des Vertrags überhaupt, theils die übertragenen Güter betreffen; so kann man ein Eigenthum nur mit Einschränkungen übertragen, z. B. das Eigenthum eines Buchs, wo man bey dem Verkauf nicht das Recht, dasselbe nachzudrucken, mit überträgt. *Becker Eigenthumsrecht an Geisteswerken. Frankfurt und Leipzig 1789.*

§. 295.

Ich kann mich zum *Ersatz* (§. 176.) im Uebertretungsfall, und auch zur *Strafe* (§. 177.) verbinden.

Die eigentliche Strafe (§. 177.) kann sich nur auf einen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vertrag gründen; die uneigentliche kann andre Gründe haben.

§. 296.

Jeder Vertrag wird durch Einwilligung geschlossen (§. 259. u. a.); eine solche Einwilligung muß physisch und moralisch möglich seyn.

Einwilligung der Kinder, Blödsinnigen, Betrunknen etc.

§. 297.

Sie muß ferner wirklich seyn.

Sie wird nicht durch Unterhandlungen (*tractatus*), nicht durch scherzhafte Aeußerungen, Complimente etc. gegeben.

§. 298.

§. 298.

Diese Einwilligung wird entweder durch Worte und Zeichen erklärt, oder man schließt sie aus Thaten (§. 264.). Jenes heißt *ausdrückliche (consensus expressus)*, dies *stillschweigende Einwilligung (consensus tacitus)*.

1. Diese Thaten müssen nothwendig die Einwilligung voraussetzen; sonst kann man daraus dieselbe nicht mit Sicherheit schliessen.
2. Aus bloßem Schweigen, (wenn es nicht von andern bedeutenden Handlungen begleitet wird,) kann nicht Einwilligung geschlossen werden (*Qui tacet, non consentit*), obgleich der Staat dies festsetzen kann. In demselben kann es heißen: *Qui tacet, consentire videtur*.
3. *Vermuthete Einwilligung (consensus praesumptus)* kann im Naturstande kein Recht geben; sie ist auch, genau betrachtet, in unserm positiven Recht nicht zum Grunde der Gültigkeit einer Verbindlichkeit gelegt. — *Erdichtete Einwilligung (consensus fictus)* ist nur im Staate denkbar.

§. 299.

Die Einwilligung muß gegenseitig seyn (§. 266.), folglich kann kein Vertrag ohne Annahme (§. 265.) gedacht werden.

1. Ein *bloßes Versprechen (pollicitatio)* ist kein Vertrag, am wenigsten wenn der Versprechende den andern kein Zwangsrecht dadurch erwerben lassen will.

2. Ge-

2. Gelübde (*vota*) gehören nicht ins Naturrecht, denn sie können keine Zwangsrechte geben.
3. Wenn der andre nicht das versprochne Gut als das seinige anzusehen anfängt; so kann es der Versprechende von neuem zu den seinigen rechnen. Dies kann auch zur Bedingung des Versprechens gemacht werden.

§. 300.

Sind mehrere Versprechen in einem Verträge enthalten: so ist das ein *zusammengesetzter Vertrag* (*pactum compositum*); sonst nur ein *einfacher* (*pactum simplex*).

§. 301.

Verpricht (§. 265.) nur einer von den Vertragsschließenden etwas: so heist das ein *einseitiger Vertrag* (*pactum unilaterale*); versprechen beide einander etwas: so ist es ein *doppelseitiger* (*pactum bilaterale*).

Der Unterschied der *contractuum realium* und *consensualium* kann zwar im Naturstande gedacht werden; aber die eigentliche Natur derselben mit ihren Folgen ist, eben wie die der *verbalium literalium* etc., bloß aus dem positiven Recht entstanden und in demselben möglich.

§. 301. b.

Die Wirklichkeit eines jeden Vertrags hängt von Bestimmung der Willkühr ab. Ist diese auf ungerechte Art geschehen: so ist der Vertrag selbst ungültig.

Ver-

Verletzung unvollkommener Rechte ist nicht Unge-
rechtigkeit.

§. 302.

Die vorsätzliche Erweckung einer unrichtigen
Vorstellung bey einem Menschen, um ihn zu einem
Entschluß zu bestimmen, heist ein *Betrug* (*dolus*).

§. 303.

Der Betrüger kann kein Recht sich erwerben;
denn er handelte pflichtwidrig und wufste, daß der
andre nicht wirklich einwilligte.

1. Für den Betrüger ist der Vertrag völlig nichtig
(§. 283.).
2. Diese Bestimmung bleibt gleich, er mag selbst den
Betrug begangen, oder darum gewußt und ihn
nicht entdeckt haben, da er, weil er ihn wufste,
sich über die Einwilligung des andern nicht trü-
gen konnte, wenn auch die Zeichen derselben
einen andern, der nicht darum wufste, hätten irre
führen können.

§. 304.

Der Betrogene erhält sich das, was er zu seinen
erworbenen Gütern rechnet, und seine ursprüngli-
chen Güter.

Der Betrogene übt sein Zwangsrecht nach seiner Ue-
berzeugung von seiner und des andern Einwilli-
gung aus, ohne darauf zu sehen, ob der, welcher
mit ihm den Vertrag geschlossen, oder ein anderer,
den Betrug gemacht hat; ob der Betrug die Ur-

sache des ganzen Vertrags gewesen (*dolus causam dans*), oder nur einigen Einfluß gehabt hat (*dolus incidens*).

§. 305.

Ist die unrichtige Vorstellung ohne jemandes Voratz entstanden: so heißt das ein *Irrthum* (*error*), und hier verfahren beide Partheyen nach ihrer Einsicht. Werden sie aber überzeugt, daß sie sich von der Meynung des andern eine falsche Vorstellung gemacht haben; so können sie sich kein Recht zueignen, und ihr voriges Zwangsrecht in Ansehung des erworbenen Gutes fällt nun weg.

§. 306.

Dies gilt aber nur, sobald der Irrthum die Einwilligung selbst betrifft. Ist der Irrthum etwa bloß Ursache eines Versprechens gewesen (*error impellens*); so geht das den Promissar eben so wenig an, als wenn der Versprechende sich stillschweigende Bedingungen u. dgl. gedacht hat.

1. Die Folgen bey den Systemen, welche Aufrechterhaltung und Nutzen der Gesellschaft zum Grunde der Verträge legen, müssen über diese Fragen völlig anders seyn.
2. Die Bestimmungen des positiven Rechts müssen, da hier alles auf Zeichen bezogen werden muß, ganz verschieden ausfallen, wenn auch die natürliche Billigkeit und Klugheit nicht noch manche weitere Aenderung anrieth.

3. Ein-

3. Eintheilung in *wirksamen* und *unwirksamen* Irrthum (*error efficax et non efficax*); der letzte kann keinen Einfluß auf die Bestimmung der Rechte haben. Ferner in *überwindlichen* oder *vermeidlichen* und *unüberwindlichen* oder *unvermeidlichen* Irrthum (*vincibilis et invincibilis*). Diese Eintheilung ist für den Richter, nicht aber im Naturstande, wichtig.

§. 307.

Die Einwilligung muß frey seyn (§. 257.). Wenn der eine durch *Gewalt* (*vis*) den andern zu einem Versprechen zwingt, so verspricht der letztere aus *Furcht* (*metus*). Da der hier gebrauchte Zwang doch Bestimmung der Willkühr hervorbringen (psychologisch seyn §. 27. Anm. 1.) muß; so ist wirkliche Einwilligung vorhanden und der Vertrag kann gültig seyn.

§. 308.

Jeder Zwingende handelt im allgemeinen wider seine Pflicht und erhält also kein Recht (§. 271.). Da er gegen den Gezwungenen kein Recht anerkennt, kann er sich auch auf keins gegen ihn berufen (§. 101.).

§. 309.

Der Gezwungene hat also das Recht, dem andern, wenn er die Erfüllung des Vertrags fodern sollte, mit Gewalt zu widerstehen.

1. Man könnte auch sagen: da der Zwingende kein Recht auf das Gut hätte: so nehme es der Gezwungene wieder.
2. Ausnahme wäre es, wenn wichtigere Pflichten das Halten des erzwungenen Versprechens geböten, um so mehr, wenn das erzwungene Versprechen ein veräußerliches Recht betrifft (§. 202).

§. 310.

Handelte der Zwingende nicht wider seine Pflicht, sondern nur zur Erhaltung eines ältern Rechts (§. 105.); so konnte er sich durch einen erzwungenen Vertrag ein Recht erwerben, oder vielmehr befestigen, und dies durch Zwang schützen.

1. Unterschied zwischen *rechtmäßiger* und *unrechtmäßiger Gewalt* (*vis justa et injusta*) und der entgegenstehenden *unrechtmäßigen* und *rechtmäßigen Furcht* (*metus injustus et justus*). —
2. *Metus, qui in virum fortem cadit*, ist nicht im Naturrechte von anderer zu unterscheiden; im Staat kann es nützlich seyn.
3. Bey der Furcht, die von einem dritten erregt wird, ist das anzuwenden, was eben (§. 305.) vom Irrthum gesagt worden.

§. 311.

Eid (jvamentum) ist die Anrufung Gottes zum Zeugen, um seine Aussage zu bestärken. Er kann *promissorisch* oder bloß *assertorisch* seyn.

Der letzte gehört nicht in diese Lehre.

§. 312.

§. 312.

Ist er promissorisch, so enthält er eine zuverlässigere, kräftigere Bejahung und erhöht also die Verbindlichkeit.

Garve Anmerkungen und Abhandlungen zum Ciceron Th. III. S. 246. fgg.

Jeder kann schwören, ohne Rücksicht auf seinen Glauben, weil der Eid hier auch bloß als eine höhere Betheuerung angesehen werden kann.

§. 313.

Das Zwangsrecht aus einem beschwornen Vertrage ist dem aus einem unbeschwornen ganz gleich.

§. 314.

Sind alle nothwendigen Erfordernisse eines Vertrags da, so ist kein Unterschied unter den Verträgen in Ansehung ihrer Gültigkeit und rechtlichen Folgen.

Der Unterschied zwischen *Verträgen* und *Contracten*, der seinen Ursprung im römischen Recht hat, muß auch nach den Begriffen desselben bestimmt werden, und kann nach denselben im Naturstande nicht statt haben. Alle andre willkührliche, vom römischen Recht abweichende, Bestimmungen sind bloßes Spiel mit Worten.

§. 315.

Ist ein Vertrag geschlossen, so kann der Promissor den Versprechenden zur Haltung seines Versprechens, oder zum Ersatz (§. 176.) zwingen.

1. Der Promissar ist aber nicht verbunden, von dem andern Ersatz statt Erfüllung zu nehmen; denn sonst würde dieser ihn als Mittel zu seinen willkürlichen Zwecken brauchen (§. 269.).
2. Es ist *billig* (§. 97.) bey den Verträgen, wo man nur seine Erwartung verloren, nicht aber etwa Anstalten, die in Schaden gesetzt haben, umsonst gemacht hat, in der Ausübung des Zwangsrechts nicht zu strenge zu seyn.
3. Die Bestimmung dieses Zwangsrechts bey bedingten Verträgen u. dgl. ergibt sich aus den oben (§. 294. Anm. I.) angegebenen Begriffen von selbst.

§. 316.

Auch ein Dritter kann Rechte durch einen Vertrag erhalten, wenn dieser dem einen der vertragsschließenden Parteyen den Auftrag gegeben hat, Rechte für ihn zu erwerben, oder wenn der Promissar das Recht erhalten hat, den Versprechenden zur Erfüllung seiner Versprochen an den dritten zu zwingen.

Ein Dritter (*tertius*) heisst jeder, der den Vertrag nicht mitgeschlossen hat.

§. 317.

Gegen Dritte enthält der Promissar das Zwangsrecht: 1) seine durch den Vertrag erworbenen Güter zu erhalten, 2) den andern in der Erfüllung seines Versprechens nicht stören zu lassen.

Hieraus wird die mögliche Erwerbung des Eigenthums durch Verträge klar.

§. 318.

§. 318.

Die Verträge werden aufgehoben: 1) durch Einwilligung der Parteyen, 2) durch Erfüllung der Versprechen, 3) durch äußere Umstände.

§. 319.

Der Regel nach kann einer von den Vertragsschließenden allein einen geschlossenen Vertrag durch Zurücknahme seiner Einwilligung nicht aufheben (*poenitere*).

1. Die Freyheit, vom Verträge abzugehen, kann aber vorbehalten seyn; daher die Eintheilung in *wider-rufliche* und *unwiderrufliche Verträge* (*pacta revocabilia et irrevocabilia*).
2. Auch das wäre eine einseitige Aenderung des Versprechens, wenn einer eine Bedingung hinzusetzte.
3. Vor der Annahme kann ich mein Versprechen noch immer zurücknehmen, (§ 299), wenn nichts anders festgesetzt ist.

§. 320.

Uebertritt der eine sein Versprechen, und ich habe nur unter der Bedingung, daß er es halte, ihm wieder etwas versprochen; so hat er sein Zwangsrecht gegen mich verloren. Sonst aber befreyt wohl die Nichterfüllung des einen Versprechens nicht von der Verbindlichkeit des Gegenversprechens (§. 265, Anm. 2.). Doch kann die Verfassung der übernommenen Verbindlichkeit von einer Seite als

ein zweckmäßiges Mittel, den andern zur Erfüllung seines Versprechens zu zwingen, gebraucht werden.

§. 321.

Durch Einwilligung aller Parteyen können die Verträge aufgehoben werden, entweder gänzlich oder zum Theil. Jenes geschieht durch völlige unentgeltliche, gegenseitige oder einseitige, *Erlassung* (*remissio*); dies durch *Vergleich* (*transactio*).

§. 322.

Die Erfüllung der Versprechen in einem Vertrage nennt man im Allgemeinen *Zahlung* (*solutio*).

1. Unterschied zwischen *pactum perfectum* und *consummatum*.
2. Wenn der Promissar die Zahlung nicht annehmen will, so hat nach dem positiven Recht *gerichtliche Niederlegung* (*depositio*) statt.

§. 323.

Die äußern Zufälle, welche die Gültigkeit des Vertrags aufheben sollen, müssen die Erfüllung derselben entweder unmöglich oder völlig unnütz machen. Dahin gehört der Untergang der Sache, der Tod des Versprechenden oder des Promissars, eine völlige Veränderung der Umstände u. s. w.

- I. In wiefern ist die Clausel: *rebus sic stantibus* bey den Verträgen zu verstehen?

2. Man-

2. Manche Unterabtheilungen der Arten, die Verträge aufzuheben, werden besser im *allgemeinen bürgerlichen Recht* abgehandelt.

§. 324.

Verletzt können die durch Verträge erworbenen Rechte werden: 1) von den Parteyen, die den Vertrag geschlossen haben durch Zurückhaltung der versprochenen Sache, durch Nichtübung der versprochenen Handlung, dadurch daß sie etwas thun, das die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht oder erschwert; 2) von einem Dritten (§. 316. fig.) dadurch, daß er etwas thut, wodurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht oder erschwert wird, oder dadurch, daß er die durch den Vertrag erworbenen Güter nimmt.

§. 325.

Ich zwinge 1) jeden, mit dem der Vertrag geschlossen ist, zur genauesten Erfüllung desselben, 2) jeden andern, daß er ihn daran nicht hindert, und daß er mir die erworbenen Güter nicht nimmt (§. 317.).

Erster Anhang.

Was gehört nicht in die Lehre des eigentlichen Naturrechts von den Verträgen?

§. 326.

Die meisten Folgen für einzelne Gattungen der Verträge sind nicht nothwendige, sondern willkürliche

Bestimmungen; folglich ist die Eintheilung der Verträge in Klassen nicht im Naturrecht brauchbar.

Da die Bestimmung der Folgen von den verschiedenen Verträgen im Staat nothwendig ist, so ist es ganz zweckmäfsig, die Eintheilung der Verträge in ihre Arten im *allgemeinen bürgerlichen Recht* (§. 45.) vorzutragen.

§. 327.

Regeln der Auslegung (interpretatio) von Verträgen gehören nur für einen Dritten, der über Gültigkeit und Recht der Verträge entscheiden soll; also nicht für den Naturstand, sondern in den Staat; zumal da sie *nur in den meisten Fällen*, aber nicht immer, den wahren Sinn finden lehren, und im Naturstande der Handelnde nach seiner Ueberzeugung handelt.

Auch hievon kann schicklich im *allgemeinen bürgerlichen Recht* gehandelt werden.

Zweyter Anhang.

Was gehört nicht in das hypothetische Naturrecht überhaupt?

§. 328.

Andre Erwerbungsarten der Güter eines andern, als diejenigen, welche durch Einwilligung geschehen, giebt es nicht (§. 259.). Also wird die Sache eines andern nicht mein durch langen Besitz, daher **keine**

keine *Verjährung* (*usucapio, praescriptio*) im Naturrecht.

Grotius L. II. c. 14. §. I.

Aus eben dem Grunde folgt auch die Ungerechtigkeit des *Strandrechts* (*jus littoris*).

§. 329.

Im Naturstande gehört eine Sache nach dem Tode ihres Eigenthümers niemanden; folglich kann jeder sie durch *Besitznehmung* sich zueignen. Daher kein *Familienerbrecht* (*successio ab intestato*) im Naturrecht.

Der Einwurf, daß die Kinder und Verwandte des Verstorbenen, weil sie mit ihm wahrscheinlich in einem Hause wohnen, es am ersten mit *in Besitz nehmen* können, ist kein Einwurf.

§. 330.

Das gemeinschaftliche Eigenthum kann nach dem Tode des einen Miteigenthümers auf den andern Miteigenthümer fallen, wenn dieser es auf diesen Fall und unter dieser Bedingung schon zu dem seini- gen rechnet. Also kann man *Erbrecht aus Miteigenthum* (*successio ex condominio*) annehmen.

Das ist aber keine neue, von den vorher angegebenen Arten unterschiedene, Art der Erwerbung.

§. 331.

Hat sich jemand durch einen Vertrag ein Eigenthum an der Sache auf den Fall des Todes des Eigen-
gen-

genthümers erworben; so erhält er es sich nachher durch Zwang. Folglich giebt es *Erbrecht durch Vertrag (successio pactitia)* im Naturstande.

1. Der Vertrag kann ein unentgeltlicher oder entgeltlicher, ein widerrufflicher oder unwiderrufflicher (§. 319. Anm. 1.) Vertrag seyn.
2. Rechte, die der Erblasser selbst aus Verträgen auf die Person anderer erworben hat, können auf die Erben, wenn sie einen neuen Vertrag darüber schließen, übergehen, sonst aber auf keine andre Weise nach dem Naturrecht.

§. 332.

Gültigkeit der *einseitigen* Erklärung des Eigenthümers, wer nach seinem Tode seine Güter erhalten soll, oder eines *Testaments*, ist bloß im Staate möglich, weil im Naturstande das Eigenthum aufhört, sobald der Eigenthümer todt ist (§. 329.), und bey den Testamenten eben voraus gesetzt wird, daß niemand das Versprechen angenommen, und also die Güter auf den Todesfall des Eigenthümers schon zu den seinigen gerechnet hat (vergl. §. 331.). Folglich gilt im Naturstande kein Recht aus *Testamenten*.

1. Die Testamente sind auch bloß eine *Erfindung* der *Griechen*, von denen sie nach Rom gekommen, und nachher von hieraus durch das übrige Europa u. s. w. verbreitet sind.
2. Jeder hat das Zwangsrecht, aus den Gütern eines Todten alles zu nehmen, was sein ist.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.
Gesellschaftliches Recht.

Erste Abtheilung.
Allgemeines Gesellschafts - Recht.

§. 333.

Gesellschaft (*societas*) ist eine Verbindung mehrerer Menschen, in der Absicht, um mit vereinigten Kräften einen Zweck zu erreichen.

1. Das Wort Gesellschaft bedeutet, aufer der Verbindung selbst, auch noch den Inbegriff der Gesellschaftsglieder, ja zuweilen wohl den Zustand der Verbindung; Begriffe, welche bey Fragen über die Gesellschaft sehr unterschieden werden müssen, um die Beantwortungen leicht und deutlich zu machen.
2. Es ist nicht einmal eigentlich dem Sprachgebrauch recht gemäfs, das zufällige Beyeinanderseyn von Menschen, wobey diese selbst keine Absicht hatten, Gesellschaft zu nennen. Wenigstens können sie nur *Gesellschaften inweiterer Bedeutung* heißen und *hier* gar nicht in Betrachtung kommen, da keine *neuen* Zwangsrechte daraus entstehen können, die also einer besondern Entwicklung bedürften, indem für dies Verhältniß nur die Grundsätze des absoluten Naturrechts gelten; oder wenn sie ja hier berührt werden, so geschieht es, blofs problematisch; d. i. um zu untersuchen, ob in Ansehung derselben *neue* Zwangsrechte entstünden.

Zum

Zum Theil ist dies der Fall bey der elterlichen Gesellschaft, bey der dann doch von einer Seite Absichten vorauszusetzen sind.

§. 334.

Neue (nicht aus andern Gründen schon gültige) Zwangsrechte aus einer Gesellschaft setzen Bestimmungen von Handlungen anderer voraus, zu denen keine ursprüngliche Zwangsrechte da waren. Diese können daher (§. 259.) nicht anders gültig gegründet werden, als durch einen Vertrag. Der Vertrag, wodurch eine Gesellschaft errichtet wird, heist der *Vereinigungsvertrag* (*pactum unionis*).

§. 335.

Die Eingehung der Gesellschaft können andere weder hindern, noch nachher dieselbe stören, es sey denn zur Vertheidigung (§. 173. 174.) oder im Collisionsfall (§. 205.).

§. 336.

Ist im Vereinigungsvertrage (§. 334.) der Zweck der Gesellschaft genau bestimmt; so können auch die Mittel als bestimmt angesehen werden, ohne welche der Zweck nicht erreicht werden kann.

1. Aber ohne besondere Einwilligung nicht solche Mittel, welche zur Erreichung des Zwecks nicht ganz nothwendig sind. Es kommt daher auch hier eigentlich alles auf den Inhalt des Vertrags an.
2. Gesetze aufer den Verträgen sind für die Gesellschaft

schaft nicht nöthig; wenigstens kann niemand das Recht, solche zu geben, anders als durch einen Vertrag erhalten.

§. 337.

Es kann jeder Zweck zum Gegenstand einer Gesellschaft genommen werden, der nicht unmöglich und nicht verboten ist (§. 276.). Eben dies gilt von den Mitteln und andern festzusetzenden Rechten in der Gesellschaft.

Daher die Eintheilung in *erlaubte*, und *unerlaubte* Gesellschaften (*societates licitae et illicitae*).

§. 338.

Die Erreichung des gesellschaftlichen Endzwecks heisst das *Wohl* (*salus*) der Gesellschaft. Durch den Vereinigungsvertrag (§. 334.) erhält jedes Gesellschaftsglied das Recht, jedes andre Mitglied zur Beförderung dieses Wohls zu zwingen.

1. Dieser Zwang geht aber nur (§. 336. Anm. 1.) auf den Zweck, der wirklich verabredet ist, und auf die Mittel, welche nothwendig zu jenem Zweck führen.
2. Niemand ist schuldig, mit Aufopferung von Gütern, zu welcher er sich nicht verpflichtet hat, oder gar nicht verpflichten konnte, das Wohl der Gesellschaft zu befördern, wohl aber es zu erhalten, wenn die aufzuopfernden Güter nicht wichtiger sind; aber dies nicht des Vertrags, sondern vorhergehender Pflichten wegen, die ihn verbinden würden, wenn er

er auch nicht in dieser Gesellschaft wäre. Folglich hat die Gesellschaft kein Zwangsrecht darauf.

§. 339.

Aus einem solchen Verträge müssen, wie aus jedem andern, zwey Arten von Zwangsrechten entstehen: 1) gegen die Mitglieder der Gesellschaft (*socii, membra societatis*); 2) gegen andre Menschen ausser derselben (*extranei*). Der Inbegriff von jenen heisst des *einheimische*, von diesen das *auwärtige Gesellschaftsrecht* (*jus societatis domesticum et extraneum*).

Von den Rechten selbst heissen jene *jura immanentia*, diese *transseuntia*.

§. 340.

Man nennt alle der Gesellschaft zustehenden Rechte zusammen die *gesellschaftliche Gewalt* (*potestas societatis*) und ihre Ausübung *regimen societatis*.

§. 341.

Diejenigen Rechte, welche die Gesellschaft bey ihrer Errichtung unter sich festsetzte, heissen *ursprüngliche Gesellschaftsrechte* (*jura socialia*). Sie kann aber auch andre erwerben; daher dann ihre *erworbenen Rechte* (*jura contracta*).

1. Man nennt auch diejenigen Rechte welche den Hauptzweck der Gesellschaft und die dazu nothwendig gehörigen Mittel betreffen *ursprüngliche* und dagegen

dagegen diejenigen, welche nicht eigentlich zum Hauptzweck nothwendig sind, *erworbene Gesellschaftsrechte*.

2. Eine Gesellschaft kann auch Eigenthum erwerben. Wenn der Gebrauch an den der Gesellschaft eigenthümlichen Sachen jedem Mitgliede der Gesellschaft frey steht; so heißen sie *res societatis strictius dictae*; sonst *res patrimoniales societatis* und ihr Innbegriff *patrimonium societatis*. Diese Bestimmungen, da sie auf das Innere der Gesellschaften gehen, hängen von Verträgen unter den Gesellschaftsgliedern entweder unmittelbar, oder doch zuletzt ab.
3. Wenn ein Mitglied einen andern nicht zur Gesellschaft gehörigen Menschen beleidigt; so darf ihm die Gesellschaft nicht gegen das Zwangsrecht des andern beystehen, weil er widerrechtlich handelte; der andere hat aber auch deshalb kein Recht an der Gesellschaft erhalten, es sey denn dafs die Gesellschaft im Besitz des geraubten Gutes sey u dgl. — Im Staat kann zuweilen eine Gesellschaft ihrer Ehre wegen, oder weil sie Schuld an der Beleidigung war, oder sie doch hindern könnte, für ihr Mitglied haften müssen.

§. 342.

Die Eintheilung der Gesellschaften in *freywillige, gesetzliche und erzwungene (societates voluntariae, legales et coactae)*, kann zum Eintheilungsgrunde entweder den Grund ihrer Entstehung oder den Grund ihrer Rechte haben.

Die Gültigkeit und Rechte der erzwungenen Gesellschaften sind nach dem, was oben (§. 307 — 310.) von der Wirkung des Zwangs bey Verträgen gesagt worden, leicht zu beurtheilen.

§. 343.

Der beabsichtigten Dauer nach zerfallen die Gesellschaften in *temporäre* (*f. temporariae*), die nur eine *bestimmte Zeitlang* dauern sollen; in *immerwährende* (*f. perpetuae*), welche nicht auf eine bestimmte Zeit eingegangen sind; und in *ewige* (*f. aeternae, immortales*), wo an die Stelle der alten Mitglieder immer neue treten.

Die Zeit bey den temporären Gesellschaften kann entweder nach einem Zeitmaafs bestimmt seyn, oder sich nach der Natur des Zwecks bestimmen, oder auf andern willkührlichen Bestimmungen beruhen.

§. 344.

Man theilt auch die Gesellschaften in *gleiche* und *ungleiche* Gesellschaften. *Ungleiche Gesellschaften* (*societates inaequales f. rectoriae*) sind solche, in denen nicht alle Mitglieder gleiche Rechte haben. Wenn diese Rechte sehr verschieden sind, so heissen die Gesellschaftsglieder, welche mehr Rechte haben, *Oberherren* (*imperantes*), die andern *Unterthanen* (*subditi*). Diese Oberherrschaft muß aber besonders bestimmt seyn; sonst ist jede Gesellschaft eine gleiche Gesellschaft (*f. aequalis*),

lis), da eine Ungleichheit nicht in der Verbindung zu einer Gesellschaft nothwendig liegt.

1. Diese Verschiedenheit der Rechte muß indessen aus der Gesellschaft selbst entstehen und sich auf dieselbe beziehen.
2. In einer gleichen Gesellschaft sind entweder alle durch die Gesellschaft entstandenen Rechte bey den Gesellschaftsgliedern, oder sie kommen zum Theil einem andern, der nicht zur Gesellschaft gehört, zu. Daher die Eintheilung in *societates aequales cum et sine potestate* (§. 340.).

§. 345.

Der Vertrag, wodurch eine ungleiche Gesellschaft errichtet wird, heißt der Unterwerfungsvertrag (*pactum subjectionis*).

§. 346.

Oberherrschaft im engern Sinne (*imperium*) (§. 344.) ist ein Recht, die Handlungen andrer nach Willkühr zu bestimmen.

§. 347.

Wenn der Oberherr alle Handlungen seiner Unterthanen bestimmen kann, so hat er eine unumschränkte Oberherrschaft (*imperium absolutum et irrestrictum*); sonst eine eingeschränkte (*imperium limitatum*).

1. Auch bey einer unumschränkten Oberherrschaft kann der Oberherr nicht Handlungen vorschreiben, zu welchen er kein Recht erlangen kann. Wer un-

ter einer unumschränkten Oberherrschaft steht, heißt ein *Sklav*.

2. Andere Eintheilungen der Oberherrschaft in die höchste und untergeordnete (*i. summum et subordinatum*): in die vollständige oder ungetheilte und getheilte (*i. plenum s. indivisum et minus plenum s. divisum*); in die alleinige und gemeinschaftliche (*i. solitarium et coimperium*) u. dgl.

§. 348.

Wie die Gesellschaft errichtet worden, so kann sie auch nur verändert werden; folglich kann jede Abänderung nur wieder durch gemeinschaftliche Einwilligung geschehen, es sey denn das hierüber besondere Rechte zum voraus durch Vertrag bestimmt worden.

1. Bestimmung neuer Rechte durch *Stimmen (vota)*.
Entscheidende und rathgebende (vota decisiva et consultativa s. deliberativa); *übereinstimmende (v. unanimia)*; *gleiche und ungleiche (v. paria et imparia)* Stimmen. *Vota majora et minora. Decisio per calculum Minerae. Vota virilia et curiata.*
2. In ungleichen Gesellschaften ist das Recht, einige Aenderungen zu machen, häufig dem Oberherrn übertragen; in Hauptsachen ist er oft verbunden, Einwilligung der Gesellschaft zu haben, oder ist wenigstens durch allgemeine Gesetze eingeschränkt.
3. Auf welche Art jemand ein Glied der Gesellschaft (*socius*) werden, und wie er aufhören könne, es zu seyn; hängt fast ganz allein von besondern Bestimmungen

Stimmungen des Vertrags ab. *Socii originarii, adventitii, recepti.*

§. 349.

Niederlegung der Oberherrschaft wäre einseitige Aufhebung oder Bruch des Vertrags; also kann der Oberherr im allgemeinen die Oberherrschaft nicht niederlegen; es sey denn aus Ursachen, die jeden Vertrag aufheben (§. 318. flgg.), oder höherer Pflichten wegen (§. 199. flgg. vergl. §. 285. Anm. 2.).

Aus eben der Ursache können ihn aber auch die Unterthanen nicht absetzen, aufser den gedachten besondern Fällen.

§. 350.

Man kann die Gesellschaft wegen der Vereinigung ihrer Kräfte zu einem Zweck als eine *moralische* oder *mystische Person* ansehen; allein man muß sich doch sehr hüten, darum gerade alle Rechte einer physischen Person auf sie anzuwenden.

Sie besteht in einem Sinne (§. 333. Anm. 1.). aus mehreren Menschen, und hat wichtigere Rechte als ein einzelner; im andern Sinne aber ist sie, als Verbindung mehrerer Menschen, nur ein erworbenes Gut derselben und *als solches* den ursprünglichen noch mehr aber den unveräußerlichen Gütern, selbst eines einzigen Menschen, nachzusetzen.

§. 351.

Die Gesellschaft hört auf: 1) durch gemeinschaftliche Einwilligung, 2) durch den Eintritt der

zur Aufhebung festgesetzten Bedingungen, 3) durch den Ablauf der festgesetzten Zeit, 4) durch Unmöglichkeit der Erfüllung des Zwecks, 5) durch den Tod ihrer Mitglieder u. s. w. (vergl. §. 318-323.).

§. 352.

Auch die Rechte der Gesellschaft können verletzt und gegen Verletzung geschützt werden.

Verletzung eines Gesellschaftsgliedes ist eigentlich nicht Verletzung der Gesellschaft, wenn nicht wirklich Rechte der Gesellschaft dabey verletzt werden.

§. 353.

Einfache Gesellschaften (*societates simplices*) sind solche, welche aus einzelnen Menschen; *Zusammengesetzte* (*s. compositae*) solche, die aus mehreren Gesellschaften bestehen. Unter jenen sind vorzüglicher Betrachtung werth: die *Ehe*, die *Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern*, und zwischen *Herren und Knechten*; unter diesen: die *Familie* und der *Staat*; als eine, die zu beiden Arten gehören kann, die *Religionsgesellschaft*.

 Zweyte Abtheilung.
E h e.

§. 354.

Ehe (*conjugium, matrimonium, societas conjugalis*) im weitesten Verstande ist eine Verbindung

zwei-

zwischen Personen beiderley Geschlechts, die sich eigentlich auf die Geschlechtsverschiedenheit bezieht.

V. Humboldt — Neue Thalia Th. II. S. 162.

§. 355.

Von Natur giebt es keine darauf abzweckenden Zwangsrechte (§. 334.); also können diese bloß durch Vertrag erworben, und die Ehe bloß durch Vertrag eingegangen werden.

1. Nicht von der Veranlassung dieser Gesellschaft, die freylich in den Geschlechtstrieben zu suchen ist, sondern von den Gründen der Zwangsrechte in Ansehung derselben ist hier die Rede.
2. Es ist in dem Naturrecht eine ganz müßige Frage: welche Gesellschaft früher entstanden sey, die eheliche oder elterliche?

§. 356.

Nach Verschiedenheit der Rechte, die durch den Vertrag verabredet sind, ist die Ehe verschieden, und von der Verabredung hängen alle Zwangsrechte ab.

Durch diese Bestimmung und dadurch, daß man sorgfältig die Fragen der Moral, des Naturrechts und der Politik unterscheidet, werden alle verwickelten Fragen leicht zu lösen.

§. 357.

Der Zweck ist verschieden, je nachdem er verschiedentlich verabredet ist; nur muß er nicht unmöglich und nicht verboten seyn.

1. Weder mehrmaliger Beyſchlaf, noch Erzeugung der Kinder, noch Erziehung derſelben, noch gegenſeitige Beyhülfe iſt *nothwendig* Zweck der Ehe; ſie können aber zum Zweck genommen werden. Durch dieſe Behauptung ſollen keinesweges die Pflichten, die auſſer dem Vertrage für die verehlichten Perſonen ſchon gelten, geleugnet, ſondern bloß gezeigt werden, daß keiner von den gedachten Zwecken als verboten anzufehen ſey, folglich Zwangsrechte, die ſich darauf beziehen, durch den Vertrag feſtgeſetzt werden können, die aber immer nur in ſo weit ſtatt haben, als ſie wirklich durch den Vertrag feſtgeſetzt ſind.

2. Auch ſoll dieſe Behauptung nicht andeuten, als ob es erlaubt wäre, manchen Zweck (z. B. mehrmaligen Beyſchlaf) excluſiv zu befördern, und dabey die andern Zwecke zu verhindern. Dies wäre *verboten*, und eine Verabredung darüber könnte alſo *kein Zwangsrecht* erzeugen (§. 285.)

3. Je mehr man aus Erfahrung Einſicht von guten oder böſen Folgen dieſes oder jenes Verfahrens erhält, um deſto genauer werden die Gränzen der hieher gehörigen Pflichten beſtimmt; man kann die Verbindlichkeit einſehen, den Zweck der Ehe ſo und nicht anders zu beſtimmen; allein dennoch muß, damit Zwangsrechte entſtehen können, dieſer Zweck erſt im Vertrag feſtgeſetzt werden.

§. 358.

Die Ehe ſetzt, wie jeder Vertrag, 1) Möglichkeit

keit der Erfüllung, 2) Einwilligung voraus (§. 259. 276. u. a.).

1. Die Bestimmung der erstern hängt vom festgesetzten Zweck ab.
2. Es wird nur Einwilligung der Partheyen, nicht der Eltern u. dgl. erfordert; doch liesse sich sehr wohl ein Zwangsrecht von Seiten andrer behaupten, wenn die in die Ehe tretenden Personen dadurch eines ihrer unveräußerlichen Güter in Gefahr setzten (§. 155.).
3. Die Vertragsschließenden heissen *Eheleute*, *Ehegatten* (*conjuges*).

§. 359.

Alle genauern Bestimmungen hängen bloß vom Vertrage ab. Also können die Ehen *einfache* (*Monogamia*) oder *vielfache* seyn; diese letztern können in *Polygamie* und diese wieder in *Vielmännerey* (*Polyandria*) und *Vielweiberey* (*Polygynia*) und in *Gemeinschaft der Weiber* getheilt werden.

Da sich von keiner dieser Arten ganz allgemeinschädliche Folgen zeigen lassen, vielmehr fast jede unter gewissen Umständen sogar gute Folgen haben kann: so kann keine derselben als gänzlich und allgemein verboten angesehen werden; welches doch die einzige Rücksicht wäre, warum sie im Naturstande nicht aufgeführt werden dürfte. Dennoch aber haben gewisse Arten *meistentheils* üble Folgen, und eben deswegen können sie in der Moral, noch

mehr aber in der Politik, als verwerflich erscheinen und wenigstens erlassliche Pflichten dagegen seyn; so kann in der Politik im positiven Recht eine grössere Beschränkung aller gedachten Bestimmungen sehr rathsam seyn; nur hat sie darum noch nicht im Naturrecht, das *seine Grenzen* nie überschreiten darf, statt.

§. 360.

Der Dauer nach können die Ehen entweder *temporär* oder *lebenslänglich* seyn.

1. Auch hier kann die Politik Vorzüglichkeit der einen Art vor der andern zeigen.
2. *Concubinatus* ist fast in allen Bedeutungen, die dies Wort erhält oder haben kann, nach dem Naturrecht als nicht verboten anzusehen.
3. Fast alle andern Eintheilungen der Ehen sind durch das positive Recht entstanden und setzen willkürliche Einrichtungen voraus.

§. 361.

Der Vertrag, das man künftig eine Ehe schließen will, heisst ein *Eheverlöbniß* (*sponsalia*). Er muß als Vertrag die Erfordernisse eines Vertrags haben.

§. 362.

Auch hier gilt wieder nur, was verabredet ist. Nur wenn es verabredet ist, sind die spätern Eheverlöbniße ungültig.

Wenn das Verlöbniß nicht unter der Bedingung der
Mono-

Monogamie eingegangen ist; so ist Polygamie an sich nicht als dadurch verboten anzusehen (§. 359.)

§. 363.

Hindernisse der Ehe (*impedimenta matrimonii*) giebt es keine, als die dem bey einer Ehe vorgeetzten Zweck entgegen sind, oder seine Erreichung unmöglich machen, oder durch ausdrückliche Verabredung dafür erklärt sind, oder bey denen höhere Pflichten durch Schließung oder Fortsetzung der Ehe verletzt würden.

§. 364.

Die Aufhebung des Verlöbnißes (*repudium*) ist entweder freywillig (*r. voluntarium*) oder nothwendig (*r. necessarium*). (§. 318. fgg.). Die letztere bestimmt sich nach dem festgesetzten Zweck, verabredeten Bedingungen u. dgl.

Nur wenn Jungferchaft, Keuschheit u. s. w. zur Bedingung gemacht worden, kann der Verlust derselben Ursach zum Bruch seyn.

§. 365.

Ich darf eine Ehe schliessen mit jeder Person des andern Geschlechts.

Verbotene Grade (*gradus prohibiti*) kommen erst aus Gründen der Moral, die sie aber nicht als ein unachlässliches Hinderniß der Ehe entgegensetzen kann, oder die meisten wenigstens aus den positiven Gesetzen eines Staats, höchstens aus Erfahrung;

her;

her; ihre *Einführung* ist immer sehr rathsam, wenn sie nicht unnütz vervielfältigt werden.

§. 366.

Aus dem Vertrage der Ehe fließen nur die Zwangsrechte, die verabredet sind (§. 356.); also Recht der Oberherrschaft (§. 346.) auch nicht anders, als wenn es verabredet ist.

Es kann sowohl der Frau als dem Mann eingeräumt werden.

§. 367.

Keine Rechte aus einem Vertrage können an einen andern abgetreten werden, wenn dies nicht ausdrücklich festgesetzt ist; folglich auch Rechte der Ehe nicht.

§. 368.

Recht zur Verhütung des Ehebruchs (*adulterium*) hat der Gatte nur, wenn ihm die Vermeidung desselben versprochen ist.

Eintheilung des Ehebruchs nach positivem Recht in *einfachen* und *zusammengesetzten* (*a. simplex et compositum s. qualificatum*).

§. 369.

Wenn sie versprochen ist, so geht auch dann das Recht gegen den Dritten nur auf Verhütung und Ersatz, wenn er möglich ist; nicht auf Strafe oder Rache (§. 173 — 179:)

§. 370.

§. 370.

Auch bey der Verhütung hat der beleidigte Gatte nur dann ein Recht auf das Leben des Ehebrechers, wenn entweder die Verletzung der Pflicht anders nicht vermieden werden kann, oder ein anders Leben allein dadurch erhalten werden kann (§. 186).

§. 371.

Die Ehe kann aufgehoben werden: 1) durch den Tod, 2) durch Ablauf der Zeit, durch Eintritt der Bedingungen u. s. w., wenn solche festgesetzt sind, 3) durch Uebertretung des Vertrags an einem Theile, wenn die Haltung desselben zur Bedingung der Gültigkeit gemacht worden, 4) durch gegenseitige Einwilligung (vergl. §. 318.).

§. 372.

Man ist zur einseitigen Trennung der Ehe berechtigt, entweder wenn es ausdrücklich verabredet ist, oder im Collisionsfall höherer Pflichten wegen.

§. 373.

Alle Trennung der Ehe heißt *Ehescheidung*; im engsten Verstande aber heißt hier *Ehescheidung* (*divortium*) Trennung der Ehe durch gegenseitige Einwilligung.

§. 374.

Eigentliche Ehescheidung ist erlaubt, so lange
man

man nicht etwa eine Verbindlichkeit zum Gegentheil einsieht.

Der Staat kann sie verbieten und einschränken.

Dritte Abtheilung.

Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

§. 375.

Zeugung und Geburt begründet so wenig, als irgend eine andre physische Handlung, Zwangsrechte.

1. Man muß hier, wie allenthalben, in dieser Wissenschaft, sich ja hüten, Veranlassung der Gesellschaft, welches Zeugung und Geburt seyn kann, mit dem Grunde der Rechte zu vermischen. Viel treffendes sagt darüber schon *Pufendorf* (*de jure nat. et gent. L. VI. c. 2. §. 4.*)
2. *Grotius* (*de jure B. et P. L. II. c. 5. §. 1.*). *Meyer* (gesellschaftliches Recht §. 33. 108.) u. a. gründen die elterliche Gewalt auf Zeugung und Geburt, *Hobbes* (*de cive c. 9. §. 3.*) *Athenwall* (*jus naturae T. II. §. 33.*) u. a. auf Besitznehmung, als ob Kinder Sachen wären, *Gebauer* (*de patria potestate c. 1. §. 9.*) auf die Stärke der Eltern, *Pufendorf* (a. a. O.) theils auf die Pflicht der Erziehung, theils auf vermuthete Einwilligung der Kinder u. s. w.
3. In diese ganze Lehre kann bey den mannichfaltigen Vorstellungen darüber nur allein dadurch Licht gebracht werden, wenn man sich strenge an die eigent-

gentliche Aufgabe des Naturrechts, *Zwangsrechte* im *Naturstande* festzusetzen, hält; darum gehören also alle sonst etwa zu lehrenden Rechte oder Pflichten, die nicht mit der Frage vom *Zwange* zusammenhangen, nicht hieher. Die Lehre von Zwangsrechten kann aber nur dann überzeugend seyn, wenn sie aus den allgemeinen Grundsätzen über die Rechtmäßigkeit des Zwangs fließt, und diese dabey nur auf die besondern Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern angewendet werden. Pflichten der Eltern also zu lehren, und daraus zu folgern, daß mit denselben die zur Ausübung derselben nöthigen Rechte durchaus verbunden seyn, (wie in der Hauptsache ziemlich gleichlautend nach Pufendorf a. a. O. in den drey *Dissertations sur l'autorité paternelle dont l'une a remporté le prix et les deux autres ont obtenu l'accessit dans l'assemblée publique de l'Acad. roy. Berlin. 1789. 4.* (Von *Villaume, Daunou und Klein*) und v. *Globig über die Gründe und Gränzen der natürlichen Gewalt. Dresden und Leipzig 1789. 8.* geschieht, dürfte an sich, zufolge der oben angegebenen Bestimmungen, noch nicht allein hinreichend seyn, da nicht jede Pflicht einen Zwang rechtfertigt, sondern etwa nur eine *Pflicht zu zwingen*, ein *Recht zu zwingen* begründen kann, oder ein ohnehin geltendes Zwangsrecht hier nur eine besondre Anwendung findet.

§. 376.

Jeder Mensch hat die Pflicht auf sich, soviel er
kann

kann, zur Ausbildung anderer beyzutragen; also vorzüglich zur Ausbildung derjenigen, welche ganz unausgebildet sind. Bey diesen erhält die Ausbildung den Namen *Erziehung*.

Aber diese Pflicht ist keine vollkommne Pflicht, wie schon *Grotius* (de I. B. et P. L. 2. c. 7. §. 4.) sagt, wenn gleich positive Gesetze sie dazu erheben können.

§. 377.

Wenn die Eltern die Pflicht einsehen, ihre Kinder zu erziehen, und sie wollen sie ausüben; so erhalten sie zugleich Recht auf alles, ohne welches diese Pflicht nicht ausgeübt werden kann.

Diese vorbereitende Bemerkung soll noch gar kein Zwangsrecht begründen, sondern nur im ganzen dahin leiten; erst in der Folge wird sich zeigen, daß unter *diesen* Rechten auch Zwangsrechte sind.

§. 378.

Diese Rechte müssen jedem zukommen, der ein Kind erzieht; jeder also, der sich entschließt, ein Kind zu erziehen, erwirbt sie sich.

1. Sollten selbst die Eltern einsehen, daß ein anderer ihr Kind besser erziehen würde, als sie selbst; so sind sie verbunden, diesem das Kind zu überlassen; denn man ist verbunden, das Kind zu erziehen um des Kindes willen, nicht um sein selbst willen. Man kann daher diese Gesellschaft nur uneigentlich eine *gesetzliche*, eben wie eine *ungleiche*, nennen.

2: Wenn

2. Wenn ein anderer als die Eltern die Erziehung besorgt; so heist er ein *Vormund (tutor)*. Eine vollkommene Verbindlichkeit zur Vormundschaft hat im Naturstande niemand (§. 376. Anm.). Auch ist der Unterschied zwischen *Vormünder (tutores)* und *Pfleger (curatores)*, wie mehrere Bestimmungen, die diese Lehre angehen, bloß aus dem positiven Recht entstanden.

§. 379.

Der Innbegriff aller dieser Rechte heisst die *elterliche Gewalt (potestas patria s. paterna)*. Sie ist *bloß* in den Händen *des Erziehers* (§. 377. 378.).

1. Folglich ist *väterliche* und *mütterliche Gewalt* mit allen ihren Unterschieden bloß positive Bestimmung; denn im Naturstande ist aller hier mögliche Unterschied bloß zufällig. Die *Rechte* an sich sind *gar nicht verschieden*; aber weil einer oder der andre mehr geschickt ist, gewisse Arten der Rechte auszuüben, mehr Gelegenheit dazu hat u. s. w.; so kann dadurch die elterliche Gewalt in einem Fall *in der Ausübung* grösser seyn als im andern. So ist es gar leicht zu zeigen, dafs zu gewissen Arten der Sorge für das Kind, der Erziehung desselben, die Mutter mehr Geschicklichkeit, Gelegenheit u. dgl. hat, als der Vater, wie denn dahin allein eigentlich alles führt, was in den *Dissertations sur l'autorité paternelle*, S. 18. 47. a. a. O., besonders auch über die *Entstehung* dieses Unterschieds in *Globig's* Schrift, S. 50. fig., gesagt ist; aber darum ist der

Grund der Rechte nicht verschieden, das Verhältniß der Mutter an sich nicht anders als das Verhältniß des Vaters. Wenn ihr die Geschicklichkeit und Gelegenheit fehlen sollte, und der Vater sie hätte; so würde er die Ausübung der Rechte haben, die sonst (der Erfahrung nach) gewöhnlich der Mutter zukommt; wie dann die Mutter, im Fall der größern Stärke, eigentlich die Ausübung des Schutzes haben würde, welche sonst gewöhnlich dem Vater zukömmt.

2. Weder fodern noch erzwingen können die Kinder, selbst ihr physisches Unvermögen dazu abgerechnet, von den Eltern etwas; da sie sonst andre zu ihren Zwecken zu zwingen das Recht haben müßten (§. 109.); also keine standesmäßige Erziehung, keine Erbschaft etc., wenn gleich sich Verbindlichkeit der Eltern zu diesem allen leicht zeigen läßt.

§. 380.

Jeder hat das Recht, die Rechte andrer zu schützen (§. 152.) und die Verpflichtung zur Ausübung dieses Rechts ist um so größer, je weniger der Rechthabende sie selbst schützen kann; also ist sie besonders groß bey Kindern.

§. 381.

Man kann auch die Rechte des Kindes gegen dasselbe selbst schützen, und beides um so mehr, da man hier gar nicht auf die Einsicht und Willkühr des

des Kindes, die noch nicht statt hat, sehen kann, und da es demnach unmöglich ist, daß das Kind Rechte veräußern könne, oder habe veräußern wollen (vergl. §. 157.).

Ich bin zwar verbunden, dem Kinde alle Rechte zuzugestehen, die schlechthin von der Vernunft abhängen, aber darum nicht andre Rechte, insofern sie bloß seine Willkühr voraussetzen würden.

§. 382.

Die in der elterlichen Gewalt (§. 379.) enthaltene *Zwangsrechte* sind: 1) das Recht, die vollkommenen Rechte des Kindes gegen jeden zu schützen (§. 380.) 2) das Recht, jeden andern abzuhalten, daß er sich an der Erziehung des Kindes nicht hindert, (theils weil sonst die Erhaltung der Rechte des Kindes in Gefahr kommen könnte, theils weil mir niemand Handlungen, die keinem schaden, wehren, und noch weniger mich an Erfüllung einer Pflicht hindern darf (vergl. §. 377.); 3) das Recht, das Kind an allem zu hindern, wodurch es seine oder anderer Rechte beeinträchtigt (§. 381.).

I. Von dem ersten Rechte s. besonders *Klein* über die väterliche Gewalt in den *Dissertations sur l'autorité paternelle* S. 74. fig.; nur ist das, was dort vom Schiedsrichter gesagt wird, der Idee des Naturstandes an sich entgegen, in dem man eigentlich nur seiner Ueberzeugung zu folgen hat, und daher in

- Rücksicht auf diese allein eigentlich alles zu entwickeln ist.
2. In dem zweyten Recht ist das Recht aller Züchtigung gegen das Kind begriffen, die unstreitig, falls gelindere Mittel nicht hinreichen, allenthalben angewendet werden kann, wo das Kind seine oder anderer Güter oder Rechte für jetzt oder für künftig in Gefahr bringt, z. B. gegen schädliche Angewohnheiten, gegen Trägheit des Kindes, um es zur Arbeitsamkeit und andern zur künftigen Erwerbung seines Unterhalts nöthigen Fertigkeiten zu gewöhnen, u. dgl. Dahin gehört ferner das Recht, überhaupt das Kind von Handlungen abzuhalten, die seine oder anderer Güter oder Rechte in Gefahr brächten, z. B. von einer Heirath, einer besondern Lebensart u. f. w. *Dissertations* S. 15. u. a. Aber weiter als in Beziehung auf die Erhaltung scheint mir das Zwangsrecht selbst gegen Kinder nicht zu behaupten zu seyn, da sonst sich kein Grund dazu finden läßt. Alle übrigen Handlungen, die zur Erziehung gehören, auf Erhaltung aber keinen Einfluß haben, müssen *ohne Zwang* vorgenommen werden, welches ohnehin klugen Erziehern nicht schwer ist.
 3. Alle diese angegebenen Rechte sind, allem angeführten zufolge, keine *neu erworbenen*, sondern *bloß ursprüngliche* Rechte, zu deren Ausübung man bey dem Kinde, das man erzieht, mehr Gelegenheit findet.
 4. Hiernach ist nun leicht zu schliessen, daß die Rechte,

te, ein Kind zu tödten, auszusetzen, zum Sklaven zu verkaufen, ihm seine Willkühr zur Vorschrift seiner Handlungen (bey Heirathen, Wahl der Lebensart etc.) zu geben, sie zu Arbeiten zu zwingen, von denen die Eltern *allein* Nutzen haben etc., ganz ohne einigen Grund sind.

§. 383.

Indem ich die vollkommenen Rechte des Kindes zu schützen übernehme, muß ich auch die damit verknüpfte Verpflichtung übernehmen.

§. 384.

Die besondern Zwangsrechte der elterlichen Gewalt hören auf, sobald das Kind zu seiner Einsicht gelangt (§. 381.), die Folgen seiner Handlungen und seine Rechte übersehen kann, und sich nicht mehr erziehen lassen will.

1. Dies Aufhören kann in Ansehung der verschiedenen Rechte allmählich geschehen.
2. Nach diesem Aufhören tritt in Ansehung des Kindes bloß das Zwangsrecht ein, was ich gegen jeden andern Menschen habe (§. 155.).
3. Die Beurtheilung hängt auch hier, wie immer im Naturstande, vom Rechthabenden, also vom Erzieher ab. Seine Ueberzeugung kann aber auch hier der Ueberzeugung des zu zwingenden, des Kindes entgegen seyn und dann ist, da jeder nach der seinigen handelt, Streit. Der Staat setzt daher ganz schicklich einen besondern Zeitpunkt als Zeichen der vollkommenen Einsicht des Kindes fest.

4. Das Kind kann, wenn es zur Einsicht gelangt ist, einen Vertrag mit den Eltern über ihr künftiges Verhältniß schließen. Dieser ist alsdann ganz nach der allgemeinen Lehre von den Verträgen zu beurtheilen, und die nun entstandenen neuen Rechte richten sich ganz nach dem Inhalte des Vertrags.

§. 385.

Für die Erziehung sind die Kinder verbunden, dankbar zu seyn, selbst Ersatz zu leisten. Nur haben die Erzieher kein Zwangsrecht dies zu fodern.

Alle übrigen Bestimmungen sind willkührlich, lassen sich zum Theil erst im Staat denken und gehören also ins positive Recht. Hier kann die elterliche Gewalt auf mancherley Art vermehrt werden, der Staat kann den Eltern ein Theil seiner Rechte über die Kinder übertragen u. s. w. *S. Dissertations f. Va. p. S. 26., besonders aber S. 50.*

Vierte Abtheilung.

Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.

§. 386.

Das Recht, dem andern Handlungen vorzuschreiben, heißt das *Recht der Oberherrschaft* im engern Sinne, oder *der Herrschaft* (vergl. §. 346.). Je mehr dieser Handlungen sind, um desto größer ist die Herrschaft (vergl. §. 347.). Wer Handlungen
nach

nach der Vorschrift eines andern, (zumal zum Besten des andern, d. i. wobey sich der Herrschende selbst zum Zweck macht,) thun muß, heist ein *Knecht*, und wenn alle oder sehr viele seiner Handlungen dem Willen eines andern unterworfen sind, ein *Sklav* (*servus*). Der Oberherr oder Herrscher heist dann der *Herr* (*dominus*).

Unterschied des Knechts und Unterthans. Dieser ist eigentlich nicht zu Handlungen zum Besten des Staatsoberhauptes verbunden, obgleich eine solche Verbindlichkeit, als Folge einer andern, statt haben kann.

§. 387.

Das Recht, seine Handlungen zu bestimmen, ist ein ursprüngliches Recht und kann also nicht anders als durch die Einwilligung des Handelnden das Gut eines andern werden. (§. 257. 259.) Also kann *Knechtschaft* (§. 386.) aller Art nur durch einen Vertrag gegründet werden.

1. Folglich kann nicht Angriff, nicht Krieg, nicht Gefangenschaft, nicht Geburt, weder von Sklaven noch Freyen, nicht Schuld, nicht Armuth u. s. w. Knechte machen, aber wohl Veranlassung zum Vertrage der Knechtschaft werden.
2. Folglich auch kein Recht über die Kinder der Knechte ohne ihre eigne Einwilligung.

§. 388.

Alle Rechte der Knechtschaft werden daher ein-

zig und allein nach dem, was im Vertrage verabredet ist, beurtheilt.

Von der wirklichen Verabredung im Vertrage hängt also allein das Recht ab, Knechte zu veräußern.

§. 389.

Was der Knecht nicht weggeben kann und darf, dazu kann der Herr, selbst durch den Vertrag, kein Recht erhalten (§. 276. 285.).

1. Also kein Recht über das Leben und andre unveräußerliche Theile der ursprünglichen Güter.
2. Will man die Sklaverey als einen Zustand erklären, in welchem ein Mensch bloß als Mittel für den andern gebraucht wird, so ist alsdann Sklaverey ganz unerlaubt.

§. 390.

Aufgehoben wird die Knechtschaft, wie alle andern Rechte aus Verträgen (§. 318 — 323.). Wie sie aufgehoben wird, kann sie auch nur geändert werden.

Aufhebung derselben durch gegenseitige Einwilligung, (wenigstens durch Einwilligung des Herrn,) heisst *Freylassung* (*manumissio*). Ob nach derselben noch ein Verhältniß zwischen dem vorigen Herrn und Knecht bestehe, hängt vom Vertrage der Freylassung ab.

Fünfte Abtheilung.

F a m i l i e.

§. 391.

Eine Verbindung von zwey oder allen drey der vorhergenannten einfachen Gesellschaften heist eine *Familie*. Ihre Rechte bestimmen sich bloß aus der Verbindung der vorher angegebenen Rechte.

Die andre Bedeutung von Familie statt Verwandtschaft gehört, da sich keine besondern Zwangsrechte darauf beziehen, in diese Wissenschaft nicht.

Sechste Abtheilung.

Religionsgesellschaft.

Meine Abh. über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen etc. Abschn. I. und IV.

§. 392.

Den Innbegriff aller Handlungen, die in Rücksicht auf die Religion (§. 132.) vorgenommen werden, nennt man im allgemeinsten Sinne *Religionsübung* (*exercitium religionis*).

1. Auch jede einzelne von diesen Handlungen wird eine *Religionsübung* genannt. Der engere Sinn des Worts, da es nur Religionshandlungen unter Hinzu-

kunft geistlicher Personen bedeutet, setzt besondere Anstalten voraus, und kann also hier noch nicht in Betrachtung gezogen werden.

2. *Religion* im engeren Sinne bezieht sich nur auf Vorstellungen (§ 132.); im weitern Sinne aber werden auch die Handlungen, die sich auf jene Vorstellungen beziehen, mit darunter begriffen. Da diese nun innere und äussere Handlungen seyn können; so giebt dies den Grund zur Eintheilung in *innere* und *äussere Religion* (*religio interna et externa*). Diese setzt immer Religionsübungen voraus; jene nicht immer. Man nennt sonst auch alles, was sich auf Religion bezieht, *sacra*, die dann wieder in *sacra interna* und *externa* abgetheilt werden.

§. 393.

Solche Religionsübungen gemeinschaftlich vorzunehmen, kann sich eine Gesellschaft zum Zweck wählen und dann heisst eine solche Gesellschaft *Religionsgesellschaft* oder *Kirche* (*ecclesia*).

1. Wenn man gleich, um die Rechte der meisten Gesellschaften zu bestimmen, erst von dem Inhalt des Vertrages, auf den sie sich gründen, unterrichtet seyn muss; so kann man doch in Ansehung der Religionsgesellschaften manches schon ohne diese Kenntniss festsetzen, indem hier so vieles schon darum in Untersuchung zu ziehen ist: ob es auch wirklich durch den Vertrag festgesetzt werden könne? (§ 276. flgg.). Vieles andre bleibt freylich völlig von der wirklichen Verabredung allein abhängig.

2. Die

2. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft heißen *Glieder der Kirche* (*membra ecclesiae*).

§. 394.

Es ist allen Menschen erlaubt, solche Gesellschaften einzugehen, und die gemeinschaftlichen Religionsübungen, welche sie als geboten oder rathsam ansehen, zu bestimmen, vorausgesetzt das keine Rechte anderer oder keine ihrer eignen unveräußerlichen Rechte dadurch beeinträchtigt werden; sie haben auch das Recht, jeden, der sie daran hindern wollte, mit Zwang von dieser Hinderung abzuhalten (§. 132).

Die Eintheilung in *öffentliche* und *Privat*-Religionsübung (*exercitium religionis publicum et privatum*) setzt, eben wie das *jus privatorum sacrorum*, einen Staat und bestimmte Einrichtungen in demselben voraus.

§. 395.

Die gemeinschaftlichen Religionsübungen (§. 393.) können darinn bestehen, das sie sich Lehren vortragen lassen, oder sich an solche Lehren durch allerhand Mittel wieder erinnern. Da aber diese Lehren auf Ausbildung ihrer Erkenntniß und Sittlichkeit Einfluß haben sollen, und dies nicht anders als durch eigne freye Ueberzeugung (§. 91. 132.) möglich ist; so ist es nicht erlaubt, irgend etwas festzu-

festzusetzen, wodurch dieselbe eingeschränkt würde.

In jedem Falle würde die Sittlichkeit dadurch nicht erhöht, sondern verderbt werden.

§. 396.

Gemeinschaftliche Religionsübungen dieser Art setzen eine gewisse Uebereinstimmung voraus, die entweder in der Bestimmung des Lehrers, oder in der Bestimmung der Lehren selbst besteht, welche letztere aber wieder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kann.

Der Inbegriff ausdrücklich festgesetzter Religionslehren einer Kirche heist ein *Symbol*; eine Schrift, worinn sie ausgedrückt sind, ein *symbolisches Buch*. Sie können als Vorschrift für die Lehrer, oder auch blofs als Nachricht an andre, was man lehre, anzusehen seyn. Uebrigens können der ausdrücklich festgesetzten Lehren viele oder wenige seyn.

§. 397.

Diese Festsetzung der Lehren kann nur insofern gelten, als die Ueberzeugung der Mitglieder noch dieselbe ist. Jede Verbindlichkeit, die dagegen festgesetzt wäre, würde der Sittlichkeit selbst Abbruch thun oder sie gar vernichten, und wäre also gänzlich nichtig oder höbe sich doch in der Folge selbst auf (§. 285. u. Anm. 2.).

Es ist Pflicht der Kirche, sich die Verbesserung ihres Lehrbegriffs oder ihrer Symbole, welche sie, da
diesel-

dieselben immer Menschenwerk sind, zu jeder Zeit für möglich halten muss, nicht zum voraus zu sehr zu erschweren; doch wären auch ohnehin alle darauf etwa eingegangene Verbindlichkeiten nichtig.

§. 398.

Die Gültigkeit der einmal festgesetzten Lehren besteht nur, so lange die Ueberzeugung sich nicht ändert (§. 395.); alsdann aber hört sie auf. Diese Abänderung derselben kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Der Religionseid (*juramentum religionis*) der Lehrer, nur bestimmte Lehren vorzutragen, kann an sich freylich geschworen werden, und ist verbindlich, so lange die Ueberzeugung der Kirche sich nicht ändert. Er hindert aber die Abänderung der Ueberzeugung des Lehrers und der Kirche nicht, und hebt sich in dem Fall, da diese eintritt, von selbst auf, wie er denn auch stillschweigend erlassen, und die Aufhebung der Kraft desselben stillschweigend anerkannt werden kann. Diejenige Art des Religionseides, wo man Unabänderlichkeit seiner innern Ueberzeugung verspricht, ist gänzlich un-erlaubt und völlig nichtig (§. 151.).

§. 399.

Da Sittlichkeit und Religion immer Sache der Ueberzeugung jedes einzelnen ist und bleibt; so kann hier niemals die Bestimmung der mehrern für die we-
nigern

nigern verbindlich werden, sondern jeder ist nur so lange Mitglied einer solchen Gesellschaft, als er die darinn vorgetragenen Religionslehren als wahr erkennt.

1. Wenn die verschiedene Ueberzeugung nur wenige Lehren, die nach seiner Vorstellung nicht gerade auf die Sittlichkeit Einfluss haben, betrifft; so kann er dann doch noch bey derselben bleiben; nur ist jeder Zwang dazu gänzlich unerlaubt.
2. Das Recht, eine solche Gesellschaft zu verlassen, kann dem einzelnen eben so wenig, als mehreren das Recht, sich zu trennen und besondere Kirchen zu errichten, oder allen das Recht, ihren Lehrbegriff abzuändern, genommen werden.

§. 400.

Unter mehrern Religionsgesellschaften oder Kirchen kann eine Verbindung durch gegenseitige Einwilligung errichtet werden. Hat man dabey gleichförmige Lehren zum Grunde gelegt; so nennt man auch dies eine *Kirche*.

1. Daher besondere und allgemeine, einfache und zusammengesetzte Kirchen. Einfache Kirchen nennt man auch Gemeinden.
2. In *zusammengesetzten* Kirchen können Unterordnungen statt finden: Parochien, Diöcesen etc.
3. Die Verbindung mit mehrern andern Gesellschaften kann aber die Abänderung des Lehrbegriffs bey veränderter Ueberzeugung auch nicht verhindern.

§. 401.

§. 401.

Es können durch Verträge in den Religionsgesellschaften, wie in jeder andern, mancherley Rechte festgesetzt werden (§. 341.). Der Innbegriff dieser Rechte heist die *Kirchengewalt* (*potestas ecclesiastica*); ihre Ausübung *Regierung der Kirche* (*regimen ecclesiasticum*) (§. 340.). Die einzelnen Rechte heissen *Gesellschaftsrechte* (*jura collegialia*) der Kirche.

Auch unter diesen kann nichts unmögliches, und nichts verbotenes enthalten seyn (§. 276.); keine *Herrschaft über die Gewissen* (*imperium in conscientias*) u. dgl.

§. 402.

Diese Rechte können durch den Vertrag sehr verschieden bestimmt, und auch einzelnen oder mehreren, in und aufer der Gesellschaft, auf verschiedene Art übertragen seyn.

1. Die Religionsgesellschaft kann daher eine gleiche und ungleiche Gesellschaft seyn (§. 344.).
2. Ein Beyspiel solcher übertragenen Rechte ist die *bischöfliche Gewalt* der protestantischen Landesherrn in Deutschland.

§. 403.

Nur kann hier wieder nichts unmögliches und nichts verbotenes an andre übertragen werden (§. 276.). So kann unter den übertragenen Rechten nicht.

nicht seyn das Recht, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, oder solche wider die Ueberzeugung und den Willen der Gemeinden aufrecht zu erhalten.

§. 404.

Es können zu dem von der Gesellschaft bestimmten Zweck mehrere andre Rechte als Mittel festgesetzt seyn; immer aber nur unter den obigen Einschränkungen.

Beyspiele sind: das Recht darauf zu sehen, daß die Lehrer der Gemeinde ihrer Vorschrift, wenn eine vorhanden ist, gemäß lehren, das Recht der Bücher-censur, ein Recht der Aufsicht über die Streitigkeiten der Lehrer, über den Lebenswandel derselben, u. f. w. — Allein in so fern dabey eine Rücksicht auf die Lehren, welche die Gemeinde erkennt, zu nehmen ist, hängt alles davon ab, ob die Ueberzeugung der Gemeinde noch dieselbe ist. Da nun aber diese sich sehr leicht und ganz unmerklich ändern kann, so sind alle Rechte, die davon abhängen, nicht anders auszuüben, als wenn derjenige, dem etwa diese Ausübung übertragen worden, von der Gemeinde dazu aufgefordert worden. Zwar liesse sich eine jedesmalige Anfrage bey der Gemeinde denken; aber diese wäre wenigstens nicht rathsam, da sie unnütze und leicht gefährliche Bewegungen in denselben veranlassen könnte. Am wenigsten aber ist es erlaubt, gegen den Widerspruch der Gemeinde hier etwas anzuführen.

§. 405.

§. 405.

Alle Rechte, die nicht nothwendig aus dem Zweck fließen, und die Art der Ausübung derselben, müssen von der Willkühr der Mitglieder der Kirche festgesetzt werden.

Z. B. das Recht, die *Liturgie* (die bestimmte Weise der Religionsübung) festzusetzen, (*jus liturgicum*) Beamte der Kirche, (wenn überhaupt solche für nöthig gehalten werden,) zu ernennen, Gesetze für die Kirche (*leges ecclesiasticae*) unterschieden von Gesetzen des Staats, die die Kirche betreffen (*leges seculares circa ecclesiam*), zu geben, die Gerichtsbarkeit in derselben auszuüben, zu strafen, auszuschießen (*excommunicatio*), Versammlungen zu halten u. s. w.

§. 406.

Die Kirche kann sich, wie jede Gesellschaft, auch Güter und Rechte erwerben (§. 341.).

§. 407.

Die Kirche kann auch Zweck, Mittel und Rechte nach ihrem Gefallen abändern (§. 348.).

Man fragt häufig: ob die Gesellschaft dieselbe bleibe, wenn sie ihren Zweck, ihren Lehrbegriff etc. ändere? Um diese Frage befriedigend zu beantworten, muß man nur erst den wahren Sinn derselben wissen, — Dafs eine solche Gesellschaft aus *denselben Mitgliedern* bestehen könne, ist wohl außer Zweifel; die Frage soll also wohl bedeuten: ob sie *die-*
N *selben*

selben Rechte haben könne oder behalte? Was ihre *ursprünglichen Rechte* (§. 341.) betrifft; so kommt es auf sie an, was sie davon will bestehen lassen. Bey den erworbenen hingegen kommt alles darauf an : ob die Mitglieder dieselben ohne Bedingung oder nur unter einer bestimmten Bedingung erhalten haben? Im letztern Fall entscheidet der Inhalt der Bedingung alles. Was dies für Einfluß im Staat habe, davon unten.

Zweyter Theil.
Allgemeines Staatsrecht.

Erstes Hauptstück.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Literarische Vorbereitung.

§. 408.

Ein Staat (*civitas*) ist eine Einrichtung einer größern Gesellschaft, vermöge deren die Kräfte der Gesellschaft in allen Fällen zur Ausübung des Zwangs vereinigt werden können.

Da Zwang das äußerste Mittel gegen vernünftige Wesen ist; so ist eine Vereinigung zum Zwange zugleich eine Vereinigung zum Gebrauch aller nur möglichen Mittel.

§. 409.

Die Wissenschaft, welche die Rechte und Verbindlichkeiten eines Staats gegen die Glieder desselben lehrt, heist *Staatsrecht* (*jus publicum*). In so fern dabey nur die allgemeinsten Begriffe von einem Staat überhaupt vorausgesetzt werden, heist es das

allgemeine (oder natürliche) Staatsrecht (jus publicum universale).

§. 410.

Je nachdem die Lehren desselben entweder auf alle Staaten überhaupt passen, oder nur eine gewisse Art derselben voraussetzen, machen sie entweder das *absolute allgemeine (jus publicum universale absolutum)*, oder das *hypothetische allgemeine Staatsrecht (jus publicum universale hypotheticum)* aus.

Das letztere kann deshalb hier mit vorgetragen werden, weil die im absoluten Staatsrecht zu entwickelnden Rechte doch auf irgend eine Art an Menschen müssen ertheilt seyn, und weil sich die Hauptabtheilungen der Arten ohne Voraussetzung bestimmter Erfahrungen bloß aus Begriffen finden lassen.

§. 411.

Die einzige zulässige *Methode* dieser Wissenschaft besteht darin, daß man den Begriff eines Staats und die daraus nothwendig herfließenden Folgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Naturrechts beurtheilt, und daraus die Lehren des allgemeinen Staatsrechts bestimmt.

Erfahrung kann hier nie Quelle, wohl aber zweckmäßiges Hülfsmittel, besonders zur Veranlassung der aufzulösenden Probleme, seyn.

§. 412.

Vom *Nutzen* des allgemeinen Staatsrechts gilt
fast

fast alles, was oben (§. 49-54.) vom Nutzen des Naturrechts überhaupt gesagt worden. Die Wichtigkeit dieser Wissenschaft wächst, der neueren Begebenheiten wegen, fast täglich.

Vom Nutzen des Staats im folgenden Abschnitte.

§. 413.

Die Alten vergaßen über politischen Untersuchungen das allgemeine Staatsrecht fast ganz. Erst mußten Streitigkeiten in mehrern wirklichen Staaten die Aufmerksamkeit auf einzelne Fragen aus dieser Wissenschaft leiten, ehe aus der Untersuchung derselben die Wissenschaft selbst hervorging. Als Schöpfer der Wissenschaft ist *Hobbes* anzusehen (§. 58.). Seine Nachfolger blieben nicht auf seiner Bahn; falschverstandne Orthodoxie und niedrige Schmeicheley führten sie irre. Nur in England war in den Streitigkeiten über angewandte Politik ewige Veranlassung zu Untersuchungen über das allgemeine Staatsrecht; dort zeichneten sich besonders *Locke* und *Sidney* aus. *Montesquieu* weckte durch allgemeine politische Fragen den Untersuchungsgeist für das Staatsrecht selbst von neuem, und *Rousseau* suchte aus dem allgemeinen Staatsrecht sogar die ganze Politik der Staatsverfassung abzuleiten. Beiden Männern dankt das Staatsrecht wenigstens mittelbar sehr viel. Aber erst die neuesten Begebenheiten in der politischen

Welt machten eine ganz neue Revision dieser Wissenschaft nöthig, der nun durch Principien der kritischen Philosophie eine festere Grundlage und grössere Bestimmtheit verschafft ward.

§. 414.

In Ansehung der Literatur muß man 1) Systeme (a), 2) Compendien (b), 3) Schriften über einzelne Lehren (c) merken (d).

a) *Hobbes* Schriften s. §. 58.

Io. Bodinus de republica Libri IV, Fol. Par. 1584.

Ulr. Huber de jure civitatis L. III. Franek. 1672.

4. — neueste Ausg. c. comm. *Chr. Thomasi et Nic. Lynker cura* I. Chph. Fischer. Francof. et Lips. 1752. gr. 4.

John Locke two treatises of Government London 1690. 8. deutsch Jena 1716. französisch Amst. 1754. 12.

Atger non Sidney discourses concerning Government London 1704. f. 1763. gr. 8. — auch französisch übersetzt von Samson. Haye. 1702. III. T. 12. — Paris 1756. IV. T. 12.

Chr. Wolff de imperio publica. — *Juris naturalis* T. VIII. (vergl. §. 64.).

I. H. Gottlib von Justi die Natur und das Wesen den Staaten. 760. Berl. 8. — mit Anmerkungen von *H. Gf. Scheidemantel.* Mitau 1771. 8.

Heinr. Gottfried Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Th. Jena 1770. 1773. 8.

Heinr.

Heinr. Gottf. Scheidemann allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena 1775. 8.

b) **Iust. Henn. Böhm**er *introductio in jus publicum universale*. Hal. 1709. 8. — ed. 3. 1755.

God. Ern. Fritsch *jus publicum universale*. Jen. 1734. 8.

I. Mart. Johansson (J. Montin) die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprung und Wesen betrachtet; aus dem Schwedischen 750. Stockholm, 8.

Car. Ant. de Martini *positiones de jure civitatis*. Vindob. 1768. — ed. 2. 1773. 8.

Ios. Franc. Loth. Schrodt *systema juris publici universalis*. Bamb. 1780. 8.

Verfuch eines systemat. Lehrbuchs des natürl. Staatsrechts. Altona 1790.

Aug. Ludw. Schlötzer's allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Götting. 1793. 8.

Das natürliche Staatsrecht von **Theodor Schmalz** Königsberg 1794.

c) **Nic. Machiavelli** *il principe* 1515. — cura H. Conring. Helmst. 1660. 4. — deutsch: **N. Machiavel** Regierungskunst eines Fürsten. Hannover 1756.

Examen du Prince de Machiavell (par **Frederic II.**, Roi de Prusse) trois. edit. Haye. 1741. 8.

J. I. Rousseau *du contrat social ou principes du droit politique*. Amsterd. 1768. 12. u. a. m.

Kant über den Gemeinspruch: was in der Theorie richtig ist, gilt darum noch nicht in der Praxis —

nebst *Genz* und *Rehberg* Anmerkungen darüber
— Berlin. Monatschrift 1793. 1794.

(*D. Ehrhardt*) Prüfung der Alleinherrschaft nach moralischen Principien. — Neuer deutscher Merkur 1793. 12. St.

Joh. Aug. Eberhard über Staatsverfassung und ihre Verbesserung, Berlin. 1793. 8.

K. H. Heydenreich Versuch über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen. Leipz. 1794. gr. 8.

Die Schriften über die Regierungsformen s. bey dem angewandten Staatsrecht.

d) Mehrere Arten von Schriften, die mit dem allgemeinen Staatsrecht in Verbindung stehen, s. §. 67.

Zweyter Abschnitt.

Propolitische Einleitung.

§. 415.

P*ropolitik* ist ein Innbegriff von Erfahrungsfätzen, welche aber den Staat und die Anstalten desselben nicht voraussetzen, und von daraus abgeleiteten, moralischen, rechtlichen oder politischen Bestimmungen über Verhältnisse und Anstalten im Staat. Ein Theil derselben dient dem allgemeinen Staatsrechte zur Vorbereitung und Erläuterung.

S. meinen Versuch über den Grundsatz des Naturrechts S. 21. u. Schlözer's Staatsgelahrtheit S. 13.

§. 416.

§. 416.

Von Natur lebt der Mensch nicht im Staat; im Staat opfert er einen Theil seiner natürlichen Freyheit auf, und setzt sich vielen neuen Uebeln aus. Dies sind Gründe wider den Staat.

§. 417.

Gefelligkeit ist ein allgemeiner Trieb der Menschen; daher allenthalben Gesellschaft.

1. Ist dieser Trieb ursprünglich?
2. Er kann sehr unterstützt werden, durch die Veranlassung, sich gegen gemeinschaftliche oder doch wechselnde Gefahren gemeinschaftlich zu vertheidigen.

§. 418.

Gesellschaft giebt uns Hülfe gegen Uebel, die wir sonst nicht haben können, besonders gegen Gefahren, welche unsre Freyheit und unsre Rechte bedrohen. Weil nun Erhaltung unsrer Rechte im allgemeinen Pflicht (§. 110. Anm. 2.) und die Erhaltung der unveräußerlichen Rechte, unerlässliche Pflicht (§. 150. Anm. 2.) für uns ist, so ist es auch Pflicht für uns, Gesellschaft zu suchen.

Ein neuer Grund der Verpflichtung zur Eingehung der Gesellschaft entsteht daraus, daß ohne sie die Ausbildung des Menschen durch Cultur, Aufklärung etc., auf die doch unerlässliche Pflichten gehen, nicht möglich ist.

§. 419.

Ist es der Hauptzweck einer Gesellschaft sich gegen bevorstehende Gefahren mit vereinigten Kräften zu wehren; so kann sie ein *Sicherheitsbund* (*Societas defensoria*) genannt werden.

Societas defensoria temporaria et perpetua; minus plena (gegen gewisse Gefahren oder zur Sicherheit einiger Güter) *et plena, pura et mixta.* Schmalz natürl. Staatsrecht §. 4. 11 - 13.

§. 420.

Aus der Gesellschaft entstehen, wo nicht mehr, doch neue Uebel für den Menschen.

§. 421.

Die Menschen lassen sich leicht von jemanden führen, von dem sie Gutes für sich erwarten. So entsteht der Staat.

§. 422.

Der Staat ist das einzige hinreichende Mittel, um die Uebel der Gesellschaft abzuwenden und die Vortheile derselben zu erhalten (§. 408). Darum und weil ohne Staat unsre Rechte nicht gehörig gesichert werden können, ist Staat zu errichten, Pflicht. (§. 418.)

Zweytes Hauptstück.

Absolutes allgemeines Staatsrecht.

Erster Abschnitt.

Gründung des absoluten Staatsrechts.

§. 423.

Da der Staat besondre Bestimmungen der Gesellschaft voraussetzt (§. 408.), so kann er nicht anders als durch Einwilligung derer, die in demselben leben sollen, begründet werden (§. 334. u. 344.).

§. 424.

Zwar ist jeder Mensch von Natur verbunden, dem andern in der rechtmässigen Ausübung des Zwanges beyzustehen (§. 152. u. 154.); allein da diese Pflicht nur eine erlassliche ist, so darf niemand die Erfüllung derselben anders fodern, als wenn sie versprochen ist; folglich kann der einzige Grund des Staats nur Vertrag seyn.

- I. Allen andern Darstellungen steht folgendes Dilemma entgegen: Entweder sind die Staaten durch Gewalt etc., kurz ohne Einwilligung, entstanden, alsdann haben die Fürsten und andern Regenten *gar kein Recht* (§. 334.) oder wenn ihnen *ein Recht* beygelegt werden soll, so muß man Einwilligung voraussetzen,

aussetzen, die darum aber nicht gerade ausdrücklich oder in Worten, und noch viel weniger schriftlich, erklärt seyn darf.

2. Der Staat setzt also nicht bloß *innre*, sondern auch *äußre*, d. i. von vielen Menschen anerkannte, öffentliche Gesetze und Rechte (§: 172. Anm. I.) voraus.

§. 425.

Dieser Vertrag kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen seyn (§. 298.). Wir müssen zur leichtern Entwicklung der Bestimmungen einen ausdrücklichen Vertrag voraussetzen, das heißt aber nichts weiter, als: den auf irgend eine Weise festgesetzten Inhalt des Vertrags in Worten ausdrücken.

§. 426.

Da wir hier keine Erfahrungen sammeln dürfen (§. 411.), so können wir den Inhalt und die Bestimmungen des Vertrags nur aus dem Zweck des Staats beurtheilen.

Der Zweck des Staats kann nicht aus der Geschichte geschöpft werden; sie kann hier *nur einzelne Beispiele* geben, woraus man den allgemeinen Begriff davon zu schaffen *veranlaßt* wird. Auch ist er der Geschichte nach zu sehr verschieden, um hier gebraucht werden zu können.

§. 427.

Die Menschen sind berechtigt und in gewisser
Masse

Masse auch verbunden, ihre Rechte sowohl, als die Rechte andrer zu erhalten (§. 152.); folglich sind sie auch verbunden, alle Mittel dazu anzuwenden, folglich auch die Gesellschaft als Mittel zu jenem Zweck zu gebrauchen (§. 418.) und sie so einzurichten, wie sie am geschicktesten dazu wird (§. 422.).

§. 428.

Zwang ist das allgemeine Mittel, zu dessen Gebrauch der Staat errichtet ist (§. 422.). Der Zwang aber ist im allgemeinen unerlaubt (§. 99.); dafs er in gewissen Fällen erlaubt (§. 104.), in einigen sogar geboten sey (§. 110. Anm. 2. u. §. 150); hängt von dem Zweck desselben, der Erhaltung der vollkommenen Rechte, ab.

§. 429.

Um gegen jemanden Zwang auszuüben, der Rechte eines Menschen verletzt, braucht es keiner Verabredung (§. 105.); aber wohl dazu, um andre zur Ausübung des Zwanges zu zwingen; denn es ist freylich *gebotten*, die vollkommenen Rechte jedes Menschen zu erhalten, dazu Hülfe zu leisten (§. 424.) und also auch Anstalten zur Ausübung dieser Pflicht zu treffen. Allein da dies doch immer nur eine erlaßliche Pflicht ist; so gilt Zwang zur Erfüllung derselben nur, wenn er durch einen Vertrag darüber begründet ist.

Da Zwang nur zur Erhaltung der vollkommenen Rechte erlaubt ist; so ist es auch nicht erlaubt, für die Einrichtung, wodurch die Kräfte mehrerer Menschen zur Ausübung des Zwanges vereinigt werden, für den Staat, einen andern Zweck als die *Erhaltung der vollkommenen Rechte* anzunehmen.

1. Demnach kann der Staat als Staat nur *Legalität*, nicht *Moralität* der Handlungen, fodern (vergl. §. 77.).
2. Unvollkommne Rechte andrer oder Handlungen, auf die gar keine Rechte gehen, können nicht Gegenstand der Wirkfamkeit des Staats als Staat seyn; und noch weniger kann ungerechter Angriff, oder Vertheidigung gegen gerechte Gewalt, zum Zweck des Staats gemacht werden.
3. Was für Rechte zu erhalten sind, kann nicht allein aus dem allgemeinen-Staatsrecht erhellen; sie folgen auch entweder aus dem absoluten Naturrecht, oder aus andern nicht eigentlich zum Staatsvertrage gehörigen (wenn gleich sogar in einzelnen Staaten mit demselben verknüpften) Verabredungen. Die Unterfuchung dieser Verabredungen, (z. B. das man dem Oberherrn Dienste verspricht,) ist zwar nach Grundsätzen des Naturrechts, aber nicht eben des allgemeinen Staatsrechts, vorzunehmen.
4. Es kann auch ganz unbestimmt gelassen werden, wessen Rechte zu erhalten sind, ob die Rechte ei-

nes

nes Menschen, einer Gesellschaft, oder des ganzen Staats etc.?

§. 431.

Erhaltung der vollkommnen Rechte heisst auch *Sicherheit*; der Zweck des Staats kann daher auch unter diesem Namen aufgeführt werden.

1. Es kann derselbe auch *Freyheit* (höchstmögliche *Freyheit*. *Kant's* Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht — in der Berliner Monatschrift 1784. November u. a. a. O.) genannt werden (vergl. §. 93. u. 105. Anm.) *Bürgerliche Freyheit*, die äufsre Freyheit (§. 125.) insofern sie im Staat nicht gemindert ist, muß von *politischer Freyheit* (dem Antheil vieler an der Regierung) sehr unterschieden werden. *Eberhards* vermischte Schriften Th. I. Abh. I.
2. Folglich ist nie Glückseligkeit, nie Vervollkommnung etc., der Zweck des Staats; ein solcher *kann* und *darf* nicht erzwungen werden.

§. 432.

Die Erhaltung der vollkommnen Rechte kann geschehen 1) gegen Mitglieder des Staats, 2) gegen Menschen aufser dem Staat. Jenes heisst *innre*, dieses *äufsre* Sicherheit.

Man kann sie auch gegen jede andre Gefahr erhalten.

§. 433.

Es ist *gebotten*, Staat zu errichten, und ihm den angegebenen Zweck zu geben. Allein da dies, wie schon

schon gedacht, doch nur eine erlassliche Pflicht ist; so kann diese nur dann, und da die Bestimmung der Rechte, die man durch Zwang erhalten will, verschieden seyn kann (§. 432.), auch nur insoweit erzwungen werden, wenn und in wie weit dies verabredet ist.

1. Die Sicherheit kann z. B. auf einige Rechte, gegen einige Gefahren, durch bestimmte Mittel etc. gehen.
2. Die europäischen Staaten erkennen alle den ausgebreitetsten Zweck des Staats als den ihrigen an.

§. 434.

Wohl des Staats (salus publica) ist die Erreichung des Zwecks, den der Staat hat (vergl. §. 338.). Man kann daher auch wieder das Wohl des Staats als Zweck desselben angeben, wenn es nur durch den höhern Zweck desselben gehörig begränzt wird.

Immer also ist der Staat nur als ein Mittel zu einem höhern Zwecke anzusehen; und da dieser Zweck durch die Sittlichkeit aufgegeben ist (§. 433.), diese aber als ihren höchsten Zweck die vernünftigen Wesen anerkennen muß (§. 89.); so folgt auch hieraus unwidersprechlich, daß die Staaten nur der Menschen wegen, nicht die Menschen aber um der Staaten willen, da sind. *Lessing's* Ernst und Falk. S. 41.

§. 435.

Alle Leitung der Kräfte von Menschen ist nur durch eine Willensbestimmung möglich. Sollen die Kräfte

Kräfte mehrerer Menschen vereinigt werden, folglich gleichförmig handeln; so muß auch die Willensbestimmung gleichförmig seyn. Insofern alle Kräfte der Mitglieder des Staats zu dem Zwecke des Staats vereinigt werden sollen, so sind dazu Willensbestimmungen, welche allen Kräften zugleich ihre Handlungen vorschreiben, und als eine Quelle solcher Willensbestimmungen ein *allgemeiner Wille* (*volonté generale*) nothwendig.

1. Er heißet der *allgemeine Wille*, weil er *alle Kräfte* bestimmt; nicht weil etwa seine Willensbestimmung der wirklichen Erfahrung nach, immer die Willensbestimmung, das *Wollen aller einzelnen* (*volonté de tous*) ist.
2. Zur Errichtung des Staats ist schon, wie bey jedem Verträge, eine gleichförmige Willensbestimmung, und zwar hier aller Staatsgenossen, nothwendig. Dieser *allgemeine Wille* aber, der nur auf das Daseyn und den Zweck des Staats geht, und welcher in der That ein Wollen aller einzelnen seyn muß, ist von dem *allgemeinen Willen*, welcher im Staat nothwendig ist, und der die Mittel und Handlungen zum Zweck bestimmt, sehr zu unterscheiden.
3. Der *allgemeine Wille* in Ansehung der Mittel muß *einer* seyn, d. h. es müssen nicht verschiedene, und noch weniger *widersprechende* Willensbestimmungen, die ja keine Vereinigung der Kräfte bewirken könnten, statt haben.
4. Wenn er wirklich die Kräfte bestimmen soll; so

muß man ihm nicht *ausweichen* und nicht *widerstehen* können (*inappellabilis et irresistibilis*).

5. Die Einrichtung, wie ein solcher allgemeiner Wille entstehen kann, wenn auch die Willensbestimmungen der einzelnen verschieden sind, heißt im allgemeinen die *Verfassung des Staats* (*constitutio f. hyp. Staatsrecht*).

§. 436.

Da die Natur des Staats in der Vereinigung mehrerer Menschen zur Ausübung des Zwanges durch den allgemeinen Willen in allen Fällen, also wider den Willen der einzelnen, welcher oft dem allgemeinen Willen entgegen seyn kann, besteht; so ist eine *Oberherrschaft* (§. 346.) darin durchaus nothwendig vorauszusetzen, und folglich der Staat eine ungleiche Gesellschaft.

§. 437.

Diesem allen zufolge kann auch der *Staat* durch eine ungleiche grössere Gesellschaft erklärt werden, deren Zweck Erhaltung der vollkommnen Rechte ist, und in welcher dieser Zweck durch alle nur mögliche Mittel erreicht werden soll (vergl. §. 408. u. Anm.)

Unterschied der bürgerlichen Gesellschaften vom Staat.

Den Zweck, aber nicht die Mittel, haben jene mit diesem gemein.

§. 438.

Vom *Staate* oder der Einrichtung zur Ausübung des

des Zwangs ist zu unterscheiden — die Gesellschaft von Menschen, unter welcher der Staat errichtet ist — die *Gesellschaft im Staate*, das *gemeine Wesen*. Die letzte kann andre Mittel als Zwang gebrauchen, und ist daher auch in Ansehung des Zwecks weniger eingeschränkt.

§. 439.

Die Gesellschaft im Staate (§. 438.) kann noch sehr viele andre Zwecke sich vorsetzen zu denen aber alsdann Zwang unerlaubt ist (§. 430.), und zu denen folglich auch eben deshalb der Staat als Staat, d. h. durch Zwang, nicht wirken kann.

1. Für die Gesellschaft im Staat sind auch ohne besondere Verabredung die gebotnen Zwecke des Menschen anzunehmen; also *Beförderung der Sittlichkeit und Bildung zu derselben*.

2. Insofern die Gesellschaft im Staate in Ansehung ihrer Zwecke Rechte erworben hat, insofern muß der Staat auch diese durch Zwang schützen. (vergl. §. 430. Anm. 4.)

§. 440.

Man versteht auch zuweilen unter dem *Staat* die *Gesellschaft im Staate*, oder die in einem Staat vereinigten Menschen. Für diese gilt natürlich nicht eben dasselbe, was für den Staat im engeren Sinne zu behaupten war.

§. 441.

Wird indessen der Staat als eine Gesellschaft mit einer besondern Einrichtung zur Ausübung des Zwanges betrachtet; so hat er, wie jede Gesellschaft (§. 350.) *moralische* oder *mystische Persönlichkeit*.

§. 442.

Wenn man jede besondere Classe von Rechten und Verbindlichkeiten im Staat als die Folge eines besondern Vertrags aufstellen will (vergl. §. 425.); so sind mehrere Verträge als nothwendig im allgemeinen Staatsrecht zum Grunde zu legen. Der erste unter diesen ist der *bürgerliche Vereinigungsvertrag* (*pactum unionis civilis* §. 334.), wodurch die Menschen sich zu einer Gesellschaft, welche den angegebenen Zweck hat, vereinigen.

Durch diesen entsteht also *bürgerliche Gesellschaft* (§. 437. Anm.)

§. 443.

Der zweyte Vertrag ist der *bürgerliche Verfassungsvertrag* (*pactum ordinationis civilis*), wodurch man die Gesellschaft zu einem Staat einrichtet.

Man nennt ihn auch sonst den *gesellschaftlichen Vertrag* (*pactum sociale, contractus socialis.*).

§. 444.

Der dritte nothwendige Vertrag im Staate ist der *bürgerliche Unterwerfungsvertrag* (*pactum subjec-*

subjectionis civilis §. 345.), durch welchen die Oberherrschaft (§. 436.) im Staate eingeführt und anerkannt wird.

1. Will man die besondern Bestimmungen der Regierungsform (f. hypoth. Staatsrecht) auch als einen Gegenstand eines besondern Staatsvertrags auführen; so wird dieser das *Staatsgrundgesetz* oder besser der *Staatsgrundvertrag* (*lex fundamentalis, pactum fundamentale*) genannt. Allein theils muß dieser wohl schon im Verfassungsvertrage (§. 439.) zugleich enthalten seyn; theils gehört er sonst auch nicht ins absolute, sondern ins hypothetische Staatsrecht, da jenes auf die Regierungsformen nicht Rücksicht nehmen kann.
2. Diese Abtheilung der Verträge giebt bloß die verschiedenen Verabredungen an, welche zu nehmen sind, und schließt darum die Möglichkeit nicht aus, daß alle diese Verabredungen auf einmal und in einer Handlung geschehen.
3. Bloße Vereinigung der Familien ohne Unterwerfung ist gar kein Staat, sondern nur bürgerliche Gesellschaft.

§. 445.

Alle (§. 442 — 444.) angegebenen Verträge werden zusammen auch mit dem allgemeinen Namen: *Grundverträge des Staats* (*pacta fundamentalia*) genannt.

§. 446.

Die vertragsschließenden Partheyen oder *Staatsgenossen* können in Rücksicht des Vereinigungs- und Verfassungsvertrags (§. 442. u. 443.) *Staatsbürger* (*cives*) heißen, in Rücksicht des Unterwerfungsvertrags (§. 444.) aber zerfallen sie in zwey Classen, *Oberherren* und *Unterthanen* (§. 344. u. 346.)

§. 447.

Der Innbegriff aller Staatsbürger heißt *Volk* (*populus*). Leben mit den Staatsbürgern noch andre Menschen zusammen, so könnte man das Volk von der *Nation* noch unterscheiden.

§. 448.

Hat ein Volk oder eine Nation feste Sitze; so heißt der Innbegriff der Grundstücke, welche ein Eigenthum aller einzelnen Staatsgenossen sind, das *Staatsgebiet*, das *Land* (*territorium*). Die Eigenthümer derselben nennt man *Grundeigenthümer*. Wer kein Grundeigenthum besitzt, kann *Beywohner* (*incola, accola*) genannt werden.

§. 449.

Die Beywohner, welche auf fremden Grund und Boden sich niederlassen, können noch einen besondern Vertrag mit dem Staat schließen. Dieser könnte
ein

ein *Aufnahmevertrag* (*pactum receptionis*) heissen.

Sie können auch noch mit dem besondern Eigenthümer des Bodens, auf dem sie sich ansiedeln, einen Vertrag schliessen.

§. 450.

Es ist aber weder unmöglich noch widerrechtlich, daß die Beywohner den Vereinigungs-, Verfassungs-, und Unterwerfungsvertrag eben so gut mitzuschliessen als die Grundeigenthümer.

Rathsam (*politisch*) ist es freylich, sich zum Zweck des Staats nur mit solchen Menschen zu verbinden, von denen man mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen kann, daß ihr eignes Interesse sie bewegen werde, die ihnen aufgelegten Pflichten zu erfüllen; aber nicht nothwendig. Das Gegentheil ist folglich erlaubt (*rechtlich gültig*) und demnach können die Lehren des allgemeinen Staatsrechts wohl nicht auf solche Mitglieder allein eingeschränkt werden.

§. 451.

Die Mittel, welche zum Zweck des Staats gebraucht werden können, sind entweder persönliche Kräfte, oder Sachen (§. 218.), welche Güter (§. 111.) der Unterthanen sind. Der Innbegriff dieser Güter, das Vermögen der Unterthanen, heisst das *Staatsvermögen*.

1. Zum Staatsvermögen eines feststehenden Volks gehört vorzüglich das *Staatsgebiet* (§. 448.).

2. Im engern Sinne heisst das Staatsvermögen das was schon zum Gebrauch für den Zweck des Staats besonders bestimmt ist.

§. 452.

Da der Zweck des Staats kein willkürlich gewählter seyn kann, sondern geboten ist (§. 429.); so kann dabey kein Mensch als bloßes Mittel für den andern gebraucht werden, sondern es erhalten alle Vertragsschließenden Rechte daraus, Oberherren, sowohl als Unterthanen; und da alle Partheyen Rechte gegen einander erhalten, so übernehmen sie alle auch Pflichten.

§. 453.

Der Grund der Entstehung aller einzelnen Rechte des Staats, ist theils in der Form des Staats, d. i. in der möglichgröfsten Vereinigung und Wirkfamkeit aller Kräfte der Staatsgenossen, (§. 408.) theils im letzten Zweck des Staats, d. i. in der Erhaltung der vollkommenen Rechte, (§. 430.) zu suchen.

§. 454.

Alle diese auf den eben angegebenen Gründen beruhenden Rechte erhalten die Gränze ihrer Gültigkeit theils vom Grunde der Gültigkeit derselben, (der zugleich Entstehungsgrund des Staats selbst ist), d. i. von den Grundverträgen des Staats (§. 445.), theils von dem äußersten Mittel, das der Staat braucht, (wel-

(welches zugleich nächster Zweck des Staats ist,) d. i. von der *Ausübung des Zwangs*.

Ein Oberherr im Staate, dessen Recht nicht auf einem gültigen Rechtsgrunde beruht, heisst ein *Usurpator*.

§. 455.

Aus dem Grunde der Gültigkeit der Rechte (§. 454.) fließt als allgemeine Gränzbestimmung, über welche sie nie mehr gültig seyn können, das nur dasjenige als Recht im Staate angesehen werden könne, was durch Verträge zu begründen nicht unmöglich und nicht verboten ist (§. 276. fgg.).

§. 456.

Aus dem äußersten Mittel, das der Staat braucht, dem Zwange (§. 454.), der vom Sittengesetz selbst nur zur Erhaltung der Rechte erlaubt wird, fließt als zweyte Gränzbestimmung, das die Rechte des Staats nie zu einem andern Zweck als dem der Erhaltung vollkommner Rechte begründet seyn können; denn dies Mittel ist sonst unerlaubt, wenn es nicht zu dem angegebenen Zweck angewendet wird.

§. 457.

Binnen den bestimmten Gränzen (§. 455. u. 456.) aber sind nun durch die Einrichtung des Staats aus den beiden (§. 453.) genannten Gründen Rechte 1) für die Oberherrn, 2) für die Unterthanen begründet.

§. 458.

Jeder Staatsbürger, er sey Oberherr, oder Unterthan, ist zugleich *Privatmann*, insofern seine Rechte und Pflichten nicht unmittelbar von den Staatsgrundverträgen abhängen, (weder gegen Unterthanen als Unterthanen, noch gegen Oberherren als Oberherren gelten).

Zweyter Abschnitt.

Rechte der Oberherren im Staate.

§. 459.

Diejenigen, welchen die Rechte übertragen sind, den allgemeinen Willen zu bestimmen, heißen die *Oberherren im Staate*; und insofern der Wille nur einer seyn, (§. 435.) folglich die denselben bestimmende Person nur *eine* (physische oder moralische) Person seyn kann, nennt man diese das *Staatsoberhaupt* (*princeps, imperans, le Souverain*).

Es wird dabey nicht darauf gesehen, ob es einer oder mehrere physische Personen sind; denn eine besondere Regierungsform wird dabey nicht vorausgesetzt.

§. 460.

Der Inbegriff aller Rechte, die dem Staatsoberhaupt zum Behuf der größten Vereinigung der Kräfte zum Zweck des Staats zustehen, heißt die *Staats-*

Staatsgewalt, die höchste Gewalt, die Majestät (*potestas civilis* s. *summa*, *imperium civile*).

1. Im weitern Sinne rechnet man dazu alle Rechte, die dem ganzen Staate oder den Oberherren in demselben gegen die Unterthanen zukommen, es sey aus welchem Grunde es wolle.
2. *Höchste Gewalt* heisst sie, weil sie keiner andern untergeordnet seyn kann, indem es sonst möglich bliebe, den Bestimmungen des allgemeinen Willens auszuweichen (§. 435. Anm. 4.). Man nennt sie darum auch die *Souveränität*.
3. Man nennt auch bloßs einen grossen Theil der Rechte, die die Staatsgewalt ausmachen, schon *Oberherrschaft*. Sieht man zugleich auf diese Bedeutung; so kann die Oberherrschaft *abhängig* oder *unabhängig* (*imperium subordinatum et summum*), *getheilt* oder *ungetheilt* (*i. divisum et indivisum*), *vollständig* oder *unvollständig*, (*i. plenum et minus plenum*), *ingeschränkt* oder *uneingeschränkt* (*i. limitatum* s. *restrictum* et *absolutum* s. *irrestrictum*) feyn.
4. *Abhängigkeit* des Staatsoberhauptes in andrer Rücksicht, als in Rücksicht der Staatsgewalt, macht die Staatsgewalt noch nicht abhängig.
5. Man legt auch demjenigen *Majestät* bey, der nur einen Theil der Staatsgewalt unabhängig besitzt.
6. Die *Majestät* ist vom *Volke*, insofern ohne einen *Vertrag* kein Staat und also auch kein Recht dazu existirt; von *Gott*, insofern dieser, als *moralischer Gesetzgeber*, uns die grosse, obgleich unvollkommene,

ne, Pflicht auflegt, Staaten zu errichten und zu erhalten, und nach Errichtung der Staaten für die Oberherren und Unterthanen Pflichten, auch ohne daß jede besonders verabredet wäre, existiren.

7. Die Behauptung: das Volk habe *reelle*, der Fürst *persönliche* Majestät, ist, wie manche andre, wahr und falsch, nachdem man die Worte definirt.

§. 461.

Jedes einzelne in der höchsten Gewalt begriffne Recht heist ein *Majestätsrecht* (*jus majestaticum*).

Eintheilung in *jura majestatica immanentia et transseuntia* (§. 339. Anm.).

§. 462.

Die Ausübung der höchsten Gewalt heist die *Regierung des Staats*, *Staatsverwaltung* (*regimen civitatis*, *regimen publicum*).

1. Man kann die Regierung in eignem Namen ausüben, oder nur im Namen des Staatsoberhauptes verwalten. Wer sie auf die erste Art ausübt, also das Recht zur Regierung hat, heist eigentlich der *Regent*; wer sie aber nur verwaltet und also in Rücksicht der Art der Ausübung abhängig oder verantwortlich ist, heist *Staatsbedienter*, *Staatsbeamter*, *Verwalter der Oberherrschaft* (*merus rector civitatis*, *magistratus*).
2. Da die Ausübung aller Rechte der höchsten Gewalt in der Regierung vorkommt; so heissen die *Majestätsrechte* (§. 461.) auch *Regierungsrechte*.
3. Auch die Regierung kann jemanden *vollständig*
oder

oder *unvollständig* (*regimen plenum et minus plenum*), *eingeschränkt* oder *uneingeschränkt* (*r. limitatum et illimitatum*) zustehen.

§. 463.

Alle Majestätsrechte müssen vollkommene Rechte seyn, und folglich in Ansehung aller auch ein Zwangsrecht statt haben, weil sonst die möglichgröfste Vereinigung und Wirkfamkeit der Kräfte nicht denkbar wäre.

Man kann daher auch dem Staatsoberhaupt ein allgemeines Recht des Zwanges beylegen, welches freylich aber bey jedem einzelnen Majestätsrecht vorkömmt.

§. 464.

Kein Recht des Staatsoberaupts kann über die Gränze der Gültigkeit aller Rechte im Staate hinaus statt haben; folglich muß es 1) überhaupt durch einen Vertrag haben festgesetzt werden können, 2) wirklich als Mittel zur Erhaltung der vollkommenen Rechte dienen.

§. 465.

Die Pflicht der Oberherren ist durch den Zweck des Staats, zu dem sie durch die ihnen zum Gebrauch übergebenen Mittel zu wirken versprochen haben, und in Ansehung dessen sie dies auch allein versprechen konnten, bestimmt und begränzt.

1. Daher kann man mit dem gröfsten Recht sagen:
Die Oberherren sind zu keiner Handlung berechtigt,

tigt, zu der sie nicht verpflichtet sind; (folglich nicht zu jeder, wozu sie physische Gewalt haben, wie die Machiavellisten sagen).

2. Wenn die Unterthanen von den Oberherren zu andern Zwecken als dem allein zulässigen Zweck des Staats bestimmt werden; so heist dieser Mißbrauch der höchsten Gewalt *Tyranny*.

§. 466.

Der *allgemeine Wille* tritt an die Stelle der Willkühr aller einzelnen Menschen, und ist an diese Stelle durch die im Vertrage enthaltne Willensbestimmung zur Regel der Handlungen angenommen; er kann also auch nur unter eben den Einschränkungen, wie die Willkühr der einzelnen, gültige Willensbestimmungen machen, folglich, 1) nichts bestimmen, was ein einzelner Mensch nicht selbst durch seine Willkühr bestimmen durfte; 2) da er die Handlungen aller im Staate lebenden Menschen leiten soll, nichts, was sich nicht alle einzelnen durch ihre Willkühr vorschreiben dürften.

§. 467.

Demnach kann der *allgemeine Wille* die Willkühr der einzelnen erlaubterweise nie so einschränken, daß sie zum Mittel für andre gebraucht, und folglich einem oder einigen mehr Verbindlichkeiten auflegt und weniger Rechte ertheilt würden als den übrigen. Es muß folglich für jeden unter gleichen Umständen dasselbe

selbe Recht und Pflicht seyn; oder falls einer weniger Rechte erhalten muß, ihm dafür anderweitiger Ersatz geleistet werden.

Aus andern Gründen als dem allgemeinen Willen im Staat, z. B. besondern Verträgen kann eine solche Ungleichheit immer statt haben.

§. 468.

Die Rechte der Oberherren (§. 459.) fließen 1) aus der im Staate nothwendigen möglichgröfsten Vereinigung und Wirksamkeit aller Kräfte der Staatsgenossen zum Zwecke des Staats, 2) aus dem höchsten Zwecke des Staats selbst, d. i. der *Erhaltung der vollkommenen Rechte* (§. 430.).

Mit den aus den angezeigten Gründen fließenden Rechten können willkürlicher Weise noch andre verbunden werden, die aber alsdann nicht eigentlich Rechte der Oberherren als Oberherren sind, wie denn die Oberherren als Menschen auch ursprüngliche Rechte und Pflichten haben, und andre erworbene Rechte und Pflichten haben können.

§. 469.

Infofern die Majestätsrechte aus der blossen Vereinigung der Kräfte zu einem Zweck herfließen; sind sie entweder von der Art, wie die Staatsgewalt dabey wirkt, oder aber von den Mitteln abhängig, welche sie braucht.

§. 470.

1. In Rücksicht der *Art*, wie die Staatsgewalt wirkt,

wirkt, ist 1) das Recht der Aufsicht, 2) der Gesetzgebung, 3) der Beurtheilung, und 4) der Vollstreckung zu merken; welche man auch, da sie die einzigen Arten sind, wie die Staatsgewalt sich äußert, *Gewalten* (*potestates, pouvoirs*) und einzeln in solcher Rücksicht die *auffehende, gesetzgebende, beurtheilende* und *vollstreckende* Gewalt nennt.

Weil bey diesen vier Rechten kein Unterschied in Ansehung der Gegenstände, durch welche und auf welche sie wirken, gemacht wird, vielmehr dieselben bey jedem der einzelnen Mittel oder Theile des Zwecks vorkommen; so heißen sie *allgemeine*, und alle übrigen *besondre* Majestätsrechte, oder Regierungsrechte.

§. 471.

Das *Recht der Aufsicht* (*ius inspectionis*), oder die *auffehende* Gewalt (*potestas inspectoria*), ist das Recht, Nachrichten einzuziehen, sowohl von den Thatfachen, welche die Wirksamkeit zum Zweck des Staats nöthig machen, oder von den Gefahren der Sicherheit, als auch von allem, was als Mittel zum Zweck gebraucht werden könnte. Ihm entspricht die Pflicht der Unterthanen, alles dazu gehörige bekannt zu machen, die aber nicht eher als unerlässlich angesehen werden kann, bis es der Staat fodert.

§. 472.

Das *Recht der Gesetzgebung* oder die *gesetzgebende*,

bende, verfügende, anordnende Gewalt (*potestas legislativa, s. rectoria*) ist das Recht, den allgemeinen Willen, nach welchem die Kräfte im Staat zum Zweck des Staats wirken sollen, zu bestimmen, d. i. Vorschriften für mehrere Handlungen einer bestimmten Gattung, oder Gesetze, zu geben, welchen dann der Unterthan zu gehorchen hat.

§. 473.

Das *Recht der Beurtheilung*, oder die *beurtheilende Gewalt* ist das Recht, einen einzelnen Fall unter das Gesetz zu subsumiren, und ob er in demselben enthalten sey, zu bestimmen.

Sie ist nicht die richterliche, welche nur das Recht in einem bestimmten Fall beurtheilt; diese ist nur ein Theil der beurtheilenden.

§. 474.

Das *Recht der Vollstreckung*, oder die *vollstreckende, vollziehende, ausübende Gewalt* (*potestas executiva*) ist das Recht, unmittelbar Handlungen zum Zweck des Staats vorzunehmen, oder zu bewirken.

1. Die vollstreckende Gewalt führt oft nur im einzelnen aus, was die gesetzgebende für mehrere Fälle angeordnet hat.
2. Die vier Gewalten im Staat sind mit den vier Gemüthskräften des einzelnen Menschen, dem Verstande, der Vernunft, der Urtheilskraft und dem Willen zu vergleichen.

3. Der Eintheilung in die aufsehende, gesetzgebende und vollstreckende Gewalten, fehlt eben so gut ein Theilungsglied als der jetzt nach Montesquieu so häufig angenommenen in die *gesetzgebende, richterliche* und *ausübende* (*pouvoir legislatif, judiciaire et executif*). Hier ist ohnehin die richterliche nicht so vielumfassend als die beurtheilende.

§. 475.

Das *Recht der Aufsicht* hat seinen Grund darinn, daß der Zweck des Staats nicht erreicht werden kann, wenn die Oberherren nicht theils die Veranlassungen, welche dem Zweck Abbruch thun, theils die Mittel, wodurch er befördert werden kann, kennen.

§. 476.

Das *Recht der Aufsicht* gilt gegen alle Unterthanen. Die Art der Ausübung geschieht nicht nothwendigerweise durch Zwang; doch ist der Zwang dabey erlaubt, und überhaupt die Beurtheilung der dazu nöthigen Mittel den Oberherren überlassen.

1. Wird dies *Recht* mit Zwang ausgeübt, so daß die Unterthanen wider ihren Willen Entdeckungen machen müssen; so heist es das *Recht der Oberaufsicht* (*jus supremæ inspectionis*).
2. Der Grad der Genauigkeit in der Aufsicht ist nach der Möglichkeit des Schadens, der bey der Unterlassung der Vorkehrungen entstehen könnte, abzumessen; die Aufsicht über Gesellschaften darf daher

her z. B. genauer feyn, als über einzelne Menschen, weil jene mehr Schaden können.

§. 477.

Die Gränze desselben wird theils dadurch gezogen, daß es nie anders als zum Zweck des Staats gebraucht werden darf (§. 456.), also nie wenn bey der Vorenthaltung gewisser Kenntnisse keine Gefahr für Rechte zu besorgen ist; theils dadurch, daß dabey nie ein Recht gekränkt werden darf, dessen sich der Berechtigte nicht verlustig gemacht hat.

Es hat aber jeder das Recht, alle Handlungen geheim zu halten, die niemandes Rechte kränken; das Staatsoberhaupt darf nur dann, wenn es daraus Gefahr beforgt, die Entdeckung fodern; aber wenn dasselbe einen Irrthum einseht, ist es verbunden, Ersatz zu leisten.

§. 478.

Das *Recht der Gesetzgebung* hat seinen Grund in der Nothwendigkeit, in solchen Fällen, wo nur eine gleichförmige Handlungsart zum Zweck des Staats beytragen kann, diese vorzuschreiben.

§. 479.

Die Gesetze verbinden alle Unterthanen in gleicher Lage auf gleiche Weise.

Der Regent als Regent ist an die positiven Privatgesetze nicht gebunden, freylich aber an die unabänderlichen Gesetze des Naturrechts und der Sittlichkeit, und eben so gewiß an die Staatsgrundgesetze.

Ob er als Privatmann an die positiven Privatgesetze gebunden sey, hängt entweder davon ab, ob er zugleich Unterthan ist, oder seyn kann, oder aber, ob er darüber durch besondere Verträge oder Versprechen gebunden ist.

§. 480.

Die Mittel, wodurch die gesetzgebende Gewalt zu wirken für gut findet, hängen von der Einsicht und der Willkühr der Oberherren ab. Diese dürfen 1) neue Gesetze geben, fremde aufnehmen, Gewohnheiten als Gesetze erklären, u. s. w. 2) sie erklären (authentisch oder durch allgemeine Billigung der Gewohnheitsauslegung, *interpretatio authentica et usualis*).

§. 481.

Eben so enthält sie das Recht, zu bestimmen, wie weit die vorgeschriebenen Handlungen zum Zweck erforderlich sind, also 1) die bisherigen Gesetze abzuändern und abzuschaffen (*jus leges abrogandi, illis derogandi, obrogandi* etc.) 2) die Gränze ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der dadurch verbundenen Menschen zu bestimmen, 3) von den allgemeinen Gesetzen auszunehmen, (entweder mehrere Fälle — *privilegia — personalia et realia* — oder nur einen Fall — *dispensatio*).

§. 482.

Die erste Gränze der Gesetzgebung ist dadurch

be-

bestimmt, daß die Gesetze nie anders als zur Erhaltung der vollkommenen Rechte gegeben werden können; denn sie sind nur als Mittel zu diesem Zweck gültig, können am Zweck nichts ändern, und nie gegen diesen Zweck gehen; z. B. nie bloß Rechte nehmen.

1. Nur bleibt es der Staatsgewalt überlassen, dies zu beurtheilen, und so lange nur dieser Zweck bey einem solchen Gesetz noch möglich ist, müssen die Unterthanen gehorchen.
2. Es kann dabey kein Recht willkührlich gekränkt werden; also müssen 1) die Gesetze für alle Bürger in gleicher Lage gleich seyn; oder wenn sie ungleich sind, also wenn einem mehr Rechte als dem andern genommen werden, weil dies der Staatszweck erfordert, so muß ihm Ersatz geleistet werden; 2) selbst Privilegien, die einmal gültig gegeben sind, können nicht willkührlich, am wenigsten ohne Ersatz, vom Staat aufgehoben werden: 3) kein Gesetz geht auf vergangne, sondern immer nur auf künftige Fälle.
3. Die Gesetze müssen äufsre, öffentliche, allgemein anerkannte Gesetze seyn. Bekanntmachung der Gesetze (*Promulgatio*).

§. 483.

Die zweyte Gränze hängt davon ab, daß dies Recht nie weiter geht, als es durch Verträge begründet seyn kann; also darf 1) nichts an den Verträgen

selbst geändert; folglich dürfen nur Privatgesetze, nicht Staatsgrundgesetze (§. 444. Anm. 1.), gegeben werden; 2) ist nichts gültig, wozu selbst Verträge kein Recht geben können; folglich darf man zwar die Gesetze des Naturrechts abändern, aber nicht in Ansehung der unveräußerlichen Rechte (§. 281.).

1. Es kann in bestimmten Staaten dem Staatsoberhaupt erlaubt seyn; manches an den Staatsgrundgesetzen zu ändern; da darf aber dies Recht nie weiter ausgedehnt werden, als es ihm verliehen ist.
2. Aus der zweyten Bestimmung folgt: jedes Gesetz muß so beschaffen seyn, daß 1) jeder Bürger sich dasselbe durch seine eigne Willkühr aufliegen könnte und dürfte; 2) daß eine allgemeine Einwilligung aller einzelnen Bürger dazu physisch und moralisch möglich ist (§. 467.).

§. 484.

Das Recht der Beurtheilung sowohl als das Recht der Vollstreckung erhält seinen Grund und seine Grenzen aus denselben Quellen als die schon gedachten Rechte.

§. 485.

Da ein Theil des *Rechts der Vollstreckung* auch auf die unmittelbare *Bewirkung* von Handlungen geht (§. 474.); so kann derselbe, wodurch alsdenn einzelne Handlungen der Unterthanen in einzelnen Fällen bestimmt werden, (weil keine größere Ver-

eini-

einigung nöthig oder möglich ist) das *Recht des Befehls* (*jus mandandi*) genannt werden.

1. Die Befehle können auf mancherley Art gegeben werden.
2. Den andern Theil des Rechts der Vollstreckung, nach welchem der Staat selbst handelt, kann man das *Recht der Ausführung* nennen.
3. Werden bey solchen einzelnen Handlungen dem Unterthan unverschuldeterweise Rechte genommen, so muß ihm von den andern Ersatz geleistet werden (§. 467.).
4. Die Aufopferung unveräußerlicher Rechte, z. B. des Lebens, kann von den Unterthanen nicht gefodert werden, es sey denn, daß sie sich wegen der Erfüllung einer Pflicht dazu verbindlich machen konnten und verbindlich gemacht haben. Dies Recht, solche Aufopferungen zu fodern, nennt man das *äußerste Recht* (*jus eminens, potestas eminens*).

§. 486.

II. Die Mittel, die der Staat unmittelbar anwendet, sind theils persönliche Kräfte, entweder des ganzen Staats als einer moralischen Person, oder andrer physischer und moralischer Personen, theils Güter oder das Staatsvermögen im engern Sinne (§. 451. Anm. 2.).

§. 487.

Soll der ganze Staat als eine moralische Person handeln; so steht die Willensbestimmung und Willens-

erklärung desselben wieder bey den Oberherrn (§. 459.) und sie haben folglich das Recht, den Staat vorzustellen, das *Repräsentationsrecht* (*jus repræsentationis*).

Zu diesem gehört in solchen Staaten, welche neue Staatsgenossen aufnehmen, das *Recht der Aufnahme neuer Bürger*.

§. 488.

Wirkt der Staat durch andre Personen, so müssen diese aufer ihren allgemeinen Verpflichtungen als Bürger noch andre besondere haben. Diese gehen aber wieder entweder auf Ausübung von Rechten, die in der Staatsgewalt enthalten sind, oder auf unmittelbare Ausübung des Zwangs.

§. 489.

Die Oberherren können bey einer nur etwas weitläufigen Staatsverwaltung nicht alles selbst thun; sie haben also, da sie alle Mittel zum Zwecke brauchen dürfen, und den Zweck selbst auf alle Art befördern sollen, das Recht einige Theile der Regierung andern aufzutragen, folglich *öffentliche Aemter* (*officia s. munera civilia l. publica*) anzuordnen, und *Beamte* (*officiales*) zu setzen. Diese Beamte aber müssen immer wegen der Art ihrer Ausübung verantwortlich bleiben (§. 472. Anm. 1.). Demnach behalten die Oberherren das Recht der Aufsicht über sie.

1. Ein öffentliches Amt (*Staatsamt*) ist ein Verhältniß, vermö-

vermöge dessen jemand zur Verwaltung eines Theils der Staatsgewalt verpflichtet ist. Eigentliche Aemter und Commissionen. Adjunction. Substitution. Expectanz.

2. Nicht alle Beamte sind zugleich Unterthanen.
3. Die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Uebernahme eines Amts ist nach dem allgemeinen Staatsrecht in der Regel unvollkommen; nur wenn niemand ein Amt nehmen will, oder nur *ein* taugliches Subject dazu da ist, hat der Staat ein Zwangsrecht.
4. Ob und wie der Staat die dadurch entstehende Ungleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten gegen die übrigen Unterthanen ausgleichen wolle; dies hängt, wie alle Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten, von dem Inhalt des mit ihm geschlossenen Vertrags ab. Unentgeltliche Verwaltung des Amts, Befolgung, Instruction der Beamten.
5. Das Staatsoberhaupt darf, seiner Pflicht wegen, den Zweck des Staats, so sehr nur möglich, zu befördern, sich der Entlassung von einem Amt nicht ganz begeben; aber wohl kann er durch den mit dem Beamten geschlossenen Vertrag ihm Vortheile auch für die Zeit, da er nicht mehr Beamter seyn würde, zusichern.
6. Beamte, denen eine Oberherrschaft übertragen ist, heißen *Obrigkeiten*, und die ihnen untergeordneten Unterthanen *Untergebene*.
7. Die Aemter sind entweder auf eine Zeitlang oder auf immer (*officia temporaria et perpetua*) bloß für

die Person des Beamten oder auch für seine Erben, übertragen (*o. personalia et hereditaria*). In besondern Regierungsformen können die *öffentlichen Staatsbeamte (officiales civiles vel publici)* von *Privatbeamten des Fürsten (officiales privati principis)*, ferner die *Staatsbeamten des Fürsten* von den *Beamten der Stände und des Volks* unterschieden, und dennoch beide letztern Arten wirklich *öffentliche Staatsbeamte* seyn.

§. 490.

Das äußerste Mittel des Staats, ohne welches der Staat weder seinen Zweck immer erreichen, noch die möglich größte Vereinigung hervorbringen kann, ist Zwang. Er darf also dazu die Kräfte der Unterthanen (aller oder einiger) vereinigen, oder auch Beamte dazu annehmen. Das Staatsoberhaupt hat also ein *Recht, Zwangsanstalten überhaupt zu errichten*. Dahin gehört *Militärgewalt (jus armorum)*, das Recht, das Kriegswesen anzuordnen.

Es ist darinn enthalten das Recht der *Heeresfolge (jus sequelae armatae)*, das Recht Soldaten auszuheben und zu werben, Festungen, Magazine anzulegen etc.

§. 491.

Nicht allenthalben sind persönliche Kräfte brauchbar; auch das Staatsvermögen (§. 451.) darf, wie alle Mittel, (§. 437.) zum Zweck des Staats gebraucht werden; daher gehört zur Staatsgewalt auch die

Came-

**Cameralgewalt, Finanzgewalt, Finanzhoheit,
(potestas cameralis).**

1. Gesetze über die Beyträge vom Vermögen der Unterthanen heißen *Finanzgesetze*.
2. In der Finanzgewalt liegt: 1) das Recht der Gesetzgebung über den Gebrauch des Staatsvermögens zum Zweck des Staats, das *Besteuerungsrecht* (*potestas tributoria, jus collectandi*); 2) das Recht der Vollstreckung der Finanzgesetze, das *Recht der Finanzverwaltung* (*jus aerarii publici*). Zu diesem letztern gehört sowohl die Einhebung der angeordneten Staatseinkünfte (*jus subcollectandi*) als die Verwendung derselben.
3. Dies Recht kann sich äußern entweder so, daß die Unterthanen gewisse Geldbeyträge, *Abgaben* (*onera publica in sensu stricto*), die sehr verschiedene Namen haben können, leisten, oder so, daß ganze Grundstücke auf einmal zum Dienst des Staats bestimmt werden (*res publicae, et patrimonium reipublicae*), oder auch so, daß manche Erwerbungsarten der Unterthanen zum Besten des Staats eingeschränkt werden (z. B. *jus circa adespota*).
4. Das Staatsoberhaupt kann aus eben diesen Gründen Einschränkungen der Rechte der Unterthanen in Ansehung ihrer Güter machen, z. B. Trennung des Staatsgebiets (§. 448.) vom Staat verbieten, und die Unterwürfigkeit unter dieses Verbot als eine Bedingung des Eigenthums dieser Güter für alle künftigen Besitzer anordnen.
5. Auch diese Güter können vom Staatsoberhaupt 1)
nie

nie anders als zum Zweck des Staats, 2) nie in gröfserer Maafse, als nöthig ist, genommen, also auch hier nur soviel Rechte, als die Erhaltung der Rechte überhaupt fodert, hindangefetzt werden. Doch kann das Recht bis zur gänzlichen Aufopferung der Güter einzelner gehen; alsdann nennt man dies Recht das *Obereigenthum* (*dominium emmens* vergl §. 487. Anm.), wobey aber unstreitige Verbindlichkeit zum Ersatz da ist.

6. Sie können indessen mittelbar und unmittelbar zum Staatszweck, also z. B. eben sowohl zur Entschädigung und Befoldung des Oberherren als zur Staatsverwaltung, gebraucht werden; die Beyträge können auch nach dem mittelbaren nähern Zweck derselben, wie nach dem Grunde ihrer Entstehung, unterschieden werden, und selbst deshalb eigne Namen haben; z. B. Steuern, Zölle, Accise, Gerichtsporteln etc.
7. Dem Staat ein wirkliches Eigenthum an den Gütern der Unterthanen beyzulegen, so dafs alles Eigenthum der Unterthanen blofs Vergünstigung des Staats sey, welches man auch zuweilen das *Obereigenthum* des Staats nennt; dazu giebt es keinen Grund im allgemeinen Staatsrecht, obgleich eine solche Einrichtung durch einen andern Vertrag neben dem Staatsvertrage verabredet werden kann.

§. 492.

III. Nach den verschiedenen Theilen des Zwecks im Staate (§. 430.) zerfällt derselbe nach den Gegenständen

ständen und Menschen, gegen welche gehandelt wird, in *äußre* und *innre* Sicherheit. Die auf beide sich beziehenden Classen von Rechten nennt man *Hoheiten*, und es giebt also eine *äußre* und *innre* *Hoheit* (vergl. §. 432.).

§. 493.

Die *äußre Hoheit* äußert sich 1) im Rechte, Krieg zu beschließen und zu führen — *Recht des Kriegs* (*potestas billica* f. *ius belli*), 2) im Rechte; Frieden zu schliessen — *Recht des Friedens* (*ius pacis*), 3) im Rechte, Verträge mit Menschen aufser dem Staat zu schliessen, — *Recht der Verträge und Bündnisse* (*ius pactorum et foederum*).

1. Aus diesen Rechten und dem Repräsentationsrechte (§. 490.) entsteht auch das Recht Gesandte zu senden und anzunehmen — *Recht der Gesandtschaften* (*ius legationum*).
2. Ueber die Ursachen zum Kriege hat nur das Staatsoberhaupt zu urtheilen.
3. Bey den Verträgen darf das Staatsoberhaupt veräußerliche Rechte der Unterthanen aufopfern; aber wenn nicht alle dabey leiden; so sind die übrigen den Leidenden zum Erfatz verbunden.

§. 494.

Die *innre Hoheit* wirkt entweder unmittelbar auf den Hauptzweck des Staats, d. i. die Erhaltung der vollkommenen Rechte, oder auf einen daraus abzuleiten-

leitenden Nebenzweck, d. i. auf Abweh- rung der Hindernisse des Hauptzwecks und auf Erhaltung und Vermehrung der Mittel im Staate, die zu jenem Hauptzwecke gebraucht werden können.

§. 495.

Die unmittelbare Wirksamkeit in Ansehung der vollkommenen Rechten gegen Staatsgenossen ist der Gegenstand des *Rechts der Justiz*, der *Justizgewalt*, der *Justizhoheit* (*potestas judiciaria*).

1. Soll innre Sicherheit durch den Staat gewährt werden; so muß niemand mehr ohne Wissen und Willen des Staats seine Rechte schützen, keine Selbsthülfe muß mehr Statt haben; sondern die Erhaltung der Rechte muß ganz dem Staat zur Bestimmung und Ausübung überlassen werden. Das Staatsoberhaupt ist aber zur Uebung der Justiz verpflichtet.
2. Verbunden ist der Staat im allgemeinen nicht schlechterdings, Fremden Justizhülfe gegen seine Bürger angedeihen zu lassen, aber wohl berechtigt, und auch dann wohl verbunden, wenn die Fremden als temporäre Bürger angesehen werden, und er auch von ihnen Enthaltung von aller Selbsthülfe fodert.
3. In der Justizhoheit ist wieder theils die gesetzgebende Gewalt, welche die Rechte und die Art der Ausübung derselben im allgemeinen bestimmt, theils die beurtheilende Gewalt (§. 473), welche in einem einzelnen Fall das Daseyn eines Rechts, oder die Art der Ausübung erklärt, theils die vollstreckende,

ckende, welche nöthigenfalls die Kräfte des Staats zur Unterstützung eines Rechts braucht, wirksam. Die Gesetze, die zur Justizgesetzgebung gehören, nennt man vorzugsweise *Gesetze*.

4. Insofern die beurtheilende Gewalt Rechte nach Gesetzen bestimmt, heisst sie die *richterliche Gewalt*, die *Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio*); ein Beamter, welchem dieser Theil der Staatsgewalt übergeben ist (§. 489.), heisst *Richter* (*judex*), und eine Anstalt zur Ausübung derselben ein *Gericht* (*judicium*). *Höchste und untergeordnete Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio suprema et subordinata*).
5. Aus der Justizgesetzgebung und der Aufsicht über die Richter (§. 488.) folgt das Recht des Staatsoberhaupts, Gerichte einzurichten, Processordnungen zu machen, das Recht der Visitationen, der Berichtfoderung etc.
6. Zuweilen ist die Gerichtsbarkeit nach Gegenständen, Oertern, Personen etc. eingeschränkt. *Vollständige und unvollständige Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio plena et minus plena*), ferner *j. competens, et incompetens*.

§. 496.

Die Justizhoheit beschäftigt sich entweder mit der Erhaltung einzelner (streitiger) Rechte oder mit der Bestimmung, wann und wie weit jemand alle seine Rechte verloren habe.

§. 497.

Beschäftigt sie sich mit der Erhaltung einzelner, meistens

meistens streitiger, Rechte; so heist sie das *Recht der Civiljustiz*, die *Civiljustizhoheit*.

1. Es kann bey diesen Rechten z. B. Erwerb und Besitz, oder die Frage, ob sie nicht veräußert seyn, entweder nach natürlichen oder positiven Gesetzen nicht ohne Untersuchung gewis seyn. Daher wird diese Justiz auch nicht ohne Aufforderung des Beleidigten verwaltet.
2. Es gehört dazu *Civilgesetzgebung* (*potestas legislativa civilis*), *Civilgerichtsbarkeit* (*jurisdictio civilis* §. 495. Anm. 4.) und das *Executionsrecht in Civilsachen*.

§. 498.

Mit dem Rechte der Civiljustiz hängt auch zusammen: 1) das Recht, die Rechte solcher zu schützen, die sie selbst noch nicht kennen, — das *Recht der Vormundschaft*, 2) das Recht, Rechte, die streitig werden können, so viel möglich zur Verhütung künftiger Streitigkeiten durch deutliche Zeichen zu befestigen, — *willkührliche Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio voluntaria*) u. dgl. m.

Die eigentliche Gerichtsbarkeit heist im Gegensatz des letztern Rechts *jurisdictio contentiosa*.

§. 499.

Beschäftigt sich die Justiz mit der Bestimmung, ob und wieweit einzelne Menschen sich überhaupt ihrer Rechte verlustig gemacht haben, (folglich ob sie zu bestrafen seyn); so heist sie *Criminaljustiz*.

Das

Das Recht der Staatsgewalt darauf heisst die *Criminaljustizhoheit*, das *Strafrecht* (*jus puniendi*, *potestas criminalis*).

1. Die Criminaljustiz hat zum Gegenstande solche Fälle, wo entweder jemand seiner Rechte für gänzlich oder doch für so lange unfähig erklärt wird, bis er nach der auf einen solchen Fall übernommenen Strafe wieder Gesetz und Rechte für sich anführen darf. In beiden Fällen wird also bestimmt, der Hauptzweck des Staats erstrecke sich nicht mehr auf ihn, es sey für ihn gar kein Recht mehr zu erhalten. Im ersten Fall kann er nun freylich als Feind des Staats angesehen und behandelt werden; allein auch gegen diesen ist eigentliche Strafe (§ 178.) doch nicht anders als nach vorhergegangener Einwilligung desselben (den einzigen Fall der Nothwendigkeit derselben zur Sicherheit ausgenommen) erlaubt.
2. In der Criminaljustizhoheit ist enthalten das Recht der *Criminalgesetzgebung* (*potestas legislativa criminalis*), die *Criminalgerichtsbarkeit* (*jurisdictio criminalis*), zu welcher zugleich ein Ausfluss der *aufsehenden Gewalt*, das *Recht der Untersuchung* (*jus inquisitionis*) gehört, und das *Executionsrecht in Criminalsachen* enthalten.
3. In der Criminalgesetzgebung ist auch das Recht enthalten, Ausnahmen von den Gesetzen (*Dispensationem* §. 481.) zu machen, oder das *Begnadigungsrecht* (*jus aggratiandi, abolitionem decernendi*) etc.

Q

4. Die

4. Die uneigentlichen Strafen (§. 177. Anm. 1.) sind kein Gegenstand der Criminaljustiz; sondern 1) der *Zwang zur Erhaltung der Rechte* oder zum *Ersatz* gehört für die *Civiljustiz* und 2) der *Zwang zur Sicherheit* für die *Polizey*; den einzigen Fall ausgenommen, wo Strafe das einzige hinlängliche Mittel zur Sicherheit (§. 178.) ist, in welchem Fall sie ein Gegenstand der Criminaljustiz bleibt. Die Rechtsgründe der uneigentlichen Strafen sind auch meistens nicht im Staatsvertrage, sondern in andern Rechtsquellen zu suchen.

§. 500.

Willkürliche Verletzungen von Rechten, die der Staat als gänzlich unerlaubt (§. 101. u. 106.) ansieht und also mit dem Verlust aller Rechte begleitet, heißen *Verbrechen*. Die Rechte, deren Verletzung mit Strafen belegt ist, sind entweder Rechte des Staatsoberhauptes, oder Rechte von Privatleuten; daher zerfallen die Verletzungen derselben in *Staatsverbrechen*, und *Privatverbrechen*.

Zu den ersten gehören *Hochverrath* (*perduellio*), *Auf-
ruhr* (*rebellio*), *Verbrechen der beleidigten Majestät*
(*crimen laesae majestatis*) u. dgl.

§. 501.

Da 1) nur willkürliche Verletzungen den Verlust von Rechten nach sich ziehen, 2) Strafe nur zur Abschreckung (§. 177.) erlaubt ist, so dürfen alle innerliche, unfreywillige Handlungen etc., und
fol-

solche, bey denen Abschreckung nichts wirken kann, nicht bestraft werden.

Demnach ist Zurechnung (§. 599.) hier nothwendig.

§. 502.

Das Recht des Staats, zu strafen, gründet sich auf das Recht der höchsten Gewalt, alle Mittel zur Beförderung des Zwecks zu gebrauchen, und zuletzt also auf den Vertrag des Staats oder auf einen andern ausdrücklichen (vergl. §. 177. 178.). Es können dèshalb keine andern Uebel als Strafmittel zugefügt werden, als solche, die man zuzufügen durch den Vertrag ein Recht erhalten kann.

Der Zweck der Strafe giebt dem Maafs derselben die Bestimmung; und alle Ursachen, warum die Strafe zur Abschreckung nicht nöthig seyn oder doch diesen ihren Zweck nicht erreichen würde, sind Milde-
rungsursachen.

§. 503.

Das Recht über unveräußerliche Güter darf niemand an den andern geben; also auch über sein Leben nicht. Da nun eigentliche Strafen sich im allgemeinen auf einen Vertrag gründen, so sind in der Regel eigentliche Todesstrafen unerlaubt.

I. Es ist bey dieser Behauptung zweyerley wohl zu bemerken: 1) daß hier bloß von eigentlichen Strafen die Rede sey, da die Zwangsmittel zur Erhaltung und Sicherheit sich nicht auf Verträge gründen, und bey solchen die Tödtung eines Men-

schen erlaubt seyn kann: 2) dafs es auch bey den eigentlichen Strafen allein auf Abschreckung ankomme; denn wenn die Abschreckung nicht etwa blofs, wie gewöhnlich, ein Verstärkungsmittel anderer Anstalten zur Verhütung der Verbrechen, sondern das einzige hinreichende Mittel dazu ist, die Abschreckung aber allein durch Beraubung des Lebens wirken würde; so ist alsdenn dieser Fall gar nicht mehr nach den Gränzen der Verträge, sondern nach dem ursprünglichen Zwangsrecht (§. 178.) zu beurtheilen, welches Beraubung des Lebens in solchen Fällen erlaubt, wo das Leben gar nicht anders zu erhalten ist, als wenn man diejenigen, die es andern rauben wollen und können, durch Tödtung einiger Mörder von Mordthaten abhält. — Andre Betrachtungen, z. B. über Wirksamkeit der Todesstrafe etc., gehören in die Politik.

2. Dem Verbrecher, der das Sittengesetz für sich aufgegeben hat (§. 105.), geschieht nie Unrecht durch Todesstrafe (§. 181.); aber sie kann doch sonst, sobald man sie umgehen kann, unerlaubt bleiben, und also kein Recht dazu entstehen.
3. Die sonst gewöhnlich angeführten Gründe für das Recht zu Todesstrafen, z. B. dafs der Mörder sein Recht zu leben aufgegeben habe, dafs der Staat das von dem Angegriffenen ihm übertragene Recht über Leben und Tod des andern ausübe, dafs die Gefangenen ihren Unterhalt nicht verdienen, selten gebessert werden, dafs der Staat sich am Verbrecher rächen, ihn als Feind behandeln dürfe, u. f. w.,
halten

halten die genauere Prüfung nach den bisher entwickelten Lehren wohl nicht aus.

§. 504.

Alle Mittel zur Unterfuchung eines Verbrechens, die nicht Rechte kränken, oder doch Erfatz des gekränkten Rechts zulassen, sind rechtmäßig; andre, weil der Staat kein Recht des einen Menschen für einen andern aufopfern darf, nicht.

In wiefern ist Tortur rechtmäßig?

§. 505.

Das Recht, für die Abwehrgung der Hindernisse, die dem Hauptzweck entgegenstehen und für die Erhaltung und Vermehrung der Mittel im Staate, die zum Hauptzweck gebraucht werden können, zu sorgen, heisst das *Recht der Polizey (jus politiae)*, die *Polizeyhoheit*, das Recht der *Regierung* im engsten Sinne.

1. Hier werden nicht diejenigen Mittel verstanden, welche der Staat selbst unmittelbar braucht, sondern nur solche, die im Besitz der Unterthanen sind, und die demzufolge der Staat wohl einst brauchen könnte.
2. In der *Polizeyhoheit* sind enthalten 1) die *Polizeyaufsicht*, 2) die *Polizeygesetzgebung*, 3) die *Polizeygerichtsbarkeit* (d. h. das Recht der Beurtheilung auf Polizeygegenstände angewandt, welches, da auch Unterfuchung vorhergeht, nach der Analogie mit der Justiz, Gerichtsbarkeit heisst, obgleich ei-

gentlich keine Rechte beurtheilt werden) 4) die *Polizeyverwaltung.*

3. Die *Polizey* wirkt

I. auf den ganzen Staat — *höhere Polizey* und zwar durch

1) Abwehrgung der Hindernisse des Hauptzwecks (Gewalthätigkeiten) — *Sicherheitspolizey.*

2) Erhaltung und Vermehrung der Mittel —

a) persönliche Kräfte

α) im allgemeinen (z. B. Bevölkerungspolizey, medicinische Pol., Lehrpol., Sittenpol., Schulpol. religiöse, literarische und artistische Pol.

β) nach einzelnen Menschenklassen, die auf mancherley Art, etwa nach besondern persönlichen Eigenschaften abgetheilt feyn können (z. B. nach Ehren und Würden dem Indigenat, der Religion, den Ständen)

b) der Güter

α) Allgemeine Vorsorge für Mittel der Erhaltung und des Erwerbs (z. B. Münze, Strafen, Posten, Boten, Schiffahrt etc.)

β) nach einzelnen Arten der Erhaltung und Erwerbung (z. B. Vorbeugungsanstalten gegen Naturfälle, Gewerhepolizey,)

II. auf kleinere Gesellschaften (z. B. Dörfer, Städte etc.) — *niedere Polizey* (z. B. Dorfpol., Stadtpol., Zunftpol. etc.). Sie kann ähnliche Abtheilungen, wie die *höhere*, haben.

4. Da diese Mittel nicht unmittelbar und also auch nicht

nicht immer nothwendig zum Hauptzweck des Staats erforderlich sind; so ist Zwang in Ansehung derselben nur begründet, insofern sie zu denselben nothwendig sind (§. 430.).

5. Polizeystrafen sind nicht mit dem Verlust von Rechten verknüpft.
6. Die Bestätigung gewisser Handlungen im Staate und die Nothwendigkeit derselben ist eine Folge der willkürlichen Gerichtsbarkeit oder der Polizeyhoheit.

§. 506.

Die Majestätsrechte zerfallen noch in *wesentliche*, ohne welche die höchste Gewalt nicht gedacht werden kann, oder *zufällige*, welche nicht nothwendige Mittel zum Zweck des Staats enthalten.

1. Man nennt auch wohl die ersteren *Majestätsrechte* und die anderen *Regalien*, obgleich sonst auch alle Majestätsrechte Regalien genannt werden.
2. *Wesentliche* sind alle bisher genannten, man müßte denn das Recht der Aemter, das freylich in ganz kleinen Staaten nicht nothwendig ist, und solche Aeufferungen wesentlicher Rechte nicht dazu rechnen, welche auf mehrere Art ausgeübt werden können.
3. *Zufällige* kann sich das Staatsoberhaupt selbst beylegen, weil dieses alle Mittel zum Zweck des Staats wählen kann; es ist aber dabey wieder immer an die oben (§. 464.) gedachten Einschränkungen gebunden. Allein sie können auch auf andere Art erworben werden, z. B. durch Verträge mit Unterthanen, Auswärtigen etc.

4. Die zufälligen theilt man noch in *unbenutzbare* (*regalia non utilia*) z. B. das Recht der Aufnahme zu Bürgern, Recht der *Ehren* und *Würden* (*jus honorum*), das *Recht der Münze* (*jus monetandi*) und in *benutzbare* (*r. utilia*) z. B. Recht der *Posten*, (*jus Postarum*), der *Domänen*, der *herrenlosen Güter* etc.

§. 507.

Manchmal werden einzelne oder mehrere der gedachten Rechte auf gewisse Gegenstände bezogen, und erhalten alsdenn befondre Namen; so nennt man alle Rechte, die dem Staatsoberhaupt in Ansehung der Religionsübungen und Religionsgesellschaften (§. 392. 393.) zukommen, das *Majestätsrecht über Religion* (*jus circa sacra majestaticum*).

Es ist dies nicht mit den übertragenen *Gesellschaftsrechten* (§. 402.) oder der *Regierung* der Kirche (§. 401. *Hierarchie*) zu vermischen.

§. 508.

Das Majestätsrecht über Religion ist mit einem *Zwangsrecht* verbunden, wie alle Rechte der Staatsgewalt; aber auch hier ist der Zwang nur zum Schutz vollkommner Rechte erlaubt.

§. 509.

In dem Majestätsrecht über Religion sind mehrere wesentliche Majestätsrechte enthalten. Zuweilen sind indessen auch zufällige damit verbunden, welche durch positive Verträge zwischen der Religionsgesellschaft

schaft und dem Staatsoberhaupt festgesetzt seyn können (§. 506.), die aber alsdenn eben die Gränzen, wie alle durch Verträge erworbenen Rechte, (vergl. §. 506. Anm. 3.) haben.

§. 510.

In dem Majestätsrecht über Religion ist von wesentlichen Majestätsrechten vorzüglich wirksam: 1) das Recht der Aufsicht (§. 471.), 2) das Reformationsrecht (*jus reformandi majestaticum*), oder das Recht, bestimmte Arten des Gottesdienstes zu erlauben, einzuschränken und zu verbieten, 3) das Schutzrecht über die Kirche (*tutela et advocatia ecclesiastica* §. 430. Anm. 4. u. a.) 4) das Recht des Befehlens mit dem darinn enthaltenem äußersten Recht (§. 487.) 5) die Finanzgewalt und selbst das Ober-eigenthum.

1. Aus dem Recht der Aufsicht fließt das Recht, die Bestätigung der symbolischen und liturgischen Bücher, der Beamten der Kirche etc., die Aufsicht bey Versammlungen u. s. w. zu fodern: doch ist dies alles nur bey wirklichen oder sehr wahrscheinlichen Gefahren zu erzwingen. Von dem Recht der Aufsicht des Staats ist das Recht der gesellschaftlichen Aufsicht wohl zu unterscheiden, wie überhaupt immer die ähnlichen Rechte des Staats und der Gesellschaft.
2. Da Lehren und Meynungen an sich nie Rechte verletzen können; so ist der Staat eigentlich nur in

dem Fall, sie zu verbieten, berechtigt, wenn sie durch ihre zufällige Wirkungen auf Handlungen wirklich Güter in Gefahr bringen, welches bey eigentlichen blossen *Religionsmeynungen* nie der Fall seyn kann. Vorgebliche moralische Lehren, welche wenigstens Handlungen erzeugen sollen, sind von Religionsmeynungen wohl zu unterscheiden. — In einzelnen Staaten kann manche besondere positive Bestimmung des Reformatiionsrechts festgesetzt werden. Mehr gehört in die Politik. — Toleranz.

3. Aus dem Obereigenthum fließt das Recht, Amortisationsgesetze zu geben, Güter zu säcularisiren u. dgl.

§. 511.

Die Gesellschaft im Staate kann, wie die einzelnen Menschen oder kleineren Gesellschaften, mancherley Zwecke haben (§. 439.), wozu selbst die Oberherren im Staate ganz vorzüglich mitwirken können; aber nur nicht als Oberherren im Staate, d. i. vermöge der Staatsgewalt oder durch Zwang. Als solche dürfen und sollen sie in Ansehung dieser Zwecke bloß 1) verhüten, daß dadurch nicht Rechte gekränkt werden, 2) das Recht, solche Zwecke zu haben und darauf zu arbeiten, (*Freyheit* in Ansehung derselben) und die Rechte, die schon in Rücksicht auf solche Zwecke erworben sind, Anstalten etc. schützen.

1. Solche Zwecke können z. B. seyn: Vermehrung
der

der Volksmenge, der Aufklärung, der Industrie, des Reichthums, Ausbreitung von Kenntnissen, Verbesserung der Sitten, der Religionsanstalten, des Ackerbaues, der Handwerker, des Handels, Schulen, Universitäten, Akademien etc.

2. Mittel und Art der Wirksamkeit zu diesen Zwecken, die die ganze Staatsgesellschaft haben kann, hängen so gut, wie die Mittel und die Art der Wirksamkeit des Staats selbst, von der *Politik* ab.

§. 512.

Insofern die Oberherren Privatleute sind, stehen sie entweder unter denselben Gesetzen, unter denen die Unterthanen als Privatleute stehen, oder unter besondern (vergl. §. 458. u. 479.).

§. 513.

Die Oberherren können sich der höchsten Gewalt oder ihres Antheils daran nur in sofern begeben, als es ihnen durch den Vertrag erlaubt ist (§. 349.); folglich können sie die höchste Gewalt der Regel nach 1) *nicht niederlegen*, 2) *nicht veräußern*.

Insofern die Oberherren einige Rechte der höchsten Gewalt veräußern können, insofern können sie dieselben auch durch Verjährung, wenn diese eingeführt ist, verlieren.

Dritter Abschnitt.

Rechte der Unterthanen im Staate.

§. 514.

Jeder Staatsbürger, gegen welchen Zwangsrechte der höchsten Gewalt aus den Staatsverträgen gelten, heisst *Unterthan* (*subditus*; vergl. §. 344.).

Eintheilungen der Unterthanen in *civis*, *forensis*, *subditus temporarius*, *incola* u. dgl.

§. 515.

Nur der kann Unterthan seyn, dessen Einwilligung möglich ist (§. 446.).

Kinder werden nicht als Unterthanen geboren; noch können die Eltern ihnen ihre Rechte vergeben, oder sie ohne ihre Einwilligung zu etwas verbindlich machen.

§. 516.

Nur der ist Unterthan, der (ausdrücklich oder stillschweigend) eingewilligt hat.

1. Entweder in den Unterwerfungsvertrag oder in den Aufnahmevertrag (§. 444. u. 449.).
2. Die Verbindlichkeit im Staate zu bleiben, in dem man geboren ist, ist groß, aber doch nur unvollkommen.

§. 517.

Die Unterthanen haben 1) jeder einzeln 2) mehrere

rere zusammen, 3) alle zusammen betrachtet Rechte; allein diese Rechte können wie alle Rechte, entweder unvollkommne oder vollkommne Rechte (§. 25.), mit welchen letztern Zwang verbunden ist (§. 102.), seyn.

Hier hat die Ursache nicht statt, wie bey den Oberherrn (§. 463.), daß alle Rechte vollkommne Rechte seyn müssen.

§. 518.

Gegen den Oberherrn (oder Regenten) als solchen, d. i. insofern er 1) bloß zum Zweck des Staats, 2) nur solche Mittel wählt, von denen es möglich ist, daß sie dazu führen können, haben die Unterthanen schlechterdings keine vollkommnen, also auch keine Zwangsrechte; denn sie haben durch den Vertrag des Staats ausdrücklich die Bestimmung der Mittel zum Staatszweck ihm überlassen (§. 460.) und also sich der *Wihkühr*, zur Wirklichwerdung derselben allein und ohne seinen Willen zu wirken, entäußert.

Die Unterthanen dürfen sich folglich nicht anmaßen, die Art der Ausübung der dem Oberherrn wirklich übertragenen Rechte zu bestimmen; das wäre ganz gegen die Natur des Staats und der Verträge, die ihn begründen.

§. 519.

Dennoch haben sie auch in dieser Rücksicht Rechte,

te, aber nur unvollkommne Rechte (zu fodern, nicht zu widerstehen oder zu zwingen).

1. Die Unterthanen behalten auch das Recht, ihre Rechte zu beurtheilen; aber daraus folgt noch nicht ein unveräußerliches Recht der Pressfreyheit, so sehr vortheilhaft dieselbe auch politisch betrachtet ist.
2. Eine Regierung, in der den Unterthanen gar keine Rechte gegen das Staatsoberhaupt, auch nicht unvollkommne, gestattet werden, heist *despotisch*.

§. 520.

Der Regent ist aber nicht bloß Regent, sondern auch eine Person (physische oder moralische,) gegen die der Unterthan, (alsdann aber nicht als Unterthan, sondern als sein Mitbürger, oder Nebenmensch, also als Privatmann) auch Rechte, vollkommne sowohl als unvollkommne, hat (vergl. §. 458.).

1. Der Unterthan behält alle Rechte des Menschen und Bürgers gegen ihn, welche er 1) vorher hatte und ihm nicht übertragen, 2) sich gegen ihn erworben hat. Der Regent darf ihm seine ursprünglichen sowohl als erworbenen Güter nicht nehmen.
2. Der Unterthan hat durch die Entfagung einiger Rechte seine natürliche Freyheit freylich eingeschränkt, aber auch durch die Erwerbung neuer Rechte gegen den Staat aus dem Vertrage dieselbe auf einer andern Seite erweitert.

§. 521.

Die vollkommenen Rechte, die der Unterthan als Mitbürger und Mitmensch gegen seinen Oberherrn hat, darf er im Staat nicht selbst ausüben, sondern er muß die Ausübung derselben vom Staat fodern.

§. 522.

Die Unterthanen haben das Recht, Erfüllung des Vertrags vom Oberherrn zu fodern; ob aber die Nichterfüllung desselben sogleich als Grund anzusehen ist, warum der Oberherr die Rechte aus demselben verliert, und aufhört Regent zu seyn, oder wodurch Zwang gegen ihn berechtigt ist, das hängt von der wirklichen positiven Bestimmung ab. Fehlt diese, so müssen nothwendige Folgen aus der Natur des Versprechens, oder Pflichten, aus andern Quellen abgeleitet, die Handlungen und Rechte der Unterthanen bestimmen.

1. Es können auch andre Bedingungen festgesetzt seyn, unter denen der Vertrag seine Gültigkeit verlieren kann.
2. Der Oberherr kann sogar zur Aenderung des Vertrags im voraus bevollmächtigt seyn.

§. 523.

Ueberschreitet der Oberherr willkührlich die Rechte aus dem Vertrage; so hat er kein Recht mehr, und der Unterthan ist auch alsdann nicht Unterthan mehr, sondern hat, wenn jener seine vollkommenen Rechte,
(die

(die er auch vielleicht aus dem Vertrage (§. 514.) erhalten hat) angreift, ein Zwangsrecht gegen ihn.

Nie aber kann der Unterthan sich ein solches vollkommenes Recht zuschreiben, wenn es nur noch möglich ist, daß eine Handlung oder eine Forderung des Oberherrn zum Zweck des Staats führen könne, (also das Gegentheil noch nicht ganz gewiß ist §. 518.) weil im Staat der Unterthan die Wahl der Mittel nie als von seiner Willkühr abhängig ansehen darf, welches doch zum vollkommenen Recht (§. 25.) durchaus erforderlich ist.

§. 524.

Wenn der Unterthan auch solche Zwangsrechte besitzt; so kann ihre Ausübung, wie bey allen veräußerlichen Rechten, durch höhere oder doch aus andern Gründen entspringende Pflichten verboten seyn.

- I. Wenn auch der Oberherr sich auf diese Pflichten nicht berufen könnte, und wenn ihm auch nicht Unrecht geschähe, da er die vollkommenen Rechte des Unterthans verletzt, und also kein Gesetz und kein Recht für sich mehr anzuführen hätte; so thäte doch der Unterthan in einem solchen Falle überhaupt Unrecht, wenn er Zwang gebrauchte; ja er hätte überall kein Recht, als welches hier durch eine Pflicht aufgehoben wäre. Auch könnten die übrigen Mitbürger, deren Rechte durch die Störung der Ruhe, welche der Zwang bewirken würde, in Gefahr kämen, von dem beleidigten

ten Unterthan Erfüllung seiner Pflicht verlangen, zumal insofern sie ein Zwangsrecht aus dem Vereinigungsvertrage hätten.

2. Der Regent hat z. B. kein Recht, einen unschuldigen Unterthan aus dem Staat zu stoßen oder dem Feinde zu übergeben, denn das ist offenbar dem Zweck des Staats, alle Rechte zu sichern, entgegen; dennoch ist der Unterthan, besonders wenn keins seiner unveräußerlichen Güter in Gefahr ist, verbunden, zu gehen.

§. 525.

Alle unveräußerliche Rechte (§. 150.) können nicht willkürlich, und die unbedingt unveräußerlichen (§. 151.) in keinem möglichen Falle aufgegeben werden. Folglich ist das Zwangsrecht zur Erhaltung der letztern ohne alle Ausnahme, zur Erhaltung der erstern aber immer, sobald nur keine Pflicht dagegen ist, erlaubt.

1. Da die Unveräußerlichkeit der Rechte davon abhängt, daß die Handlungen, auf die sie sich beziehen, zugleich (bedingt oder unbedingt) geboten sind (§. 150. 151.); so sagt man mit Recht auch: Nur dann ist Zwang gegen den Oberherrn erlaubt, wenn er zugleich Pflicht ist, oder wenn man bey Unterlassung desselben eine Pflicht verletzen würde.
2. Moralität und Religion der einzelnen und dazu nöthige Freyheit etc. sind unbedingt unveräußerlich (§. 151. Anm. 2.)

§. 526.

Wenn Zwang ja erlaubt und nothwendig ist; so ist man auch hier, und zwar mehr als je, verpflichtet, immer die gelinderen Zwangsmittel vorausgehen zu lassen.

§. 527.

Der Unterthan hat alle Pflichten, die er durch den Vertrag übernommen hat, oder die daraus nothwendig fließen, (bürgerliche Pflichten) zu leisten.

Verabsäumung derselben kann Verbrechen seyn und gestraft werden (§. 501.).

§. 528.

Gesellschaften (societates) sind Mittel zur Ausbildung und Glückseligkeit (§. 418.). Sie können eingegangen werden, so fern sie dem Zweck des Staats nicht schaden, und nicht Rechte dabey gekränkt werden. Nur wenn dies gewis oder höchst wahrscheinlich ist, hat die höchste Gewalt Recht, sie zu verhindern.

1. Ein Staat im Staate (*status in statu*) können solche Gesellschaften nur dann genannt werden, wenn sie dem Zweck oder der Wirksamkeit des Staats Abbruch thun.
2. Sind die Gesellschaften Mittel zu bösen Zwecken; so giebt es weder aufer dem Staat noch im Staat ein Recht, sie einzugehen (§. 23.).
3. Eintheilungen der Gesellschaften im Staate in öffentliche und Privatgesellschaften (*societates publicae et priva-*

privatae), dem Staate unterworfen und nicht unterworfen (*s. liberae et non liberae*), privilegierte und unprivilegierte Gesellschaften (*s. privilegiatae et non privilegiatae*).

§. 529.

Aufhebung und Aenderung des Vertrags ist nur durch gegenseitige Einwilligung möglich, ¹⁾ folglich können ihn die Unterthanen nie einseitig aufheben, anser wenn der Vertrag widerrufenlich geschlossen oder vom Oberherrn gebrochen ist (§. 519.); alsdenn gelten aber immer die obigen Einschränkungen (§. 520. § 22.).

1. Demnach haben diejenigen, welche gänzliche Unabänderlichkeit aller Staatsvereinigung und Staatsverfassung behaupten, eben so gut unrecht, als diejenigen, welche ganz in das andre Gegentheil verfallen, und jedem im Staate das Recht zugestehen, den Vertrag einseitig aufzuheben.
2. Der Oberherr kann nicht gestraft werden, wenn er sich nicht durch seine Einwilligung der Strafe unterworfen hat (§. 429. Anm.).
3. Getödtet kann der Oberherr nicht anders werden, als wenn es eine Pflicht gebietet (§. 186.); allein auch hier muß man ja nicht vergessen, daß der Regel nach am Leben eines Oberherrn im Staate das Glück mehrerer, als am Leben eines Privatmanns, hängt (vergl. §. 520. u. 521.).

§. 530.

Der einzelne Unterthan darf den Staat nicht will-

küßlich verlassen, wenn der Vertrag, den er mit dem Oberherrn schloß, nicht widerrufen war.

Das letztere einzuführen ist politisch rathsam.

§. 531.

Die Ausübung der Rechte gegen die Oberherren können die Unterthanen entweder selbst unmittelbar oder durch Repräsentanten (Bevollmächtigte zur Verwaltung und Sicherung der Rechte der Unterthanen) vornehmen, wie dann überhaupt die Art dieser Ausübung auch genau bestimmt seyn kann.

Drittes Hauptstück.

Hypothetisches allgemeines Staatsrecht.

§. 532.

Eine genaue Bestimmung der Art und Weise, nach welcher die höchste Gewalt Wirkungen hervorzubringen habe, heißt eine *Regierungsform*, eine *Staatsverfassung*, eine *Constitution*, (*forma civitatis s. reipublicae*).

§. 533.

Das angewandte Staatsrecht handelt von den verschiedenen *Regierungsformen*.

Da die in der höchsten Gewalt enthaltenen Rechte auf sehr verschiedene Weise an Menschen übertragen werden können, auf eine bestimmte Art aber übertragen

tragen seyn müssen, wenn sie ausgeübt werden sollen; so ist es nothwendig, hier von den Arten derselben zu reden, die sich ohne Erfahrung bloß durch allgemeine Begriffe angeben lassen.

§. 534.

Was hier davon abzuhandeln ist, ist nur philosophisch aus Begriffen zu entwickeln, wenn gleich diese Bestimmungen durch Erfahrung veranlaßt sind.

Bloß allgemeine Eintheilungen gehören hieher; die Vortheile und Nachtheile einer jeden Regierungsform nebst den daraus zu ziehenden Schlüssen gehören ganz in die Politik, da in derselben bloß die Erfahrung den Stoff hergeben kann.

§. 535.

Der Nutzen des angewandten Staatsrechts ist eben so groß als der Nutzen des allgemeinen, da es nicht möglich ist, dieses ohne jenes anzuwenden (§. 530. Anm.).

§. 536.

Es ist mannichfaltig, theils in Verbindung mit dem allgemeinen Staatsrecht, theils besonders bearbeitet, aber fast immer so, daß der Theil der Lehre von den Regierungsformen, der eigentlich zur Politik gehört (§. 534. Anm.), damit verbunden worden.

Joh. Thorsstraten von den Regierungsformen.

Flensburg. 1760. 8.

(*Frederic II.*) *essai sur les formes de gouvernement*

262 *Zweyter Theil. Drittes Hauptstück.*

et sur les devoirs des souverains. — Oeuvres posthumes. Berlin. 1788. T. VI.

Considerations sur les gouvernemens par M. Mounier Paris 1789. 8. — überfetzt mit einer Einleitung und Anmerkungen von G. Hufeland. Jena 1790.

§. 537.

Jede Regierungsform wird durch das Staatsgrundgesetz (vergl. §. 444. Anm. 1.) bestimmt.

1. Wenn ein Staat keine Regierungsform hat, so heist er eine *Anarchie*.
2. Einige angebliche Regierungsformen sind in der That keine; z. B. Staatenystem, Theokratie u. s. w.
3. Ausdrückliche Bestimmungen über die Regierungsform heissen Fundamentalgesetze, und die stillschweigenden, Fundamentalobservanzen.

§. 538.

Das Volk hat Freyheit, eine Regierungsform zu erwählen. Jede ist rechtmässig, die durch Einwilligung aller, welche dadurch Rechte und Verbindlichkeiten erhalten sollen, festgesetzt ist, und deren Bestimmungen nicht die Gränze eines Vertrags (§. 276.) überschreiten.

§. 539.

Die Regierungsformen sind entweder *einfache*, wenn sie nur eine höchste Gewalt erkennen; oder *zusammengesetzte*, wenn mehrere Staaten, mit Vorbehalt ihrer besondern höchsten Gewalt, sich einer allge-

allgemeineren höchsten Gewalt wenigstens für gewisse Majestäts-Rechte unterwerfen.

§. 540.

Die Hauptbestimmungen der Regierungsformen hängen ab: 1) von der Anzahl, 2) von der Macht der Regenten, und 3) von der Dauer ihrer Regierung.

§. 541.

Der Anzahl der Regenten nach giebt es drey Arten von Regierungsformen: *Monarchie*, *Aristokratie* und *Demokratie*, je nachdem eine einzige physische Person, oder auch eine vom Volk (§. 447.) unterschiedene Gesellschaft, oder endlich das Volk selbst die höchste Gewalt inne hat.

1. Man nennt Aristokratie und Demokratie *Freystaaten* (*respublicae stricto sic dictae*) nach dem oben (§. 431. Anm. 1.) angegebenen Begriffe von *politischer Freyheit*; und eine *Monarchie* nennt man auch ein *Reich* (*regnum*).
2. Werden die drey gedachten Regierungsformen über die Grenzen der Staatsgewalt erweitert; so entsteht (monarchische) *Despotie*, *Oligarchie* und *Ochlokratie*.
3. Bey einer Regierung durch eine Gesellschaft (Aristokratie und Demokratie) muß schlechterdings eine *Einrichtung* getroffen werden, wie, trotz der möglichen Verschiedenheit in den Willen einzelner, der *allgemeine Wille* doch nur einer (§. 435. Anm. 3.) sey (vergl. 348. Anm. 1.).

4. In Monarchien ist der Oberherr nie zugleich Unterthan; ihn verbinden also die Gesetze, welche für den Unterthan als Unterthan gelten, nicht. Ob er unter denjenigen stehe, die den Unterthan als Privatmann (§. 479. Anm.) verbinden, ist im allgemeinen nicht zu bestimmen. So wird ein *Privatfürstenrecht* (*jus privatum principum*) möglich. Bey denjenigen Rechten, welche durchaus von einer positiven Bestimmung abhängen, z. B. Erbrecht u. s. w. kommt es auf den Inhalt dieser Bestimmungen an; bey allen andern aber, die schon nach dem Naturrecht statt haben, z. B. Ehe, Eigenthum etc. (*fundus patrimonialis principis*) gelten die Grundsätze des Naturrechts so lange, bis etwas anders festgesetzt ist.
5. In Rücksicht auf diese Abtheilung der Regierungsformen spricht man auch von *reinen* und *vermischten* Regierungsformen; bey jenen ist die Staatsgewalt nur einer physischen oder moralischen Person übertragen, bey diesen zwischen mehreren solchen Personen vertheilt.

§. 542.

Der Dauer der Regierung nach sind sie entweder abwechselnd oder immerwährend (*temporariae et perpetuae*); ferner Wahlstaaten, Erbstaaten, und Patrimonialstaaten (*electitiae, hereditariae, patrimoniales*).

1. Den *Patrimonialstaaten* setzt man im allgemeinen *Usufructuarstaaten* entgegen.

2. Patri-

2. Patrimonialstaaten im engern Sinne, Herilstaaten. Staaten von gemischter Succession. Kronpraetendenten.
3. Der Erbe hat vor dem mit ihm geschlossenen Verträge kein vollkommenes Recht zur Succession; aber die einzelnen im Volk haben gegen ihre Mitbürger Verbindlichkeit; nichts am Staatsgrundgesetze zu ändern (§. 524. Anm. 1.).
4. Die Verbindlichkeit des Erben aus den Handlungen des Vorgängers hängt vorzüglich davon ab, ob dieser letztere als Repräsentant des Staats (§. 490.) oder als Privatmann (§. 458.) gehandelt hat.

§. 543.

Der Macht nach sind die Oberherren entweder (positiv) eingeschränkt oder uneingeschränkt.

1. Natürliche Schranken sind bey jeder Staatsgewalt durch das Sittengesetz festgesetzt. (§. 464.).
- 2) Eine unumschränkte Staatsgewalt ist noch keine unumschränkte Oberherrschaft (§. 345.).
3. Auf jeden Staat paßt immer eine Art von allen drey Eintheilungen der Regierungsformen zugleich; daher können auch die Unterarten in den beiden letzten Eintheilungen auf jede Unterart der ersten nach der Anzahl der Regenten angewandt werden.
- 4) Es kommen bey allen diesen Regierungsformen viele zu bestimmende Eigenschaften vor, die aber alle von wirklicher Einwilligung und Bestimmung abhängen; z. B. bey Wahlreich Zwischenregierung (*interregnum*), Reichsverweser (*vicarii regni*); bey Erbreichen Art der Erbfolge, Vormünder etc.

§. 544.

Da die Staatsverfassung durch einen Vertrag gegründet ist; so kann sie auch nur wie jeder Vertrag, folglich nie von einer Parthey allein, geändert werden.

Weder vom Staatsoberhaupt, (also auch nicht von der Majorität in der Demokratie;) noch von den Unterthanen.

§. 545.

Demnach ist eine Veränderung der Regierungsform nur entweder durch allerseitige Einwilligung, oder aber ohne diese nur dann erlaubt, wenn durch veränderte Ueberzeugung einige anfangen, diese Regierungsform für verboten (§. 285. Anm. 2. u. §. 525.) anzusehen.

1. Die Beurtheilung von Tauglichkeit der Mittel zum Zweck ist immer zum Theil von zufälliger Erfahrung abhängig; folglich die darauf gegründete Ueberzeugung wohl sehr selten zu einem vollkommenen Recht hinreichend; überhaupt läßt sich nicht leicht absehen, wie eine Regierungsform gänzlich unerlaubt seyn könne, da wohl keine die Erreichung des erlaubten und gebotnen Staatszwecks gänzlich unmöglich macht.
2. Eine Pflicht der Minorität, der Mehrheit in ihrem Wunsche nach Aenderung nachzugeben, liesse sich vielleicht behaupten; aber gewiß nur eine unvollkommene.

§. 546.

§. 546.

Verbindungen mehrerer Staaten, die Staaten bleiben, sind keine Staaten an sich; sondern wenn sie nicht für immer geschlossen sind, heißen sie *verbundene Staaten*; wenn sie aber immerwährend sind, ein *Staaten-system* (*systema civitatum*). Diese erhalten ihre Rechte und Verbindlichkeiten aus ihren Verbindungsverträgen; allein eigentlich gehören sie dann in das Völkerrecht.

1. Von der Möglichkeit und Nothwendigkeit eines allgemeinen Staaten-systems s. *Kant's* Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht — Berlinische Monatschrift 1784. November.
 2. Wenn alle bisherigen, zum Theil problematisch vorgetragenen Punkte genau bestimmt werden, so entsteht ein positives Staatsrecht.
-

Dritter Theil.

Allgemeines bürgerliches Recht.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 547.

Das *allgemeine bürgerliche Recht* (*jus civile universale*) ist die Wissenschaft, welche die Rechte der Privatleute (§. 459.) im Staate lehrt.

Folglich nicht Rechte gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt, sondern gegen andre Staatsbürger, oder auch sonst im Staate lebende Menschen.

§. 548.

Es ist verschieden von allen andern Naturrechtswissenschaften, von der Politik, von der Philosophie des positiven Rechts, und von allen einzelnen Theilen des positiven Rechts; gränzt aber mit allen zusammen und macht gleichsam mit ihnen eine Kette aus.

§. 549.

Sein Nutzen ist sowohl für den, der die natürlichen Rechte genauer beurtheilen, als für den, der sie auf das positive Privat-Recht anwenden und überhaupt

haupt Gültigkeit und Gränzen des letztern bestimmen will, unverkennbar.

§. 550.

Es ist bisher als eine überflüssige Wissenschaft fast immer bloß dem Namen nach angezeigt worden, weil die Staatsbürger im Staate gar keine andere als die Rechte der Menschen im Naturstande gegen einander hätten. Da aber diese wirklich im Staate sehr verändert erscheinen und zum Theil erscheinen müssen; so entsteht dadurch ein Innbegriff ganz neuer Lehren über Rechte.

§. 551.

Literatur dieser Wissenschaft können wir noch nicht wohl haben, da höchstens nur einige Theile oder Fragen aus derselben bey andern Lehren gelegentlich, oder doch ganz im allgemeinen, abgehandelt worden.

Joh. Werlhoff diff. de potestate legislatoris civilis circa ea, quae sunt juris naturae. Helmst.

Jo. Balth. Wernher diff. de auctoritate juris civilis circa obligationes naturales. Viteb. 1701. — et in ej. diff. jur. nat. Viteb. 1721. 8. n. 13.

Car. Gottf. Winkler de potestate legum civilium in jus naturae. Lips. 1713.

Caş. Ferd. Schmid Oratio de juribus singulorum hominum naturalibus propter societatem civilem immutandis. Viteb. 1788. 4.

§. 552.

§. 552.

Es sind hier drey Classen von Rechten der Staatsgenossen zu betrachten :

- 1) solche, die der Eintritt der einzelnen Menschen in den Staat (die bloße Eigenschaft eines Staatsgenossen) ändert, im Gegensatze derer, die der Staatsgenoss als Staatsgenoss so gut als der Mensch im Naturstande haben kann,
 - 2) solche, die dem Staatsgenossen schlechterdings unverändert bleiben sollen, die eben so seine Rechte sind, als sie Rechte des Menschen im Naturstande waren, im Gegensatze derer, welche die Staatsgewalt zu ändern berechtigt ist.
 - 3) solche, die dem Staatsgenossen unverändert bleiben können, im Gegensatz derer, die die Staatsgewalt wegen der Staatseinrichtung zu ändern gezwungen ist.
1. Bey diesen Untersuchungen werden die Lehren des eigentlichen Naturrechts noch einmal in Betrachtung gezogen; und das Resultat derselben muß seyn eine Summe von Rechten des Staatsgenossen als Privatmanns, die er entweder unstreitig hat, oder doch haben kann, mit Weglassung aller derjenigen Rechte aus dem Naturstande, die mit dem Staat gar nicht bestehen können.
 2. Die dritte Untersuchung soll nur die Rechte angeben, an welchen Aenderungen des Staats nothwendig sind; nicht die Aenderungen oder die abgeänderten

derthen Rechte selbst. Diese sind ein Gegenstand der positiven Rechtswissenschaften oder doch der Politik.

3. Bey allen diesen Untersuchungen wird ein Staat mit dem Zweck der innern Sicherheit vorausgesetzt.

Zweyter Abschnitt.

Welche Rechte der Menschen im Naturstande bleiben Rechte des Staatsgenossen und welche hören auf, es zu seyn?

§. 553.

Der Eintritt in den Staat geschieht durch einen Vertrag; dadurch kann nichts unmögliches und nichts verbotnes, weggegeben werden (§. 276. flgg.).

§. 554.

Die unveräußerlichen Rechte (§. 150. 151.) bleiben Rechte des Staatsgenossen.

§. 555.

Die Freyheit, sich beliebige Zwecke zu wählen, ist nicht mehr ganz unumschränkt ein Recht desselben (§. 149.).

§. 556.

Die Beurtheilung über die Rechte an den veräußerlichen Gütern ist nicht mehr unumschränkt ein Recht des Staatsgenossen (§. 521.)

§. 557.

§. 557.

Das Recht an veräußerlichen und erworbenen Gütern ist durch das Recht der Staatsgewalt, sie zum Zweck des Staats zu gebrauchen, eingeschränkt.

§. 558.

Das Recht, Güter zu erwerben und wegzugeben, ist durch den Staatsvertrag eingeschränkt.

§. 559.

Ein jeder Staatsgenoss hat gegen den andern neue Zwangsrechte erhalten.

1. Nur das Staatsoberhaupt ist davon ausgenommen (vergl. §. 519.).
2. Darinn besteht die Gleichheit der Menschen als Unterthanen.

§. 560.

Das Recht, sein Zwangsrecht selbst auszuüben und zum Behuf der Ausübung zu beurtheilen, ist kein Recht des Staatsgenossen mehr (§. 521.).

Wer also sein Recht nicht beweisen kann, der hat im Staate keins. Wirkliches und förmliches Recht (§. 23. Anm. 4.). Nur bey unveräußerlichen Rechten hängt die Ausübung nicht vom Beweise ab.

§. 561.

Nur wo der Staat nicht helfen kann oder bey unveräußerlichen Rechten nicht helfen will, da bleibt dem Bürger das Recht der Selbsthülfe.

Moderamen inculpatæ tutelæ.

Dritter Abschnitt.

Welche Rechte des Menschen im Naturstande bleiben unabänderliche Rechte des Staatsgenossen; und welche sind durch die Staatsgewalt abänderlich?

§. 562.

Das Recht des Staats zu ändern kann nie weiter gehen, als die Gränze der höchsten Gewalt selbst, die theils durch die Gränze des Gegenstandes aller Verträge, theils durch die Gränze des Staatszwecks bestimmt ist (§. 464.).

1. Die Frage: kann Gott das Naturrecht ändern? ist freylich an sich ganz überflüssig, kann aber, wenn man eine Antwort fodert, schon aus den oben angegebenen Bestimmungen über Sittlichkeit verneint werden.
2. 1) Einige sagen: Was das Naturrecht *unbestimmt* gelassen hätte, könne das positive Recht ändern. 2) Andre behaupten: Es dürfe nichts durch positive Gesetze festgesetzt werden, was nicht schon nach dem Naturrecht gelte. Allein das Naturrecht läßt nichts unbestimmt, sondern theils geben ihm die Schwierigkeiten in der Anwendung der Lehren des Naturrechts, theils die Erlaubniß desselben, an gewis-

wissen ursprünglichen Rechten zu ändern, dem Schein von Unbestimmtheit. Die Regel muß daher eigentlich heißen: Was das Naturrecht nicht unveränderlich bestimmt hat, das kann das positive Recht im allgemeinen ändern.

3. Hiemit stimmt auch überein, was *Kant* (über Aufklärung — Berlin. Monatschrift. 1784. Dec. S. 488.) sagt: „der Probiestein alles dessen, was über ein Volk beschloffen werden kann, liegt in der Frage: „ob ein Volk sich selbst wohl ein solches Gesetz auflegen könne?“

§. 563.

Wenn also Abänderung als erlaubt behauptet wird; so ist es doch immer nur so zu verstehen, daß es zum Zweck des Staats geschehe. Die Beurtheilung dieser Rücksicht steht indessen dem Regenten zu.

§. 564.

Nur das ist also ganz unabänderlich, dessen Gegenheil durchaus in keinem Fall von menschlicher Willkühr abhängt.

§. 565.

Die unveräußerlichen Rechte (§. 150.) bleiben unabänderliche Rechte der Staatsgenossen.

§. 566.

Das Recht auf das Leben ist also ein unabänderliches Recht des Staatsgenossen, das der Staat nie nehmen darf, weder durch Gesetze noch willkürlich,

lich, wenn es nicht als Vertheidigung gegen unrechtmäßige Angriffe auf unveräußerliche Güter geschehen muß (§. 186.).

Er darf daher auch Selbstmord und Ermordung eines Embryo oder Kindes nicht in die Willkühr der Menschen stellen.

§. 567.

Auf die Sittlichkeit und die dazu nothwendige Freyheit gehen immer unabänderliche Rechte des Staatsgenossen.

1. Natürliche Verbindlichkeiten können nicht aufgehoben werden.
2. Der Staat darf keinen Unterthan zum bloßen Mittel des andern herabwürdigen; also ist keine Sklaverey gültig, wenn ein Mensch dadurch des andern Eigenthum werden soll.
3. Der Staat hat das Recht nicht, jemanden Handlungen zu wehren, die seinen Religionsüberzeugungen gemäß sind, wenn er dadurch keines andern Rechte verletzt (§. 132. Anm.); er ist vielmehr verbunden ihm das Recht dazu zu schützen.

§. 568.

Das Recht, sich sittlich auszubilden, ist ein unabänderliches Recht des Staatsgenossen.

1. Rechte andrer dabey zu kränken, war nie ein Recht des Menschen, und kann also auch kein Recht des Staatsgenossen werden.
2. Aufklärung und Religion ohne Handlungen kann nie schaden; (§. 132.) *Ausbreitung von Sätzen etc.,*

die der Moralität gefährlich sind, darf der Staat hindern; eigentliche Religionssätze aber sind das nie, und auch gegen die andern ist das bessere und wirksamere Gegengift nicht Zwang, sondern Belehrung.

3. *Gewissensfreyheit (libertas conscientiae)* kann nicht genommen oder eingeschränkt werden.

§. 569.

Das Recht, sich in andrer Rücksicht auszubilden, ist veräußerlich (§. 149.) und also auch unabänderlich.

§. 570.

Das Recht, sich Mittel zur Ausbildung zu verschaffen, ist nicht unabänderlich, wenn Rechte nicht ohne die Einschränkung desselben erhalten werden können.

Diesemnach darf die *Lehr- und Schreibe-Freyheit* eingeschränkt werden; aber nur, wo es der Regent als nothwendiges Mittel zum Staatszweck erkennt.

§. 571.

Die Zwangsrechte der einzelnen für andre dürfen vom Staate aufgehoben werden, zumal wenn der Schade, der entstehen könnte, nicht von den Gesetzen anerkannt und nicht unerfetzlich ist, und der Staat ihn noch in der Folge verhüten kann.

§. 572.

Alle erworbenen Rechte sind für den Zweck des Staats

Staats abänderlich; dies gilt noch mehr von einzelnen Arten des Erwerbs.

§. 573.

Das Recht bestimmter Personen zum Erwerb ist also abänderlich.

1. Dies gilt zumal in Ansehung der Erwerbung gewisser bestimmter Güter.
2. Der Staat darf einer Art von Menschen einen Vorzug in Ansehung des Erwerbs vor andern geben, (z. B. Bürgern vor Ausländern, Christen vor Juden u. f. w.). Hier ist nämlich nur von der allgemeinen Zulässigkeit solcher Verordnungen zum Zwecke des Staats die Rede, nicht von der Billigkeit und Rätlichkeit, selbst nicht von der Zulässigkeit, derselben in andrer Absicht.

§. 574.

Eben so das Recht, von wem man erwerben könne.

Um z. B. überhaupt der Gewalt, dem Betrug, den übeln Folgen der Unwissenheit, u. f. w. vorzubeugen, kann er von manchen Personen gar nicht oder nur unter bestimmten Einschränkungen zu erwerben erlauben. Rechte gegen die *Weiber* in Ansehung der von ihnen gethanen Versprechen. Versprechen der *Kinder*. Bestimmung der *Volljährigkeit*. Zeichen und Rechte der *Verstandeslosen*. Rechte der Vormünder und Pfleger.

§. 575.

Nichtweniger das Recht, auf bestimmte Art zu erwerben.

Bey allem diesem ist nur von der Zulässigkeit im allgemeinen, nicht von Rathschlägen der Politik, die oft dagegen seyn können, die Rede.

§. 576.

Einige Arten des Erwerbs, die aufer dem Staate gelten würden, können ganz aufgehoben, zu andern die Hülfe des Staats verfaßt, andre nur unter vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen, bey noch andern die Art der Ausübung festgesetzt werden u. dgl.

1. Auswahl dessen, was Privatleute nicht in Besitz nehmen dürfen Güter des Staats (*res publicae*). Güter von Gemeinheiten (*res universitatis*). Bestimmung der herrenlosen Güter, welche nicht Eigenthum von Privatleuten werden können. Verbot des Vertrags *de quota litis*. Bestimmung einer Gränze in Ansehung der Zinsen. Wuchergesetze. Verbotene Grade bey der Ehe.
2. Ungültigkeit der *legis commissoriae* beym Pfandcontract. Contomandat der Studenten. *Senatus consultum Macedonianum*. Natürliche und bürgerliche Verbindlichkeit (*obligatio naturalis et civilis*); vergl. *Grotius de I. B. et P. L.* II. c. 12. §. 12. not. 2. in fin.
3. Festsetzung besondrer Zeichen, Solennitäten, Formen u. s. w. bey verschiedenen Erwerbsarten Römische Stipulatio, Gerichtliche Bestätigung der Schen-

Schenkung, die über 500 *solidos* geht. Wirkung des Eides im Staat. *Laesio ultra dimidium*. Vorschriften über den Handel. Bestimmung von Preisen, Taxen u. f. w.

4. Wechselvertrag. Bestimmung von Gröfsen, Tagen u. f. w. in mancherley Rücksichten.

§. 577.

Neue Arten des Erwerbs von Rechten aus Thatfachen, welche sonst keine Rechte gaben, sind, wenn sie eingeführt werden, gültig; eben so auch Zwangsrechte, die gegen unvollkommne Verbindlichkeiten begründet würden, u. f. w., weil alles dies durch Verträge auch festgesetzt werden dürfte.

1. Veränderungen in der Lehre vom Zuwachs (§. 240.) *Obligaciones quasi ex contractu*, und *quasi ex delicto*. Bestimmung von nicht versprochenen Zinsen. Erbrecht. Testamente (§. 332.). Verjährung (§. 328.). *Actio quadrupedaria*. Das Recht, Ersatz der Eviction zu fodern. Pollicitation (§. 299. Anm. 1.).
2. Der Staat darf auch für solche Menschen, die keiner Willenserklärung fähig sind, eine Erwerbungsart festsetzen. Erdichtete Einwilligung (§. 289. Anm. 3.).

§. 578.

Aber solche Arten des Erwerbs, zu denen kein Recht entstehen kann, sind ungültig, auch wenn sie der Staat einführt.

Z. B. durch *bloße* Geburt oder Erbschaft darf er keine *persönliche* Rechte gegen Menschen festsetzen, we-

der für einzelne Menschen noch für ganze Classen derselben, weil dabey gar keine Einwilligung derselben vorausgesetzt würde; aber wohl Rechte auf Sachen.

§. 579.

Anstalten zur Erleichterung der Verträge sind gültig.

Werth, Preis, Geld, (§. 287.) Gesetzlicher, Conventions- und Marktpreis. Münze.

§. 580.

Die erworbenen Rechte sind der Erweiterung und Einschränkung fähig.

§. 581.

Rechte, die nur auf das Leben des Inhabers derselben gingen, können mit einer Sache verbunden, und jedem Besitzer derselben ertheilt werden.

Realkervitut.

§. 582.

Der Gebrauch einer eigenthüulichen Sache darf eingeschränkt werden 1) zum Besten des Staats, 2) zum Besten des Besitzers, 3) zur Sicherheit und bessern Nutzung des Eigenthums überhaupt.

1. Theilung des Eigenthums und daraus entspringende mehrere Arten des Erwerbs (§. 244. u. Anm.).
2. Vormundschaft und Pflegschaft in Rücksicht der Wirkungen derselben auf die Güter.
3. Abschaffung des Zwangsrechts zum unschädlichen Gebrauch gegen den Willen des Eigenthümers (§. 246.).

§. 583.

Die Rechte in Ansehung der Ehre sind der Erweiterung genauerer Bestimmung fähig.

Rang, Rangordnung; Ehrenbezeugungen.

§. 584.

Die Arten, die Rechte aufzuheben, sind einer genaueren Bestimmung und Vermehrung fähig.

Verjährung. Pönitz (§. 319.).

§. 585.

Es können mehrere Arten, eine Gesellschaft zu errichten oder in eine Gesellschaft zu treten, gültig gemacht, oder auch die Vereinigungsverträge, oder die Verträge, wodurch neue Mitglieder aufgenommen werden, (wenigstens in Rücksicht auf ihre Gültigkeit bey der gerichtlichen Ausübung ihrer Zwangsrechte,) einer gewissen Form, oder auch Bestätigung, unterworfen werden.

1. Besonders ist Bestätigung, der Natur der Sache nach nöthig, wenn die Rechte der Gesellschaft auch andern aufser derselben neue Zwangsrechte auflegen sollen, oder wenn dadurch Gesetze des Staats abgeändert werden sollen.
2. Anordnung von Gesellschaften durch Gesetze. Collegien zur Regierung des Staats, Ausbildung der Wissenschaften etc.

§. 586.

Die Rechte der Gesellschaften können vermehrt werden.

1. Rechte über das Eigenthum der Gesellschaften, die Verwaltung desselben.
2. Eigene Gerichtsbarkeit kann eine Gesellschaft, der Natur des Staats wegen (§. 560.), nicht ohne besondere Verleihung haben; und noch weniger Recht zur Selbsthülfe.

§. 587.

Aufhebung der Gesellschaften ist nicht gänzlich ungültig, und noch weniger sind es Bestimmungen über die Arten, wie sie aufhören sollen.

§. 588.

In Ansehung der Ehe sind der Zweck, die Eingehung und die Rechte derselben genauer Bestimmungen fähig gewisse Arten derselben können verboten, gewisse Erfordernisse allgemein gemacht, gewissen Personen kann das Recht eine Ehe zu schließen genommen, und die Aufhebung derselben besondern Bedingungen unterworfen werden (vergl. §. 357-374.).

§. 589.

In Ansehung der elterlichen Gewalt darf die Verpflichtung und das Recht zur Erziehung, um für die Gewissheit der Erziehung und die leichtere Entscheidung des Streits darüber zu sorgen, gewissen Personen

nen

nen vor andern gegeben, die im Staate anzuerkennenden Rechte derselben und ihr Verhältniß können genauer bestimmt, ihr Ende bestimmt festgesetzt, auch den Eltern gegen die Kinder aus der Erziehung besondre Rechte gegeben werden (vergl. §. 375 - 385.)

1. Recht der Eltern und Vormünder zur Erziehung.
2. Größere Ausdehnung der väterlichen Gewalt im Staat, wie sie nemlich vom Richter anzuerkennen ist, damit nicht durch allzuhäufiges und unzeitiges Einmischen der Obrigkeit die Erzieher an der Erziehung gehindert werden. Unterschied der väterlichen und mütterlichen Gewalt im Staate.
3. Bestimmte Zeitdauer der Minderjährigkeit.
4. Gegen die Kinder können *Zwangsrechte* der Eltern nur dann gelten, wenn die Kinder im Staate bleiben wollen, wo sie sich dann auch den Gesetzen desselben unterwerfen müssen.

§. 590.

In Ansehung der Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht darf der Staat die Einwilligung der Kinder, im Staat zu bleiben, mit der Bedingung der Leibeigenschaft verknüpfen, manche neue Rechte der Knechtschaft, die bey jedem Vertrage darüber als vorausgesetzt angesehen werden sollen, festsetzen, und neue Arten der Aufhebung einführen (vergl. §. 386. ff.). Der Staat kann auch Oberherrschaft für gewisse Verhältnisse zum Zweck des Staats festsetzen.

1. Herrschaften und Obrigkeiten (§. 488. Anm. 6.),

2. Was

2. Was hier als etwas, das dem Staat einzuführen erlaubt ist, angegeben wird, ist darum bey weitem nicht alles politisch rathsam. Dafs aber auch alles dieses immer unter der Einschränkung, dafs keine unveräußerlichen Rechte genommen werden dürften, zu verstehen sey, ergiebt sich von selbst.

§. 591.

Da der Staat dafür sorgt, jedem sein Recht zu erhalten, und die Beleidigung zu vergüten; so darf die Selbsthülfe sowohl als das richterliche Verfahren gesetzlich so eingeschränkt werden, dafs niemand sein Zwangsrecht überschreite (§. 191. c.).

§. 592.

Der Staat darf bey der Entscheidung der Streitigkeiten (§. 495. ff.) die Art der Entscheidung vorschreiben und Richter setzen.

Einzelne Richter, Justizcollegien. — Competenz der Gerichte.

§. 593.

Da der Staat die Zwangsrechte der einzelnen ausüben soll, so muß er sie erst als solche erkennen. Er also oder die Richter, die er gesetzt hat, dürfen Beweis davon fodern. Er darf die Art der Anzeige des Zwangsrechts, der entgegenstehenden Einwendungen, des Beweises, und wie dieser geführt werden soll, etc. vorschreiben.

1. Rechtliche Wahrheit ist nicht nothwendig historische.

2. Be-

2. Beweis von unveräußerlichen Rechten darf nie geführt werden. Die übrigen Bestimmungen über den Beweis sind zwar zum Theil natürlich, aber nicht nothwendig.

§. 594.

Der Zweck der Ausübung des Zwangsrechts im Staate kann mit dem im Naturstande einerley seyn, und also nur auf Sicherheit, Erhaltung und Ersatz gehen.

§. 595.

Zwangsrecht zur Strafe ist erlaubt, gesetzlich festzusetzen (§. 295.).

Der Verbrecher hat kein Recht gegen die Strafe, außer in dem Fall, da er sich ihr freywillig unterwirft, auf das gesetzliche Maafs bey derselben zu dringen.

Vierter Abschnitt.

Welche Rechte der Menschen im Naturstande sind einer Abänderung schlechterdings bedürftig, um Rechte des Staatsgenossen seyn zu können?

§. 596.

Die im Staat nothwendige Beurtheilung des Zwangsrechts durch einen Dritten (Richter) erfordert, daß der Staat in der Justizgesetzgebung (§. 495. Anm. 4.) theils für die Rechte, die nicht ganz unstreitig sind,

Ze-

Zeichen, an denen sie der Richter erkennen könne, theils für die Fälle, die das Sittengesetz der Willkühr zu bestimmen überläßt, Rechtsregeln zur Entscheidung festsetze. Es ist hier nur zu untersuchen, welche Lehren des Naturrechts einer solchen Abänderung bedürfen.

Nicht die Bestimmungen selbst, welche größtentheils von der Politik abhängen, und wovon höchstens nur einige, um in dem, was sonst im Naturrecht gewöhnlich vorgetragen wird, vollständig zu seyn, Beyspielsweise hier berührt werden können, sondern nur die *zu bestimmenden* Punkte sind der eigentliche Gegenstand dieser Wissenschaft.

§. 597.

Dadurch daß der Staat Zeichen für die Zwangsrechte festsetzt, hebt er die Verbindlichkeiten, die jeder unabhängig vom Staat erfüllen kann und soll, nicht auf, sondern bestimmt nur den Zwang zur Erfüllung derselben, als welchen niemand ohne den Staat vorzunehmen berechtigt ist.

§. 598.

Da der Staat gegen Verbindlichkeiten, die sonst nicht erzwungen werden konnten, oder die er überhaupt erst als solche auflegt, Zwangsrechte festsetzt (§. 577.), auch schon außer dem Staat das Zwangsrecht zum Ersatz nur gegen eine subjective Verbindlichkeit gilt (§. 176. Anm. 3.); so ist die Festsetzung

von

von Zeichen in Rücksicht subjectiver Verbindlichkeiten nothwendig. Es ist natürlich und billig, daß der Staat hier die Natur der Verbindlichkeiten unverändert läßt, und also natürliche Zeichen derselben zu positiven macht.

Bey *objectiven* Verbindlichkeiten wird nur die Handlung im Verhältniß zum Sittengesetz überhaupt (ob sie nach den Bestimmungen desselben geboten, verboten oder erlaubt ist, also die *Legalität*), bey subjectiven die Gefinnung des Handelnden (ob er bey der Handlung auf das Sittengesetz, um ihm gemäß oder entgegen zu leben, Rücksicht nahm, die *Moralität*) beurtheilt.

§. 599.

Zurechnung (imputatio) ist das Urtheil, wodurch ein Mensch für die freye oder selbstthätige Ursache (den Urheber §. 8. Anm.) einer mit Rücksicht auf praktische Gesetze vorgenommenen Handlung erklärt wird.

1. Man könnte auch sagen: *Zurechnung* ist das Urtheil, wodurch der Wille eines Menschen im engern Sinne (§. 171.) für die Ursache einer Handlung erklärt wird.
2. Fällt dies Urtheil der Handelnde selbst, so heißt es *eigne Zurechnung*; fällt es ein andrer, *fremde*; und ist dieser andre ein Richter (§. 495. Anm. 5.), *bürgerliche Zurechnung*.
3. Erklärt man einen bloß für die Ursache einer Handlung,

lung, ohne auf den Einfluß der Freyheit (Willkühr) dabey zu sehen; so *schreibt* man ihm bloß die Handlung zu.

4. Eine Handlung, bey der ein solches Urtheil möglich ist, heisst *imputabel*.
5. Der eigentliche Urheber der ganzen Handlung oder des wichtigsten Theils desselben (*auctor*) ist von andern, die nur freye Ursachen eines Theils derselben sind, den *Mitschuldigen* (*socii auctoris, fautores actionis* etc.) wohl zu unterscheiden. Doch heisst im weitern Verstande jeder *auctor*, welcher durch seine Freyheit die Handlung bewirkte. *Co-auctor*.

§. 600.

Zur Beurtheilung subjectiver Verbindlichkeiten und zur Beziehung von Handlungen darauf ist die *Zurechnung* (§. 599.) nothwendig.

1. Bey allen Zwangsrechten, wo bloß auf Legalität der Handlung zu sehen ist, hat die *Zurechnung* keinen Einfluß.
2. Die Lehre von der *eigenen* Zurechnung hat hier freylich großen Einfluß, ist aber auf die bürgerliche Zurechnung nicht ohne Vorsicht und Abänderung wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse anzuwenden; doch ist die Vergleichung der Rechtslehre von der Zurechnung mit der moralischen sehr vortheilhaft. S. besonders *Schmid's* *Moralphilosophie* §. 252. 344. 407.; und *Mendelssohn* über das sittlich und physisch Gute. Berlin. Monatschrift 1784. October.

§. 601.

§. 601.

In der Zurechnung sind eigentlich zwey Urtheile enthalten 1) ein bestimmter Mensch sey freye Ursache der Handlung, 2) er habe diese Handlung mit Rücksicht auf praktische Gesetze bewirkt. Das erste Urtheil heisst *Zurechnung der That* (*imputatio facti*), das zweyte *Zurechnung des Rechts* (*imputatio juris*).

Imputatio facti proprii et facti alieni.

§. 602.

Zur *Zurechnung der That*, d. i. um einen Menschen für die freye Ursache einer Handlung zu erklären, ist es nothwendig, daß die Handlung nur eine Wirkung der freyen Willkühr war. Es werden also zur Zurechnung im Handelnden das Vermögen der Willkühr und die Bedingungen desselben, das Erkenntnisvermögen, vorausgesetzt.

Solchen Wesen, die keine Willkühr, oder gar kein Erkenntnisvermögen haben, oder sie nicht gebrauchen können, kann nichts zugerechnet werden: also nicht den vernunftlosen, und auch nicht den vernunftfähigen Wesen, die den Gebrauch der Vernunft und Willkühr nicht haben.

§. 603.

Nicht alle Handlungen eines mit Willkühr begabten (§. 2.) Wesens sind Wirkungen der Willkühr; es können daher von seinen Handlungen nur die freyen

T

oder

oder *selbstthätigen* (*a. spontaneae* §. 8.), nie aber die *nothwendigen* (*a. necessariae* §. 4. Anm. 1.) und *gänzlich erzwungenen Handlungen* (*a. coactae* §. 27.) zugerechnet werden. Man nennt auch hier diesen Mangel an Freyheit *Nothwendigkeit*.

1. Zu den *nothwendigen* gehören auch die durch innre Nothwendigkeit hervorgebrachten natürlichen (*a. mere naturales*).

2. Widerstehlicher und unwiderstehlicher Zwang.

3. Die freyen Handlungen sind von allen Bestimmungsgründen, die aufser dem Handelnden liegen, unabhängige; die *nothwendigen* werden durch Naturgesetze (§. 4.), die *erzwungenen* mittelbar durch die Willkühr anderer (§. 27.), unmittelbar aber auch durch Naturgesetze bestimmt. Bey jenen ist dabey keine *innre* (§. 91.), bey diesen wenigstens keine *äußre Freyheit* (§. 125.).

§. 604.

Der Anfang des Wollens bey einer willkührlichen Handlung im engern Sinne (§. 10.) heisst ein *Entschluss*. Nur wenn ein Entschluss da ist, hat Zurechnung statt.

§. 605.

Jedes Erkenntnis einer Handlung schliesst auch das Erkenntnis ihrer Folgen mit ein. Eine Folge einer Handlung, die man sich als Zweck derselben (§. 7. Anm. 2.) vorstellt, heisst eine *Absicht* (*intentio*), *Intentio directa s. primaria* (um derentwillen man die Hand-

V. d. abzuändernden Rechten der Staatsgen. 291

Handlung vornimmt) *et indirecta s. secundaria* (die man zwar als möglich vorherieht, um derentwillen man aber die Handlung nicht vorgenommen haben würde); *simplex s. interna et qualificata s. externa; mediata et immediata.*

§. 606.

Nicht bey allen Handlungen giebt es Absichten; daher sind nur *freywillige* oder *freye* (*actiones arbitrariae, liberae, ex intentione susceptae*) zuzurechnen, nicht aber *blofs willkührliche, unfreywillige, nicht freye* Handlungen (*a. nude spontaneae, non arbitrariae*).

1. Die zweyten setzen blofs Unabhängigkeit von fremder Bestimmung (innre und äufre Freyheit); die ersten aber noch eigentliche Wirksamkeit der Willkühr (mit Bewußtseyn) voraus.
2. Wenn ich alle Handlungen, die ich vornehmen kann, nicht will, aber doch unter allen eine vornehmen muß; so heifst das eine *ungern vorgenommene* Handlung (*a. invita*).

§. 607.

Bey der *Zurechnung des Rechts* muß auf die moralische Gesinnung des Handelnden (ob die Handlung mit Rücksicht auf praktische Gesetze vorgenommen sey, die *Moralität* der Handlung) gesehen werden. Es ist folglich in dem Handelnden aufser dem Erkenntniß der Handlung noch 1) ein Erkenntniß

des Gesetzes, 2) eine Beziehung der Handlung auf das Gesetz vorauszusetzen.

§. 608.

Zurechnung des Rechts hat bey allen den Handlungen nicht statt, bey welchen keine Beziehung auf praktische Gesetze möglich ist; und eben so wenig bey denen, wo ein bedingtes Gesetz, das sie sonst gebieten würde, aus Mangel der Bedingung (im Collisionfall, also durch moralische Nothwendigkeit) aufgehoben wird.

§. 609.

Mangel an Erkenntniß heist *Unwissenheit (ignorantia)*. *Irrthum (error)* ist eine falsche Erkenntniß. Beide betreffen entweder das praktische Gesetz (*ignorantia s. error juris*) oder die vorzunehmende Handlung und ihre Folgen (*ignorantia s. error facti*).

§. 610.

Ist keine Unwissenheit und kein Irrthum in Ansehung des Gesetzes da, so wird das Gesetz von Seiten der *Legalität* (objectiven Moralität) richtig erkannt, und da ist also auf den Unterschied der objectiven Verbindlichkeit (z. B. bey den unbedingten, bedingten, erlasslichen Pflichten etc.) zu sehen.

§. 611.

(*Subjectiv*) moralisch gute oder böse Handlungen sind ohne Absichten nicht denkbar.

§. 612.

§. 612.

Eine willkürliche Uebertretung eines Gesetzes heisst ein Vergehen (*reatus*). Die dabey vorkommende Willensbestimmung (§. 8. der Entschluss) bezog sich entweder unmittelbar oder mittelbar auf die Handlung, durch die das Gesetz übertreten ward.

§. 613.

Das unmittelbare Wollen (der Entschluss zu) einer zuzurechnenden Handlung muss zugleich neben dem Entschluss eine Absicht (§. 605.) mit einschliessen, welches man einen *Vorsatz*, wie die dadurch bewirkte Handlung eine *vorsätzliche Handlung*, nennt.

§. 614.

In Beziehung auf das Sittengesetz besteht dann der Vorsatz entweder darinn, dem Gesetz gemäß, oder aber ihm entgegen zu handeln. Im ersten Fall heisst der Vorsatz *Verdienst* (*meritum*), im zweyten *Bosheit* (*dolus malus*) und die Handlung ein *vorsätzliches Vergehen* (§. 613., zuweilen *Verbrechen* §. 501.).

1. *Verdienst*, weil man die Sittlichkeit in Verbindung mit Glückseligkeit vernünftigerweise nicht anders denn als Würdigkeit, glücklich zu seyn, denken kann.
2. *Dolus bonus* hat hier nicht statt; es setzt eine andre Bedeutung von *dolus*, nemlich *Täuschung* (vergl. §. 302.) voraus.

294. Dritter Theil. Vierter Abschnitt.

3. *Dolus antecedens* s. *ex proposito et consequens* s. *ex re manifestus et clandestinus; completus et incompletus (directus et indirectus?)*

§. 615.

Bezog sich der Entschluß nur mittelbar auf die zuzurechnende Handlung (§. 612.), folglich zunächst auf eine andre, von welcher diese nur eine Folge war, und durch die der Handelnde den Gebrauch der Freyheit des Willens, der Freyheit dem Sittengesetz gemäß zu handeln (§. 17.) in Ansehung der zuzurechnenden Handlung verlor; so heist er *Schuld* oder *Verschulden*, (*culpa*) und die zuzurechnende Handlung ein bloßes *Vergehen*, ein *Versehen*.

1. Man muß hier besonders nicht vergessen, daß die willkührlichen Unrerlassungen auch eine Art willkührlicher Handlungen sind.
2. Hieher die Begriffe von *diligentia* und *negligentia*.
3. *Culpa in abstracto* (nach einem allgemeinen Maassstab) und *in concreto* (nach der ganzen übrigen Handlungsweise des Handelnden beurtheilt).

§. 616.

Die Zurechnung hat Grade: 1) in Ansehung der *Legalität (objectiven Moralität)* der Handlung, wenn nur diese richtig erkannt war (§. 610.); 2) in Ansehung der (*subjectiven*) *Moralität*, (des Antheils der Willkühr an der zuzurechnenden Handlung.)—

Grade

Grade der objectiven und subjectiven Moralität
(*gradus moralitatis*).

So hat der *Vorsatz* Grade und noch mehr die *Schuld* (§. 615.). Allein die bestimmten Abtheilungen derselben in drey (*culpa lata, levis et levissima, grobes, mässiges, geringes Versehen*), welche der Abtheilung der *diligentia* (§. 615. Anm. 2) in *maxima media et minima* entspricht, ist zwar ohne ein ausdrückliches Gesetz denkbar, sêzt aber, um eigentlich bestimmt gedacht zu werden und gegen einander begränzt zu seyn, durchaus ein solches voraus.

§. 617.

Der Gebrauch der Freyheit des Willens wird im einzelnen Fall eingeschränkt, theils von der Unwissenheit oder dem Irrthum (§. 609.), theils von der Nothwendigkeit (§. 603.).

§. 618.

Unwissenheit und Irrthum (§. 609.), die auf die zuzurechnende Handlung Einfluss hatten, sind entweder durch einen Entschluss (vielleicht nur zu einer Unterlassung) gegen das Gesetz entstanden, oder nicht. Im ersten Fall heissen sie *vermeidliche (ignorantia l. error vincibilis)*, im zweyten *unvermeidlich (i. l. e. invincibilis)*. Jene sind imputabel (§. 606.), aber nach Graden.

§. 619.

Die Nothwendigkeit ist auch entweder Folge des

Entschlusses, (vielleicht nur zu einer Unterlassung) gegen das Gesetz (§. 607.) oder nicht. Jene heisst *widerstehlich*, diese *unwiderstehlich*; nur jene, nicht diese, ist zuzurechnen.

1. *Ultra posse nemo obligatur.*
2. *Favor necessitatis* ist eigentlich erst in Gerichten im Staat denkbar.

§. 620.

Tritt weder Voratz noch Schuld ein, so ist die Handlung gar nicht imputabel. Alsdenn schreibe man sie dem *Zufall* (*casus*) zu.

1. Hier ist an dem metaphysischen Begriff des Zufalles nicht zu denken.
2. Zum Zufall gehört also die unvermeidliche Unwissenheit (§. 618.), die unwiderstehliche Nothwendigkeit (§. 603.) etc.
3. Der Zufall ist entweder *casus merus*, oder *mixtus*.

§. 621.

Die vornehmsten Regeln der bürgerlichen Zurechnung, insofern sie aus der Natur derselben fließen, sind nun folgende:

- 1) Je grösser die (*objective*) Verbindlichkeit ist, (§. 610.), um desto mehr wird ihre Uebertretung, und um desto weniger ihre Erfüllung zugerechnet und umgekehrt.

Manches kann hier von der positiven Gesetzgebung abhängen; daher giebt es Grade der natürlichen und positiven (oder auch innern und äussern) Verbindlichkeit.

2. Eine

V. d. abzuändernden Rechten der Staatsgen. 297

2. Eine *vorsätzliche* Handlung (§. 613.) wird mehr zugerechnet als eine bloß *verschuldete* (§. 615.).

Dolus ex re wird eben so gut zugerechnet als *dolus ex proposito*.

Dafs die Schuld Grade hat, ist schon oben (§. 616. Anm.) gesagt. *Culpa lata aquiratur dolo*.

- 3) Je weniger nothwendige Ursachen bey einer Handlung gewirkt haben, und je mehr nothwendige Ursachen entgegen wirken, desto mehr wird sie zugerechnet.

Dummheit, Unwissenheit; Affecten etc.

- 4) Je mehr Bewegungsgründe gegen eine Handlung waren; um desto mehr hatte der Vorsatz zu überwinden und um desto mehr wird die daraus entstandene Handlung zugerechnet.

- 5) Je mehr Gründe dafür waren; um desto weniger kräftig war der Entschluß oder Vorsatz, und um desto weniger ist die Handlung zuzurechnen.

- 6) Eine Hauptabsicht bey einer Handlung (*intentio primaria* §. 605.) macht, dafs die Handlung mehr zugerechnet wird, als eine Nebenabsicht.

Eine ungeru vorgenommenene Handlung (§. 606. Anm. 2.) ist weniger zu imputiren als andre.

- 7) Je länger man überlegen konnte und wirklich

lich überlegte, um desto imputabler ist die Handlung.

Actio deliberata et indeliberata. Deliberatio quoad decretum und deliberatio quoad executionem.

- 8) Wenn ich als die freye Ursache der Handlung eines andern anzusehen bin, so wird sie mir zugerechnet. Je mehr ich hier concurrirre, um desto mehr wird sie zugerechnet.

Concurfus positivus et negativus.

Hier darf aber der Staat ändern, abnehmen, und zusetzen; und wirklich ist auch in unsern Staaten vieles anders bestimmt. Meistens wird nicht bloß auf die Folgen, die man zur Absicht hatte, sondern vorzüglich auch auf die wirklich daraus entstandenen gesehen. Daher gelten itzt z. B. noch im allgemeinen folgende Regeln:

- 1) Je mehr böse Folgen aus einer Handlung entstehen, um desto imputabler ist sie;
- 2) Eine Handlung, die aus irgend einer Ursache die beabsichtigte Folge nicht bewirkt, wird nicht für so imputabel gehalten, als im Gegentheil, u. a. m.

Attentatum (§. 160. Anm) s. conatus; delictum inchoatum et consummatum.

Diese Regeln fliessen zwar nicht aus den allgemeinen Begriffen von der Zurechnung, da es bey der Beurtheilung, in wiefern jemand Ursache einer Handlung ist, auf seine Absicht, und nicht auf die Folgen ankommt; allein sie sind, besonders bey den Strafen, wegen des zufälligen Guten immer zuzulassen, da es immer

immer noch möglich bleibt, daß jemand selbst z. B. auf die Unterbleibung der Folgen einigen Einfluss gehabt hat, oder doch noch gehabt haben könnte, wenn auch andere Umstände sie nicht verhütet hätten.

§. 622.

Eine zweyte Classe allgemeiner Zeichen bedürfen diejenigen Rechte, welche von Willensbestimmungen abhängen, deren Daseyn und Inhalt nur durch äussere Zeichen Willenserklärung, andern bekannt werden kann. Da die Justizgesetzgebung für die Beurtheilung des Richters von Rechten in *jedem* Falle Regeln zu geben hat, so muß der Gesetzgeber auch *Regeln der Auslegung (interpretatio)* für Willenserklärungen festsetzen.

Die Verbindung zwischen dem Zeichen und dem Bezeichneten ist aber nicht nothwendig (§. 162.); also sind die Regeln der Ausübung theils natürlich, d. i. geschickt, in den *meisten* Fällen den wahren Sinn herauszubringen, theils willkürlich, auch die letztern sind, wenn keine natürliche zu haben sind, nothwendig, damit nur für jeden Fall eine Entscheidung möglich sey.

§. 623.

Natürlich sind folgende Hauptregeln:

- 1) Man muß nach der *gewöhnlichsten Bedeutung* der Worte und Zeichen den Sinn bestimmen.

Die gewöhnliche Bedeutung muß oft nach dem Gebrauch

brauch des Bewilligenden oder auch nach der Zeit der Willenserklärung bestimmt werden.

- 2) Ist dies nicht entscheidend; so muß man auf den Grund, warum die Willenserklärung geschehen, auf die sonst erweislichen *Gefinnungen und Absichten* des Bewilligenden bey der Willensbestimmung und auf sein *zunächst darauf folgendes Verhalten* in Ansehung derselben Rücksicht nehmen.

§. 624.

Bey den übrigen willkührlichen Auslegungsregeln hat man die allgemeine Voraussetzung zum Grunde gelegt:

Man müsse annehmen, daß die wenigsten Rechte aufgegeben worden.

Daraus fließen denn z. B. folgende einzelne Regeln:

- 1) Von zwey übrigens gleichgegründeten Auslegungen geht diejenige vor, welche demjenigen günstig ist, der die Willenserklärung von sich gegeben.

Man drückt dies auch so aus: *favorabilia sunt extendenda, odiosa restringenda.* Der Grund, dies anzunehmen, liegt darinn, weil alsdenn nur kein neues Recht anerkannt, nicht aber etwa ein altes genommen wird.

- 2) Die Auslegung geht vor, welche *billiger* und *gemeinnütziger* ist.

3) Rech-

- 3) Rechte und Verbindlichkeiten, bey denen persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, als die ursprünglichen Beweggründe, sich vermuthen lassen, sind im zweifelhaften Falle auch für solche, die *an der Person haften*, nicht auf andre übergehen können, zu erklären. —
- 4) Bey Verträgen sonst gleicher Partheyen, muß das zweifelhafte so verstanden werden, daß beide Theile einander *gleich* bleiben, u. s. w.

§. 625.

Außer diesen allgemeinen Zeichen sind für einzelne Rechte theils besondere Zeichen, theils mehrere positive Rechtsregeln nothwendig.

§. 626.

Die ursprünglichen Rechte sind keines positiven Zusatzes bedürftig.

1. Es ist aber rathsam, ihre Bestimmung im positiven Gesetzbuch zu wiederholen.
2. Die bey den Strafen nöthige Zurechnung (§. 598.) bezieht sich nicht eigentlich auf die durch die Verbrechen verletzten ursprünglichen Rechte; sondern auf die durch den Staat eingeführten Strafen (§. 502.); also auf die Frage: ob jemand seine Rechte verloren habe und folglich der Strafe fähig sey?

§. 627.

Beym Eigenthum ist es nothwendig, die Gründe, wodurch es erlangt werden kann, und Zeichen für die

die wirkliche Erwerbung zu bestimmen. Das sind nach positivem Recht die *Rechtstitel* und die *Erwerbungsarten* (vergl. §. 232 - 234.).

§. 628.

Für die im eigentlichen Naturrecht (§. 235.) angegebenen Erwerbungsarten sind im Staat Zeichen nothwendig. Auch hier sind die natürlichen die besten; also bey der Besitznehmung erste Ergreifung (§. 242.) und bey dem Zuwachs Eigenthum der Hauptsache (§. 240.).

1. Es ist zur Vorbeugung der Streitigkeiten am sichersten, bey dem Zuwachs anzunehmen, daß der Eigenthümer der Hauptsache die neu entstandne Sache auch als sein ansehen wolle, und also erst bey einer Generalklärung desselben ändern das Recht, sie zu ihrem Eigenthum zu machen, zuzugestehen.
2. Indessen bedürfen alle diese Erwerbungsarten, und eben so auch die Uebergabe, sonst ein sehr natürliches Zeichen für den Anfang des von andern erworbenen Eigenthums, mehrerer genaueren Bestimmungen im Staate.

§. 629.

Auch das Eigenthum selbst bedarf unmittelbarer Zeichen; *Besitz* ist ein natürliches Zeichen desselben (§. 241.), aber freylich kein untrügliches oder allgemein hinreichendes.

§. 630.

Die Ehre (§. 256.) fodert nähere Bestimmungen
und

V. d. abzuändernden Rechten der Staatsgen. 303

und Zeichen sowohl in Ansehung des Erwerbs als Besitzes, oft auch ihren Rechte.

§. 631.

In Ansehung der Verträge ist genauere Bestimmung in Ansehung derjenigen Rechte sehr nothwendig, welche in solchen Fällen gelten sollen, wo keine Einwilligung der Partheyen da ist; aber um solche festsetzen zu können, ist Eintheilung der Verträge in mehrere Classen nothwendig.

Fehlt es an solchen Bestimmungen, so tritt der Mangel an Bestimmtheit ein, der im Naturrecht bey den Rechten aus Verträgen immer seyn muß, da alles hier von der wirklichen Einwilligung abhängt (§. 291. u. a.); und eine nothwendige Folge ist alsdann Entscheidung des Richters nach Convenienz und Willkühr.

§. 632.

Ihre natürlichsten Hauptverschiedenheiten hängen entweder vom Gegenstande derselben oder von der Art des Versprechens ab.

§. 633.

In Ansehung des Gegenstandes kann entweder eine Sache, oder der Gebrauch einer Sache, oder eine Handlung versprochen seyn.

§. 634.

Das Versprechen kann ein einseitiges oder doppelseitiges seyn; jenes ist ein *wohlthätiger* oder *unentgeltli-*

geltlicher, dies ein vergeltlicher Vertrag (*pactum gratuitum s. beneficium et onerosum*). Einige werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen. Die vornehmsten unter den unentgeltlichen sind die *Schenkung*, das *Verleihen* und die *Niederlegung*; unter den vergeltlichen der *Tausch*, der *Kauf*, und die *Miethe* nebst den *ungenannten Contracten*; von beiden Arten können seyn das *Darlehn* und die *Bevollmächtigung*.

Die Begriffe aller dieser Verträge sind an sich natürlich und leicht zu entwickeln (§. 293.); ihre weitern Bestimmungen aber sind größtentheils bloß willkürlich und hier also nur problematisch vorzutragen. Die Gründe zu der positiv festzusetzenden Gültigkeit dieser Bestimmungen liegen theils in der *Natur der Sache*, d. h. in den positiv festgesetzten Grundbegriffen der Verträge, theils in den andern im Staat vorwaltenden Umständen.

§. 635.

Die *Schenkung* (*donatio*) ist ein Vertrag, durch welchen man jemanden *eine Sache* unentgeltlich überläßt. Sie geschieht entweder *unter Lebenden* (d. *inter vivos*), oder *auf den Todesfall* (d. *mortis causa*); ferner entweder zur *Belohnung empfangener Wohlthaten* (d. *muneratoria*), oder ohne Rücksicht auf solche (d. *simplex*).

1. Acceptation ist bey ihr, wie bey andern Verträgen, nöthig (§. 299.).

2. Zu

2. Zu bestimmen sind folgende Fragen, die wir des Beyspiels wegen anführen wollen: Ist ein Vertrag, worinn nur etwas wenig von der andern Seite gegeben wird, eine Schenkung? Wann geht das Eigenthum bey der Schenkung über? Ist eine Schenkung auf den Todesfall widerruflich? Sollen die Zeichen für alle Schenkungen gleich seyn (gerichtliche Bestätigung der größern Schenkungen etc). Kann man die Schenkung unter den Lebenden wegen Undankbarkeit, oder wegen nachgeborner Kinder, oder wenn der Schenkende selbst nothleidet, widerrufen? Gilt eine Schenkung zwischen Eheleuten? zwischen Vater und Kindern? u. s. w.

§. 636.

Das *Verleihen* ist ein Vertrag, durch den man einem den *Gebrauch einer Sache unentgeltlich* gestattet.

1. Ist dieser Gebrauch, und besonders die Dauer, bestimmt; so nennen es die römischen Rechtsgelehrten *commodatum*; ist er es nicht, so heist es *precarium*.
2. In wieweit ist der Innhaber einer solchen Sache für die Beschädigung derselben zu stehen verpflichtet? Wer muß die Kosten für die Erhaltung tragen? Kann der Eigenthümer die Sache zurückfordern, wenn er sie braucht? u. s. w.

§. 637.

Die *Niederlegung* (*depositum*) ist ein Vertrag, durch welchen sich jemand verbindlich macht, eine

U

ihm

ihm übergebne Sache *unentgeltlich in Verwahrung* zu nehmen.

Kann der Depositar die Sache gebrauchen? Wie bald muß er sie wiedergeben? wie lange sie verwahren? In wie weit muß er für den Schaden stehen? u. s. w.

§. 638.

Bey einem vergeltlichen Vertrage hängt die Bestimmung des Werths einer Sache bloß von der Willkühr der Vertragsschließenden Personen ab; daher ist der Begriff von *Verletzung (laesio)*, darauf sich beziehendem *Irrthum*, u. s. w., nur im Staate bey einem ausdrücklich oder durch Gewohnheit bestimmten Werthe möglich.

§. 639.

Der *Tausch (permutatio)* ist ein Vertrag, vermöge dessen man eine *Sache* für eine andre *Sache* giebt.

§. 640.

Der *Kauf (emptio venditio)* ist die Veräußerung einer *Sache* gegen *Geld*.

1. *Emptio strictè sic dicta, emptio rei speratae, emptio spei; emptio in genere et in specie.*
2. Wann ist ein solcher Vertrag völlig geschlossen? Wann geht das Eigenthum der gekauften Sache und die Gefahr auf den Käufer über? Muß *Eviction* geleistet werden? u. s. w.

§. 641.

Die *Miethe (locatio conductio)* ist ein Vertrag,
durch

V. d. abzuändernden Rechten der Staatsgen. 307

durch welchen einer dem andern für eine *Vergeltung* (*locarium*) den Gebrauch einer Sache überläßt (*locatio conductio rerum*) oder Dienste zu leisten verspricht (*l. c. operarum*).

1. *Locatio conductio operarum* ist verschieden von *locatio conductio operis*.
2. Kauf bricht nach dem Naturrecht nicht Miethe; der Staat darf dies bestimmen; denn er sagt hier in der That weiter nichts, als das jeder Miethcontract im Staate nicht anders geschlossen werden solle, als unter der Bedingung, das die gemiethete Sache nicht verkauft werde.
3. Wer trägt die Gefahr? Wer leidet den Schaden? Wer erhält die Sache? Ist *Aftervermiethung* (*sublocatio*) erlaubt? Kann der Miethmann Erlassung am Miethgelde fodern?
4. Ein ähnlicher, obgleich in mehrern Stücken ganz anders bestimmter, Vertrag ist der *Lehnscontract* (*contractus feudalis*).

§. 642.

Ueberläßt man jemanden eine fungible Sache eigenthümlich, mit der Bedingung, das er eine andre von gleicher Menge und Beschaffenheit wiedergeben soll, so heist dies ein *Darlehn* (*mutuum*).

1. *Fungible* Sachen sind solche, die nach Zahl, Maas und Gewicht bestimmt werden können, oder (nach einer andern Bestimmung) solche, die nur in sofern gebraucht werden können, als man sie zerstört oder veräußert.

2. Wann wird der Empfänger Eigenthümer des Darlehns? In welcher Münze muß ein Darlehn in Gelde bezahlt werden?

§. 643.

Zins (usura) heißt eine Sache, die für den Gebrauch einer dargelehnten Geldsumme gegeben wird. Das Darlehn ist entweder *verzinslich* oder *unverzinslich*.

1. Im Deutschen bedeutet *Zins* eigentlich im allgemeinen eine Sache, die für den Gebrauch einer andern gegeben wird, und begreift alsdenn auch das noch, was im lateinischen *census* und *locarium* genannt wird.
2. Sind Zinsen erlaubt? Kann man Zins von Zinsen nehmen? Was ist Wucher? Ist er verboten? — Geht ein Gläubiger andern vor? u. s. w.

§. 644.

Die *Bevollmächtigung (mandatum)* ist ein Vertrag, wodurch einer (*mandatarius*) verspricht, die Geschäfte eines andern (*mandantis*) im Namen desselben zu verrichten. Dies Geschäft wird durch die *Vollmacht* übertagen.

1. *Mandatum universale et particulare; generale s. cum libera et speciale; expressum, tacitum et praesumptum.*
2. Wie weit muß der Bevollmächtigende für des Bevollmächtigten Handlungen stehen? Muß die Bevollmächtigung unentgeltlich seyn? (Wäre sie vergeltlich,

V. d. abzuändernden Rechten der Staatsgen. 309

lich, so würde es eher ein Miethcontract seyn, allein ein *Honorarium* läßt man doch zu) u. f. w.

3. Vom Gesellschaftsvertrag s. oben (§. 333. fig.).

§. 645.

Es giebt noch mehrere Arten von Verträgen, worinn man Sache für Sache, oder Sache für Handlung, oder Handlung für Handlung leistet, die im positiven Recht keinen besondern Namen haben, daher die ganze Classe unter dem Namen *ungenannter Contracte* (*contractus innominati*) begriffen wird.

1. Ein Vertrag, worinn man verspricht, etwas zu unterlassen, was man zu thun ein Recht hatte, heist ein *Entsagungsvertrag* (*pactum renunciativum*).
2. Einige Verträge können erst im Staate eingegangen werden, besonders die, welche den Erben Rechte geben (§ 329.), z. E. *Emphyteusis*, Erbpacht, Erb-
lehn u. f. w.

§. 646.

Die Verträge können auch noch *einfache* oder *verstärkte* Verträge seyn.

Bey diesen kommt zum Hauptvertrage (*pactum principale*) oft noch ein Nebenvertrag (*pactum accessorium*) hinzu.

§. 647.

Ein Mittel, jemand zur Erfüllung einer Verbindlichkeit noch mehr zu verbinden, oder wenigstens den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden abzuwenden, heist eine *Sicherheitsleistung* (*cautio*).

Das durch eine solche erhaltene Recht richtet sich ganz nach dem Rechte, zu dessen Sicherheit sie eingegangen ist.

§. 648.

Die Sicherheitsleistung, wenn sie durch Verträge eingegangen wird, besteht entweder in einer auf die Nichterfüllung gesetzten Strafe, oder in einem Eid, oder in einer Bürgschaft, oder in einem Pfande, oder in einer Verpflichtung zu *persönlichem Arrest*.

1. Von Strafe und Eid ist schon oben geredet; hier sind auch neue positive Bestimmungen nicht durchaus nothwendig. Nur Bürgschaft und Verpfändung sind besonders genannte und bestimmte Verträge.
2. Ist eine gegen eine eidliche Verpflichtung vorgenommene Handlung gänzlich ~~nöthig?~~ nicht?

§. 649.

Die *Bürgschaft (fidejussio)* ist ein Vertrag, wodurch sich jemand verbindlich macht, etwas auf den Fall zu leisten, wenn es der, dem eigentlich die Verbindlichkeit obliegt, nicht leisten sollte.

1. Es ist nicht immer nöthig, daß *dasselbe* geleistet werde.
2. Die Bürgschaft ist von der gänzlichen *Uebernahme der Schuld (expromissio)* verschieden.
3. Hat die *Einrede der Excussio* oder der *Ordnung* statt? Können Weiber sich gültig verbürgen?

§. 650.

Die *Verpfändung (oppigneratio)* ist ein Vertrag,

V. d. abzuändernden Rechten der Staatsgen. 311

trag, wodurch der, welcher eine Verbindlichkeit gegen einen andern hat, diesem zur Sicherheit ein Recht auf eine ihm gehörige Sache giebt.

1. Pfand im eigentlichen Verstande und Hypothek.
2. Gegen wen erhält man aus diesem Vertrag ein Recht? und wie weit geht es in jedem Fall? Hört die Forderung des Gläubigers auf, wenn das Pfand durch einen Zufall zu Grunde geht? Darf der Gläubiger von dem Pfande Nutzen ziehen? (*Antichretischer Vertrag*). Darf man beym Pfande einen commissorischen Vertrag schliessen? Darf man das Pfand wegen einer andern Schuld behalten?
3. Auch für die Verträge der Ehe und der Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht müssen Bestimmungen auf solche Fälle, wo nicht Verabredung der Partheyen zur Entscheidung hinreicht, gemacht werden.

§. 651.

Auch die Arten, Verträge aufzuheben, sind einer genauern Bestimmung bedürftig. Die allgemeine Eintheilung bleibt wie im Naturstande (§. 318 - 323.).

§. 652.

Die gänzliche Erlassung (§. 321.) ist entweder einseitig oder gegenseitig. Jene heisst *Erlassung* im eigentlichen Verstande (*remissio*); diese ist die gänzliche Aufhebung eines gegenseitigen Vertrags (*diffensus mutuus*).

1. Wenn bey den Römern zur Erlassung die bestimmten Feyerlichkeiten hinzukamen, so hiefs sie *Acceptilatio*.

2. Zur ersten ist, um das Zwangsrecht aufzuheben, Acceptation eigentlich nicht nöthig. Wäre sie hinzugekommen; so wäre dies ein *pactum de non petendo*.

§. 653.

Der Vergleich (§. 321.) kann mehrere Unterarten haben: Entweder kann der Verpflichtete, oder auch ein anderer noch eine Verbindlichkeit übernehmen, oder aber das Zwangsrecht kommt auf einen andern.

§. 654.

Uebernimmt der Verpflichtete eine Verbindlichkeit dabey; so ist die übernommene Verbindlichkeit entweder ein Theil der vorigen oder eine ganz neue. Jenes heist im eigentlichen Verstande *Vergleich* (*transactio*), dieses *Novation*.

§. 655.

Entsteht für einen andern dabey eine Verbindlichkeit statt des ersten Pflichttragenden; so geschieht dies entweder ohne Zuthun des ersten Verpflichteten (*expromissio*), oder mit Zuthun desselben, aber doch auch mit eigener Einwilligung des neuen Verpflichteten (*delegatio*), oder aber ohne diese Einwilligung (*assignatio*).

§. 656.

Ueberträgt der Berechtigte das Zwangsrecht einem andern; so heist dies *Cession*. Diese kann ohne
Einwilli-

Einwilligung des Pflichttragenden nicht geschehen.

Eigentlich ist Assignation und Cession immer zusammen; daher dann zur Assignation in der Folge wenigstens Einwilligung hinzukommen muß.

§. 657.

Durch Erfüllung (§. 322.) wird ein Vertrag aufgehoben: 1) wenn man wirklich das erfüllt, was man versprochen hat — *Zahlung (solutio)*; 2) wenn man etwas anders erfüllt, was der Rechthabende als gleichgeltend annimmt — *Gebung an Zahlungsstatt (Datio in solutum)*; 3) wenn beide Partheyen Zwangsrechte gegen einander haben und sie gegenseitig aufheben — *Gegenrechnung (compensatio)*.

Wenn aber der Rechthabende die Erfüllung nicht annehmen will, so ist in unsern Staaten auf den Fall *Darbietung und gerichtliche Niederlegung (oblatio et depositio)* als hinreichend eingeführt.

§. 658.

Durch äußere Zufälle (§. 323.) werden die Zwangsrechte noch auf mancherley Art aufgehoben: 1) durch den *Tod* des Rechthabenden und Pflichttragenden, wenn der Staat nicht die Fortdauer der Verbindlichkeit eingeführt hat; 2) durch den Untergang der Sache, der entweder durch Zufall oder durch eines Menschen Schuld geschehen kann; in welchem letz-

tern Fall gesetzlicher oder conventioneller-Ersatz statt hat; 3) dadurch, daß Recht und Pflicht auf eine Person kommen (*confusio*).

Dies letztere ist im Staat fast allein denkbar.

§. 659.

In Ansehung der schon erworbenen Rechte muß der Staat den Unterschied der eigenthümlichen; der gänzlich herronlosen und noch nie besessnen Sachen durch Zeichen angeben.

§. 660.

In Ansehung der herrenlosen muß er bestimmt angeben, was zu solchen zu rechnen sey, oder was schon dem Eigenthum dieses oder jenes Menschen, selbst wenn er es nicht weiß, (vergl. §. 577. u. 2.) zugerechnet werde.

§. 661.

In Ansehung der schon besessnen Sachen muß die Gesetzgebung auf den Todesfall des Eigenthümers und auf den Fall der Verlassung Bestimmungen festsetzen.

- I. Für jenen Fall hat unsre Gesetzgebung, theils durch Angabe von Arten, wie der Eigenthümer eine Sache auf andre bringen kann, theils durch gesetzliche Vorschriften auf den Fall, daß er nichts verordnet hätte, gesorgt. Erbvertrag (§. 331.) mit den genauern Bestimmungen des Staats. Testamente (§. 332.). Intestaterbfolge (§. 329.). Succession des Fiscus.

2. Um

2. Um allem Streit wegen verlassner Sachen vorzubeugen, ist *Verjährung* (§. 328) eingeführt.

§. 662.

Auch die Art bedarf Bestimmung, wie man sein Recht suchen, oder sich Hülfe für seine Zwangsrechte erbitten, sie beweisen soll, u. s. w., und wie der Richter darüber erkennen und sie schützen soll. Das heisst: Der Staat muß den *Process* einrichten (§. 593.).

Auch im *Process* müssen oft Zeichen statt Wirklichkeiten der Natur der Sache nach, gelten; folglich muß der *Process* Förmlichkeiten haben. Die Politik giebt hievon noch andre Urfachen an; doch lehrt sie auch, daß ihrer nicht zu viel seyn müssen.

§. 663.

Auch in Ansehung der Selbsthülfe sind die Fälle, wo sie erlaubt ist, Art und Verfahren zu bestimmen.

Dies sind die Gründe alles Privatrechts, soviel man davon ohne willkürliche Voraussetzung sagen kann.

Nun lehrt ferner die Politik, was für Gesetze im allgemeinen und im besondern rathsam sind, die Philosophie des Rechts, was aus willkürlich bestimmten Voraussetzungen für natürliche Folgen fließen, und endlich das positive Recht, was in jedem einzelnen Falle wirklich bestimmt sey.

Vierter Theil.

Allgemeines Völkerrecht.

Erster Abschnitt.

Vorbereitung.

§. 658.

Wird ein Staat in einem Verhältnisse gegen andre Menschen, die nicht zu demselben gehören, gedacht; so heißt er ein *Volk* (*gens, populus*).

1. Sonst nennt man auch jede Gesellschaft, die nur einen ewigen Sicherheitsbund (§. 419.) unter sich errichtet hat, ein *Volk* in weiterer Bedeutung. Diese beiden Bedeutungen werden im Völkerrecht gebraucht; die Folgen aus jeder von diesen beiden sind zuweilen etwas verschieden, und man muß daher darauf bey dem Vortrag des Völkerrechts aufmerksam seyn.
2. Der angegebne Begriff eines Volks kann auch wieder zwey untergeordnete Bedeutungen haben; so daß er 1) auf den Innbegriff aller der Menschen zusammen, die ein Volk ausmachen, 2) auf die Vereinigung, vermöge deren sie ein Volk ausmachen, bezogen wird (vergl. §. 333. u. 440.). Im ersten Fall kann von ursprünglichen, im zweyten nur

nur von erworbenen Rechten die Rede seyn. Ein Volk kann wie eine andre Gesellschaft als eine moralische Person angesehen werden; aber nur mit Einschränkung und Vorsicht (vergl. §. 350.) Leben und Tod eines Volks.

3. Andre Bedeutungen des Worts *Volk* gehören nicht ins Völkerrecht, sondern ins Staatsrecht (§. 447.), in die historischen Wissenschaften etc.

§. 665.

Die Zwangsrechte, die in diesem Verhältnisse entstehen (§. 664.), werden im *Völkerrechte* (*jus gentium*) gelehrt (§. 44.).

1. Nicht blofs die Verhältnisse zwischen Staaten und Staaten, oder Völkern und Völkern, sind hier abzuhandeln, weil sonst die Verhältnisse zwischen Völkern und einzelnen Menschen ausser demselben in den philosophischen Rechtswissenschaften gänzlich würden übergangen werden.
2. Das Völkerrecht ist besonders zu unterscheiden vom eigentlichen Naturrecht, Staatsrecht (§. 41. 43.) Privatfürstenrecht (§. 541. Anm. 4.) der Völkermoral und äufsern Politik.

§. 666.

Das Völkerrecht enthält entweder Lehren, die aus den allgemeinen Begriffen von Volk, und den darauf angewendeten sittlichen Gesetzen, fliefsen, oder die auf besondern Verträgen oder Gewohnheiten gegründet sind. Jenes heifst das *allgemeine* oder

oder natürliche (*jus gentium universale l. naturale*), dieses das positive Völkerrecht (*j. g. positivum s. practicum*).

1. Eintheilung des positiven in *Vertrags- und Gewohnheits Völkerrecht* (*jus gentium pactitium et consuetudinarium*). Beides gehört nicht hieher.
2. Was ist von der Eintheilung des natürlichen Völkerrechts in das *reine natürliche* und *modificirte natürliche* (v. *Ompeda* Literatur des Völkerrechts Th. I. S. 9-12.) zu halten?

§. 667.

Es ist für jeden Menschen, für jedes Volk, und für jeden Repräsentanten eines Volks zum unmittelbaren und mittelbaren Gebrauch zu wissen wichtig. In neuern Zeiten wächst die Wichtigkeit desselben noch immer.

§. 668.

Die allgemeinen Begriffe vom Völkerrecht waren in frühern Zeiten schwankend. *Grotius* bearbeitete es im Ganzen zuerst mit Erfolg, *Pufendorf* schadete ihm, weil er es für eine Wissenschaft mit dem Naturrecht ausgab. *Wolf* trennte es wieder davon, und *Johann Jacob Moser* bearbeitete das positive Völkerrecht und half dadurch auch dem natürlichen Völkerrecht auf.

§. 669.

Außer den bey der Literatur des Naturrechts über-

überhaupt (§. 58-67.) genannten Schriftstellern sind folgende, die das natürliche Völkerrecht besonders bearbeitet oder doch vorzüglich darauf Rückficht genommen haben, von Wichtigkeit:

Rich. Zouchaei juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. 4. und mehrmals.

Wolfg. Textor synopsis juris gentium. Bas. 1680.

Jo. Adam Ickstadt elementa juris gentium. Wirceb. 1740. 4.

Ad. Fried. Glafey Völkerrecht. Nürnberg., Frankfurt. u. Leipz. 1752. 4.

Chr. L. B. de Wolf jus gentium, methodo scientifica pertractatum. Hal. 1749. 8.

Le science du gouvernement par Mr. de Real. Tom. V. du Droit des gens. à Paris. 1754. 8. 1764. 8.

Le droit des gens; ou principes de la loi naturelle appliqué à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. Par Mr. de Vattel. à Leide. 1758. 4. — Neuëste Ausgaben. Amsterdam. 1776. II Tom. 4. Neufchatel. 1777. III Tom. 12.

J. F. L. Schrödt Systema juris gentium. Bamberg. 1780. 8.

Precis du Droit des Gens, de la Guerre, de la Paix et des ambassades, par Mr. le Vicomte de la Mailardiere. à Paris. 1776. 12.

Zweyter Abschnitt.

Grundlegung des allgemeinen Völkerrechts.

§. 670.

Es ist hier auf keine positive Bestimmung zu sehen; folglich ist ein Volk hier immer als unabhängig und frey anzunehmen.

Sind Völker nicht völlig frey; so ist eine Anwendung der Lehren des Völkerrechts nur möglich, insofern sie frey sind.

§. 671.

Ein Volk ist frey (§. 670.), hat also keinen Richter über sich, sondern lebt im Naturstande (§. 31.); daher muß es seine Rechte selbst beurtheilen und ausüben (§. 170.).

§. 672.

Ein Volk darf so wenig Pflichten gegen andre Menschen verletzen, als der einzelne Mensch; seine Verpflichtung, die vollkommenen Rechte anderer nicht zu verletzen, ist unbedingt.

Das Volk hat auch erlaßliche Pflichten gegen andre außer ihm; aber das Staatsoberhaupt darf seine Unterthanen nicht zur Erfüllung derselben zwingen (§. 468.).

§. 673.

§. 673.

Da die Verhältnisse eines freyen Volks (§. 670.) keine willkürliche Bestimmungen voraussetzen können; so entstehen die Lehrsätze des Völkerrechts nur dadurch, daß die Grundsätze des eigentlichen Naturrechts auf jene Verhältnisse angewandt werden.

§. 674.

Der allgemeinste Grundsatz des Völkerrechts ist, wie der des Naturrechts (§. 102.):

Jedes Volk hat das Recht, seine und anderer vollkommenen Rechte durch Zwang zu erhalten.

§. 675.

Willkürliche Handlungen des Volks sind durch die Willkühr des ganzen Volks (den allgemeinen Willen §. 435.) hervorgebracht; sie sind daher nicht gerade Folgen der Willkühr jedes einzelnen im Volke. Folglich sind Handlungen der einzelnen, die jenem allgemeinen Willen gemäß vorgenommen werden, nicht dem einzelnen als willkürliche Handlungen zuzurechnen, sondern nur als unwillkürliche Handlungen desselben zu betrachten (§. 106.).

§. 676.

Die Rechte, die dem Volk vom Anfang seiner Verbindung an als Volk zukommen müssen, können *ursprüngliche Rechte*; die aber, welche erst

X

bestimm-

bestimmte Thatfachen voraussetzen, *erworbene Rechte* eines Volks genannt werden (§. 341.).

Die ursprünglichen Rechte eines Volks sind demnach

- 1) nicht einerley mit den ursprünglichen Rechten eines einzelnen Menschen, da diese von Natur, jene zum Theil durch Willkühr entstanden sind, 2)
- nicht einerley mit den ursprünglichen Rechten eines jeden individuellen Volks, als welches gleich anfangs bey seiner Entstehung mehr Rechte haben kann als zum Volk durchaus nothwendig sind.

Dritter Abschnitt.

Ursprüngliche Rechte eines Volks.

§. 677.

Das Volk, als mehrere einzelne Menschen zusammen betrachtet, (§. 664. Anm. 2.) hat ein Recht, die ursprünglichen Güter eines jeden und aller durch Zwang zu erhalten (§. 116-146.)

1. Darinn ist enthalten das Recht der Persönlichkeit (§. 116.) oder Selbstständigkeit.
2. Platz und Nahrung zum Leben, Freyheit gegen Religionsunterdrückung, Verhütung jeder Verstümmelung etc.
3. Beraubung des guten Rufs eines Volks.
4. Natürliche rechtliche Gleichheit und Freyheit, Freyheit von Knechtschaft. Kein natürlicher Rang unter Völkern.

§. 678.

§. 678.

Jedes Volk ist nur durch willkürliche Vereinigung entstanden. Es muß also selbst seine eigenen Rechte verwalten können, und keines steht unter der Vormundschaft eines andern.

Klugheit und Einfalt machen bey vollkommenen Rechten keinen Unterschied.

§. 679.

Das Volk, als eine Verbindung betrachtet, ist nur ein Mittel zum gebotnen Zweck der einzelnen Menschen (§. 434. Anm.). In diesem Verstande darf es sich auch erhalten, vervollkommen, die Mittel zur Vervollkommnung gebrauchen u. f. w.

1. Recht, eine Verfassung zu gründen, wenn man nicht anderer Rechte kränkt.
2. Erhaltung der Volksverbindung, der Staatsverfassung, besonderer Einrichtungen, so lange sie nicht höhern Gütern nachstehen. Freyheit, der Verfassung gemäfs zu regieren, und regiert zu werden, alle Majestätsrechte auszuüben. Freyheit im Gebrauch der bestehenden Einrichtungen z. B. der Armeen, der Kriegsanstalten etc. Erhaltung des Rechts, mehr Bürger aufzunehmen, Regierungsform und Gesetze zu verbessern; das Recht, Eigenthum, Ehre, Ansehen zu erwerben u. f. w.

§. 680.

Jedes Volk hat ein vollkommenes Recht zur Ab-

änderung oder auch Aufhebung seiner Staatsverbindung und Staatsverfassung.

Nur darf es dabey nicht die Rechte anderer Völker, weder die ursprünglichen (z. B. durch allgemeine Verbreitung anarchischer Grundsätze), noch die abgeleiteten (z. B. durch Verletzung von Rechten aus Verträgen) willkürlich verletzen. Alsdann hat Zwangsrecht des andern Volks gegen dasselbe statt.

§. 681.

Jedes Volk ist verbunden und berechtigt, die vollkommenen Rechte anderer Menschen zu erhalten, welche nicht zu demselben gehören, um so mehr, da es wegen der Vereinigung so vieler Kräfte viel stärker wirken kann als einzelne.

1. Diese Pflichten für andre, welche die Menschen ohnehin hatten, können sie dadurch, daß sie in Völker vereinigt worden sind, nicht verloren haben.
2. Hierauf gründet sich also das Recht, andern Völkern sowohl als einzelnen Menschen oder einem Theile des Volks unaufgerufen Beystand (aber gerechten, d. i. nur zur Erhaltung vollkommener Rechte) zu leisten, und jedes friedliche und kriegerische Mittel dabey anzuwenden; nur freylich immer in der gehörigen Unterordnung der Mittel und Zwecke. Man scheut sich gewöhnlich vor dieser Behauptung des möglichen Mißbrauchs wegen; allein kein Mißbrauch kann ein Recht selbst aufheben.
3. Das Staatsoberhaupt kann aber das Volk nicht zur Ausübung solcher erlasslichen Pflichten gegen andre zwingen (§. 672. Anm.).

§. 682.

§. 682.

Jedes Recht des Volks ist ohne seine eigne Willkühr unverlierbar; aber zu unveräußerlichen Rechten können nie andre erhoben werden, als die dem Sittengesetz nach an sich schon sind (§. 151.).

1. Folglich ist selbst das Recht auf Unabhängigkeit der Volksverbindung, noch mehr der Verfassung, sogar das Recht als ein Volk zu existiren, nicht unveräußerlich.
2. Auch hier ist also immer darauf zu sehen, ob das andre Volk veräußerliche Rechte beybehalten hat und beybehalten wollte (§. 157.).

§. 683.

Bey allen diesen Rechten für andre Völker müssen wieder beide Bedeutungen von Volk (§. 664.) wohl unterschieden werden.

1. Erhaltung der Regierungsform oder der Volksverbindung überhaupt ist nicht immer Erhaltung des Volks im andern Sinn.
2. Befreyung von Tyrannen und Usurpatoren ist häufig wirklich Erhaltung der Rechte der mehresten Menschen im Volk, und diese darf also unstreitig durch Zwang geschehen.
3. Auch Beförderung der erlaubten Zwecke andrer ist Pflicht für die Völker; nur immer mit der Einschränkung, daß dabey nicht Zwang gebraucht werden darf.

Vierter Abschnitt.

Erworbene Rechte eines Volks.

§. 684.

Ein Volk kann eben die Mittel brauchen, sich Rechte zu erwerben, als jeder einzelne Mensch. Also giebt es in Ansehung eines Volks auch eine Lehre vom Eigenthum und von Verträgen (§. 213-216.).

Man kann hier beide Bedeutungen vom Volk verstehen (§. 664. Anm. 2.).

§. 685.

Das Volk maßt sich von allen Dingen mit Recht einen ausschließenden Gebrauch an, von denen es ohne diese Ausschließung einen bestimmten Gebrauch nicht machen kann (§. 219. 222.).

1. Daß Eigenthum einzelner Menschen im Volke ist von dem Eigenthum des ganzen Volks wohl zu unterscheiden, obgleich jenes zusammengenommen auch Eigenthum des Volks oder Staats heißen, ja in manchen einzelnen Staaten auch wirklich seyn kann (§. 451. u. Anm. 2.).
2. Auch unter Völkern kann es gemeinschaftliches Eigenthum (Länder, Flüsse etc.) geben (§. 227. Anm.).

§. 686.

Die Beurtheilung, was zum Eigenthum des Volks gehöre,

Viert. Abschn. Erworbene Rechte eines Volks. 327

gehöre, hängt blofs von der erlaubten Willensbestimmung desselben ab (§. 225.).

Die Regel: *quicquid est in territorio, est quoque de territorio*, gilt daher nicht allgemein, kann aber festgesetzt werden.

§. 687.

Auch unter freyen Völkern sind zur Begründung des Eigenthums keine bestimmten Zeichen nöthig (§. 226.).

1. Zeichen des Eigenthums überhaupt sind zum Eigenthumsrecht nothwendig; bestimmte Zeichen aber brauchen positive Einrichtungen, Uebereinkunft, anerkannte Gewohnheiten, Völkerverträge, oft nur Gesetze eines Volks u. s. w.
2. Zeichen der Besitznehmung unbewohnter Länder.

§. 688.

Auch ein Volk darf nichts zu seinem Eigenthum rechnen, was weder ausschliessend gebraucht werden kann noch darf, und was andere Menschen schon zu dem ihrigen rechnen.

1. Eigenthum am Meer, von dem Eigenthum an einem Theile des Meers wohl zu unterscheiden. Recht der Eroberung und Beute. Strandrecht
2. Collisionen können hier zuweilen etwas, das sonst verboten wäre, erlaubt machen (vergl. §. 204.).
3. Das Staatsgebiet (§. 451. Anm. 1.) ist das vorzüglichste Eigenthum eines Volks. *Territorialeigenthum*.

§. 689.

Das Recht der Besitznehmung und des Zuwachses ist hier ganz, wie bey dem einzelnen Menschen im Naturstande, (§. 235 - 240.) zu beurtheilen.

§. 690.

Auch bey dem Volk ist Eigenthum und Besitz (241.) verschieden.

Eroberte Länder, Beute.

§. 691.

Das Volk hat eben die Rechte aus dem Eigenthum als ein einzelner Mensch (§. 243 - 245.).

Dass die europäischen Völker Eigenthum und seine Wirkungen anerkennen, beweisen die Manifeste, welche sie vor Anfang der Kriege zum Beweise ihrer Rechte bekannt machen.

§. 692.

Auch gegen Völker behält ein anderer Mensch 1) das Recht des unschädlichen Gebrauchs, 2) des Nothgebrauchs ihres Eigenthums (§. 246.).

1. Die Beurtheilung hängt ganz von denjenigen ab, welche Rechte auszuüben haben.
2. Ein Beyspiel des Nothgebrauchs ist, wenn man sich in den Besitz einer fremden Festung zur Sicherheit gegen einen andern Feind setzt.

§. 693.

Wegen des unschädlichen Gebrauchs kann von den Völkern im allgemeinen nicht gewehrt werden: 1) der
Durch-

Durchgang durch ihr Gebiet, 2) das Anbauen wüster Stellen in ihrem Territorium, u. dgl. m.

1. Beides kann gewehrt oder eingeschränkt werden, wenn oder in wiefern das Volk es für schädlich oder gefährlich hält; aber für die bloße Erlaubnis des Durchgangs durch das Gebiet eines Volks kann dies Volk keine Abgabe oder *Zoll* nehmen, da das Volk dies gar nicht verbieten durfte. Aber der *Zoll* läßt sich sehr rechtfertigen, als eine Abgabe für die Vortheile des Staats, die man in demselben genießt, so lange man sich darinn aufhält.
2. Hieraus und aus einigen schon vorher beygebrachten Erinnerungen läßt sich das Recht der Völker gegen Ankömmlinge beurtheilen.

§. 694.

Auch Völker können vermeyntes Eigenthum besitzen (§. 247. 248.).

§. 695.

Eben die Arten; wie das Eigenthum einzelner Menschen aufhört, verletzt und geschützt wird, (§. 249-254.) treten auch unter Völkern ein.

§. 696.

Auch Völker können sich durch gute Handlungen Ruf erwerben, den sie sich erhalten dürfen (§. 256.).

1. Nur kein Rang ohne Verträge.
2. Böses darf ich auch von einem Volk nur dann sagen, wenn dadurch Rechte anderer zu erhalten sind.

X 5

§. 697.

§. 697.

In Ansehung der Verträge müssen im Völkerrecht die Verträge einzelner Mitglieder des Volks und die Verträge des Volks selbst unterschieden werden.

§. 698.

Jene können im Völkerrecht nur betrachtet werden in Ansehung des Vermögens der Bürger, Verträge zu schliessen. Dies darf ihnen niemand nehmen und das Volk darf es seinen Mitgliedern erhalten.

§. 699.

In Ansehung der Verträge einzelner Glieder des Volks ist vorzüglich die Handlung zu bemerken. Diese darf von keinem dritten Volk eingeschränkt werden. Hierinn besteht vorzüglich die *Freyheit der Handlung* unter Völkern.

1. Die Arten der Handlung (Land- und See-, Activ-Passiv- und Zwischen- Handel etc.) machen hier gar keinen Unterschied in den Rechten.
2. Eine Ausnahme wäre, wenn das dritte Volk durch die Handlung der beiden andern Völker Schaden an dem ihm wirklich zustehenden vollkommenen Rechte litte.

§. 700.

Handlung mit einem bestimmten Volk hängt un-
streitig von dem Willen dieses Volks ab, und es kann
derselben Grenzen und Bedingungen setzen, wie es
diesel-

dieselben für gut hält, theils weil der Inhalt jedes zu schließenden Vertrages von dem Willen der Partheyen abhängt, theils weil der allgemeine Wille im Volk den Unterthanen vorschreiben darf, unter welchen Einschränkungen sie Verträge schliessen dürfen.

Contrebande. Visitirung der Waaren und Schiffe.
Schleichhandel.

§. 701.

Ueber die Vortheile, die etwa einzelne Nationen im Handel haben sollen, kann jede Nation, wie sie will, disponiren.

Häfen, Freyhäfen.

§. 702.

Auch die Verträge der Völker selbst hängen einzig von der Einwilligung und ihren nöthigen Bestimmungen ab; auch hier ist Versprechen und Acceptation nöthig; und der Grund des Zwangsrechts ist gleichfalls derselbe (§. 259 - 272.).

§. 703.

Ein Volk kann und darf eben so gut durch Verträge seine Güter und Rechte mehren, als ein einzelner Mensch (§. 274.), folglich kann und darf ein Volk Verträge schliessen.

§. 704.

Weil die Oberherren das Volk repräsentiren (§. 490.); so können sie Verträge im Namen des Volks schliessen, und für das Volk sowohl dadurch

etw. s

etwas erwerben, als demselben Verbindlichkeiten auflegen; aber nur 1) insofern sie das Volk repräsentiren können; 2) nach den Verträgen, die sie mit dem Volk geschlossen haben.

Ungültigkeit der Verträge des gefangenen Oberherrn.

Einfluss der Minderjährigkeit und Vormundschaft auf die Volksverträge.

§. 705.

Das Volk kann Verträge mit allen schliessen, die durch Verträge etwas weggeben können (§. 275.).

Auch mit Ungläubigen.

§. 706.

Viele Völkerverträge werden durch Gesandte geschlossen. Ein *Gesandter (legatus)* ist eine Person, die von einem Volk ans andre geschickt wird, um im Namen des ersten seine Geschäfte zu besorgen.

1. Verschieden von Deputirten, Commissarien, Agenten, Consuln etc.
2. Es sind also in Ansehung des Gesandten rechtliche Verhältnisse gegen das Volk, das ihn sandte, und das Volk, an das er gesandt wurde, anzunehmen.

§. 707.

Im allgemeinen steht es in des sendenden Volks Willen, Gesandte zu schicken, wie es will; eben wie in dem Willen des Volks, an das sie gesandt worden sind, was es gegen sie beobachten will.

Die Gesandten sind in Ansehung der Ehrenbezeugungen, die sie erhalten, in Ansehung ihrer Macht und

und der Dauer ihrer Geschäfte unterschieden. Dies hängt meistens von Gewohnheiten ab. Gesandte des ersten, zweyten Rangs u. s. w. *Plenipotentiairs*. Ordentliche und außerordentliche Gesandte. Gesandtschaftspersonen.

§. 708.

Gesandte kann jedes Volk schicken, insofern es frey ist (§. 670. Anm.).

1. Also nicht ganz freye Völker in den Geschäften, worinn sie frey sind.
2. Durch Verträge und Gewohnheiten ist dies Recht verschiedentlich bestimmt, genommen, eingeschränkt u. s. w.

§. 709.

Gesandter kann nach dem allgemeinen Völkerrecht jeder seyn, der die physischen Erfodernisse dazu hat.

Aus Observanz nur eine Person vom bestimmten Stande.

§. 710.

Das Volk, an das der Gesandte geschickt wird, muß wissen, daß er Gesandter sey und wie weit seine Macht gehe.

Dies lernt es nach den europäischen Gewohnheiten aus dem *Creditiv* und der *Vollmacht* des Gesandten. Die *Instruction* ist bloß für den Gesandten allein.

§. 711.

Das Volk ist nicht verbunden, einen Gesandten anzu-

anzunehmen; und noch weniger, gegen den Gesandten gewisse besondre Handlungen zu beobachten, ohne besondre ausdrückliche oder stillschweigende Verträge darüber.

1. Aus Observanz kann man verbunden seyn, Gesandte anzunehmen.
2. Gesandte eines nicht souveränen Volks und Personen, die den Gesandtschaftsposten der Observanz wegen nicht führen können (§. 709. Anm.), darf auch das Volk itzt nicht annehmen.

§. 712.

Durchreise und Aufenthalt in seinem Territorium muß das Volk jedem Gesandten, wie einer Privatperson (§. 693.), gestatten, es sey denn dafs das Recht der Erhaltung und Sicherheit es verbieten.

Die Observanz bestimmt hier etwas anders.

§. 713.

Eigentlich erhält der Gesandte seine besondern Rechte bey dem Volke, an das er gesandt ist, erst durch Annahme und Einwilligung.

1. Nach dem heutigen Gewohnheits - Völkerrecht hat er sie ohne besondre Einwilligung.
2. *Admissio privata et publica.*

§. 714.

Seine Rechte in Ansehung seiner Geschäfte werden aus der Vollmacht beurtheilt. Dadurch wird bestimmt,

stimmt, was und wie viel er im Namen des Volks, das ihn sendet, thun könne.

Gewohnheit erfordert zur Sicherheit Ratification.

§. 715.

Independenz, Exterritorialität, Unverletzbarkeit u. a. Rechte der Gesandten hängen theils von ausdrücklichen Verträgen, theils von Gewohnheiten ab (§. 711.).

So wird auch alles übrige Ceremoniel u. s. w. durch Verträge oder Gewohnheit bestimmt, oder es ist ganz willkürlich.

§. 716.

Die Pflichten der Gesandten in ihren verschiedenen Verhältnissen hängen von den verschiedenen Verträgen ab, die sie mit dem Volke, das sie sandte, oder mit dem, das sie annahm, geschlossen haben.

§. 717.

Ihr Amt hört nach den verschiedenen Verhältnissen, in denen sie stehen, auf, wie die Rechte aus jedem Verträge.

§. 718.

Völkerverträge werden auf eben die Art geschlossen, als andere, und sind eben den Regeln unterworfen (§. 276-314.).

Die Lehre von der Furcht ist hier auf die Verträge gefangener Regenten anzuwenden.

§. 719.

§. 719.

Die Gültigkeit der Völkerverträge gründet sich auf die wirkliche Einwilligung, nicht auf den Zweck derselben.

1. Sponsionen. Gültigkeit der Verträge des Regenten für seinen Nachfolger, und eben so für das Volk auch bey veränderter Staatsverfassung.
2. Die Völkerverträge können auch **widerrufflich und unwiderrufflich** seyn (§. 319. Anm. 1.).

§. 720.

Das Volk beurtheilt nach seiner Einsicht und Ueberzeugung den Inhalt der Verträge und die daraus fließenden Rechte und Pflichten.

Auch hier sind die Regeln der Auslegung blofs als Beweismittel, nicht als schlechterdings geltender Grund der Entscheidung, anzusehen (§. 327.).

§. 721.

Man fügt bey Völkerverträgen manche Verstärkungen hinzu: *Eid*, *Bürgschaft*, *Pfand*, *Garantie* (*guarantia*), *Geißeln* (*obsides*).

Die Rechte in Ansehung der Geißeln hängen von dem über dieselben geschlossenen Verträge ab, vorausgesetzt das sie festgesetzt werden konnten und durften (§. 276. figg.). Kein Recht, sie zu tödten.

§. 722.

Ein drittes Volk kann zu einem Völkervertrage mitwirken durch Vermittlung (*mediatio*), und durch .

durch Miteinschließung in den Vertrag; auch durch einige Arten der Verstärkung: Bürgschaft und Garantie (§. 721.).

§. 723.

Durch Verträge kann sich ein Volk auf alle Art Güter erwerben; folglich sowohl Eigenthum als Rechte auf andrer Handlungen, eben so gut auf passive als active.

1. Völkerfervitut. Rang. Schiffsgrufs, Segelstreichen. Hülfe. Handlungsvortheile.
2. Bey allen kommt es zuerst darauf an, was versprochen ist, und bey dem Widerstreit zweyer Pflichten (z. B. bey einer an zwey Völker versprochenen Hülfe) auf die höhere oder doch frühere Verbindlichkeit.

§. 724.

Völkerverträge können daher nach ihrem Inhalt und Gegenstande mannichfaltig unterschieden seyn. Unter denen, wodurch nicht Völkerstreitigkeiten geendigt weeden, sind die merkwürdigsten: Bündnisse (*foedera*), *Subsidentraktaten*, *Handlungsverträge* u. s. w.

Sonst können auch fast alle Verträge zwischen Völkern geschlossen werden, welche einzelne Menschen eingehen können.

§. 725.

Die Völkerverträge hören auf, wie alle andern Verträge im Naturstande (§. 318- 323.).

Die positiven Bestimmungen können hier nicht anders

Y

Einfluß

Einfluss haben, als wenn ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in Ansehung derselben eintritt. In Europa aber werden viele Völkerverträge, der angenommenen Gewohnheit wegen, nach den Grundsätzen des positiven Rechts beurtheilt, welches aus dem allgemeinen Einflusse des römischen u. a. Rechts entstanden ist.

Fünfter Abschnitt.

Art zu verletzen.

§. 726.

Man verletzt die Rechte des Volks, 1) wenn man demselben nimmt, was es besitzt oder erwartet, 2) wenn man es am Erwerbe hindert.

§. 727.

Unwahrheit, Lügen, Verläumdung werden auch hier darnach beurtheilt, ob sie Mittel zur Verletzung von Rechten sind (§. 167.).

Sechster Abschnitt.

Art zu schützen.

§. 728.

Bey allen Mitteln, die zum Schutz von Völkern gebraucht werden, kann nur *Erhaltung* und *Sicherheit* oder *Ersatz*, aber dieser bloß in den angegebenen Gränzen; der Zweck seyn; nicht *Strafe* und nicht *Rache* (§. 173 - 179.).

§. 729.

§. 729.

Völker sind eben so gut, als einzelne Menschen, berechtigt, sich auf einen künftigen Anfall und gegen eine zu fürchtende Verletzung vorzubereiten; also ihre Lande in Vertheidigungsstand zu setzen, und Leute zur Vertheidigung sich zu verschaffen.

Festungen. Magazine. Exerciren des Volks. Stehende Soldaten.

§. 730.

Jeden fortgesetzten Gebrauch von Gewalt eines Volks gegen andre Menschen aufser demselben nennt man *Krieg* (*bellum*) im engern Sinne. Doch unterscheidet man den eigentlichen Krieg noch von andern gelindern Mitteln.

1. Gewohnheiten und Erfahrungen können so wenig in Ansehung des Krieges als in Ansehung anderer Lehren Rechte begründen, noch gegen die gültig entwickelten Rechte gegründete Einwürfe hergeben.
2. Versteht man unter *Krieg* überhaupt jede fortgesetzte Ausübung von Gewaltthätigkeiten, wenn sie auch nicht zwischen Völkern statt hat (§. 168.), so kann man auch in öffentlichen und Privatkrieg (*bellum publicum et privatum*) theilen; der letztere aber gehört sodann nicht ins Völkerrecht. So ist auch der *bürgerliche* oder *innre* Krieg, (*bellum civile s. internum*) mehr nach dem allgemeinen Staatsrecht zu beurtheilen.

§. 731.

Jeder darf mit einem Volke Krieg (§. 730.) führen, zu dem er nicht gehört.

Doch ist es der Staatsklugheit gemäß, diese Gewalt nicht einzelnen Bürgern im Volke oder einzelnen Staatsbeamten zu lassen.

§. 732.

Das Volk darf gegen jeden Krieg (§. 730.) führen, der nicht zu demselben gehört, wenn es Rechte gegen denselben zu vertheidigen hat.

§. 733.

Führt ein Volk gegen andre Menschen außer denselben Krieg; so sind die Kräfte des Volks nur durch den allgemeinen Willen desselben bestimmt. Folglich ist das ganze Volk und nicht einzelne, als willkürliche Beleidiger anzusehen (§. 106.). Das Zwangsrecht gegen jeden einzelnen bestimmt sich daher nur nach dem gegen ihn zu schützenden vollkommenen Rechte.

Gegen Privatpersonen aus dem andern Volke ist daher nur wie gegen vernünftige Personen, die unwillkürlich beleidigen, mit Zwang zu verfahren, immer nur insoweit das vollkommene Recht nicht anders zu schützen ist, und durch die Rechte, welche die unwillkürlichen Beleidiger nicht verloren haben, nicht eingeschränkt wird. Allein dann dürfen sie auch keine Beleidigungen ohne Befehl des Staats vornehmen.

§. 734.

Nur die Ursachen zum Kriege sind rechtmäßig, welche entweder aus dem Recht der Erhaltung und des Ersatzes oder aus dem Recht der Sicherheit fließen (§. 728.).

§. 735.

Nach dem Recht der Erhaltung und des Ersatzes sind alle Handlungen Ursachen zum Kriege, wodurch dem Volk oder andern Zwecke vereitelt, und Mittel zu denselben, Güter, wirklich genommen werden.

Wegnahme von Personen, Ländern, Schiffen, u. a. Gütern. Einnahme eines Landes, das einem andern zufallen sollte. Beraubung gültiger Ansprüche. Herabsetzung des Volks. Beleidigung der Gesandten.

§. 736.

Nach dem Recht der Sicherheit ist alles Ursache zum Kriege, wodurch die Erhaltung des Volks oder andrer in Gefahr kommt; doch darf es dabey eines andern Rechte nicht kränken, als wenn er Rechte willkürlich verletzt hat.

1. Anstalten zum Kriege, die auf das Volk gehen können. Furcht vor der Uebermacht eines andern Volks. Gleichgewicht von Europa (recht verstanden ist es keine Chimäre). Bloße Rivalität kann keine gerechte Ursache zum Kriege werden.
2. Der so leicht mögliche Mißbrauch hat es meistens bewirkt, daß man die *Kriege für andre* als unzulässig erklärt hat; allein auf welche Art sollen dann die

die Völker, deren Pflichten doch blofs auf dem Grunde der menschlichen Pflichten überhaupt beruhen, von diesen Pflichten der Menschen andern beyzustehen befreyt worden seyn? Jener Mißbrauch wird ohnehin sehr gut vermieden, wenn man die Regel, das die Mittel den Zweck proportionirt seyn müssen; und der Zwang nur gegen den Beleidiger, in seiner ganzen Ausdehnung aber nur gegen den *willkührlichen* Beleidiger, statt findet, nicht aus den Augen läßt; denn das alle diese Regeln verletzt werden *könnten*, darauf kann hier gar nicht gesehen werden, weil dies der Fall bey jeder moralischen Vorschrift, ihrer eigensten Natur nach ist, und es also, wenn dieser Einwurf einige Bedeutung haben sollte, gar keine moralische Vorschrift geben würde.

§. 737.

Man ist verpflichtet nicht eher zum Kriege zu schreiten, bis friedliche Mittel, die Streitigkeiten zu beendigen, versucht sind, so lange nur von denselben Erfolg zu hoffen ist. Zu diesen gehören: Vorstellungen, Vergleiche, Schiedsrichter, Retorsion, Repressalien, und Selbsthülfe.

1. *Kriegsankündigung* ist nur dann erforderlich, wenn man von ihr, als einem gelinderen Mittel, Verhütung des Krieges hoffen kann — Publication durch Herolde. Manifeste.
2. Hinwegnehmung von Gütern, Arretirung von Personen (*Androlepsia*). In ältern Zeiten Duelle u. dgl. Repressalien nur gegen den Staat, nie gegen Privatpersonen, die ja nicht beleidigt haben.

§. 738.

§. 738.

Der eigentliche Krieg ist entweder Land-, oder See - Krieg; ferner Offensiv - oder Defensiv - Krieg (*bellum offensivum et defensivum*).

1. Der wahre Begriff vom Offensiv - und Defensiv - Kriege hängt nicht von der frühern Zeit, in der einer oder der andere die Gewaltthätigkeiten anfängt, sondern von der Absicht des Kriegführenden ab.
2. *Bellum defensivum, reparativum, punitivum et vindicativum*. Die beiden letztern Arten sind gänzlich unerlaubt (§. 728):

§. 739.

Ein Krieg ist gerecht, der 1) bloß zur Erhaltung zum Ersatz und zur Sicherheit geführt wird, 2) nicht unerfetzliche Rechte solcher Personen, die das Volk nicht verletzt haben und nicht verletzen wollten, in Gefahr bringt.

Weil nur wilde und barbarische Völker bey ihren Kriegen auf völlige Ausrottung des feindlichen Volks bedacht sind, unter den europäischen Völkern aber die Kriege nie in dieser Absicht geführt werden; so kann man von dieser Seite wohl sagen, daß der Krieg, bey dem immer das Leben vieler unschuldiger Menschen aufgeopfert wird, nur gegen barbarische und wilde Völker gerecht seyn könne, unter europäischen Völkern hingegen gänzlich vermieden werden müsse. Allein so gewiß es die Pflicht aller Völker und ihrer Regenten ist, Kriege auf alle Art zu

vermeiden, oder auch wohl Anstalten zu treffen, wie man ihnen für immer zuvorkommen könne; so kann es doch nicht als geboten angesehen werden, jedem Kriege, durch was für Mittel oder Aufopferungen es immer sey, auszuweichen. Denn 1) daß man Befugniss zum Kriege gegen das willkürlich beleidigende Volk habe, leidet keinen Zweifel; nun könnte aber 2) die Ausübung des Zwangsrechts, wenigstens zur Erhaltung veräußerlicher Güter, durch eine Pflicht aufgehoben scheinen; allein wenn die Völker bey jedem Angriffe sogleich zurückweichen wollten; so würde nichts leichter seyn, als daß ein ehrgeiziger und herrschfüchtiger Despot sich diese friedlichen Stimmungen zu Nutze machen und nachher mit dem Leben und der Freyheit der Menschen, selbst der sittlichen, ganz willkürlich schalten könnte. Es ist vielleicht weit rathsamer, schon mehr Menschenleben und sichert die wichtigsten Güter der Völker weit besser, wenn man jedem Angriff, sobald gelindere Mittel nicht hinreichen, auf alle Weise sich entgegen setzt, indem dies für desto längere Zeit gegen Anfälle Ruhe schafft, weil man so eines tapfern Widerstandes gewiß ist.

§. 740.

Gegen einzelne Beleidiger hat ein Volk eben die Rechte im Kriege, wie der einzelne Mensch im Naturrecht bey der Ausübung des Zwangsrechts; gegen ein Volk, das in einem Staate lebt, nicht auf eben die Art; denn hier ist die *willkürliche* Beleidigung

nur

nur durch den allgemeinen Willen möglich, nicht also durch die Willkühr einzelner.

§. 741.

Folglich hat man gegen einzelne Mitglieder des beleidigenden Volks kein Zwangsrecht anders, als insofern man gegen sie vollkommne Rechte zu erhalten hat; aber dann auch nur diejenigen Rechte, welche man gegen unwillkührliche Beleidiger hat.

1. Also kann Gewalt überhaupt nur gegen die gebraucht werden, die selbst Gewalt brauchen, z. B. den bewaffneten Theil des Volks, das Heer etc.; gegen andre gar nicht.
2. Es versteht sich, daß hier von dem Fall, wo die einzelnen Menschen im Volk selbst durch eigne Willkühr beleidigten nicht die Rede ist.
3. Auch dann sind die einzelnen Menschen als willkührliche Beleidiger anzusehen, wenn sie Handlungen nach dem Befehle des Staats ausüben, zu deren Anbefehlung der Staat kein Recht hatte, oder gar nicht haben konnte, z. B. zu tumultuarischen Plünderungen, Ermordungen von gänzlich wehrlosen etc.
4. Alle übrigen Handlungen auf Befehl des Staats können ihnen nicht in Rücksicht auf Beleidigungen, sondern nur in Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Pflicht gegen den Staat, zugerechnet werden.

§. 742.

Volles Zwangsrecht, wie gegen jeden willkührlichen

lichen Beleidiger, hat daher nur gegen den ganzen willkürlich beleidigenden Staat und die Staatsgewalt in demselben statt; eingeschränktes gegen Staatsbeamte, insofern ihre Willkühr Einfluss auf die Beleidigungen hat; Zwangsrecht, wie es gegen die unwillkürlichen Beleidiger gilt, nur gegen diejenigen, deren Kräfte der Staat zum Gebrauch der Gewalt verwendet; gar keins gegen die übrigen Unterthanen, aufer insofern der Staat Rechte auf sie hat, die man (ohne dabey die ihnen gebliebenen Rechte zu kränken) vereitelt.

1. Also gilt gegen Soldaten nur Zwangsrecht, wie gegen unwillkürliche Beleidiger; diese beurtheilen so wenig als andre Unterthanen das Recht des Staats um darnach zu handeln; sondern sie müssen sämtlich dem Staatsoberhaupt gehorchen.
2. Selbst gegen diejenigen Oberherren des Staats, die das andre Volk nicht als einzelne Personen, sondern durch den von ihnen bestimmten allgemeinen Willen im Staate beleidigten, hat nicht unumschränktes Zwangsrecht statt, sondern nur so weit als sie den allgemeinen Willen bestimmen können. Freylich wohl Gefangennehmung, aber nicht Beraubung des Lebens, nicht einmal im allgemeinen Beraubung ihrer Privatrechte.

§. 743.

Jedes Mittel im Kriege ist rechtmäßig, das 1) wirklich zur Erhaltung und Sicherheit vollkommner Rechte

te oder zum Ersatz für dieselben gebraucht wird, das 2) nicht unveräußerte Rechte kränkt, und 3) das gelindeste Zwangsmittel ist, das man anwenden und von dem man den erlaubten Erfolg hoffen kann.

1. Dem feindlichen Staat kann man alle Rechte nehmen. Betrug. Kriegslisten. (Spione?).
2. Gegen die Krieger des andern Volks ist daher erlaubt: die Tödtung derselben während wirklicher Widersetzlichkeiten, oder während der Anstalten dazu, die Lieferung von Schlachten, Zerstreung, Schwächung des Heeres, Zwang zum Rückzug oder zur Ergebung, Gefangennehmung u. s. w.; nicht erlaubt aber sind Mittel, welche 1) nur Zwang gegen die Krieger, nicht gegen den Staat wirken. Art der Waffen. Gift. Vergiftung der Quellen und Waffen. Meuchelmörder. Eben so wenig sind 2) solche Mittel erlaubt, welche nicht mehr zur Abwehrung der Beleidigungen nöthig sind, z. B. Tödtung der Gefangenen. Aber die Krieger müssen auch nur nach Vorschrift des Staats, nicht nach eigener Willkühr, handeln. Marodeurs.
3. Gegen unbewaffnete Unterthanen ist die Ausübung derselben Rechte, die ihr Staat über sie hätte, besonders wenn dieser sie als Mittel zur fernern Widersetzlichkeit brauchen könnte, erlaubt: z. B. Fouragirungen. Lieferungen, Contributionen etc.; höchstens die Beraubung solcher Rechte, die ihr Staat ihnen ersetzen kann. So ließen sich höchstens Partheygänger und Caper vertheidigen. Unerlaubt aber ist die Kränkung

kung ihrer eignen unverlornen, am meisten uneretzlichen, Rechte; also Beraubung des Lebens unbewehrter, Quälen, Mißhandeln derselben, Plünderungen, Brandschatzungen. Die Unterthanen zum Aufbruch zu reizen, dazu hätte man wohl Befugniss gegen den willkürlich beleidigenden Staat; aber kein Recht, weil man nicht unsittliche Handlungen anderer befördern darf.

4. Alle von einzelnen Unterthanen eines Staats gegen einen andern Staat, der sie einzeln nicht beleidigt hat, willkürlich gewählten Zwangsmittel sind unerlaubt. Seeräuber.

§. 744.

Auch Verträge mit dem Feinde ist das Volk zu halten schuldig; und der Feind hat ein Zwangsrecht dazu, da niemand Recht hat, dem andern mehr Pflicht gegen seine Rechte zu verweigern, als zur Erhaltung seines Rechts nothwendig sind. Eine Ausnahme ist es auch hier, wenn die Pflichten aus den Verträgen mit höhern Pflichten in Widerstreit kommen.

Die vornehmsten Verträge im Kriege sind: *Waffenstillstände* (*induciae, armistitia*), *Capitulationen*, *Cartelle*, *Freypässe*, (*Sauvegarden, Salvaeguardiae*) u. s. w. Wer kann Capitulationen abschließen? Nähere Bestimmungen treten auch hier aus Gewohnheit ein.

§. 745.

Die Rechte im Kriege gegen ein drittes Volk werden bestimmt, nachdem das Volk entweder gar keinen, oder

oder einigen, aber nicht ganz willkürlichen, Antheil am Kriege nimmt.

Ein Dritter heisst hier jeder, der nicht selbst Krieg führt.

§. 746.

Das kriegführende Volk hat gegen ein drittes Volk nur insofern ein Zwangsrecht, als sie Handlungen vornehmen, die ihm seinen Krieg oder seine Erhaltung erschweren; und dies Zwangsrecht bestimmt sich darnach, ob diese Handlungen willkürlich oder unwillkürlich sind.

§. 747.

Das Volk, welches keinen Antheil am Kriege nimmt, heisst *neutral*. Unternimmt dies Volk nun gar keine Handlung, die mir die Ausübung und den guten Erfolg meines Zwangsrechts erschwert; so habe ich auch gar kein Zwangsrecht gegen dasselbe; sonst aber wohl.

1. Handlung neutraler Völker. Zufuhr von Kriegsbedürfnissen oder von andern Dingen. Wegnahme ihrer Schiffe.
2. Höchste Gleichheit im Betragen gegen die beiden kriegführenden Völker zu beobachten, ist das neutrale Volk nicht verbunden. Manches können hier wieder Gewohnheiten näher bestimmen.

§. 748.

Niemand kann ein neutrales Volk zwingen, die Neutralität zu verlassen und am Kriege Theil zu nehmen (wegen seiner Freyheit).

I. Auch

1. Auch nicht bey gerechten Kriegen; denn die Verbindlichkeit zur Vertheidigung andrer ist nur *erlasslich*, und folglich geht kein Zwangsrecht darauf, ohne ein Versprechen der Hülfe in einem Bündnisse.
2. Bewaffnete Neutralität.

§. 749.

Jedes Volk hat Recht, dem unschuldig angegriffenen beyzustehen; also hat niemand Recht, dasselbe zur Neutralität zu zwingen.

Eine Ausnahme findet statt, wenn Neutralitätsverträge vorhanden sind.

§. 750.

Völker, die einigen Antheil am Kriege nehmen, sind entweder *Bundsgenossen (socii)*, oder sie senden *Hülfsstruppen*, oder sie zahlen *Subsidien*. Man hat kein Zwangsrecht gegen sie, als um sie von Handlungen abzuhalten, welche die Erhaltung der Güter erschweren. Dies bestimmt sich genauer, je nachdem die zu verhütenden Handlungen willkührlich oder unwillkührlich sind.

§. 751.

Rechte aus dem Kriege sind gültig, insofern sie aus dem Recht der Erhaltung, der Sicherheit oder des Ersatzes fließen.

§. 752.

Gefangne werden blofs durch die Gefangenschaft weder Knechte (§. 387. Anm. 1.) noch Unterthanen (§. 516.). Man kann sie in der Gefangenschaft halten,

ten, so lange Erhaltung und Sicherheit es nöthig machen; und man kann auch darnach das Verfahren gegen sie bestimmen.

Auswechslung der Gefangenen. *Postliminium.* Nur muß auch der Gefangne sein Versprechen halten; sonst beleidigt er willkürlich.

§. 753.

An den eroberten Sachen erhält der Eroberer kein Eigenthumsrecht. Zurückhaltung zur Sicherheit und zum Ersatz aber ist erlaubt.

Eroberungen und Wiedereroberungen der Länder. Beute (*praeda*) gehört eigentlich weder dem Volk, noch dem einzelnen Soldaten. Die Besitznehmung im Kriege (*occupatio bellica*) ist also keine rechtmäßige Erwerbungsart.

§. 754.

An eroberten Ländern hat der Eroberer bloß Zwangsrechte, insofern er sie als nöthwendige Mittel zu seiner Erhaltung und Sicherheit oder zum Ersatz braucht.

§. 755.

Ueberwundene Völker werden nicht anders Unterthanen des Siegers, als durch ihre Einwilligung (§. 516.). Ist die Unterwerfung desselben aber das einzige Mittel, sich vor demselben in Sicherheit zu setzen; so kann man es zur Huldigung zwingen (§. 310.) oder auch es verletzen, zerstreuen u. s. w.

§. 756.

§. 756.

Die Völkerstreitigkeiten werden geendigt durch einen *Friedensschluss* (*pax*). Dies ist ein Vertrag und ganz nach den Regeln der Verträge zu beurtheilen.

1. *Friede* ist die Abwesenheit des Kriegs.
2. Jetzt hängt dabey sehr vieles von Gewohnheiten ab. Friedensvorschläge. Friedenstractaten. Friedenscongrässe. Friedensvermittelungen. Friedenspräliminarien. Friedensschlüsse. Ihre Abfassung, Ausfertigung und Ratification.
3. Auch die Folgen des Friedens sind meistens durch Gewohnheit bestimmt. Abstellung der Feindseligkeiten. Amnestie. Vollstreckung des Friedens. Erklärung und Erläuterung desselben. Erfüllung und Uebertretung desselben. In wiefern hebt ein nachfolgender Krieg die vorhergehende Friedensschlüsse auf? (§. 320. u. a.).
4. Alle bisherigen Frieden waren, wenigstens dem Erfolge nach, bloß temporär. Ein ewiger Friede kann nicht anders als durch ein gesetzmäßiges großes Völkerverhältniß mehrerer (oder eigentlich aller) Völker erhalten werden. Ein solcher ist aber von Natur nicht da, sondern muß erst errichtet werden. *Kant* Ideen zu einer allg. Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. 7 Satz. — Berl. Monatschrift. 1784. November.

§. 757.

Erbrecht, Verjährung, Strafe, gehören nicht ins allgemeine Völkerrecht.

1. Sie können durch das positive Völkerrecht auf verschiedene Art eingeführt seyn (vergl. §. 725. Anm.).
2. Vieles hier vorgetragene muß zum bessern Gebrauch näher bestimmt werden. Das kann durch Verträge und Gewohnheit, welche auf stillschweigender Einwilligung beruht, geschehen; und so entsteht das *positive Völkerrecht*.

Register.

Register

der merkwürdigsten Sachen.

Die erste Zahl zeigt die Seite, die zweyte den Paragraphen an, und die dritte, mit einem N. davor, eine Anmerkung. Falls aber nur eine Anmerkung mit dieser Ziffer bezeichnet, auf der angegebenen Seite befindlich ist: so ist die Zahl des §. als überflüssig weggelassen.

A.

- A**bgaben 235. N. 3.
Absicht 290. 605.
Amt, öffentliches 232. N. 1.
Aemter, öffentliche, anzuordnen, ein Recht der Staatsgewalt 232. 489.
— — — Eintheilung derselben 236. N. 7.
Anarchie 262. N. 1.
Angriff und Attentat 80. 160.
Antrieb 3. N. 2.
Antriebe der Sinnlichkeit 6. 15.
Aufklärung und Cultur widerspricht nicht der Idee des Naturstandes 16. 37.
— — und Religion ohne Handlungen schaden nie 275. N. 2.
Aufnahmevertrag 215. 449.
Aufsicht, Recht der, aufsehende Gewalt 224, 471. 249, 510.

Z

Auf-

Register

- Aufsicht, Recht der, Grund desselben 226. 475.
— — führt nicht nothwendig Zwang mit sich
226. 476.
— — dessen Gränzen 227. 477.
Auslegung der Verträge, natürliche
— — Hauptregeln derselben 299. 623.
— — willkürliche Regeln derselben 300. 624.

B.

- Beamte 234. N. 7.
Bedingung überhaupt 141. 294. N. 1.
— — im engern Sinne
Befehls, Recht des, 230. 485.
Befugniss 10. 22.
Begehren, jedes, ist an sich unwillkürlich 3. 9.
— — willkürliches 4. 10.
Begehrungsvermögen 4. 7.
— — — ist bestimmbar und bestimmend
6. 15.
— — — oberes und unteres 7. 16.
Begehrungshandlungen 4. N. 1.
Beleidiger, welche unveräußerlichen Rechte ich ihm
nehmen darf. 95. 186.
Beleidigung 82, 160. 93, 180.
— — Rechte und Zwang dagegen 94. 183. und
184.
Berechtigte, der, beurtheilt seine Rechte selbst 86. 177.
— — — worauf er bey Betrtheilung der Pflichten
anderer zu sehen hat *ibid.* N. 2.
Besitz 121. 241.
— — Arten desselben 121. N. 2.
— — ist kein untrügliches Zeichen des Eigenthums
302. 629.
Besitzer, redlicher, unredlicher 124. N. 1.
Besitznehmung 119. 235. u. 237.
— — — schon eigenthümlicher Sachen 124. 247.
— — — vermeynte 125. 248.
— — — im Kriege 351. 753.
Bestimmungen bey Verträgen 141. 294.

Betrog-

der merkwürdigsten Sachen.

- Betrogner, Recht desselben 145. 304.
Betrug 145. 302.
Betrüger, der, erwirbt kein Recht 145. 303.
Beurtheilung, Recht der, 225. 473.
Beute 351 753.
Bevollmächtigung 308. 644.
Beweis seines Rechts 97. 190.
— — wie er geführt werden soll, kann der Staat
vorschreiben 284. 593.
Beystand darf ein Volk unaufgefordert leisten 359. N. 2.
Beywohner 214. 448.
Billigkeit, was sie ist 55. 97.
Bosheit 293. 614.
Bürgerschaft 310. 649..
Bundesgenossen, Zwangsrecht gegen sie 350. 750.

C.

- Cameralgewalt 234. 491.
Cession 312. 656.
Civiljustizhoheit 239. 497.
Collision 42. 78.
— — wo sie nicht mehr statt hat 100, 194. N. 1.
101, 196. 101, 198. N. 1. u. 2.
Collisionen, wo sie vorkommen 42. 79. 99. 194. N. 1.
— — wie sie gehoben werden 42. 80.
— — wonach die Regeln zur Entscheidung der-
selben zu bestimmen 100. 195.
— — Regeln für dieselben 101. 196.
Collisionsfall 42, 78. 99, 194.
Contracte, ungenannte 309. 645.
Creditiv und Vollmacht der Gesandten 333. 710.
Criminaljustiz, Criminaljustizhoheit 240, 499. 241. N. 2.

D.

- Darlehn 307. 642.
— — verzinsliches, unverzinsliches 308. 643.
Despotie 263. N. 2.

Register

- Dritter, inwiefern er Rechte durch einen Vertrag erwerben kann 150. 316.
Drohungen, Verhalten dabey 90. N. 2.
Dürfen, Begriff desselben 7. 18. N. 1.
Durchgang durchs Gebiet fremder Völker 328. 693.

E.

- Ehe 166. 354.
— Arten derselben 169. 359 u. 360.
— Hindernisse derselben 171. 363.
— kann nur durch Vertrag eingegangen werden 166. 355.
— alle Zwangsrechte derselben hängen von Verabredung ab 167. 356.
— Rechte des Staats in Ansehung derselben 282. 588.
— was sie voraussetzt 168. 358.
— wodurch sie aufgehoben wird 173. 371.
— Zweck derselben ist verschieden 167. 357.
Ehebruch 172. 368.
— — Verhütung desselben 172. 369. u. 370.
Eheleute 169. N. 3.
Ehescheidung 173. 373.
Eheverlöbniß 170. 361. u. 362.
— — dessen Aufhebung 171. 364.
Ehre erfordert mehrere Bestimmungen im Staate 302. 630.
— ursprüngliche oder natürliche 73. 138.
— Erwerbung 127. 256.
— Rechte des Staats in Ansehung derselben 281. 583.
Eid 148. 311.
— wann er erzwungen werden kann 83. 164.
— promissorischer, erhöht die Verbindlichkeit 149. 312.
Eigenthümer 113. N. 1.
Eigenthum 112. 221.
— — Arten der Aufhebung desselben 125. 249.
— — Arten desselben 123. N. 2.
— — Einschränkung desselben im Staate 280. 582.
— — Eintheilung desselben 116. 227.
— — des Volks 326. N. 1.
— — sein, darf jeder durch Zwang erhalten 117. 230.

Eigen-

der merkwürdigsten Sachen.

- Eigenthum**, vermeyntes 125. 248.
— — — — unter Völkern 329. 694.
— — Verletzung desselben 125. 250.
— — was und wieviel man dazu machen darf
116. 228 u. 229.
— — was es in sich schließt 122. 243.
— — Rechte desselben 122. 244.
— — wer es sich erwerben darf 116. 227.
— — wovon dessen Beurtheilung abhängt 326.
686.
— — Zwangsrechte aus demselben gegen andere
123. 245.
— — fein, beurtheilt der Rechthabende 113. 223.
— — am Meer 327. N. 1.
Eigenthumsrecht, Grund desselben 114. 225.
— — wovon es abhängt 112. 220. N. 1.
Einwilligung 128. 258.
— — bey Verträgen, wie sie beschaffen seyn
muß 142. 296. u. 297.
— — gegenseitige 132. N. 1.
— — ausdrückliche, stillschweigende 143. 298.
— — kann nicht aus bloßem Schweigen ge-
schlossen werden 143. N. 2.
— — vermuthete, erdichtete 143. N. 3.
— — muß frey seyn 147. 307.
— — einseitige Zurücknahme derselben hebt
den Vertrag nicht auf 151. 319.
Eltern, Zwangsrechte derselben gegen Kinder 283.
N. 4.
Entfugungsvertrag 309. 645.
Entschluß 290. 604.
Erbrecht aus Miteigenthum und Vertrag kann man im
NR. annehmen 155. 330. u. 331.
Ergreifung 122. 242.
Erkenntniß und Vorstellung gehören zu meinen Gü-
tern 71. 131.
Erlaffung des Vertrags 311. 652.
Erlaubtseyn und Befugniss bestimmen eine doppelte
Abhängigkeit des Rechts vom Sittenge-
setz 38. 71.
— — darüber muß die Entwicklung des Rechts
belehren 39. 74.

Register

- Eroberer, dessen Zwangsrecht an eroberten Ländern
351. 754.
Erwerb, Einschränkung und Erweiterung desselben im
Staate 278. 576. u. 577.
— — welche Arten desselben ungültig sind 279. 578.
— — Rechte des Staats bey demselben 276. 572.
u. f. w.
Erwerbung 117. 231.
— — was man dabey betrachtet 118. 232.
Erwerbungsarten 118, 232. 118, 234. 301, 627.
— — — bedürfen nähere Bestimmungen im
Staate 302. N. 2.
Erfatz, Grund des Zwangsrechts dazu 91. 176.
— gegen welche Verletzungen hat er statt? 91. N. 2.
— und Strafe; dazu kann ich mich verbindlich
machen 142. 295.
Erzieher haben kein Zwangsrecht zum Erfatz 182.
385.
Erziehung 175. 376.
— — der Kinder giebt dem Erzieher Rechte 176.
377. u. 378.

F.

- Familie 185. 391.
Familienerbrecht ist nicht im NR. 155. 329.
Finanzgesetze 235. N. 1.
Finanzgewalt, Finanzhoheit 234. 491.
— — Rechte derselben 235. N. 2.
Freyheit des Willens ist nothwendige Voraussetzung
des Sittengesetzes 52. 91.
— — Arten derselben 53. N. 3.
— — äußere, ohne diese leidet die innere 68. 125.
N. 1.
— — — — inwiefern sie aufgehoben werden kann
76. 146.
— — der Willkühr ist gesetzmäßig 52. 93.
— — wer sie einschränkt 63. 112.
— — der Handlungen 69. 126.
— — in Ansehung alles intellectuellen ist unum-
schränkt 71. 130.

Frey-

der merkwürdigsten Sachen.

- Freyheit** ist im absoluten Naturrecht unumschränkt 76.
146.
— — des andern, wie weit ich sie einschränken darf
96. 187.
— — deren gesetzmässigen Gebrauch zu hindern
darf das Sittengesetz nicht erlauben
56. 100.
— — des Willens, wodurch ihr Gebrauch einge-
schränkt wird 295. 617.
Freylassung 184. 390.
Freystaaten 263 N. 1.
Friede 352. N. 1.
— ewiger 352. N. 4.
Friedensschluss 352. 756.
Fundamentalgesetze, Fundamentalobservanz 262. N. 3.

G.

- Gebrauch, ausschliessender** III. 219. N. 2.
— — — — dazu hat jeder ein Recht
III. 220.
— — unschädlichen, darf der Eigenthümer nicht
wehren 124. 246.
— — unschädlicher unter Völkern 328. 692 und
693.
**Gefangenschaft, blofse, macht weder zum Knecht noch
zum Unterthan** 352. 757.
Gegenversprechen 131. N. 2.
Geiseln, Rechte in Ansehung derselben 336. 721.
Geld 140. N. 2.
Gelübde geben keine Zwangsrechte 144. 299. N. 2.
Gerechtigkeit 55. 97.
Gerichtsbarkeit und Gericht 239. N. 4. 239. N. 6.
— — willkührliche 240. 498.
Gefandter 332. 706.
— — wer es feyn kann 333. 709.
— — dessen Rechte und Pflichten, wovon sie ab-
hängen 334. 712. u. f. w.
Gesellschaft 157. 333.
— — Eintheilung derselben 161, 342 - 344.
166, 353.

Register

- Gesellschaft im Staate, ist vom Staate verschieden 210.
438-440.
- — wie ihre Abänderung geschieht 164. 348-
- — ist eine moralische oder mystische Person
165. 350.
- — zu suchen ist Pflicht 201. 418.
- — wenn deren Eingehung gehindert werden
kann 158. 335.
- — wodurch sie aufhört 165. 351.
- Gesellschaften im Staate, inwiefern sie eingegangen
werden können 258. 528.
- — Eintheilung derselben 258. N. 3.
- — Rechte des Staats in Ansehung derselben
281. 585. u. f. w.
- Gesellschaftsrecht, allgemeines 18. 40.
- — — einheimisches, u. f. w. 160. 339.
u. 341.
- Gesetz I. 3.
- Gesetze, sittliche 10. 23.
- — — ihre Kennzeichen 44. 85.
- — — das Recht sie zu beobachten kann nie
aufgehoben werden 53. N. 2.
- — — inwiefern sie für alle Menschen
gleich sind 75. 141.
- — — giebt es nur für willkührliche Hand-
lungen 5. 12.
- — Grund ihrer Verbindlichkeit 44. 83. u. 84.
- Gesetzgebung, Grund des Rechts derselben 227. 478.
- — Recht derselben 224. 472.
- — Grenzen derselben 228. 482. u. 483.
- Gesundheit und Wohlbefinden 68. 123.
- Gewalt, elterliche 177. 379.
- — — Rechte des Staats in Ansehung der-
selben 282. 589.
- — — deren Zwangsrechte 179. 382.
- — — — — wenn sie auf-
hören 181. 384.
- — höchste 218. 460.
- — gesellschaftliche 160. 340.

Gewalt

der merkwürdigsten Sachen.

- Gewalt und Furcht** 147, 307. 148, 310. N. 1.
Gewalten 223. 470.
Gewissensfreyheit kann nicht genommen werden 276.
N. 3.
Gleichheit der Menschen 75. 142. u. 143.
Glückseligkeit 74. 140.
Grade verbotne 171. 365.
— der objectiven und subjectiven Moralität. 294.
616.
Grotius 24. 58.
Grundsatz aller Rechte 53. 94.
— — aller Zwangsrechte 57. 102.
Grundverträge des Staats 213. 445.
Grundeigenthümer 214. 448.
Gültigkeit des Vertrags 137. 282.
Güter wonach ihr Werth zu bestimmen 137. 281.
— unveräußerliche und veräußerliche 77, 149. 78,
150. 137, 281.
— — — ist man zuweilen aufzugeben
verbunden 79. 151.
— ganz unveräußerliche 79. 151.
— meine eignen sind der Maassstab andrer 81. 156.
— anderer, deren Beeinträchtigung darf ich durch
Zwang abwehren 80. 152. u. 153.
— , neue, darf ich von andern nicht erzwingen
106. 209.
— , meine, durch die Güter anderer zu mehren ist
verboten 107. 214.
— , ursprüngliche, des Menschen 64. 116.
Gundling und Gerhardt 26. 61.
Gut, was dahin gehört 62. III.
— und böse, allgemeine Begriffe davon haben alle
Menschen 47. N. 4.
— fein, darf jeder mit Zwang erhalten 86. 172.
— genommenes, darf ich wieder nehmen 90. 175.
— das durch Vertrag erworbene, darf ich durch
Zwang erhalten 133. 272.

Register

H.

Handlung I. I.

- — Freyheit der, unter Völkern 330. 699.
- — mit einem bestimmten Volke, wovon sie abhängt 330. 700.
- Handlungen, erlaubte, dürfen nie gehindert werden 40. 74.
- — andrer, in welchem Verhältnifs sie im NR. in Betracht kommen 42. 77.
- — willkürliche, mehrere sind der bloßen Willkühr überlassen 52. 92.
- — — —, innere, äußere, 3, 8. 4, 10. 4. N. 2.
- — nothwendige 2. N. 1.
- — sittliche, deren Beobachtung ist ein gebotener Zweck 69. 126.
- — unsittliche, in welchem Fall man sie abhalten darf 81. 158.
- — erlaubte, unerlaubte 7. 18.
- — welche ich durch Zwang verhindern darf 57. 101.
- — zu welchen der Mensch nur berechtigt ist 60. 108.
- — die man versprechen darf 138. 287. u. f. w.
- — freye, sind nur zuzurechnen 291. 606.
- — ungeru vorgenommenene 291. N. 2.
- — wenn sie nicht imputabel sind 296. 620.
- — einzelner im Volke, wie sie zu betrachten sind 321. 675.

Heeresfolge 234. 490.

Herr 182. 386.

Herrschaft, Recht der, 182. 386.

Hoheit, äußere, innere. 236, 492. u. 493. 237, 494.

I.

Irrthum 146, 305, u. 306. 292, 609.

— — vermeidlicher, unvermeidlicher 295. 618.

— — Eintheilung desselben 147. N. 3.

Jus naturae et gentium 23. N. 2.

Justizge-

der merkwürdigsten Sachen.

Justizgewalt, Justizhoheit 238, 495. 238. N. 3. 239.
496.

K.

Kauf 306. 640.

— bricht nicht Miethe im Naturrecht 307. N. 2.

Kinder dürfen von ihren Eltern nichts erzwingen 178.
N. 2.

— , deren Rechte kann man für und gegen sie selbst
schützen 178, 380. 178. 381.

Kirche 186, 393. 190 400.

Kirchengewalt, Kirchenregierung, Gesellschaftsrechte
191. 401.

Knecht 188. 396.

Knechtschaft kann sich nur auf Vertrag gründen 183.
387.

— — Rechte des Staats bey derselben 283. 590.

**Kräfte des Menschen, ihre Unterordnung nach Mittel
und Zweck** 65. 118.

+ was deren Ausbildung befördert, dazu hat der
Mensch ein Recht 70. 128.

Krieg 85. 168.

— im engern Sinne 178. 380.

— rechtmäßige Ursache dazu 341. 734 etc.

— Arten desselben 349. 738.

— gerechter 349. 739.

— wer ihn mit einem Volke führen kann 340. 731.

— rechtmäßige Mittel in demselben 346. 743.

Kriegsankündigung 349. N. 1.

L.

Land 214. 448.

Leben, was es ist. 65. 119.

— Werth desselben 66. N. 1.

— des andern, inwieferne es ohne Unrecht ver-
loren geht 96. 188.

— darf der Staat nicht nehmen 374. 566.

— Erhaltung desselben 102. 199. N. 1.

Legalität 42. 77.

Lehr-

Register

- Lehr- und Schreibefreyheit darf eingeschränkt werden
276. 570.
Lehren, festgesetzte, Dauer ihrer Gültigkeit 189. 398.
Leib 67. 122.
Leibeskräfte, inwiefern man sie ausbilden darf 72. 133.
Lügen, Zwang dagegen 84. 167.
— — — zum Widerruf derselben 85. N. I.

M.

- Majestät 219. 460.
Majestätsrecht 220. 461.
— — — über Religion 248. 507.
— — — inwiefern Zwang dabey
erlaubt ist 248. 508.
— — — wesentliche wirksame
Rechte desselben 249. 510.
Majestätsrechte, in Ansehung ihrer muß Zwang statt
haben 221. 463.
— — — wovon sie abhängen 223. 469.
— — — wesentliche und zufällige 227. 506.
Maximen, dauernde ohne Zeiteinschränkung gültige,
darf man festsetzen 129. 261. u. 262.
— — — warum das Sittengesetz ihre Festsetzung
nicht verbieten kann 129. 261. N. I.
Miethe 306. 641.
Militärgewalt 234. 490.
Mittel, die der Staat unmittelbar anwendet 231. 486.
— — — nothwendige zum Leben 67. 120.
— — — zum Zweck, ihr unmittelbarer und künftiger
Gebrauch 72. 135. u. 136.
— — — angeborne, erworbene 73. 137. u. 138.
Moralität 42. 77.

N.

- Nation 214. 446.
Naturgesetze I. 4.
Naturrecht im engern Sinne 15, 33. 18, 41.
— — — weitem Verstande 20. 46.
— — — Eigenschaften desselben 38. 69.

Natur-

der merkwürdigsten Sachen.

- Naturrecht**, Eintheilung desselben 17. 38. u. 39.
— — zu welchem Zweck es brauchbar 16. 35.
— — hängt von der Vernunft ab 37. 68.
— — Nutzen u. Geschichte desselben 21. 48. u. f. w.
— — dessen Gegenstand 13, 29. 38, 70. 40, 76.
95. N. 1.
— — absolutes, was darin zu betrachten 63. 114.
— — erwerbliches, dessen Theile 107. 215. u.
216.
— — Unterschied von andern Wissenschaften 20.
47.
Naturstand 14. 31. u. 32.
Niederlegung, gerichtliche 152. N. 2.
— — was sie ist 305. 637.
Nöthigung 12. 26.
Nothfall und Nothrecht 100. N. 2.
Nothgebrauch darf der Eigenthümer nicht wehren
124. 246.
— — unter Völkern, Beyspiel davon 328. N. 2.
Nothrecht giebt es nicht 103. N. 2.
Nothwehr ist kein Nothrecht 101. 196.
Nothwendigkeit, widerstehliche, unwiderstehliche
295. 619.
Novation 312. 654.

O.

- Oberaufsicht**, Recht der, 231. N. 1.
Obereigenthum des Staats 235. N. 5. 236. N. 7.
Oberherr, eingeschränkter, uneingeschränkter. 265.
543.
— — inwiefern er gestraft, getödtet werden
kann 259. N. 2. u. 3.
Oberherren 162, 344. 214, 446. 218, 459.
— — Rechte derselben 228. 480.
— — — — woraus sie fließen 223.
468.
— — inwiefern sie sich der höchsten Gewalt be-
geben können 251. 513.
— — inwiefern sie Verträge im Namen des
Volks schließen können 331. 704.
Oberherr-

Register

- Oberherrschaft, Eintheilung derselben 163. 347.
— — im engern Sinne 163. 346.
— — die, muß besonders bestimmt seyn 162. 344.
— — abhängige, unabhängige 219. N. 3.
— — in der Ehe 172. 366.
— — ist im Staate durchaus nöthig 210. 436.
— — wenn sie niedergelegt werden darf 165. 349.
Object, doppelte Art des Rechts darauf 63. 113.
Obrigkeit 233. N. 6.
Oligarchie, Ochlokratie 263. N. 2.
Organe, die, erhalte ich durch Zwang 67. 121.

P.

- Perfönlichkeit und Person 51. 90.
— — worauf sie beruht 65. 119.
Pflicht, die allgemeine, zu vertheidigen, kann ich verstärken 80. 154.
Pflichten 8. 19.
— — bedingte und unbedingte 9. 21.
— — andrer gegen mich, zu deren Beobachtung habe ich kein Zwangsrecht 82. 159.
— — bedingte, können nie gegen ihre Bedingung ausgeübt werden. 102. 199.
— — der Moral und des NR. sind nicht unterschieden 41. N. 1.
— — unbedingte, können nie aufgehoben werden 101. 198.
— — unerlassliche, erlassliche 8, 20. 86. N. 2.
— — welche bloß negativ sind 60. N. 2.
Politik 20. 47.
Polizey, Recht der, 245. 505.
— — Arten derselben 246. N. 3. u. f. w.
Polizeyhoheit, was in ihr enthalten 246. N. 2.
Polygamie ist nicht durchaus verboten 170. 362.
Preis 140. N. 2.
Privatfürstenrecht 264. N. 4.
Privatmann 218. 458.
Process 315. 662.

Pro-

der merkwürdigsten Sachen.

- Promiffar**, Rechte desselben 132, 270. u. 271. 149, 315.
— — dessen Zwangsrechte gegen Dritte 150. 317.
— — ist nicht verbunden, Ersatz statt Erfüllung
zu nehmen 150. N. 1.
Propolitik 200. 415.
Pufendorf, der wahre Vater des Naturrechts. 25. 59.

R.

- Rache**, zu dieser giebt es kein Zwangsrecht 85. 170.
Rang giebt es nach ursprünglichen Naturrechten nicht
76. 145.
— unter Völkern 329. N. 1.
Recht 10. 23.
— eine doppelte Bedeutung davon 54. N. 2.
— Eintheilung desselben 11. N. 4.
— allgemeines bürgerliches 19, 45. 268, 547.
— äußeres, inneres 86. N. 1.
— dessen Materie und Form 11. 24.
— der Ausführung 231. N. 2.
— stärkeres, schwächeres 101. 197.
— verbindliches, freyes 54, 96. 79. N. 2.
— vollkommenes, unvollkommenes 12, 25. 39, 73.
41. N. 2. 63, 113.
— äußerstes 231 N. 4.
— an etwas, dessen Bedeutung 107. N. 2.
— der Justiz 238. 495.
— des Kriegs und Friedens 237. 493.
— der Gesandten 237. N. 1.
— der Verträge und Bündnisse 237. 493.
— Zwangsanstalten zu errichten 234. 490.
— positives, was es ändern kann 272, N. 2.
— sich sittlich auszubilden, ist unabänderlich 275.
568.
— des Menschen, erstes ursprüngliches 65. 117.
— — — auf sein Leben 65. 119.
— — — auf seinen Leib 67. 122. u. 123.
— — — in Ansehung seiner Handlungen
und Kräfte 68. 125.
— — — zweytes ursprüngliches 68. 124.
— — — drittes — — — 72. 134.
Recht,

Register

Recht und Unrecht in den allgemeinen Begriffen davon kommen alle Menschen überein 47. N. 4.

- unveräußerliches, hängt nicht von meiner Willkür ab 79. 151.
- vollkommnes, dessen Einschränkung darf man mit Zwang hindern 56. 101.
- vollkommnes, hat jeder Mensch auf seine Güter 63. 113.
- unendliches, des Kriegs 96. 187.

Rechte, verbindliche, worauf sie gehen 69, 126. 70, 127.

- — in Ansehung des guten Namens und böser Nachreden 74. 139.
- — gleiche, ursprüngl. vollkommne, haben alle Menschen 75. 141.
- — alle sind unverlierbar 77. 148.
- — erworbene können erweitert und eingeschränkt werden 280. 520.
- — Arten, sie aufzuheben, können im Staate vermehrt werden 281. 584.
- — alle gründen sich auf das Sittengesetz 58. 104.
- — wodurch ihr Aufgeben und Erwerben geschieht 129. 260.
- — können aufgehoben werden 62. N. 2.
- — bedingte, können nie gegen ihre Bedingung erhalten werden 102. 199.
- — erworbene, ihre Erfodernisse 107. 212.
- — durch Verträge erworbene, wie sie verletzt werden 153. 324.
- — unvollkommne, hängen nicht gänzlich vom Sittengesetz ab 58. 105.
- — unveräußerliche, dürfen nie bewiesen werden 285. N. 2.
- — unbedingt unveräußerliche darf ich niemanden nehmen 95. 185.
- — unbedingt unveräußerliche können nie aufgehoben werden 101. 198.
- — wie ihr willkürliches Aufgeben geschieht 93. 180.
- — im Kriege gegen ein drittes Volk 348. 745.

Rechte

der merkwürdigsten Sachen.

- Rechte aus dem Kriege, Grund derselben 350. 751.
— — auf Personen, davon giebt es keine ursprüngliche Erwerbung 128. 257.
— — — kann ich nur durch Einwilligung erhalten 129. 259.
— — des Staats, Grund ihrer Entstehung 216. 453.
— — — Grenze ihrer Gültigkeit 216. 454.
— — des Staatsoberhaupts, Grenze ihrer Gültigkeit 221. 464.
— — des Volks, wodurch sie verletzt werden 338. 726.
— — — ursprüngliche, erworbene 321. 676.
— — — welche unveräußerlich sind 325. 682.
Rechtstitel 118, 232. u. 233. 301, 627.
Reciprocität der Rechte und Pflichten zweyer Menschen 40. 76.
Reden, wann man es erzwingen kann 83. 164.
Regalien 247. N. 1.
Regeln der Auslegung muß der Gesetzgeber festsetzen 299. 622.
Regent 220. N. 1.
Regierung des Staats 220. 462.
Regierungsform 260. 532.
— — — Arten derselben 263, 541. 264, 542.
— — — einfache, zusammengesetzte 262. 538.
— — — Hauptbestimmung derselben 263. 540.
— — — reine, vermischte, 264. N. 5.
Regierungsrechte 220. N. 2.
Religion, worin sie besteht 71. 132.
— — innere, äußere 186. N. 2.
— — auch meine falsche darf ich mit Zwang erhalten 72. N. 2.
Religionseid 189. 398.
Religionsgesellschaft, gleiche und ungleiche 191. 402.
— — — Rechte derselben 192. 404.
— — — wie lange man Mitglied derselben ist 189. 399.
Religionsübung 185. 392.
Repräsentationsrecht 231. 487.

Register

- Richter 85, 169. 239. N. 4.
— — sein eigner, ist jeder im Naturstande 85. 170.
Ruf, guter, 127. 256.
— dürfen sich Völker erhalten, erwerben 329. 696.

S.

- Sache 109, 218. 109. N. I. u. 2.
— Arten derselben 121. N. I.
— Eintheilung derselben III. N. 3.
— Gebrauch derselben III. 219.
— gemeiner Gebrauch derselben III. 224.
— eigenthümliche, herrenlose 117. N. I.
Sachen, eroberte, Rechte daran 351. 753.
— — deren Unterschied muß der Staat in Ansehung
erworbner Rechte durch Zeichen an-
geben 314. 659.
Schenkung 303. 633.
Schimpfen und Zweydeutigkeiten 83. 165.
Schmerz 68. 123.
Schuld, Verschulden 294. 615.
— — Grade derselben *ibid.*
Slav 182. 386.
Slaverey, inwiefern sie unerlaubt ist 184. N. 2.
Seelenkräfte, bey deren Ausbildung werden niemals
Rechte gekränkt 70. 129.
— — meine, kann ich ausbilden so sehr ich
will 71. 130.
Selbsterhaltung, Trieb der, wozu er gut ist 66. N. 3.
Selbsthülfe im Staate 272, 561. 315, 663.
— — wie weit sie eingeschränkt werden darf
284. 591.
Selbstmord 102. 199. N. 2.
— — darf der Staat nicht in die Willkühr der
Menschen stellen 374. 566.
— — was bey dessen Verhinderung gilt 66.
N. 4. 81. 156.
Sicherheit 207. 431.
— — innere, äußere 207. 432.
— — Recht der 90. 174.
Sicherheitsbund 202. 419.

Sicher-

der merkwürdigsten Sachen.

Sicherheitsleistung 309. 647.

— — — worin sie besteht 310. 648.

Sinnlichkeit 6. 14.

Sittengesetz, das, muß allgemeingültig seyn 58. 105.

— — dessen genaueste Beobachtung ist geboten
70. 127.

— — wer es nicht gegen andere anerkennt,
kann für sich keine Rechte in An-
spruch nehmen 56 101

Sittlichkeit, ihr Kennzeichen und oberster Grundsatz
45. 86.

— — erläuternde Betrachtungen ihrer Gründung
45. N. 1. u f w.

— — von deren Grundsatz muß man im NR.
ausgehen 43. 81.

— — ist ein unabänderlich Recht der Staatsge-
nossen 275 567.

Sollen, dessen Begriff 4. 11.

— — Grund der Möglichkeit dieses Begriffs 46.
N. 2.

Staat 195. 408.

— im Staate 258. N. 1.

— Eintritt in denselben 271. 553.

— als Gesellschaft hat moralische Persönlichkeit 212.
441.

— ihn zu errichten ist Pflicht 212. 422.

— wie weit sein Recht zu ändern geht 273, 562.
374, 563.

— dessen einziger Grund ist Vertrag 203. 424.

— Zweck desselben 206. 430. u. 431.

— — — kann nicht aus der Geschichte
geschöpft werden 204. 426.

— was er voraussetzt 204. N. 2.

— wann Errichtung desselben erzwungen werden
kann 207. 433.

— ist nur Mittel zu einem höhern Zweck 208. 434.

— ist eine ungleiche Gesellschaft 210. 436. u. 437.

— Verhältniß der Menschen in demselben 18. 42.

Staaten, verbundene 267. 546.

Staatenystem *ibid.*

Staatsbedienter, Beamter 220. N. 1.

Staatsgebiet 214, 448. 216. N. 2.

Register

- Staatsgenossen, Staatsbürger 214. 446.
— — 3 Classen ihrer Rechte 270. 552.
— — deren unumschränkte, und eingeschränkte Rechte 271. 555. u. f. w.
Staatsgewalt 219. 460.
Staatsgrundgesetz 213. N. I.
Staatsgrundverträge 213. 445.
Staatsoberhaupt 218. 459.
Staatsrecht, allgemeines 19, 43. 195, 409. u. 410.
— — dessen Nutzen und Geschichte 196. 412.
u. f. w.
Staats- und Privatverbrechen 242. 500.
Staatsverfassung 260. 532.
— — — wie sie aufgehoben werden kann 266.
544.
Staatsvermögen 215. 451.
Staatswohl 208. 434.
Staatszweck, Mittel dazu 230. 485.
Stand der Wildheit und der ursprüngliche sind vom Naturstand verschieden 14. N. I.
— — dessen Begriff und Eintheilung 14. 30.
Stimmen, entscheidende u. f. w. 164. 348. N. I.
Strafe, was sie ist, und Arten derselben 92. 177.
— — wann es ein Recht dazu giebt 92. 178.
— — worauf sie sich bezieht 92. 178.
Strafrecht 240. 499.
— — Grund desselben 243. 502.
Strandrecht ist ungerecht 154. 328.
Streitigkeiten unter Völkern; friedliche Mittel sie bezulegen 342. 737.
— — — deren Entscheidung und Richter darf der Staat festsetzen 284. 592.
Symbol, symbolisches Buch 188. 396.

T.

- Tausch 306. 639.
Testamente geben im NR. kein Recht 156. 332.
Thomasius 26. 60.
Todesstrafen sind in der Regel unerlaubt 243. 503.
Trieb 3. N. 3.

Trieb

der merkwürdigsten Sachen.

Trieb, eigennütziger, unöigennütziger 7. 16.

Tyranney 222. N. 2.

— — Befreyung davon kann durch Zwang ge-
schehen 325. N. 2.

U.

Uebergabe gehört nicht ins NR. 119. N. 2.

Ueberzeugung, eigne, freye, darf nicht eingeschränkt
werden 187. 395.

— — — was bey Verschiedenheit derselben zu
merken ist 69. N. 4.

Unterlassungshandlungen 4. N. 1.

Untersuchung der Verbrechen, inwiefern die Mittel
dazu rechtmässig sind 245. 504.

Unterthan 162, 344. 214, 446. 252, 514.

— — wer es nur seyn kann 252. 515. u. 516.

— — der, hat Rechte gegen den Oberherrn 253,
519. u. 520. 255, 523.

— — — darf seine Rechte gegen den Oberherrn
nicht selbst ausüben 255. 521.

Unterthanen, inwiefern sie keine Zwangsrechte gegen
den Oberherrn haben 253. 518.

— — — die Ausübung ihrer Zwangs-
rechte verboten ist 256. 524.

— — — sie einseitig den Vertrag auf-
heben können 259. 529.

— — — den Staat verlassen können
259. 530.

Unterwerfungsvertrag 163. 345.

— — — bürgerlicher 212. 444.

Unwissenheit 292. 609.

— — vermeidliche, unvermeidliche 295. 618.

Urtheilen und richten 85. 170.

Ufurpator 216. 454.

V.

Verbindlichkeit, Eintheilung derselben 8. 19. N. 1.

— — — erläßliche, unerläßliche 8, 20. 39,
72. 39, 73.

Register

- Verbindlichkeit, unerlaubte, und nicht ganz unerlaubte Uebertretung derselben 55. 98.
— — worauf sie bey vollkömnnen und unvollk. Rechten geht 39. 72.
- Verbrechen 242, 500. 293, 614.
- Verdienst 293. 614.
- Vereinungsvertrag 158. 334.
— — bürgerlicher 212. 442.
- Verfassung des Staats 210. N. 5.
- Verfassungsvertrag 212. 443.
- Vergehen 293, 612. 294, 615.
- Vergleich 312. 654.
— — Unterarten desselben 312. 655. u. f. w.
- Verjährung gilt nicht im Naturrecht 151. 328.
— — weswegen sie im Staate eingeführt ist 315. N. 2.
- Verleihen 305. 636.
- Verletzung, was sie ist und wodurch sie geschieht 82. 160. II. 161.
— — unwillkührliche, gegen diese hat kein Zwangsrecht statt 91. 176. N. 3.
- Vernunft, praktische 5. 13.
— — erforderlicher Gebrauch derselben bey Ausübung des Zwangsrechts 99. N. 1.
- Verpfändung 310. 650.
- Verpflichtungen, besondere, der Personen, durch die der Staat wirkt 214. 488.
- Versehen 294. 615.
- Versprechen 131. 265.
— — blosses, ist kein Vertrag 143. 299. N. 1.
— — Annahme desselben 131. 266.
— — dessen Gegenstand muß bestimmt seyn 138. 286.
— — inwiefern Uebertretung desselben schadet 151. 320.
- Vertheidigung, Recht der, 90. 173.
- Verträge, Arten derselben 303. 634.
— — einzelne Arten derselben werden nicht im NR. gelehrt 140. 293.
— — widerrufliche, unwiderrufliche 151. N. 1. Ver-

der merkwürdigsten Sachen.

Verträge, genauere Bestimmung derselben ist im Staate
nöthig 303. 631.

- — ihre Hauptverschiedenheiten 303, 632. 309,
646.
- — sind von Contracten verschieden 149. 314.
- — ihr Unterschied im Völkerrecht 330. 697.
u. f. w.
- — wer sich durch dieselben Rechte erwerben
kann 135. 274.
- — mit wem man sie nicht schliessen kann 136.
N. 2.
- — worüber man sie schliessen kann 136. 276.
- — wozu man sich nicht durch sie verbindlich
machen kann 136. 277. u. f. w.
- — Anstalten zu deren Erleichterung im Staate
280. 579.
- — mit dem Feinde muß das Volk halten 348.
744.
- — werden auf dreyfache Art aufgehoben 151.
318.
- — wie sie durch Einwilligung aufgehoben wer-
den 152. 321.
- — Arten ihrer Aufhebung müssen im Staate ge-
nauer bestimmt werden 311. 651.

Vertrag 132. 267.

- — gültiger, nichtiger 137. 282. u. 283.
- — zusammengesetzter, einfacher 144. 300.
- — einseitiger, doppelseitiger 144. 301.
- — wenn er durchaus nichtig ist 138. 285.
- — kann ohne Annahme nicht gedacht werden
143. 299.
- — dazu sind zwey Personen nöthig 132. 268.
- — wovon dessen Wirklichkeit abhängt 144. 301.
- — Erfüllungen desselben, die ihn aufheben 313.
657.

Vindication 126. 251.

Völker, überwundene, in wiefern sie Unterthanen
werden können 351. 755.

- — ihre Rechte, gegen künftige Verletzung sich
zu sichern 339. 729.
- — Zweck der Mittel zu ihrem Schutz 338. 728.

Register

- Völkerrecht 317. 665.
- — — allgemeines, positives 19, 44. 317, 666.
 - — — positive Eintheilung desselben 318. N. 2.
 - — — dessen allgemeinsten Grundsatz 321. 674.
 - — — woraus seine Lehrsätze entstehen 321. 673.
 - — — Geschichte seiner Bearbeitung 318. 668.
 - — — Literatur desselben 318. 669.
 - — — nimmt ein Volk als frey an 320. 670.
 - — — was nicht hineingehört 352. 757.
- Völkerverträge, Grund ihrer Gültigkeit 336. 719.
- — — — merkwürdigste Unterschiede derselben 337. 724.
 - — — — Verstärkungen derselben 336. 721.
 - — — — Mitwirkung eines dritten Volks bey denselben 336. 722.
 - — — — wie sie aufhören 337. 725.
- Volk 214, 447. 313, 658.
- — — neutrales, 349. 747.
 - — — — kann nicht zum Krieg gezwungen werden 349. 748.
 - — — — kriegführendes, inwiefern es gegen ein Drittes Zwangsrechte hat 349. 746.
 - — — — kein, steht unter der Vormundschaft eines andern 323. 678.
 - — — — inwiefern es sich erhalten und vervollkommen darf 323. 679.
 - — — — was, es zu seinem Eigenthum nicht rechnen darf 327. 688.
 - — — — inwiefern es Gesandte schicken kann 333. 709.
 - — — — ist nicht verbunden, Gesandte anzunehmen ohne besondern Vertrag darüber 333. 711.
- Vollmacht 303. 644.
- Vollstreckung, Recht der, 225. 474.
- Vormund 177. N. 2.
- Vormundschaft, Recht der, 240. 498.
- Vorsatz 294. 615.
- Vorstellungsvermögen, dessen Gebrauch muß der einwilligende haben 135. N. 1.
- Vortheile, welche dem Eigenthümer aus dem geraubten Gute gehören 126. 252. u. 253.

der merkwürdigsten Sachen.

W.

- Wahrhaftigkeit des andern, Zwang darauf 84. 166.
Wahrheit zu sagen darf niemand hindern 69. N. 3.
Wahrscheinlichkeit, hohe, wo ich sie für Gewisheit nehmen darf 98. 192.
Werth 140. N. 2.
— — der Dinge 63. N. 3.
— — einer Sache, inwiefern Verletzung dabey möglich ist 306. 638.
Wesen, ein vernünftiges, woran ich es erkenne 57. N. 2.
— — — — wann ich es tödten darf 96. 187.
— — jedes vernünftige, ist nicht Mittel zu Zwecken außer ihm 49. 88.
— — — — ist Zweck an sich selbst 50. N. 1.
— — — — Würde desselben 50. N. 2.
— — — — hat ein Recht zur Persönlichkeit 53. N. 2.
Widerruf, wen ich dazu zwingen kann 74, 139. 83, 165.
Widerfetzlichkeit, willkührliche, unwillkührliche, gegen vollkommne Rechte 58. 106.
Wille im weitem und engern Sinne 2, 6. 7, 17.
— — allgemeiner, dessen Einschränkungen 222. 466. u. 467.
— — allgemeiner, ist im Staate nothwendig 208. 435.
— — dessen Bewußtseyn führt Bewußtseyn unverbrüchlicher Gesetze mit sich 43. 82.
Willkühr 2. 6.
— — andrer darf man brauchen 60. N. 1.
Willensbestimmung 130. 263.
Willensbestimmungen 3, 8. 208, 435.
Willenserklärung 130. 263.
— — — Zeichen derselben 131. 264.
— — — deren Wahrhaftigkeit kann der Promissar fodern 132. 269.
Willenshandlung 4. 10.
Wohl der Gesellschaft 159. 338.

Register

Wohl des Staats 208. 434.

Wollen 3. 9.

Worte und Zeichen, wie sie bey Verletzung zu betrachten 83. 162.

Z.

Zahlung 152. 322.

Zeichen, äussere, müssen die Willensbestimmung bey dem
Eigenthum bekannt machen 115. 226.

— — beste, für die Erwerbungsarten 302. 629.

— — bestimmte, sind zu Begründung des Eigenthums freyer Völker nicht nöthig 327. 687.

Zeichen müssen im Staate da seyn 118. N. 2.

— — der Besitznehmung sind nicht nothwendig zur Begründung der Zwangsrechte 120. 239.

— — für Beurtheilung der Zwangsrechte muss der Staat festsetzen 285. 596.

— — in Rücksicht subjectiver Verbindlichkeit sind nothwendig 286. 598.

Zeugung und Geburt begründen keine Zwangsrechte 174. 375.

Zins 308. 643.

Zöll, wie er zu rechtfertigen ist 329. 693. N. 1.

Zueignungsrecht 112. 221.

Zufall 296. 620.

Zufälle, äussere, welche die Gültigkeit des Vertrags aufheben 152, 323. 313, 658.

Zurechnung 287. 599.

— — des Rechts, 291. 607.

— — — wo sie nicht statt hat 292. 608.

— — der That 289. 602.

— — findet nur bey selbstthätigen Handlungen statt 289. 603.

— — hat Grade 294. 616.

— — bürgerliche, vornehmste Regel derselben 296. 621.

— — die bey Strafe nöthige, worauf sie geht 301. N. 2.

Zurech-

der merkwürdigsten Sachen.

Zurechnung, wozu sie nothwendig und ohne Einfluss
ist 288. 600.

Zufage, wiederholte, ist zum Vertrag nicht nothwen-
dig 132 N. 2.

Zuvorkommen, Recht desselben 90. 174.

Zuwachs 119. 235.

— — Arten desselben 121. N. 3.

— — was dazu nöthig ist 120. 240.

Zwang II. 24.

— — psychologischer und mechanischer 12. N. 1.

— — angreifender, ist unerlaubt 59. N. 2.

— — gegen wen er auszuüben 99, 193. 99. N. 2.

— — wer ihn ausüben soll 40. 76.

— — wovon er zu beweisen sey 40. 76.

— — wie weit er bey Widersetzlichkeit gegen voll-
kommne Rechte geht 58. 106.

— — Ausübung desselben ist äußerstes Mittel des
Staats 216. 454.

— — wer dessen Ausübung nicht hindern darf 93.
181.

— — wann er nur mit vollkommenen Rechten ver-
bunden ist 61. 109.

Zwangsmittel, gelinde 97. 190. u. 191.

Zwangs- und Gewissenspflichten 13. N. 2.

Zwangsrecht 13 28.

— — Ausdehnung desselben 89. 172 *d*.

— — Gränze desselben 88. 172 *b*.

— — Grund und Veranlassung dazu 59. 107.

— — Veranlassung zur Ausübung desselben 59.
107.

— — bey Ausübung desselben ist nur auf Lega-
lität zu sehen 60. 108.

— — wieweit die Befugniss desselben geht 89.
172 *c*.

— — ist kein erworbenes neues Recht 59.
N. 1.

— — in ihm ist Erlaubtseynd und Befugniss ent-
halten 59. N. 2.

— — setzt schon ein vollkommenes Recht voraus
57. N. 2.

— — worauf man dabey zu sehen hat 92. 178.

Zwangs-

Register der merkwürdigsten Sachen.

- Zwangsrecht**, wie lange es gegründet ist 90. 175.
— — zu den nothwendigen Mitteln des Lebens 67. 120
— — zur Strafe, darf gesetzlich festgesetzt werden 285. 595.
— — gegen Oberherren, wiefern es erlaubt ist 257. 525.
— — gegen wen es unter Völkern statt hat 345. 742.
— — inwiefern man es gegen einzelne Mitglieder des beleidigenden Volks hat 345. 741.
- Zwangsrechte**, freye, verbindliche 61. 110.
— — sind der wichtigste Gegenstand des Naturrechts 13. 29.
— — können eingeschränkt werden 58. 103.
— — gegen Freunde 80. 153.
— — für andere, deren Ausübung ist verschieden nach Verschiedenheit der Güter 81. 157.
— — von wem man sie durch Verträge erwirbt 135. 275.
— — einzelner, deren Beweis darf der Staat fodern 285. 595.
— — Zweck der Ausübung derselben im Staate 285. 594.
— — der einzelnen für andere darf der Staat aufheben 276. 571.
— — gegen Einzelne bey Beleidigung des Volks 340. 733.
- Zweck** 3. N. 2.
— — der sittlichen Gesetze, wodurch er bestimmt wird 49. 87.
- Zwecke**, zwey Arten derselben 68. 124.
— — die sich die menschliche Willkühr setzen kann 62. 111.

